

Umweltrecht / Verbandsklage

Umweltgesetzbuch

Zur aktuellen Entwicklung: Umweltgesetzbuch gestoppt

Das Umweltbundesamt bedauert das Scheitern des Projektes eines Umweltgesetzbuches (UGB) in der 16. Legislaturperiode. Trotz intensiver Abstimmungen zwischen den Bundesressorts, den Bundesländern und den betroffenen Interessengruppen von Industrie bis Umweltschutzverbänden ist letztlich kein Konsens zwischen allen politischen Akteuren zustande gekommen.

Das BMU strebt nun an, Regelungen zum Wasser-, Natur- und Strahlenschutz aus den UGB-Büchern I-IV sowie Regelungen aus dem Einführungsgesetz zum UGB in eigene Gesetze zu überführen und kurzfristig in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Das BMU hat bereits Anfang Februar 2009 die Ressortabstimmungen zu diesen Gesetzen eingeleitet.

Nach Abschluss dieser legislativen Sofortmaßnahmen muss die Weiterentwicklung des Umweltrechts im Hinblick auf aktuelle Herausforderungen des Umweltschutzes über Einzelgesetze fortgesetzt werden. Das Fehlen eines Umweltgesetzbuches als Basis und Rahmen des Umweltrechts wird diese Arbeit allerdings erschweren.

Erste Vorarbeiten für ein UGB gab es bereits in den siebziger Jahren. Im Umweltbericht von 1976 äußerte die Bundesregierung die Absicht zu prüfen, ob und wie das Umweltrecht in einem Gesetzeswerk vereinheitlicht und vereinfacht werden kann. Das UBA gab daraufhin Forschungsprojekte zur „Systematisierung des Umweltrechtes“ (BERICHTE des Umweltbundesamtes 8/78) und zur „Innere[n] Harmonisierung des Umweltrechtes“ (BERICHTE des Umweltbundesamtes 6/86) in Auftrag.

1. Der Professorenentwurf von 1990

Ebenfalls als Ergebnis eines vom UBA in Auftrag gegebenen Forschungsprojekts stellten die Professoren Michael Klopfer, Eckard Rehbinder, Eberhard Schmidt-Aßmann und Philip Kunig im Jahr 1990 ihren Vorschlag für ein UGB der Öffentlichkeit vor (BERICHTE des Umweltbundesamtes 7/90). Der Entwurf enthält übergreifend für die unterschiedlichen Umweltrechtsbereiche allgemeine Grundsätze, Regeln und Verfahren – etwa zu Fragen der Anlagenzulassung, Umwelteinformation, Umwelthaftung, Öffentlichkeitsbeteiligung und Standardsetzung. 1994 folgte ein Regelungsvorschlag zum „Besonderen Teil“ eines UGB mit den Kapiteln Naturschutz und Landschaftspflege, Gewässerschutz und Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Immissionsschutz, Kernenergie und Strahlenschutz, gefährliche Stoffe sowie Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung (BERICHTE des Umweltbundesamtes 4/94). Verfasser waren neben den Autoren des „Allgemeinen Teils“ die Professoren Hans C Jarass, Hans-Jürgen Papier, Franz-Joseph Peine und Jürgen Salzwedel.

2. Der Kommissionsentwurf zum UGB von 1997

Am 9. September 1997 legte die „Unabhängige Sachverständigenkommission zum UGB beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ (SK-UGB) aufbauend auf dem Professorenentwurf nach fünfjähriger Arbeit ihren Vorschlag für ein UGB vor – den Kommissionsentwurf zum UGB (UGB-KomE). Den Vorsitz der Kommission hatte Prof. Dr. Horst Sandler (Präsident des Bundesverwaltungsgerichts a. D.), sein Stellvertreter war Prof. Dr. Michael Klopfer.

Der Kommissionsentwurf enthält einen sieben Kapitel umfassenden „Allgemeinen Teil“. In ihm sind übergreifend Regelungen für alle Umweltschutzbereiche allgemein geregelt und quasi vor die Klammer gezogen: Begriffsdefinitionen, grundlegende Prinzipien des Umweltschutzes, Umweltschutzinstrumente und Verfahren sowie Regelungen zum Rechtsschutz im Umweltrecht. Ein „Besonderer Teil“ regelt in neun Kapiteln verschiedenen Umweltschutzbereiche und -güter sowie besondere Gefahrenquellen.

Insgesamt schlug die Kommission 775 Vorschriften mit detaillierter Begründung vor.

3. Der Referentenentwurf von 1999

Auf der Grundlage des Kommissionsentwurfs erarbeitete das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Anfang 1999 einen Referentenentwurf für ein „Erstes Buch zum UGB (UGB I)“, das vor allem das Zulassungs- und Überwachungsrecht für Industrieanlagen regeln sollte. Das Vorhaben ließ sich wegen verfassungsrechtlicher Hindernisse – es fehlte eine ausreichende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Wasserhaushalt und den Naturschutz – nicht realisieren.

III. Das aktuelle Verfahren zur Erstellung eines UGB

Im Koalitionsvertrag vom 18. November 2005 steht unter der Überschrift „Neuordnung des Umweltrechtes“:

„Das historisch gewachsene, zwischen verschiedenen Fachgebieten sowie zwischen Bund und Ländern stark zersplitterte Umweltrecht entspricht nicht den Anforderungen an eine integrierte Umweltpolitik: Das deutsche Umweltrecht soll vereinfacht und in einem Umweltgesetzbuch zusammengefasst werden. Die verschiedenen Genehmigungsverfahren sind im Rahmen eines Umweltgesetzbuchs durch eine integrierte Vorhabengenehmigung zu ersetzen. (...) Für diese Neuorientierung des deutschen Umweltrechtes werden im Rahmen der Reform des Grundgesetzes (Föderalismusreform) die Voraussetzungen geschaffen.“

Mittlerweile sind die Gesetzgebungskompetenzen für Bund und Länder neu geordnet: Der Bundestag beschloss am 30. Juni 2006 nach langen Verhandlungen das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes. Der Bundesrat stimmte am 7. Juli 2006 zu, so dass die Änderungen am 1. September 2006 in Kraft treten konnten.

Die Föderalismusreform bringt für den Umweltschutz Verbesserungen gegenüber den derzeitigen Kompetenzregelungen. Positiv ist vor allem: Die Reform überführte die umweltbezogenen Materien „Wasserhaushalt“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege“ von der Rahmengesetzgebung in die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes und schaffte die Erforderlichkeitsklausel für diese Materien ab. Dies bedeutet: Der Bundesgesetzgeber darf hier nun abschließende Regelungen treffen, ohne dass er darlegen muss warum eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich ist. Ferner gibt es für den Bund nun eigene Kompetenztitel

für Abfall, Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung. Der Bund ist dadurch jetzt in der Lage, ein UGB zu schaffen.

Die Länder dürfen aber zu Naturschutz und Landschaftspflege sowie Wasserhaushalt und Verfahren vom UGB abweichende Regelungen treffen - dies gilt allerdings für das Verfahrensrecht erst ab 2009, für die übrigen Regelungen sogar erst ab 2010.

Die Arbeiten zum UGB sind weit vorangeschritten. Das BMU stellte im November 2007 einen Referentenentwurf für das UGB fertig und diskutierte diesen Entwurf dann mit allen anderen Bundesministerien. Am 23.05.2008 gab das BMU eine auf Grundlage der Ergebnisse dieser Verhandlungen überarbeitete Fassung des [Referentenentwurfs zum Umweltgesetzbuch \(UGB 2009\)](#) bekannt und übersandte diese an die Länder und Verbände zur Stellungnahme. Die Anhörungen fanden im Juni 2008 statt.

Die vorgelegten fünf Bücher des UGB regeln zunächst vorrangige, zentrale Bereiche des Umweltrechts:

Das UGB I enthält die allgemeinen Ziele und Grundsätze des Umweltrechts, die sonstigen fachübergreifenden Umweltmaterien, wie die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP), die öffentlich-rechtliche Umwelthaftung, den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und einheitliche Regelungen für Betrieb und Errichtung von Anlagen mit besonderer Umweltrelevanz. In dieses anlagenbezogene Umweltrecht führt das UGB I die integrierte Vorhabengenehmigung (iVG) ein. Die iVG fasst parallel laufende Genehmigungsverfahren zusammen, bündelt die Entscheidungsverantwortung in einer Hand und erleichtert somit Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen die Antragsverfahren, da sie nunmehr nur noch **einen** Ansprechpartner für ihre Belange haben. Auf diesem Wege lässt sich das Umweltrecht bei der Zulassung umweltrelevanter Großvorhaben effizienter und effektiver vollziehen.

Das UGB II (Wasserwirtschaft) und das UGB III (Naturschutz) dienen erstens notwendiger fachrechtlicher Konkretisierung des Ersten Buches. Durch sie erfüllt der Gesetzgeber zweitens den aus der Verfassungsreform abgeleiteten Auftrag zur Schaffung eines bundeseinheitlichen Rechts in diesen Gebieten.

Das UGB IV (Strahlenschutz/nichtionisierende Strahlen) schafft den bisher fehlenden allgemeinen Rechtsrahmen für den Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung. Das UGB V (Emissionshandel) überführt Teile des geltenden Energierechts ohne nennenswerte inhaltliche Abweichungen und lediglich unter Anpassung an die Begrifflichkeiten des Ersten Buches in das Gesamt-UGB.

Ein Einführungsgesetz (EG UGB) passt alle berührten Rechtsvorschriften an das künftige UGB an.

IV. Was tut das UBA?

Das UBA setzt sich dafür ein, dass das UGB einem breiten und qualitativ hochwertigen Ansatz folgt. Ziel sollte es sein, das gesamte Umweltfachrecht langfristig in das UGB einzubeziehen. Die Materie ist komplex, und der zeitliche Rahmen ist eng gesteckt. Ein schrittweises Vorgehen ist sinnvoll. Es ermöglicht eine im Sinne eines hohen Umweltschutzniveaus verantwortungsvolle Konzeption und Regulierung.

Langfristig strebt das UBA die Implementierung des gesamten wesentlichen Umweltfachrechtes in das UGB an. Beispielhaft seien die Abfallwirtschaft, der Bodenschutz und der Schutz vor gefährlichen Stoffen genannt.

Dazu zählt aber auch das Klimaschutzrecht. Das UGB sollte nach Auffassung des UBA ein in sich abgestimmtes Klimaschutzrecht in einem gesonderten Buch Klimaschutz enthalten. Durch die Regelung der Rahmenvorgaben in einem Gesetzeswerk wird das Klimaschutzrecht insgesamt übersichtlicher. Außerdem vermeidet die Zusammenfassung verschiedener Regelungen, die bisher in vielen verschiedenen Gesetzen verstreut sind, Doppelregelungen, überflüssigen bürokratischen Aufwand und widersprüchliche Bestimmungen.

Aus Sicht des UBA sollte das UGB auch die Herausforderung der Ressourcenschonung annehmen und ein rechtliches Instrumentarium hierfür entwickeln. Es sollte Stoffe und Produkte über ihren gesamten Lebenszyklus betrachten und ihre Gesamtwirkung auf alle Umweltmedien erfassen. Eine medienübergreifend formulierte Produktverantwortung sollte darauf zielen, alle Akteure entlang des Produktlebensweges in die Verantwortung für die Schonung natürlicher Ressourcen zu nehmen.

Das UGB-Konzept muss letztlich flexibel und offen bleiben, um langfristig die Berücksichtigung neuer Entwicklungen zu ermöglichen.

Dialog über das Umweltgesetzbuch

Die Bundesregierung will noch in dieser Wahlperiode den ersten Teil eines Umweltgesetzbuches (UGB) vorlegen. Das UGB soll das bislang zersplitterte Umweltrecht zusammenführen und vereinfachen. Das Bundesumweltministerium (BMU) und das Umweltbundesamt (UBA) begleiten die Entstehung mit der neuen Veröffentlichungsreihe „Forum Umweltgesetzbuch“.

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
WA I 2 – 21111/6

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf

Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)^{1 2}

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

- Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (ABl. EG 1980 Nr. L 20 S. 43), geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 (ABl. EG Nr. L 377 S. 48),
- Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. EG Nr. L 135 S. 40), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1),
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 (ABl. EU Nr. L 81 S. 60),
- Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56), geändert durch die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 (ABl. EU Nr. L 102 S. 15),
- Richtlinie 2006/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 64 S. 52),
- Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. EU Nr. L 372 S. 19; 2007 Nr. L 53 S. 30, Nr. L 139 S. 39),
- Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. EU Nr. L 288 S. 27).

² Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt

Inhaltsübersicht:

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Gewässereigentum; Schranken des Grundeigentums
- § 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten

Kapitel 2 Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 1 Gemeinsame Bestimmungen

- § 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung
- § 7 Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten
- § 8 Erlaubnis, Bewilligung
- § 9 Benutzungen
- § 10 Inhalt der Erlaubnis und der Bewilligung
- § 11 Erlaubnis-, Bewilligungsverfahren
- § 12 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und Bewilligung, Bewirtschaftungsermessen
- § 13 Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis und Bewilligung
- § 14 Besondere Vorschriften für die Bewilligung
- § 15 Gehobene Erlaubnis
- § 16 Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche
- § 17 Zulassung vorzeitigen Beginns
- § 18 Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne
- § 19 Alte Rechte und alte Befugnisse
- § 20 Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse
- § 21 Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen
- § 22 Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung

Abschnitt 2 Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

- § 23 Gemeingebrauch
- § 24 Eigentümer- und Anliegergebrauch
- § 25 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer
- § 26 Einstufung künstlicher und erheblich veränderter Gewässer
- § 27 Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele
- § 28 Abweichende Bewirtschaftungsziele
- § 29 Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen
- § 30 Reinhaltung oberirdischer Gewässer

geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

- § 31 Mindestwasserführung
- § 32 Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer
- § 33 Wasserkraftnutzung
- § 34 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern
- § 35 Wasserabfluss
- § 36 Gewässerrandstreifen
- § 37 Gewässerunterhaltung
- § 38 Träger der Unterhaltungslast
- § 39 Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung
- § 40 Behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung

Abschnitt 3 Bewirtschaftung von Küstengewässern

- § 41 Erlaubnisfreie Benutzungen von Küstengewässern
- § 42 Bewirtschaftungsziele für Küstengewässer
- § 43 Reinhaltung von Küstengewässern

Abschnitt 4 Bewirtschaftung des Grundwassers

- § 44 Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers
- § 45 Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser
- § 46 Reinhaltung des Grundwassers
- § 47 Erdaufschlüsse

Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1 Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

- § 48 Öffentliche Wasserversorgung
- § 49 Festsetzung von Wasserschutzgebieten
- § 50 Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten
- § 51 Heilquellenschutz

Abschnitt 2 Abwasserbeseitigung

- § 52 Abwasser, Abwasserbeseitigung
- § 53 Grundsätze der Abwasserbeseitigung
- § 54 Pflicht zur Abwasserbeseitigung
- § 55 Einleiten von Abwasser in Gewässer
- § 56 Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen
- § 57 Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen
- § 58 Abwasseranlagen
- § 59 Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen

Abschnitt 3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- § 60 Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- § 61 Eignungsfeststellung

Abschnitt 4 Gewässerschutzbeauftragte

- § 62 Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten
- § 63 Aufgaben von Gewässerschutzbeauftragten
- § 64 Weitere anwendbare Vorschriften

Abschnitt 5 Gewässerausbau, Deich-, Damm und Küstenschutzbauten

- § 65 Grundsatz, Begriffsbestimmung
- § 66 Planfeststellung, Plangenehmigung
- § 67 Abschnittsweise Zulassung, vorzeitiger Beginn
- § 68 Anwendbare Vorschriften, Verfahren
- § 69 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Abschnitt 6 Hochwasserschutz

- § 70 Hochwasser
- § 71 Bewertung von Hochwasserrisiken, Risikogebiete
- § 72 Gefahrenkarten und Risikokarten
- § 73 Risikomanagementpläne
- § 74 Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern
- § 75 Rückhalteflächen
- § 76 Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete
- § 77 Information und aktive Beteiligung
- § 78 Koordinierung
- § 79 Vermittlung durch die Bundesregierung

Abschnitt 7 Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

- § 80 Maßnahmenprogramm
- § 81 Bewirtschaftungsplan
- § 82 Fristen für Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne
- § 83 Aktive Beteiligung interessierter Stellen
- § 84 Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen
- § 85 Wasserbuch
- § 86 Informationsbeschaffung und -übermittlung

Abschnitt 8 Haftung für Gewässerveränderungen

- § 87 Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit
- § 88 Sanierung von Gewässerschäden

Abschnitt 9 Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

- § 89 Gewässerkundliche Maßnahmen
- § 90 Veränderung oberirdischer Gewässer
- § 91 Durchleitung von Wasser und Abwasser
- § 92 Mitbenutzung von Anlagen
- § 93 Entschädigung für Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

Kapitel 4 Entschädigung, Ausgleich

- § 94 Art und Umfang von Entschädigungspflichten
- § 95 Entschädigungspflichtige Person
- § 96 Entschädigungsverfahren
- § 97 Ausgleich

Kapitel 5 Gewässeraufsicht

- § 98 Aufgaben der Gewässeraufsicht
- § 99 Befugnisse der Gewässeraufsicht
- § 100 Gewässeraufsicht bei Anlagen und Einrichtungen der Verteidigung

Kapitel 6 Bußgeld- und Überleitungsbestimmungen

- § 101 Bußgeldvorschriften
- § 102 Überleitung bestehender Erlaubnisse und Bewilligungen
- § 103 Überleitung bestehender sonstiger Zulassungen
- § 104 Überleitung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen

Anlage 1 (zu § 3 Nr. 11)

Anlage 2 (zu § 7 Abs. 1 Satz 3)

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:

1. oberirdische Gewässer,
2. Küstengewässer,
3. Grundwasser.

Es gilt auch für Teile dieser Gewässer.

(2) Die Länder können kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, insbesondere Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen, Be- und Entwässerungsgräben, sowie Heilquellen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen. Dies gilt nicht für die Haftung für Gewässerveränderungen nach den §§ 87 und 88.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Oberirdische Gewässer

das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser;

2. Küstengewässer

das Meer zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder zwischen der seewärtigen Begrenzung der oberirdischen Gewässer und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres; die seewärtige Begrenzung von oberirdischen Gewässern, die nicht Binnenwasserstraßen des Bundes sind, richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften;

3. Grundwasser

das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht;

4. Künstliche Gewässer

von Menschen geschaffene oberirdische Gewässer oder Küstengewässer;

5. Erheblich veränderte Gewässer

durch den Menschen in ihrem Wesen physikalisch erheblich veränderte oberirdische Gewässer oder Küstengewässer;

6. Wasserkörper

einheitliche und bedeutende Abschnitte eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers (Oberflächenwasserkörper) sowie abgegrenzte Grundwasservorkommen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter (Grundwasserkörper);

7. Gewässereigenschaften

die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen;

8. Gewässerzustand

die auf Wasserkörper bezogenen Gewässereigenschaften als ökologischer, chemischer oder mengenmäßiger Zustand eines Gewässers; bei als künstlich oder erheblich verändert eingestuften Gewässern tritt an die Stelle des ökologischen Zustands das ökologische Potenzial;

9. Wasserbeschaffenheit

die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers sowie des Grundwassers;

10. Schädliche Gewässerveränderungen

Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben;

11. Stand der Technik

der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen;

12. EMAS-Standort

diejenige Einheit einer Organisation, die nach § 32 Abs. 1 Satz 1 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399), in das EMAS-Register eingetragen ist;

13. Einzugsgebiet

ein Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder einem Delta ins Meer gelangt;

14. Teileinzugsgebiet

ein Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einem bestimmten Punkt in ein oberirdisches Gewässer gelangt;

15. Flussgebietseinheit

ein als Haupteinheit für die Bewirtschaftung von Einzugsgebieten festgelegtes Land- oder Meeresgebiet, das aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten, dem ihnen zugeordneten Grundwasser und den ihnen zugeordneten Küstengewässern im Sinne des § 7 Abs. 5 Satz 2 besteht.

§ 4

Gewässereigentum; Schranken des Grundeigentums

(1) Das Eigentum an den Bundeswasserstraßen steht dem Bund nach Maßgabe der wasserstraßenrechtlichen Vorschriften zu. Im Übrigen gelten für das Eigentum an Gewässern vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 die landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Wasser eines fließenden oberirdischen Gewässers und Grundwasser sind nicht eigentumsfähig.

(3) Das Grundeigentum berechtigt nicht

1. zu einer Gewässerbenutzung, die einer behördlichen Zulassung bedarf,
2. zum Ausbau eines Gewässers.

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Gewässern haben die Benutzung durch Dritte zu dulden, soweit für die Benutzung eine behördliche Zulassung erteilt worden oder eine behördliche Zulassung nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht im Fall des § 9 Abs. 1 Nr. 3.

§ 5

Allgemeine Sorgfaltspflichten

(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

(2) Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

Kapitel 2

Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

§ 6

Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

(1) Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,
3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,
4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,
5. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich Hochwasser zurückzuhalten, den schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten und der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,
6. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.

Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

(2) Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche

Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

§ 7

Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten

(1) Die Gewässer sind nach Flussgebietseinheiten zu bewirtschaften. Die Flussgebietseinheiten sind:

1. Donau,
2. Rhein,
3. Maas,
4. Ems,
5. Weser,
6. Elbe,
7. Eider,
8. Oder,
9. Schlei/Trave,
10. Warnow/Peene.

Die Flussgebietseinheiten sind in der Anlage 2 in Kartenform dargestellt.

(2) Die zuständigen Behörden der Länder koordinieren untereinander ihre wasserwirtschaftlichen Planungen und Maßnahmen, soweit die Belange der flussgebietsbezogenen Gewässerbewirtschaftung dies erfordern.

(3) Zur Erreichung der in diesem Gesetz festgelegten Bewirtschaftungsziele

1. koordinieren die zuständigen Behörden der Länder die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in deren Hoheitsgebiet die Flussgebietseinheiten ebenfalls liegen,

2. bemühen sich die zuständigen Behörden der Länder um eine der Nummer 1 entsprechende Koordinierung mit den zuständigen Behörden von Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören.

(4) Soweit die Verwaltung der Bundeswasserstraßen berührt ist, ist bei der Koordinierung nach den Absätzen 2 und 3 das Einvernehmen der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen einzuholen. Soweit gesamtstaatliche Belange bei der Pflege der Beziehungen zur Europäischen Union, zu auswärtigen Staaten oder zu internationalen Organisationen berührt sind, ist bei der Koordinierung nach Absatz 3 das Einvernehmen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einzuholen.

(5) Die zuständigen Behörden der Länder ordnen innerhalb der Landesgrenzen die Einzugsgebiete oberirdischer Gewässer sowie Küstengewässer und das Grundwasser einer Flussgebietseinheit zu. Bei Küstengewässern gilt dies für die Flächen auf der landwärtigen Seite einer Linie, auf der sich jeder Punkt eine Seemeile seewärts vom nächsten Punkt der Basislinie befindet, von der aus die Breite der Hoheitsgewässer gemessen wird, mindestens bis zur äußeren Grenze der Gewässer, die im Wesentlichen von Süßwasserströmungen beeinflusst sind. Die Länder können die Zuordnung auch durch Gesetz regeln.

§ 8

Erlaubnis, Bewilligung

(1) Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder Bewilligung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen Gewässerbenutzungen, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit dienen, sofern der drohende Schaden schwerer wiegt als die mit der Benutzung verbundenen nachteil-

gen Veränderungen von Gewässereigenschaften. Die zuständige Behörde ist unverzüglich über die Benutzung zu unterrichten.

(3) Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen ferner bei Übungen und Erprobungen für Zwecke der Verteidigung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit

1. das vorübergehende Entnehmen von Wasser aus einem Gewässer,
2. das Wiedereinleiten des Wassers in ein Gewässer mittels beweglicher Anlagen und
3. das vorübergehende Einbringen von Stoffen in ein Gewässer,

wenn durch diese Benutzungen andere nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu erwarten ist. Die Gewässerbenutzung ist der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Beginn der Übung oder der Erprobung anzuzeigen.

(4) Ist bei der Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung nichts anderes bestimmt worden, geht die Erlaubnis oder die Bewilligung mit der Wasserbenutzungsanlage oder, wenn sie für ein Grundstück erteilt worden ist, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über.

§ 9

Benutzungen

(1) Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern,
3. das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt,
4. das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer,
5. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.

(2) Als Benutzungen gelten auch

1. das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind,
2. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

(3) Keine Benutzungen sind Maßnahmen, die dem Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 65 Abs. 2 dienen. Das Gleiche gilt für Maßnahmen der Unterhaltung eines Gewässers, soweit hierbei keine chemischen Mittel verwendet werden.

§ 10

Inhalt der Erlaubnis und der Bewilligung

(1) Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, die Bewilligung das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

(2) Erlaubnis und Bewilligung geben keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit.

§ 11

Erlaubnis-, Bewilligungsverfahren

(1) Erlaubnis und Bewilligung können für ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des genannten Gesetzes entspricht.

(2) Die Bewilligung kann nur in einem Verfahren erteilt werden, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können.

§ 12

Vorraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung, Bewirtschaftungsermessen

(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

(2) Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

§ 13

Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis und Bewilligung

(1) Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

(2) Die zuständige Behörde kann durch Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere

1. Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe stellen,
2. Maßnahmen anordnen, die
 - a) in einem Maßnahmenprogramm nach § 80 enthalten oder zu seiner Durchführung erforderlich sind,
 - b) geboten sind, damit das Wasser mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt sparsam verwendet wird,
 - c) der Feststellung der Gewässereigenschaften vor der Benutzung oder der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen,

- d) zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich sind,
3. die Bestellung verantwortlicher Betriebsbeauftragter vorschreiben, soweit nicht die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten nach § 62 vorgeschrieben ist oder angeordnet werden kann,
4. dem Benutzer angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegen, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts getroffen hat oder treffen wird, um eine mit der Benutzung verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden oder auszugleichen.

§ 14

Besondere Vorschriften für die Erteilung der Bewilligung

(1) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Gewässerbenutzung

1. ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann,
2. einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird, und
3. keine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 ist, ausgenommen das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken.

(2) Die Bewilligung darf nur aus den in § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Gründen widerrufen werden. Sie wird für eine bestimmte angemessene Frist erteilt, die in besonderen Fällen 30 Jahre überschreiten darf.

(3) Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die

Bewilligung gleichwohl erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. In den Fällen des Satzes 2 ist der Betroffene zu entschädigen.

(4) Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn der Dritte ohne Beeinträchtigung eines Rechts nachteilige Wirkungen dadurch zu erwarten hat, dass

1. der Wasserabfluss, der Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit verändert,
2. die bisherige Nutzung seines Grundstücks beeinträchtigt,
3. seiner Wassergewinnungsanlage Wasser entzogen oder
4. die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert

wird. Geringfügige und solche nachteiligen Wirkungen, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Gewässerunterhaltung ordnungsgemäß durchgeführt hätte, bleiben außer Betracht. Die Bewilligung darf auch dann erteilt werden, wenn der aus der beabsichtigten Gewässerbenutzung zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

(5) Hat ein Betroffener nach Absatz 3 oder Absatz 4 gegen die Erteilung der Bewilligung Einwendungen erhoben und lässt sich zur Zeit der Entscheidung nicht feststellen, ob und in welchem Maße nachteilige Wirkungen eintreten werden, so ist die Entscheidung über die deswegen festzusetzenden Inhalts- oder Nebenbestimmungen und Entschädigungen einem späteren Verfahren vorzubehalten.

(6) Konnte der Betroffene nach Absatz 3 oder Absatz 4 nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der Frist zur Geltendmachung von Einwendungen nicht voraussehen, so kann er verlangen, dass dem Gewässerbenutzer nachträglich Inhalts- oder Nebenbestimmungen auferlegt werden. Können die nachteiligen Wirkungen durch nachträgliche Inhalts- oder Nebenbestimmungen nicht vermieden oder ausgeglichen werden, so ist der Betroffene zu entschädigen. Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen der Bewilligung Kenntnis erhalten hat; er ist ausgeschlossen, wenn nach der Herstellung des der Bewilligung entsprechenden Zustands 30 Jahre vergangen sind.

§ 15

Gehobene Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht.

(2) Für die gehobene Erlaubnis gelten § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 16

Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche

(1) Ist eine Gewässerbenutzung durch eine bestandskräftige gehobene Erlaubnis zugelassen, kann auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen von Gewässerbenutzungen nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden.

(2) Bei einer bestandskräftigen Bewilligung können wegen nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung keine Ansprüche geltend gemacht werden, die auf die Beseitigung der Störung, auf die Unterlassung der Benutzung, auf die Herstellung von Vorkehrungen oder auf Schadensersatz gerichtet sind. Satz 1 schließt Ansprüche auf Schadensersatz wegen nachteiliger Wirkungen nicht aus, die darauf beruhen, dass der Gewässerbenutzer angeordnete Inhalts- oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt hat.

(3) Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 gelten nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprü-

che aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet.

§ 17

Zulassung vorzeitigen Beginns

(1) In einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren kann die zuständige Behörde auf Antrag zulassen, dass bereits vor Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung mit der Gewässerbenutzung begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Benutzers besteht und
3. der Benutzer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.

(2) Die Zulassung des vorzeitigen Beginns kann jederzeit widerrufen werden. § 13 gilt entsprechend.

§ 18

Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne

(1) Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung.

(2) Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheidet die Bergbehörde über die Erteilung der Erlaubnis.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Entscheidung im Einvernehmen, bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

(4) Über den Widerruf einer nach Absatz 1 erteilten Erlaubnis oder Bewilligung oder einer nach Absatz 2 erteilten Erlaubnis sowie über den nachträglichen Erlass von Inhalts- und Nebenbestimmungen entscheidet auf Antrag der zuständigen Wasserbehörde in den Fällen des Absatzes 1 die Planfeststellungsbehörde, in den Fällen des Absatzes 2 die Bergbehörde. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 19

Alte Rechte und alte Befugnisse

(1) Soweit die Länder nichts anderes bestimmen, ist keine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich für Gewässerbenutzungen auf Grund

1. von Rechten, die nach den Landeswassergesetzen erteilt oder durch sie aufrechterhalten worden sind,
2. von Bewilligungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Vereinfachungen im Wasser- und Wasserverbandsrecht vom 10. Februar 1945 (RGBl. I S. 29),
3. einer nach der Gewerbeordnung erteilten Anlagegenehmigung,
4. von Zulassungen, die in einem förmlichen Verfahren nach den Landeswassergesetzen erteilt und die den in den Nummern 1 bis 3 genannten Zulassungen gleichgestellt worden sind, sowie
5. gesetzlich geregelter Planfeststellungsverfahren oder hoheitlicher Widmungsakte für Anlagen des öffentlichen Verkehrs.

Satz 1 gilt nur, wenn zur Ausübung der Benutzung am 12. August 1957, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Juli 1990 oder zu einem anderen von den Ländern bestimmten Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden waren.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Rechte und Befugnisse (alte Rechte und alte Befugnisse) können gegen Entschädigung widerrufen werden, soweit von der Fortsetzung der Gewässerbenutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. Sie können ohne Entschädigung widerrufen werden, soweit dies nicht schon nach dem vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Recht zulässig war, wenn

1. die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt worden ist,
2. die Benutzung im bisher zulässigen Umfang für den Benutzer nicht mehr erforderlich ist; dies gilt insbesondere, wenn der zulässige Umfang drei Jahre lang erheblich unterschritten wurde,
3. der Zweck der Benutzung so geändert worden ist, dass er mit der festgelegten Zweckbestimmung nicht mehr übereinstimmt,
4. der Benutzer trotz einer mit der Androhung des Widerrufs verbundenen Warnung die Benutzung über den Rahmen des alten Rechts oder der alten Befugnis hinaus erheblich ausgedehnt oder Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

Für die Zulässigkeit nachträglicher Anforderungen und Maßnahmen ohne Entschädigung gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.

§ 20

Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

(1) Alte Rechte und alte Befugnisse, die bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] noch nicht im Wasserbuch eingetragen oder zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet worden sind, können bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] bei der zuständigen Behörde zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet werden. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Alte Rechte und alte Befugnisse, die nicht nach Satz 1 und 2 angemeldet worden sind, erlöschen am ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl

des zehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres], soweit das alte Recht oder die alte Befugnis nicht bereits zuvor aus anderen Gründen erloschen ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für alte Rechte und alte Befugnisse, die nach einer öffentlichen Aufforderung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung innerhalb der dort genannten Frist nicht zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet worden sind. Für diese alten Rechte und alten Befugnisse gilt § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung.

§ 21

Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen

Art, Maß und Zeiten der Gewässerbenutzung im Rahmen von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen können auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen in einem Ausgleichsverfahren geregelt oder beschränkt werden, wenn das Wasser nach Menge oder Beschaffenheit nicht für alle Benutzungen ausreicht oder zumindest eine Benutzung beeinträchtigt ist und wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Der Ausgleich ist unter Abwägung der Interessen der Beteiligten und des Wohls der Allgemeinheit sowie unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

§ 22

Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, auch zur Umsetzung bindender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften und zwischenstaatlicher Vereinbarungen, Vorschriften zum Schutz und zur Bewirtschaftung der Gewässer nach den Grundsätzen des § 6 und den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 25

bis 29, 42 und 45 sowie zur näheren Bestimmung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten zu erlassen, insbesondere nähere Regelungen über

1. Anforderungen an die Gewässereigenschaften,
2. die Ermittlung, Beschreibung, Festlegung und Einstufung sowie Darstellung des Zustands von Gewässern,
3. Anforderungen an die Benutzung von Gewässern, insbesondere an das Einbringen und Einleiten von Stoffen,
4. Anforderungen an die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht,
5. Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Benutzung von Abwasseranlagen und sonstigen in diesem Gesetz geregelten Anlagen,
6. den Schutz der Gewässer gegen nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
7. die Festsetzung von Schutzgebieten sowie Anforderungen, Gebote und Verbote, die in den festgesetzten Gebieten zu beachten sind,
8. die Überwachung der Gewässereigenschaften und die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegt worden sind,
9. Messmethoden und Messverfahren einschließlich Verfahren zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit von Bewertungen der Gewässereigenschaften im Rahmen der flussgebietsbezogenen Gewässerbewirtschaftung (Interkalibrierung) sowie die Qualitätssicherung analytischer Daten,
10. die durchzuführenden behördlichen Verfahren,
11. die Beschaffung, Bereitstellung und Übermittlung von Informationen sowie Berichtspflichten,
12. die wirtschaftliche Analyse von Wassernutzungen, die Auswirkungen auf Gewässer haben.

(2) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, zur Förderung der privaten Eigenverantwortung für EMAS-Standorte durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen in wasserrechtlichen Verfahren sowie überwachungsrechtliche Erleichterungen vorzusehen, soweit die

entsprechenden Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1; 2002 Nr. L 327 S. 10; ABl. EU 2007 Nr. L 60 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 1), gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung und zu den Antragsunterlagen nach den wasserrechtlichen Vorschriften vorgesehen sind, oder soweit die Gleichwertigkeit durch die Rechtsverordnung nach dieser Vorschrift sichergestellt wird. Dabei können insbesondere Erleichterungen zu

1. Kalibrierungen, Ermittlungen, Prüfungen und Messungen,
2. Messberichten sowie sonstigen Berichten und Mitteilungen von Ermittlungsergebnissen,
3. Aufgaben von Gewässerschutzbeauftragten und
4. zur Häufigkeit der behördlichen Überwachung

vorgesehen werden. Ordnungsrechtliche Erleichterungen können gewährt werden, wenn ein Umweltgutachter die Einhaltung der Umweltvorschriften geprüft und keine Abweichungen festgestellt hat und dies in der Gültigkeitserklärung nach Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 bescheinigt.

Abschnitt 2

Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

§ 23

Gemeingebrauch

Jede Person darf oberirdische Gewässer in einer Weise und in einem Umfang benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist, soweit dem nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden. Der Gemeingebrauch umfasst

nicht das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer. Die Länder können den Gemeingebrauch erstrecken auf

1. das schadlohe Einleiten von Niederschlagswasser,
2. das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer für Zwecke der Fischerei, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu erwarten sind.

§ 24

Eigentümer- und Anliegergebrauch

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist, soweit durch Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt ist, nicht erforderlich für die Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder die durch ihn berechnigte Person für den eigenen Bedarf, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist. Der Eigentümergebrauch umfasst nicht das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer. § 23 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Eigentümer der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechnigten (Anlieger) dürfen oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung nach Maßgabe des Absatzes 1 benutzen.

(3) An Bundeswasserstraßen und an sonstigen Gewässern, die der Schifffahrt dienen oder künstlich errichtet sind, findet ein Gebrauch nach Absatz 2 nicht statt.

§ 25

Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

(1) Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 26 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

(2) Oberirdische Gewässer, die nach § 26 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

§ 26

Einstufung künstlicher und erheblich veränderter Gewässer

Oberirdische Gewässer können als künstliche oder erheblich veränderte Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 4 und 5 eingestuft werden, wenn

1. die Änderungen der hydromorphologischen Merkmale, die für einen guten ökologischen Gewässerzustand erforderlich wären, signifikante nachteilige Auswirkungen hätten auf
 - a) die Umwelt insgesamt,
 - b) die Schifffahrt, einschließlich Hafenanlagen,
 - c) die Freizeitnutzung,
 - d) Zwecke der Wasserspeicherung, insbesondere zur Trinkwasserversorgung, der Stromerzeugung oder der Bewässerung,
 - e) die Wasserregulierung, den Hochwasserschutz oder die Landentwässerung oder
 - f) andere, ebenso wichtige nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen,
2. die Ziele, die mit der Schaffung oder der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch

durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und

3. die Verwirklichung der in den §§ 25, 42 und 45 Abs. 1 festgelegten Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausgeschlossen oder gefährdet ist.

§ 27

Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele

(1) Ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand der oberirdischen Gewässer sowie ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand der künstlichen und erheblich veränderten Gewässer sind bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen.

(2) Die zuständige Behörde kann die Frist nach Absatz 1 verlängern, wenn sich der Gewässerzustand nicht weiter verschlechtert und

1. die notwendigen Verbesserungen des Gewässerzustands auf Grund der natürlichen Gegebenheiten nicht fristgerecht erreicht werden können,
2. die vorgesehenen Maßnahmen nur schrittweise in einem längeren Zeitraum technisch durchführbar sind oder
3. die Einhaltung der Frist mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre.

Fristverlängerungen nach Satz 1 dürfen die Verwirklichung der in den §§ 25, 42 und 45 Abs. 1 festgelegten Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausschließen oder gefährden.

(3) Fristverlängerungen nach Absatz 2 Satz 1 sind höchstens zweimal für einen Zeitraum von jeweils sechs Jahren zulässig. Lassen sich die Bewirtschaftungsziele auf Grund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb der Fristverlängerungen nach Satz 1 erreichen, sind weitere Verlängerungen möglich.

(4) Die Fristen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten auch für Gewässer in Schutzgebieten im Sinne des Artikels 6 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 (ABl. EU Nr. L 81 S. 60), in ihrer jeweils geltenden Fassung, sofern die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, nach denen die Schutzgebiete ausgewiesen worden sind, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten.

§ 28

Abweichende Bewirtschaftungsziele

Abweichend von § 25 können die zuständigen Behörden für bestimmte oberirdische Gewässer weniger strenge Bewirtschaftungsziele festlegen, wenn

1. die Gewässer durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt oder ihre natürlichen Gegebenheiten so beschaffen sind, dass die Erreichung der Ziele unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre,
2. die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen diese menschlichen Tätigkeiten dienen, nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären,
3. weitere Verschlechterungen des Gewässerzustands vermieden werden und
4. unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten nicht zu vermeiden waren, der bestmögliche ökologische Zustand oder das bestmögliche ökologische Potenzial und der bestmögliche chemische Zustand erreicht werden.

§ 27 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 29

Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen

(1) Vorübergehende Verschlechterungen des Zustands eines oberirdischen Gewässers verstoßen nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25 und 28, wenn

1. sie auf Umständen beruhen, die
 - a) in natürlichen Ursachen begründet oder durch höhere Gewalt bedingt sind und die außergewöhnlich sind und nicht vorhersehbar waren oder
 - b) durch Unfälle entstanden sind,
2. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um eine weitere Verschlechterung des Gewässerzustands und eine Gefährdung der zu erreichenden Bewirtschaftungsziele in anderen, von diesen Umständen nicht betroffenen Gewässern zu verhindern,
3. nur solche Maßnahmen ergriffen werden, die eine Wiederherstellung des vorherigen Gewässerzustands nach Wegfall der Umstände nicht gefährden dürfen und die im Maßnahmenprogramm nach § 80 aufgeführt werden und
4. die Auswirkungen der Umstände jährlich überprüft und praktisch geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um den vorherigen Gewässerzustand vorbehaltlich der in § 27 Abs. 2 genannten Gründe so bald wie möglich wiederherzustellen.

(2) Wird bei einem oberirdischen Gewässer der gute ökologische Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich sein Zustand, verstößt dies nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25 und 28, wenn

1. dies auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands beruht,
2. die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat,

3. die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und
4. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern.

Bei neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeiten des Menschen im Sinne des § 26 Nr. 1 ist unter den in Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen auch eine Verschlechterung von einem sehr guten in einen guten Gewässerzustand zulässig.

(3) Für Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 27 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 30

Reinhaltung oberirdischer Gewässer

(1) Feste Stoffe dürfen in ein oberirdisches Gewässer nicht eingebracht werden, um sich ihrer zu entledigen. Satz 1 gilt nicht, wenn Sediment, das einem Gewässer entnommen wurde, in ein oberirdisches Gewässer eingebracht wird.

(2) Stoffe dürfen an einem oberirdischen Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für das Befördern von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

§ 31

Mindestwasserführung

Das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers und anderer hiermit verbundener Gewässer erforderlich ist (Mindestwasserführung).

§ 32

Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer

(1) Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wieder hergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 25 bis 29 zu erreichen.

(2) Entsprechen vorhandene Stauanlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so hat die zuständige Behörde die Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu treffen, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 25 bis 29 zu erreichen.

(3) Bei Stauanlagen an Bundeswasserstraßen führt die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes die nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz eigenverantwortlich durch.

§ 33

Wasserkraftnutzung

(1) Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Eine Nutzung durch Laufwasserkraftanlagen soll im Übrigen nur zugelassen werden, wenn die Anlage

1. im räumlichen Zusammenhang mit einer ganz oder teilweise bereits bestehenden oder vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft neu zu errichtenden Staustufe oder Wehranlage oder
2. ohne durchgehende Querverbauung

errichtet wird. Die Erfordernisse des Klima- und Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

(2) Entsprechen vorhandene Wasserkraftnutzungen nicht den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.

(3) Die zuständige Behörde prüft, ob an Staustufen und sonstigen Querverbauungen, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bestehen und deren Rückbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 25 bis 29 auch langfristig nicht vorgesehen ist, eine Wasserkraftnutzung nach den Standortgegebenheiten möglich ist. Das Ergebnis der Prüfung wird der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht.

§ 34

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als den Umständen nach unvermeidbar ist. Anlagen im Sinne von Satz 1 sind

1. bauliche Anlagen, insbesondere Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen,
2. Leitungsanlagen,
3. Fähren.

Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

§ 35

Wasserabfluss

(1) Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden.

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert oder zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert wird, haben die Beseitigung des Hindernisses oder der eingetretenen Veränderung durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der benachteiligten Grundstücke zu dulden. Satz 1 gilt nur, soweit die zur Duldung Verpflichteten die Behinderung, Verstärkung oder sonstige Veränderung des Wasserabflusses nicht zu vertreten haben und die Beseitigung vorher angekündigt wurde. Der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Hindernis oder die Veränderung entstanden ist, kann das Hindernis oder die eingetretene Veränderung auf seine Kosten auch selbst beseitigen.

(3) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserwirtschaft, der Landeskultur und des öffentlichen Verkehrs, kann die zuständige Behörde Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 zulassen. Soweit dadurch das Eigentum unzumutbar beschränkt wird, ist eine Entschädigung zu leisten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für wild abfließendes Wasser, das nicht aus Quellen stammt.

§ 36

Gewässerrandstreifen

(1) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

(2) Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen

bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

(3) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich fünf Meter breit. Die zuständige Behörde kann für Gewässer oder Gewässerabschnitte

1. Gewässerrandstreifen im Außenbereich aufheben,
2. im Außenbereich die Breite des Gewässerrandstreifens abweichend von Satz 1 festsetzen,
3. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Gewässerrandstreifen mit einer angemessenen Breite festsetzen.

Die Länder können von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen erlassen.

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Zulässig sind Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Satz 2 Nr. 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus sowie der Gewässer- und Deichunterhaltung.

(5) Die zuständige Behörde kann von einem Verbot nach Absatz 4 Satz 2 eine widerrechtliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit

die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die in Absatz 1 genannten Funktionen erfüllt.

§ 37

Gewässerunterhaltung

(1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

(2) Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 25 bis 29 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 80 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer, soweit nicht in einem Planfeststellungsbeschluss oder einer Plangenehmigung nach § 66 etwas anderes bestimmt ist.

§ 38

Träger der Unterhaltungslast

(1) Die Unterhaltung oberirdischer Gewässer obliegt, soweit sie nach landesrechtlichen Vorschriften nicht Aufgabe von Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbänden, gemeindlichen Zweckverbänden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist,

1. den Eigentümern der Gewässer,
2. den Anliegern und
3. denjenigen Eigentümern von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren.

Soweit sie die Unterhaltung nicht selbst durchführen, sind Personen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 verpflichtet, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen; dabei sind insbesondere das Maß des Vorteils aus der Unterhaltung, das Maß der Erschwernis für die Unterhaltung sowie der Nutzen, den das Grundstück für den Wasserhaushalt und die Unterhaltung hat, zu berücksichtigen. Ist eine Körperschaft nach Satz 1 unterhaltungspflichtig, können die Länder bestimmen, inwieweit die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen sowie andere Personen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben, oder sonstige Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet verpflichtet sind, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen.

(2) Die Unterhaltungslast kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf einen Dritten übertragen werden.

(3) Ist ein Hindernis für den Wasserabfluss oder für die Schifffahrt oder eine andere Beeinträchtigung, die Unterhaltungsmaßnahmen nach § 37 erforderlich macht, von einer anderen als der unterhaltungspflichtigen Person verursacht worden, so soll die

zuständige Behörde die andere Person zur Beseitigung verpflichten. Hat die unterhaltungspflichtige Person das Hindernis oder die andere Beeinträchtigung beseitigt, so hat ihr die andere Person die Kosten zu erstatten, soweit die Arbeiten erforderlich waren und die Kosten angemessen sind.

(4) Erfüllt der Träger der Unterhaltungslast seine Verpflichtungen nicht, so sind die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auf seine Kosten durch das Land oder, sofern das Landesrecht dies bestimmt, durch eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 durchzuführen. Satz 1 gilt nicht, soweit eine öffentlich-rechtliche Körperschaft Träger der Unterhaltungslast ist.

§ 39

Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung

(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, haben

1. die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden,
2. die Anlieger und Hinterlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können; Hinterlieger sind die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten,
3. die Anlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person die Ufer bepflanzt,
4. die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

Die zur Unterhaltung verpflichtete Person hat der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher anzukündigen.

(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

(3) Die Anlieger können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Schäden, so hat der Geschädigte gegen die zur Unterhaltung verpflichtete Person Anspruch auf Schadensersatz.

§ 40

Behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung

(1) Die zuständige Behörde kann

1. anordnen, dass Unterhaltungsmaßnahmen nicht durchzuführen sind, soweit dies notwendig ist, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen,
2. bestimmen, welche der in § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen die Unterhaltung durchzuführen hat.

(2) Die zuständige Behörde hat in den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 den Umfang der Kostenbeteiligung oder -erstattung festzusetzen, wenn die Beteiligten sich hierüber nicht einigen können.

Abschnitt 3

Bewirtschaftung von Küstengewässern

§ 41

Erlaubnisfreie Benutzungen von Küstengewässern

Die Länder können bestimmen, dass eine Erlaubnis nicht erforderlich ist

1. für das Einleiten von Grund-, Quell- und Niederschlagswasser in ein Küstengewässer,
2. für das Einbringen und Einleiten von anderen Stoffen in ein Küstengewässer, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu erwarten sind.

§ 42

Bewirtschaftungsziele für Küstengewässer

Für Küstengewässer im Sinne des § 7 Abs. 5 Satz 2 gelten die §§ 25 bis 29 entsprechend. Seewärts der in § 7 Abs. 5 Satz 2 genannten Linie gelten die §§ 25 bis 29 in den Küstengewässern entsprechend, soweit ein guter chemischer Zustand zu erreichen ist.

§ 43

Reinhaltung von Küstengewässern

(1) Feste Stoffe dürfen in ein Küstengewässer nicht eingebracht werden, um sich ihrer zu entledigen. Satz 1 gilt nicht, wenn Sediment, das einem Gewässer entnommen wurde, in ein Küstengewässer eingebracht wird.

(2) Stoffe dürfen an einem Küstengewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für das Befördern von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

Abschnitt 4

Bewirtschaftung des Grundwassers

§ 44

Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers

(1) Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser

1. für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck,
2. für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke,

soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Wird in den Fällen und unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 das Wasser aus der Bodenentwässerung in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet, findet § 23 Satz 2 keine Anwendung.

(2) Keiner Erlaubnis bedarf ferner das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 1 bestimmt ist.

(3) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass weitere Fälle von der Erlaubnis- oder Bewilligungspflicht ausgenommen sind oder eine Erlaubnis oder eine Bewilligung in den Fällen der Absätze 1 und 2 erforderlich ist.

§ 45

Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser

(1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird,
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden,
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

(2) Die Bewirtschaftungsziele nach Absatz 1 Nr. 3 sind bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen. Fristverlängerungen sind in entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 2 bis 4 zulässig.

(3) Für Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach Absatz 1 gilt § 29 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 entsprechend. Für die Bewirtschaftungsziele nach Absatz 1 Nr. 3 gilt darüber hinaus § 28 entsprechend mit der Maßgabe, dass nach Satz 1 Nr. 4 der bestmögliche mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers zu erreichen ist.

§ 46

Reinhaltung des Grundwassers

(1) Eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Die Anforderung nach Satz 1 gilt als eingehalten, wenn der Schadstoffgehalt und die Schadstoffmenge vor Eintritt in das Grundwasser die Schwelle der Geringfügigkeit nicht überschreiten. Durch Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 können auch Werte für die Schwelle der Geringfügigkeit und der Ort, an dem sie einzuhalten sind, festgelegt werden.

(2) Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für

das Befördern von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 47

Erdaufschlüsse

(1) Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn anzuzeigen. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Die zuständige Behörde kann für bestimmte Gebiete die Tiefe nach Satz 1 näher bestimmen.

(2) Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat die zuständige Behörde die Einstellung oder die Beseitigung der Erschließung anzuordnen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen oder eingetreten ist und der Schaden nicht anderweitig vermieden oder ausgeglichen werden kann; die zuständige Behörde hat die insoweit erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn unbefugt Grundwasser erschlossen wird.

Kapitel 3

Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1

Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

§ 48

Öffentliche Wasserversorgung

(1) Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge.

(2) Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Der Bedarf darf insbesondere dann mit Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen gedeckt werden, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann.

(3) Die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung wirken auf einen sorgsamen Umgang mit Wasser hin. Sie halten insbesondere die Wasserverluste in ihren Einrichtungen gering, informieren die Endverbraucher über Maßnahmen zur Einsparung von Wasser unter Beachtung der hygienischen Anforderungen und wirken bei diesen auf den Einbau von Verbrauchsmessgeräten hin.

(4) Wassergewinnungsanlagen dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhalten und betrieben werden.

(5) Durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder durch Entscheidung der zuständigen Behörde können Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung verpflichtet werden, auf ihre Kosten die Beschaffenheit des für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung gewonnenen oder gewinnbaren Wassers zu untersuchen oder durch eine von ihr bestimmte Stelle untersuchen zu lassen. Insbesondere können Art, Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen sowie die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse näher geregelt werden. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

§ 49

Festsetzung von Wasserschutzgebieten

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert,

1. Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen,
2. das Grundwasser anzureichern oder
3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden,

kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen. In der Rechtsverordnung ist die begünstigte Person zu benennen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(2) Trinkwasserschutzgebiete sollen nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden.

§ 50

Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten

(1) In der Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 1 oder durch behördliche Entscheidung können in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert,

1. bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden,
2. die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichtet werden,
 - a) bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen,

- b) Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,
 - c) bestimmte Maßnahmen zu dulden, insbesondere die Beobachtung des Gewässers und des Bodens, die Überwachung von Schutzbestimmungen, die Errichtung von Zäunen sowie Kennzeichnungen, Bepflanzungen und Aufforstungen,
3. Begünstigte verpflichtet werden, die nach Nummer 2 Buchstabe c zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen.

Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(2) In einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet können vorläufige Anordnungen nach Absatz 1 getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre. Die vorläufige Anordnung tritt mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 1 außer Kraft, spätestens nach Ablauf von drei Jahren. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. Die vorläufige Anordnung ist vor Ablauf der Frist nach Satz 2 oder Satz 3 außer Kraft zu setzen, sobald und soweit die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

(3) Anordnungen nach Absatz 1 können im Einzelfall auch außerhalb eines Wasserschutzgebiets getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre.

(4) Soweit eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3, das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach Absatz 1 Satz 3 oder andere Maß-

nahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist eine Entschädigung zu leisten.

(5) Setzt eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3, erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 4 besteht.

§ 51

Heilquellenschutz

(1) Heilquellen sind natürlich zu Tage tretende oder künstlich erschlossene Wasser- oder Gasvorkommen, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder der Erfahrung nach geeignet sind, Heilzwecken zu dienen.

(2) Heilquellen, deren Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, können auf Antrag staatlich anerkannt werden (staatlich anerkannte Heilquellen). Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen.

(3) Die zuständige Behörde kann besondere Betriebs- und Überwachungspflichten vorschreiben, soweit dies zur Erhaltung der staatlich anerkannten Heilquelle erforderlich ist. Die Überwachung von Betrieben und Anlagen ist zu dulden; § 99 gilt insoweit entsprechend.

(4) Zum Schutz staatlich anerkannter Heilquellen kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Heilquellenschutzgebiete festsetzen. In der Rechtsverordnung ist die begünstigte Person zu benennen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(5) § 49 Abs. 2 und § 50 gelten entsprechend.

Abschnitt 2

Abwasserbeseitigung

§ 52

Abwasser, Abwasserbeseitigung

(1) Abwasser ist

1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

§ 53

Grundsätze der Abwasserbeseitigung

(1) Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen.

(2) Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet wer-

den, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

(3) Flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind, können mit Abwasser beseitigt werden, wenn eine solche Entsorgung der Stoffe umweltverträglicher ist als eine Entsorgung als Abfall und wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 54

Pflicht zur Abwasserbeseitigung

Abwasser ist von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind (Abwasserbeseitigungspflichtige). Die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Abwasserbeseitigung anderen als den in Satz 1 genannten Abwasserbeseitigungspflichtigen obliegt. Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

§ 55

Einleiten von Abwasser in Gewässer

(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) darf nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die dazu dienen, die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 1 und 2 sicherzustellen.

(2) Durch Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 können an das Einleiten von Abwasser in Gewässer Anforderungen festgelegt werden, die gemäß Absatz 1 Nr.1 dem Stand der Technik entsprechen. Die Anforderungen können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt werden. Die Belange der Verteidigung sind zu berücksichtigen. Für vorhandene Einleitungen legt die Verordnung abweichende Anforderungen fest, soweit die danach erforderlichen Anpassungsmaßnahmen unverhältnismäßig wären.

(3) Entsprechen vorhandene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach Absatz 2, so sind die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.

§ 56

Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen

(1) Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in einer Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind. Durch Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 1 Nr. 5, 8 und 10 kann auch bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Genehmigung nach Satz 1 nicht erforderlich ist; in diesem Fall ist vorzuschreiben, dass die Indirekteinleitung der zuständigen Behörde angezeigt oder durch zugelassene Sachverständige auf die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 2 überwacht wird. Weiter gehende Rechtsvorschriften der Länder, die den Maßgaben des Satzes 2 entsprechen oder die über Satz 1 oder Satz 2 hinausgehende Genehmigungserfordernisse vorsehen, bleiben unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben Rechtsvorschriften der Länder, nach denen die Genehmigung der zuständigen Behörde durch eine Genehmigung des Betreibers einer öffentlichen Abwasseranlage ersetzt wird.

(2) Eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung darf nur erteilt werden, wenn

1. die nach der Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 55 Abs. 2 für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden,
2. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die dazu dienen, die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 1 und 2 sicherzustellen.

(3) Entsprechen vorhandene Indirekteinleitungen nicht den Anforderungen nach Absatz 2, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.

(4) § 13 Abs. 1 und § 17 gelten entsprechend. Eine Genehmigung kann auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen werden.

§ 57

Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen

(1) Dem Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen stehen Abwassereinleitungen Dritter in private Abwasseranlagen, die der Beseitigung von gewerblichem Abwasser dienen, gleich.

(2) Die zuständige Behörde kann Abwassereinleitungen nach Absatz 1 von der Genehmigungsbedürftigkeit nach Absatz 1 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 freistellen, wenn durch vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der privaten Abwasseranlage und dem Einleiter die Einhaltung der Anforderungen nach § 56 Abs. 2 sichergestellt ist.

§ 58

Abwasseranlagen

(1) Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

(2) Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.

(3) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, bedürfen einer Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt oder mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn die Anlage den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entspricht oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern. § 13 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3 und § 17 gelten entsprechend.

(4) Die Errichtung, Inbetriebnahme und wesentliche Änderung von Kanalisationen ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Genehmigungserfordernisse nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 59

Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen

(1) Wer Abwasser in ein Gewässer oder in eine Abwasseranlage einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 oder der die Abwassereinleitung zulassenden behördlichen Entscheidung durch fachkundiges Personal zu untersuchen oder durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen (Selbstüberwachung).

(2) Wer eine Abwasserbehandlungsanlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des

Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. Er hat hierüber Aufzeichnungen anzufertigen, die Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einleitung des in der Anlage behandelten Abwassers in eine Abwasseranlage keiner Genehmigung bedarf.

(3) Durch Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 1 Nr. 8, 9 und 11 können insbesondere Regelungen über die Ermittlung der Abwassermenge, die Häufigkeit und die Durchführung von Probenahmen, Messungen und Analysen einschließlich der Qualitätssicherung, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie die Voraussetzungen getroffen werden, nach denen keine Pflicht zur Selbstüberwachung besteht.

Abschnitt 3

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

§ 60

Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die

1. den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten,
2. Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind oder
3. Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen.

Für Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften gilt Satz 1 entsprechend mit der Maß-

gabe, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.

(2) Anlagen im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

(3) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieses Abschnitts sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

(4) Durch Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 1 Nr. 5 bis 11 können nähere Regelungen erlassen werden über

1. die Bestimmung der wassergefährdenden Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit sowie über eine hierbei erforderliche Mitwirkung des Umweltbundesamtes und anderer Stellen,
2. Anforderungen an die Beschaffenheit von Anlagen nach Absatz 1,
3. Pflichten bei der Errichtung, der Unterhaltung, dem Betrieb, einschließlich des Befüllens und Entleerens durch Dritte, und der Stilllegung von Anlagen nach Absatz 1, insbesondere Anzeigepflichten sowie Pflichten zur Überwachung und zur Beauftragung von Sachverständigen und Fachbetrieben mit der Durchführung bestimmter Tätigkeiten,
4. Anforderungen an Sachverständige und Fachbetriebe, insbesondere im Hinblick auf Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung.

(5) Weiter gehende landesrechtliche Vorschriften für besonders schutzbedürftige Gebiete bleiben unberührt.

(6) Die §§ 60 und 61 gelten nicht für Anlagen im Sinne des Absatzes 1 zum Umgang mit

1. Abwasser,

2. Stoffen, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten.

(7) Das Umweltbundesamt erhebt für in einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 Nr. 1 aufgeführte Amtshandlungen Gebühren und Auslagen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Gebührensätze und die Auslagererstattung für Amtshandlungen nach Satz 1 zu bestimmen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

§ 61

Eignungsfeststellung

(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Eine Eignungsfeststellung kann auch für Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen erteilt werden. Für die Errichtung von Anlagen, Anlagenteilen und technischen Schutzvorkehrungen nach Satz 1 und 2 gilt § 56 Abs. 4 entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften,
2. wenn wassergefährdende Stoffe
 - a) kurzzeitig in Verbindung mit dem Transport bereitgestellt oder aufbewahrt werden und die Behälter oder Verpackungen den Vorschriften und Anforderungen für den Transport im öffentlichen Verkehr genügen,
 - b) in Laboratorien in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge bereitgehalten werden.

Durch Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 10 kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen darüber hinaus keine Eignungsfeststellung erforderlich ist.

(3) Die Eignungsfeststellung entfällt für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen,

1. die nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) oder anderen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen, in Verkehr gebracht werden dürfen und das Kennzeichen der Europäischen Gemeinschaften (CE-Kennzeichen), das sie tragen, nach diesen Vorschriften zulässige Klassen und Leistungsstufen nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften aufweist,
2. bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten, Bauarten oder Bausätzen auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt wird,
3. die nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Anforderungen der Bauart nach zugelassen sind oder einer Bauartzulassung bedürfen oder
4. für die eine Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften erteilt worden ist, sofern bei Erteilung der Genehmigung die wasserrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 auf Grund bauordnungsrechtlicher Vorschriften ein Zulassungs- oder Nachweiserfordernis oder eine Zulassungs- oder Nachweismöglichkeit für Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze als Teil einer Anlage oder als technische Schutzvorkehrung besteht, ist die entsprechende Zulassung oder der entsprechende Nachweis vorzulegen und der Eignungsfeststellung für die Anlage zugrunde zu legen.

Abschnitt 4

Gewässerschutzbeauftragte

§ 62

Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten

(1) Gewässerbenutzer, die an einem Tag mehr als 750 Kubikmeter Abwasser einleiten dürfen, haben unverzüglich einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz (Gewässerschutzbeauftragte) zu bestellen.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass die Einleiter von Abwasser in Gewässer, für die eine Pflicht zur Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten nach Absatz 1 nicht besteht, und die Einleiter von Abwasser in Abwasseranlagen einen oder mehrere Gewässerschutzbeauftragte zu bestellen haben.

(3) Ist nach § 53 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ein Immissionsschutzbeauftragter oder nach § 54 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ein Abfallbeauftragter zu bestellen, so können diese auch die Aufgaben und Pflichten eines Gewässerschutzbeauftragten nach diesem Gesetz wahrnehmen.

§ 63

Aufgaben von Gewässerschutzbeauftragten

(1) Gewässerschutzbeauftragte beraten den Gewässerbenutzer und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für den Gewässerschutz bedeutsam sein können. Sie sind berechtigt und verpflichtet,

1. die Einhaltung von Vorschriften, Nebenbestimmungen und Anordnungen im Interesse des Gewässerschutzes zu überwachen, insbesondere durch regelmäßige Kontrolle der Abwasseranlagen im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit, den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung, durch Messungen des Abwassers nach Menge und Eigenschaften, durch Aufzeichnungen der Kontroll- und Messergebnisse; sie haben dem Gewässerbenutzer festgestellte Mängel mitzuteilen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung vorzuschlagen;

2. auf die Anwendung geeigneter Abwasserbehandlungsverfahren einschließlich der Verfahren zur ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung entstehenden Reststoffe hinzuwirken;
3. auf die Entwicklung und Einführung von
 - a) innerbetrieblichen Verfahren zur Vermeidung oder Verminderung des Abwasseranfalls nach Art und Menge,
 - b) umweltfreundlichen Produktionenhinzuwirken;
4. die Betriebsangehörigen über die in dem Betrieb verursachten Gewässerbelastungen sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Vorschriften aufzuklären.

(2) Gewässerschutzbeauftragte erstatten dem Gewässerbenutzer jährlich einen schriftlichen Bericht über die nach den Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen. Bei EMAS-Standorten ist ein jährlicher Bericht nicht erforderlich, soweit sich gleichwertige Angaben aus dem Bericht über die Umweltbetriebsprüfung ergeben und die Gewässerschutzbeauftragten den Bericht mitgezeichnet haben und mit dem Verzicht auf die Erstellung eines gesonderten jährlichen Berichts einverstanden sind.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Aufgaben der Gewässerschutzbeauftragten

1. näher regeln,
2. erweitern, soweit es die Belange des Gewässerschutzes erfordern,
3. einschränken, wenn dadurch die ordnungsgemäße Selbstüberwachung nicht beeinträchtigt wird.

§ 64

Weitere anwendbare Vorschriften

Auf das Verhältnis zwischen dem Gewässerbenutzer und den Gewässerschutzbeauftragten finden die §§ 55 bis 58 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

Abschnitt 5

Gewässerausbau, Deich-, Damm- und Küstenschutzbauten

§ 65

Grundsatz, Begriffsbestimmung

(1) Gewässer sind so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

(2) Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, sowie Bauten des Küstenschutzes stehen dem Gewässerausbau gleich.

§ 66

Planfeststellung, Plangenehmigung

(1) Der Gewässerausbau bedarf der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.

(2) Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

(3) Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung dürfen nur erteilt werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
2. öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

§ 67

Abschnittsweise Zulassung, vorzeitiger Beginn

(1) Gewässerausbauten einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen, die wegen ihres räumlichen oder zeitlichen Umfangs in selbständigen Abschnitten oder Stufen durchgeführt werden, können in entsprechenden Teilen zugelassen werden, wenn dadurch die erforderliche Einbeziehung der erheblichen Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf die Umwelt nicht ganz oder teilweise unmöglich wird.

(2) Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns gilt § 17 in einem Planfeststellungsverfahren und einem Plangenehmigungsverfahren nach § 66 entsprechend.

§ 68

Anwendbare Vorschriften, Verfahren

(1) Für die Planfeststellung und die Plangenehmigung gelten § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 bis 6 entsprechend; im Übrigen gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsgesetzes.

(2) Das Planfeststellungsverfahren für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung

einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.

(3) Erstreckt sich ein beabsichtigter Ausbau auf ein Gewässer, das der Verwaltung mehrerer Länder untersteht, und ist ein Einvernehmen über den Ausbauplan nicht zu erreichen, so soll die Bundesregierung auf Antrag eines beteiligten Landes zwischen den Ländern vermitteln.

§ 69

Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Dient der Gewässerausbau dem Wohl der Allgemeinheit, so kann bei der Feststellung des Plans bestimmt werden, dass für seine Durchführung die Enteignung zulässig ist. Satz 1 gilt für die Plangenehmigung entsprechend, wenn Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

Abschnitt 6

Hochwasserschutz

§ 70

Hochwasser

Hochwasser ist die zeitlich begrenzte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land durch oberirdische Gewässer oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser.

§ 71

Bewertung von Hochwasserrisiken, Risikogebiete

(1) Die zuständigen Behörden bewerten das Hochwasserrisiko und bestimmen danach die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete). Hochwasserrisi-

ko ist die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte.

(2) Die Risikobewertung muss den Anforderungen nach Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. EU Nr. L 288 S. 27) entsprechen. Erkenntnisse zu langfristigen Entwicklungen, insbesondere den Auswirkungen des Klimawandels, sind einzubeziehen.

(3) Die Bewertung der Hochwasserrisiken und die Bestimmung der Risikogebiete erfolgen für jede Flussgebietseinheit. Die Länder können bestimmte Küstengebiete, einzelne Einzugsgebiete oder Teileinzugsgebiete zur Bewertung der Risiken und zur Bestimmung der Risikogebiete statt der Flussgebietseinheit einer anderen Bewirtschaftungseinheit zuordnen.

(4) Die zuständigen Behörden tauschen für die Risikobewertung bedeutsame Informationen mit den zuständigen Behörden anderer Länder und Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus, in deren Hoheitsgebiet die nach Absatz 3 maßgebenden Bewirtschaftungseinheiten auch liegen. Für die Bestimmung der Risikogebiete gilt § 7 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Hochwasserrisiken sind bis zum 22. Dezember 2011 zu bewerten. Die Bewertung ist nicht erforderlich, wenn die zuständigen Behörden vor dem 22. Dezember 2010

1. nach Durchführung einer Bewertung des Hochwasserrisikos festgestellt haben, dass ein mögliches signifikantes Risiko für ein Gebiet besteht oder als wahrscheinlich gelten kann und eine entsprechende Zuordnung des Gebietes erfolgt ist oder
2. Gefahrenkarten und Risikokarten gemäß § 72 sowie Risikomanagementpläne gemäß § 73 erstellt oder ihre Erstellung beschlossen haben.

(6) Die Risikobewertung und die Bestimmung der Risikogebiete nach Absatz 1 sowie die Entscheidungen und Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 2 sind bis zum 22. Dezember 2018 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Dabei ist den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko Rechnung zu tragen.

§ 72

Gefahrenkarten und Risikokarten

(1) Die zuständigen Behörden erstellen für die Risikogebiete in den nach § 71 Abs. 3 maßgebenden Bewirtschaftungseinheiten Gefahrenkarten und Risikokarten in dem Maßstab, der hierfür am besten geeignet ist.

(2) Gefahrenkarten erfassen die Gebiete, die bei folgenden Hochwasserereignissen überflutet werden:

1. Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen,
2. Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 100 Jahre),
3. soweit erforderlich, Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit.

Die Erstellung von Gefahrenkarten für ausreichend geschützte Küstengebiete kann auf Gebiete nach Satz 1 Nr. 1 beschränkt werden.

(3) Gefahrenkarten müssen jeweils für die Gebiete nach Absatz 2 Satz 1 Angaben enthalten

1. zum Ausmaß der Überflutung,
2. zur Wassertiefe oder, soweit erforderlich, zum Wasserstand,
3. soweit erforderlich, zur Fließgeschwindigkeit oder zum für die Risikobewertung bedeutsamen Wasserabfluss.

(4) Risikokarten erfassen mögliche nachteilige Folgen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Hochwasserereignisse. Sie müssen die nach Artikel 6 Abs. 5 der Richtlinie 2007/60/EG erforderlichen Angaben enthalten.

(5) Die zuständigen Behörden haben vor der Erstellung von Gefahrenkarten und Risikokarten für Risikogebiete, die auch auf dem Gebiet anderer Länder oder anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegen, mit deren zuständigen Behörden Informationen auszutauschen. Für den Informationsaustausch mit anderen Staaten gilt § 7 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

(6) Die Gefahrenkarten und Risikokarten sind bis zum 22. Dezember 2013 zu erstellen. Satz 1 gilt nicht, wenn bis zum 22. Dezember 2010 vergleichbare Karten vorliegen, deren Informationsgehalt den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 entspricht. Alle Karten sind bis zum 22. Dezember 2019 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Dabei umfasst die Überprüfung der Karten nach Satz 2 zum 22. Dezember 2019 auch ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen der Absätze 2 und 4.

§ 73

Risikomanagementpläne

(1) Die zuständigen Behörden stellen für die Risikogebiete auf der Grundlage der Gefahrenkarten und Risikokarten Risikomanagementpläne nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 auf. § 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Risikomanagementpläne dienen dazu, die nachteiligen Folgen, die an oberirdischen Gewässern mindestens von einem Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit und beim Schutz von Küstengebieten mindestens von einem Extremereignis ausgehen, zu verringern, soweit dies möglich und verhältnismäßig ist. Die Pläne legen für die Risikogebiete angemessene Ziele für das Risikomanagement fest, insbesondere zur Verringerung möglicher nachteiliger Hochwasserfolgen für die in § 71 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter und, soweit erforderlich, für nichtbauliche Maßnahmen

der Hochwasservorsorge und für die Verminderung der Hochwasserwahrscheinlichkeit.

(3) In die Risikomanagementpläne sind zur Erreichung der nach Absatz 2 festgelegten Ziele Maßnahmen aufzunehmen. Risikomanagementpläne müssen mindestens die im Anhang der Richtlinie 2007/60/EG genannten Angaben enthalten und die Anforderungen nach Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 bis 4 dieser Richtlinie erfüllen.

(4) Risikomanagementpläne dürfen keine Maßnahmen enthalten, die das Hochwasserrisiko für andere Länder und Staaten im selben Einzugsgebiet oder Teileinzugsgebiet erheblich erhöhen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Maßnahmen mit dem betroffenen Land oder Staat koordiniert worden sind und im Rahmen des § 78 eine einvernehmliche Lösung gefunden worden ist.

(5) Liegen die nach § 71 Abs. 3 maßgebenden Bewirtschaftungseinheiten vollständig auf deutschem Hoheitsgebiet, ist ein einziger Risikomanagementplan oder sind mehrere auf der Ebene der Flussgebietseinheit koordinierte Risikomanagementpläne zu erstellen. Für die Koordinierung der Risikomanagementpläne mit anderen Staaten gilt § 7 Abs. 3 entsprechend mit dem Ziel, einen einzigen Risikomanagementplan oder mehrere auf der Ebene der Flussgebietseinheit koordinierte Pläne zu erstellen. Gelingt dies nicht, so ist auf eine möglichst weitgehende Koordinierung nach Satz 2 hinzuwirken.

(6) Die Risikomanagementpläne sind bis zum 22. Dezember 2015 zu erstellen. Satz 1 gilt nicht, wenn bis zum 22. Dezember 2010 vergleichbare Pläne vorliegen, deren Informationsgehalt den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 entspricht. Alle Pläne sind bis zum 22. Dezember 2021 und danach alle sechs Jahre unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Dabei umfasst die Überprüfung der vergleichbaren Pläne im Sinne von Satz 2 zum 22. Dezember 2021 auch ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen der Absätze 2 bis 4.

§ 74

Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern

(1) Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Dies gilt nicht für Gebiete, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind.

(2) Die Landesregierung setzt durch Rechtsverordnung

1. innerhalb der Risikogebiete oder der nach § 71 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 zugeordneten Gebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und
2. die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete

als Überschwemmungsgebiete fest. Gebiete nach Satz 1 Nr. 1, in denen bei Überschwemmungen ein hohes Schadenspotenzial besteht, insbesondere Siedlungsgebiete, sind bis zum 22. Dezember 2010 festzusetzen. Für alle anderen Gebiete nach Satz 1 Nr. 1 endet die Festsetzungsfrist am 22. Dezember 2012. Die Festsetzungen sind an neue Erkenntnisse anzupassen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(3) Noch nicht nach Absatz 2 festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern.

(4) Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten zu informieren; ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.

§ 75

Rückhalteflächen

Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 74 sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

§ 76

Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in einem Verfahren nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 und § 73 Abs. 2 entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Deichbaus, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,

3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(4) Die zuständige Behörde kann Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. dadurch der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. In der Rechtsverordnung nach § 74 Abs. 2 können Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 auch allgemein zugelassen werden.

(5) In der Rechtsverordnung nach § 74 Abs. 2 sind weitere Maßnahmen zu bestimmen oder Vorschriften zu erlassen, soweit dies zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen erforderlich ist

1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
2. zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
3. zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
4. zur Regelung des Hochwasserabflusses,

5. zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich der hochwassersicheren Errichtung neuer und Nachrüstung vorhandener Heizölverbraucheranlagen sowie des Verbots der Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen,
6. zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

Werden bei der Rückgewinnung von Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, so gilt § 50 Abs. 5 entsprechend.

(6) Für nach § 74 Abs. 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 77

Information und aktive Beteiligung

(1) Die zuständigen Behörden veröffentlichen die Bewertung nach § 71 Abs. 1, die Gefahrenkarten und Risikokarten nach § 72 Abs. 1 und die Risikomanagementpläne nach § 73 Abs. 1. Sie fördern eine aktive Beteiligung der interessierten Stellen bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Risikomanagementpläne nach § 73 und koordinieren diese mit den Maßnahmen nach § 81 Abs. 4 und § 83.

(2) Wie die zuständigen staatlichen Stellen und die Öffentlichkeit in den betroffenen Gebieten im Übrigen über Hochwassergefahren, geeignete Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln informiert und vor zu erwartendem Hochwasser rechtzeitig gewarnt werden, richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.

§ 78

Koordinierung

(1) Gefahrenkarten und Risikokarten sind so zu erstellen, dass die darin dargestellten Informationen vereinbar sind mit den nach der Richtlinie 2000/60/EG vorgelegten relevanten Angaben, insbesondere nach Artikel 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II dieser Richtlinie. Die Informationen sollen mit den in Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 2000/60/EG vorgesehenen Überprüfungen abgestimmt werden; sie können in diese einbezogen werden.

(2) Die zuständigen Behörden koordinieren die Erstellung und die nach § 73 Abs. 6 Satz 3 erforderliche Aktualisierung der Risikomanagementpläne mit den Bewirtschaftungsplänen nach § 81. Die Risikomanagementpläne können in die Bewirtschaftungspläne einbezogen werden.

§ 79

Vermittlung durch die Bundesregierung

Können sich die Länder bei der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abschnitts über eine Maßnahme des Hochwasserschutzes nicht einigen, vermittelt die Bundesregierung auf Antrag eines Landes zwischen den beteiligten Ländern.

Abschnitt 7

Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

§ 80

Maßnahmenprogramm

(1) Für jede Flussgebietseinheit ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 ein Maßnahmenprogramm aufzustellen, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 25 bis 29, 42 und 45 zu erreichen. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

(2) In das Maßnahmenprogramm sind grundlegende und, soweit erforderlich, ergänzende Maßnahmen aufzunehmen; dabei ist eine in Bezug auf die Wassernutzung kosteneffiziente Kombination der Maßnahmen vorzusehen.

(3) Grundlegende Maßnahmen sind alle in Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/60/EG bezeichneten Maßnahmen, die der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 25 bis 29, 42 und 45 dienen oder zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

(4) Ergänzende Maßnahmen, insbesondere im Sinne von Artikel 11 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VI Teil B der Richtlinie 2000/60/EG, werden zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufgenommen, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 25 bis 29, 42 und 45 zu erreichen. Ergänzende Maßnahmen können auch getroffen werden, um einen weitergehenden Schutz der Gewässer zu erreichen.

(5) Ergibt sich aus der Überwachung oder aus sonstigen Erkenntnissen, dass die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 25 bis 29, 42 und 45 nicht erreicht werden können, so sind die Ursachen hierfür zu untersuchen, die Zulassungen für Gewässerbenutzungen und die Überwachungsprogramme zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sowie nachträglich erforderliche Zusatzmaßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen.

(6) Grundlegende Maßnahmen nach Absatz 3 dürfen nicht zu einer zusätzlichen Verschmutzung der oberirdischen Gewässer, der Küstengewässer oder des Meeres führen, es sei denn, ihre Durchführung würde sich insgesamt günstiger auf die Umwelt auswirken.

§ 81

Bewirtschaftungsplan

(1) Für jede Flussgebietseinheit ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen.

(2) Der Bewirtschaftungsplan muss die in Artikel 13 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG genannten Informationen enthalten. Darüber hinaus sind in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen:

1. die Einstufung oberirdischer Gewässer als künstlich oder erheblich verändert nach § 26 und die Gründe hierfür,
2. die nach § 27 Abs. 2 bis 4, § 42 und § 45 Abs. 2 Satz 2 gewährten Fristverlängerungen und die Gründe hierfür, eine Zusammenfassung der Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele innerhalb der verlängerten Frist erforderlich sind, und der Zeitplan hierfür sowie die Gründe für jede erhebliche Verzögerung bei der Umsetzung der Maßnahmen,
3. abweichende Bewirtschaftungsziele und Ausnahmen nach den §§ 28, 29 Abs. 2, §§ 42 und 45 Abs. 3 und die Gründe hierfür,
4. die Bedingungen und Kriterien für die Geltendmachung von Umständen für vorübergehende Verschlechterungen nach § 29 Abs. 1, §§ 42 und 45 Abs. 3 Satz 1, die Auswirkungen der Umstände, auf denen die Verschlechterungen beruhen, sowie die Maßnahmen zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands.

(3) Der Bewirtschaftungsplan kann durch detailliertere Programme und Bewirtschaftungspläne für Teileinzugsgebiete, für bestimmte Sektoren und Aspekte der Gewässerbewirtschaftung sowie für bestimmte Gewässertypen ergänzt werden. Ein Verzeichnis sowie eine Zusammenfassung dieser Programme und Pläne sind in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen.

(4) Die zuständige Behörde veröffentlicht

1. spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, einen Zeitplan und ein Arbeitsprogramm für seine Aufstellung sowie Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit,

2. spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, einen Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung,
3. spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, einen Entwurf des Bewirtschaftungsplans.

Innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung kann jede Person bei der zuständigen Behörde zu den in Satz 1 bezeichneten Unterlagen schriftlich Stellung nehmen; hierauf ist in der Veröffentlichung hinzuweisen. Auf Antrag ist Zugang zu den bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans herangezogenen Hintergrunddokumenten und -informationen zu gewähren. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für aktualisierende Bewirtschaftungspläne.

§ 82

Fristen für Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne

(1) Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] noch nicht aufgestellt worden sind, sind unverzüglich aufzustellen. Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

(2) Die im Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen sind bis zum 22. Dezember 2012 durchzuführen. Neue oder im Rahmen eines aktualisierten Programms geänderte Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren durchzuführen, nachdem sie in das Programm aufgenommen worden sind.

§ 83

Aktive Beteiligung interessierter Stellen

Die zuständigen Behörden fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne.

§ 84

Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen

(1) Zur Sicherung von Planungen für

1. dem Wohl der Allgemeinheit dienende Vorhaben der Wassergewinnung oder Wasserspeicherung, der Abwasserbeseitigung, der Wasseranreicherung, der Wasserkraftnutzung, der Bewässerung, des Hochwasserschutzes oder des Gewässerbaus,
2. Vorhaben nach dem Maßnahmenprogramm nach § 80

kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Planungsgebiete festlegen, auf deren Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Durchführung des geplanten Vorhabens erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre). Sie kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(2) Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) Die Veränderungssperre tritt drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, sofern die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 keinen früheren Zeitpunkt bestimmt. Die Frist von drei Jahren kann, wenn besondere Umstände es erfordern, durch Rechtsverordnung um höchstens ein Jahr verlängert werden. Die Veränderungssperre ist vor Ablauf der Frist nach Satz 1 oder Satz 2 außer Kraft zu setzen, sobald und soweit die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

(4) Von der Veränderungssperre können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dem keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen.

§ 85

Wasserbuch

(1) Über die Gewässer sind Wasserbücher zu führen.

(2) In das Wasserbuch sind insbesondere einzutragen

1. nach diesem Gesetz zu erteilende Erlaubnisse, die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen, und Bewilligungen sowie alte Rechte und alte Befugnisse nach § 19 Abs. 2 Satz 1, Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen nach § 66,
2. Wasserschutzgebiete,
3. Risikogebiete und festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

Von der Eintragung von Zulassungen nach Satz 1 Nr. 1 kann in Fällen von untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung abgesehen werden.

(3) Das Wasserbuch ist zu berichtigen, wenn eine Eintragung unzulässig war oder ihr Inhalt nicht den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen entspricht. Eintragungen zu nicht mehr bestehenden Rechtsverhältnissen sind zu löschen.

(4) Eintragungen im Wasserbuch haben keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung.

§ 86

Informationsbeschaffung und -übermittlung

(1) Die zuständige Behörde darf im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben und verwenden, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, zwischen-

staatlichen Vereinbarungen oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Wasserhaushalts oder im Rahmen grenzüberschreitender Zusammenarbeit, insbesondere zur Koordinierung nach § 7 Abs. 2 bis 4, erforderlich ist. Zu den Aufgaben nach Satz 1 gehören insbesondere

1. die Durchführung von Verwaltungsverfahren,
2. die Gewässeraufsicht einschließlich der Durchführung von gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdiensten,
3. die Gefahrenabwehr,
4. die Festsetzung und Bestimmung von Schutzgebieten, insbesondere Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Risiko- und Überschwemmungsgebieten sowie Gewässerrandstreifen,
5. die Ermittlung der Art und des Ausmaßes von Gewässerbelastungen auf Grund menschlicher Tätigkeiten einschließlich der Belastungen aus diffusen Quellen,
6. die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung,
7. die Aufstellung von Maßnahmenprogrammen, Bewirtschaftungsplänen und Risikomanagementplänen.

(2) Wer wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchführt, hat der zuständigen Behörde auf deren Anordnung und im Rahmen ihrer Befugnisse nach Absatz 1 Satz 1 bei ihm vorhandene Informationen zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen.

(3) Die zuständige Behörde darf nach Absatz 1 Satz 1 erlangte Informationen und erteilte Auskünfte an zur Abwasserbeseitigung, zur Wasserversorgung oder zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete sowie an Träger von Gewässerausbau- und von Hochwasserschutzmaßnahmen weitergeben, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen oder zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist. Die Weitergabe von Informationen und Auskünften an Dienststellen anderer Länder, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaften sowie an zwischenstaatliche Stellen ist unter den in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen zulässig. Dienststellen des Bundes und der Länder geben unter diesen Voraussetzungen erlangte Informationen und Aus-

künfte unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 auf ihr Ersuchen an andere Dienststellen des Bundes und der Länder weiter.

(4) Für die Weitergabe von Informationen und Auskünften nach Absatz 3 Satz 2 und 3 werden keine Gebühren erhoben und keine Auslagen erstattet.

(5) Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben im Übrigen unberührt.

Abschnitt 8

Haftung für Gewässerveränderungen

§ 87

Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit

(1) Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Haben mehrere auf das Gewässer eingewirkt, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Gelangen aus einer Anlage, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe in ein Gewässer, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein, und wird dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, so ist der Betreiber der Anlage zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wird.

§ 88

Sanierung von Gewässerschäden

(1) Eine Schädigung eines Gewässers im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf

1. den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers,
2. das ökologische Potenzial oder den chemischen Zustand eines künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers oder
3. den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers;

ausgenommen sind nachteilige Auswirkungen, für die § 29 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 42 oder § 45 Abs. 3 Satz 1, gilt.

(2) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung eines Gewässers verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56), geändert durch die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 (ABl. EU Nr. L 102 S. 15), in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Weiter gehende Vorschriften über Schädigungen oder sonstige Beeinträchtigungen von Gewässern und deren Sanierung bleiben unberührt.

Abschnitt 9

Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

§ 89

Gewässerkundliche Maßnahmen

Die zuständige Behörde kann Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichten, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermittlung gewässerkundlicher Grundlagen dient, die für die Gewässerbewirtschaftung er-

forderlich sind. Entsteht durch eine Maßnahme nach Satz 1 ein Schaden am Grundstück, hat der Eigentümer gegen den Träger der gewässerkundlichen Maßnahme Anspruch auf Schadensersatz. Satz 2 gilt entsprechend für den Nutzungsberechtigten, wenn wegen des Schadens am Grundstück die Grundstücksnutzung beeinträchtigt wird.

§ 90

Veränderung oberirdischer Gewässer

Die zuständige Behörde kann Eigentümer und Nutzungsberechtigte oberirdischer Gewässer verpflichten, Gewässerveränderungen, insbesondere Vertiefungen und Verbreiterungen, zu dulden, die der Verbesserung des Wasserabflusses dienen und zur Entwässerung von Grundstücken, zur Abwasserbeseitigung oder zur besseren Ausnutzung einer Triebwerksanlage erforderlich sind. Satz 1 gilt nur, wenn das Vorhaben anders nicht ebenso zweckmäßig oder nur mit erheblichem Mehraufwand durchgeführt werden kann und der von dem Vorhaben zu erwartende Nutzen erheblich größer als der Nachteil des Betroffenen ist.

§ 91

Durchleitung von Wasser und Abwasser

Die zuständige Behörde kann Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken und oberirdischen Gewässern verpflichten, das Durchleiten von Wasser und Abwasser sowie die Errichtung und Unterhaltung der dazu dienenden Anlagen zu dulden, soweit dies zur Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken, zur Wasserversorgung, zur Abwasserbeseitigung, zum Betrieb einer Stauanlage oder zum Schutz vor oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Natur- oder Wasserhaushalts durch Wassermangel erforderlich ist. § 90 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 92

Mitbenutzung von Anlagen

(1) Die zuständige Behörde kann Betreiber einer Grundstücksentwässerungs-, Wasserversorgungs- oder Abwasseranlage verpflichten, deren Mitbenutzung einer anderen Person zu gestatten, wenn

1. diese Person Maßnahmen der Entwässerung, Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichem Mehraufwand ausführen kann,
2. die Maßnahmen zur Gewässerbewirtschaftung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich sind,
3. der Betrieb der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigt wird und
4. die zur Mitbenutzung berechtigte Person einen angemessenen Teil der Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Anlage übernimmt.

Kommt eine Einigung über die Kostenteilung nach Satz 1 Nr. 4 nicht zustande, setzt die zuständige Behörde ein angemessenes Entgelt fest.

(2) Ist eine Mitbenutzung nur bei einer Änderung der Anlage zweckmäßig, kann der Betreiber verpflichtet werden, die entsprechende Änderung nach eigener Wahl entweder selbst vorzunehmen oder zu dulden. Die Kosten der Änderung trägt die zur Mitbenutzung berechtigte Person.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Mitbenutzung von Grundstücksbewässerungsanlagen durch Eigentümer von Grundstücken, die nach § 91 zur Errichtung oder zum Betrieb der Anlage in Anspruch genommen werden.

§ 93

Entschädigung für Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

Soweit Duldungs- oder Gestattungsverpflichtungen nach den §§ 90 bis 92 das Eigentum unzumutbar beschränken, ist eine Entschädigung zu leisten.

Kapitel 4

Entschädigung, Ausgleich

§ 94

Art und Umfang von Entschädigungspflichten

(1) Eine nach diesem Gesetz zu leistende Entschädigung hat den eintretenden Vermögensschaden angemessen auszugleichen. Soweit zum Zeitpunkt der behördlichen Anordnung, die die Entschädigungspflicht auslöst, Nutzungen gezogen werden, ist von dem Maß ihrer Beeinträchtigung auszugehen. Hat die anspruchsberechtigte Person Maßnahmen getroffen, um die Nutzungen zu steigern, und ist nachgewiesen, dass die Maßnahmen die Nutzungen nachhaltig gesteigert hätten, so ist dies zu berücksichtigen. Außerdem ist eine infolge der behördlichen Anordnung eingetretene Minderung des Verkehrswerts von Grundstücken zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach Satz 2 oder Satz 3 bereits berücksichtigt ist.

(2) Soweit als Entschädigung durch Gesetz nicht wasserwirtschaftliche oder andere Maßnahmen zugelassen werden, ist die Entschädigung in Geld festzusetzen.

(3) Kann auf Grund einer entschädigungspflichtigen Maßnahme die Wasserkraft eines Triebwerks nicht mehr im bisherigen Umfang verwertet werden, so kann die zuständige Behörde bestimmen, dass die Entschädigung ganz oder teilweise durch Lieferung elektrischen Stroms zu leisten ist, wenn die entschädigungspflichtige Person ein Energieversorgungsunternehmen ist und soweit ihr dies wirtschaftlich zumutbar ist. Die für die Lieferung des elektrischen Stroms erforderlichen technischen Vorkehrungen hat die entschädigungspflichtige Person auf ihre Kosten zu schaffen.

(4) Wird die Nutzung eines Grundstücks infolge der die Entschädigungspflicht auslösenden behördlichen Anordnung unmöglich oder erheblich erschwert, so kann der Grundstückseigentümer verlangen, dass die entschädigungspflichtige Person das Grundstück zum Verkehrswert erwirbt. Lässt sich der nicht betroffene Teil eines Grundstücks nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig nutzen, so kann der Grundstückseigentümer den Erwerb auch dieses Teils verlangen. Ist der

Grundstückseigentümer zur Sicherung seiner Existenz auf Ersatzland angewiesen und kann Ersatzland zu angemessenen Bedingungen beschafft werden, so ist ihm auf Antrag anstelle einer Entschädigung in Geld das Eigentum an einem Ersatzgrundstück zu verschaffen.

(5) Ist nach § 95 die begünstigte Person entschädigungspflichtig, kann die anspruchsberechtigte Person Sicherheitsleistung verlangen.

§ 95

Entschädigungspflichtige Person

Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, hat die Entschädigung zu leisten, wer unmittelbar durch den Vorgang begünstigt wird, der die Entschädigungspflicht auslöst. Sind mehrere unmittelbar begünstigt, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist niemand unmittelbar begünstigt, so hat das Land die Entschädigung zu leisten. Lässt sich zu einem späteren Zeitpunkt eine begünstigte Person bestimmen, hat sie die aufgewandten Entschädigungsbeträge dem Land zu erstatten.

§ 96

Entschädigungsverfahren

(1) Über Ansprüche auf Entschädigung ist gleichzeitig mit der dem Anspruch zugrunde liegenden Anordnung zu entscheiden. Die Entscheidung kann auf die Pflicht zur Entschädigung dem Grunde nach beschränkt werden.

(2) Vor der Festsetzung des Umfangs einer Entschädigung nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken, wenn einer der Beteiligten dies beantragt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die Behörde die Entschädigung fest.

§ 97

Ausgleich

Ein Ausgleich nach § 50 Abs. 5 und § 76 Abs. 5 Satz 2 ist in Geld zu leisten. Im Übrigen gelten für einen Ausgleich nach Satz 1 § 94 Abs. 1 und 5, §§ 95 und 96 Abs. 1 entsprechend.

Kapitel 5

Gewässeraufsicht

§ 98

Aufgaben der Gewässeraufsicht

(1) Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes oder in auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

(2) Auf Grund dieses Gesetzes erteilte Zulassungen sind regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.

§ 99

Befugnisse der Gewässeraufsicht

(1) Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde sind im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt,

1. Gewässer zu befahren,
2. technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen,

3. zu verlangen, dass Auskünfte erteilt, Unterlagen vorgelegt und Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden,
4. Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit zu betreten,
5. Wohnräume sowie Betriebsgrundstücke und -räume außerhalb der Betriebszeit zu betreten, sofern die Prüfung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, und
6. jederzeit Grundstücke und Anlagen zu betreten, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 4 und 5 gehören.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 Nr. 5 eingeschränkt. Sind Gewässerschutzbeauftragte bestellt, sind sie auf Verlangen der Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde zu Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach Satz 1 hinzuzuziehen.

(2) Werden Anlagen nach § 60 Abs. 1 errichtet, unterhalten, betrieben oder stillgelegt, haben auch die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, auf denen diese Tätigkeiten ausgeübt werden, das Betreten der Grundstücke zu gestatten, Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

(3) Wer zur Erteilung einer Auskunft verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Für die zur Überwachung nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Behörden und ihre Bediensteten gelten die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder

soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben der zur Auskunft verpflichteten Person oder der für ihn tätigen Personen handelt.

§ 100

Gewässeraufsicht bei Anlagen und Einrichtungen der Verteidigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass die Gewässeraufsicht im Sinne dieses Kapitels bei Anlagen und Einrichtungen, die der Verteidigung dienen, zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung gehörenden Stellen übertragen wird.

Kapitel 6

Bußgeld- und Überleitungsbestimmungen

§ 101

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Erlaubnis oder Bewilligung nach § 8 Abs. 1 ein Gewässer benutzt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 57 Abs. 1 oder § 61 Abs. 1 Satz 3, zuwiderhandelt,
3. einer Rechtsverordnung nach
 - a) § 22 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 8 oder Nr. 9 oder
 - b) § 22 Abs. 1 Nr. 10 oder Nr. 11oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

4. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, § 43 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 oder § 46 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 Stoffe lagert, ablagert oder befördert oder in ein oberirdisches Gewässer oder in ein Küstengewässer einbringt,
5. entgegen § 35 Abs. 1 den natürlichen Ablauf wild abfließenden Wassers behindert, verstärkt oder sonst verändert,
6. einer Vorschrift des § 37 Abs. 4 Satz 2 über eine dort genannte verbotene Handlung im Gewässerrandstreifen zuwiderhandelt,
7. entgegen § 48 Abs. 4, § 58 Abs. 1 Satz 2 oder § 60 Abs. 2 eine dort genannte Anlage errichtet, betreibt, unterhält oder stilllegt,
8. einer vollziehbaren Anordnung nach
 - a) § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe a oder Buchstabe c oder Nr. 3,
 - b) § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b,jeweils auch in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 oder § 51 Abs. 4 Satz 2, zuwiderhandelt,
9. ohne Genehmigung nach § 56 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 57 Abs. 1, Abwasser in eine Abwasseranlage einleitet,
10. entgegen § 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig anfertigt, nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
11. entgegen § 61 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine dort genannte Anlage, einen Teil einer Anlage oder eine technische Schutzvorkehrung errichtet oder betreibt,
12. entgegen § 62 Abs. 1 einen oder mehrere Gewässerschutzbeauftragte nicht oder nicht rechtzeitig bestellt,
13. einer vollziehbaren Anordnung nach § 62 Abs. 2 zuwiderhandelt,
14. ohne festgestellten oder genehmigten Plan nach § 66 Abs. 1 oder 2 ein Gewässer oder einen Deich, Damm oder Küstenschutzbau herstellt, beseitigt oder wesentlich umgestaltet,
15. einer Vorschrift des § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 oder Nr. 9, jeweils auch in Verbindung mit § 76 Abs. 6, über eine untersagte Handlung in einem dort genannten Gebiet zuwiderhandelt,

16. entgegen § 99 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, den Zutritt oder die Vornahme einer Prüfung nicht gestattet, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
17. entgegen § 99 Abs. 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit Absatz 2, Arbeitskräfte oder Hilfsmittel nicht oder nicht rechtzeitig bereitstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 Buchstabe a, Nr. 4 bis 8 Buchstabe a, Nr. 9, 11 bis 15 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 102

Überleitung bestehender Erlaubnisse und Bewilligungen

(1) Erlaubnisse, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt worden sind, gelten als Erlaubnisse nach diesem Gesetz fort. Soweit landesrechtliche Vorschriften für bestimmte Erlaubnisse nach Satz 1 die Rechtsstellung ihrer Inhaber gegenüber Dritten regeln, gelten die Erlaubnisse nach den Vorschriften dieses Gesetzes über gehobene Erlaubnisse fort.

(2) Bewilligungen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt worden sind, gelten als Bewilligungen nach diesem Gesetz fort.

§ 103

Überleitung bestehender sonstiger Zulassungen

(1) Eine Zulassung für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 56 fort. Eine Zulassung für das Einleiten von Abwas-

ser in private Abwasseranlagen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 57 fort. Eine Genehmigung nach § 56 oder § 57 ist nicht erforderlich für Einleitungen von Abwasser in öffentliche oder private Abwasseranlagen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] begonnen haben, wenn die Einleitung nach dem am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Landesrecht ohne Genehmigung zulässig war.

(2) Eine Zulassung, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nach § 18c des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung in Verbindung mit den landesrechtlichen Vorschriften erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 58 Abs. 3 fort.

(3) Eine Anzeige nach § 58 Abs. 4 Satz 1 ist nicht erforderlich für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von Kanalisationen, wenn hierfür bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine Genehmigung erteilt oder eine Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde erstattet worden ist.

(4) Eine Eignungsfeststellung, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nach § 19h Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung erteilt worden ist, gilt als Eignungsfeststellung nach § 61 Abs. 1 fort. Ist eine Bauartzulassung vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nach § 19h Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung erteilt worden, ist eine Eignungsfeststellung nach § 61 Abs. 1 nicht erforderlich.

(5) Ein Planfeststellungsbeschluss und eine Plangenehmigung, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nach § 31 Abs. 2 oder Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder nach landesrechtlichen Vorschriften

erteilt worden sind, gelten als Planfeststellungsbeschluss oder als Plangenehmigung nach § 66 fort.

§ 104

Überleitung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen

(1) Vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] festgesetzte Wasserschutzgebiete gelten als festgesetzte Wasserschutzgebiete im Sinne von § 49 Abs. 1.

(2) Vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] festgesetzte Heilquellenschutzgebiete gelten als festgesetzte Heilquellenschutzgebiete im Sinne von § 51 Abs. 4.

(3) Vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] festgesetzte, als festgesetzt geltende oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gelten als festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete im Sinne von § 66 Abs. 2 oder Abs. 3.

Anlage 1

(zu § 3 Nr. 11)

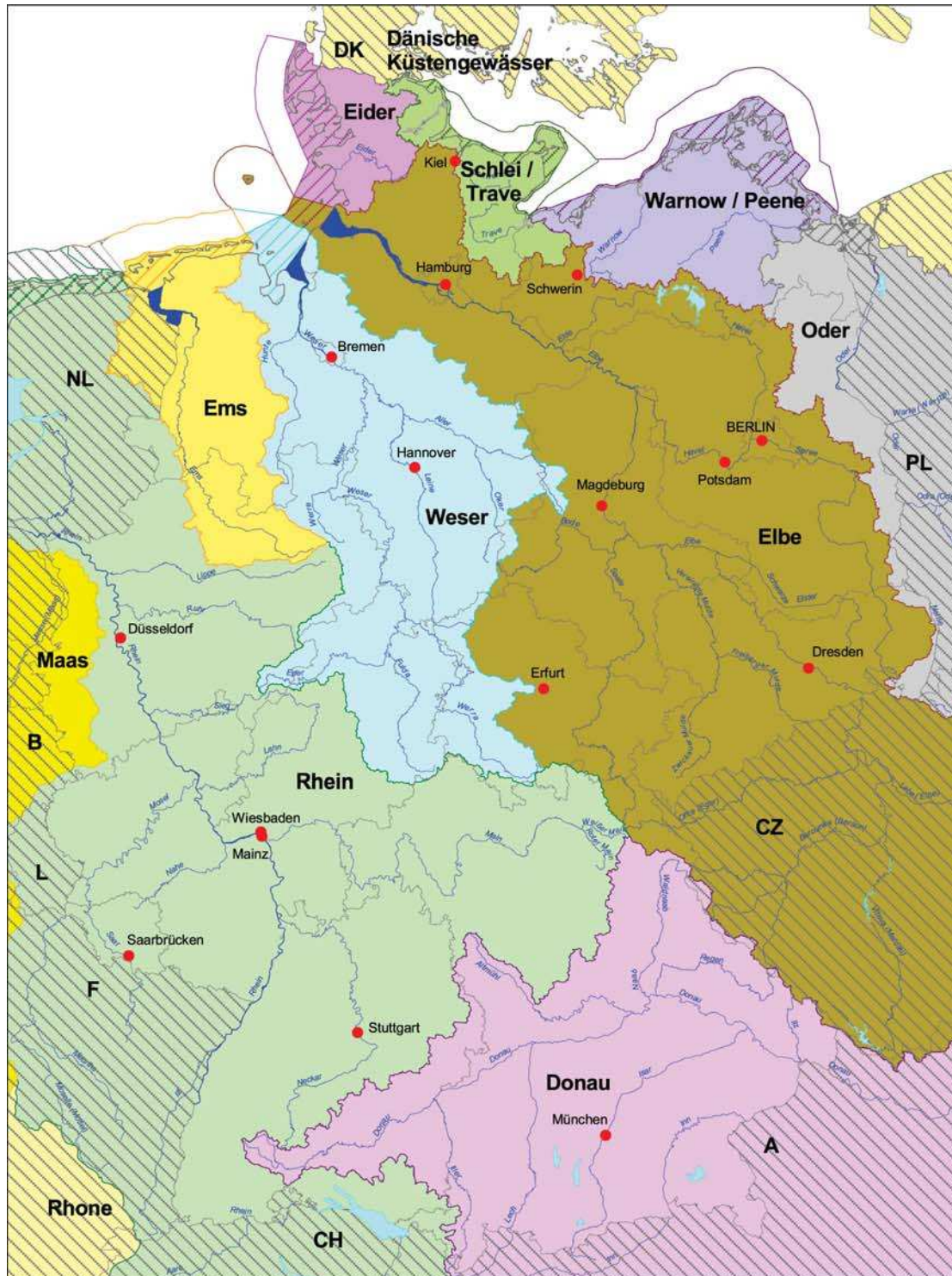
Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik

Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Einsatz abfallarmer Technologie,
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe,
3. Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle,
4. vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt wurden,
5. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen,
6. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen,
7. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen,
8. für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit,
9. Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz,
10. Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für den Menschen und die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern,
11. Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für den Menschen und die Umwelt zu verringern,
12. Informationen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EU Nr. L 24 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung oder von internationalen Organisationen veröffentlicht werden.

Anlage 2

(zu § 7 Abs. 1 Satz 3)



Flussgebietseinheiten in der Bundesrepublik Deutschland (Richtlinie 2000/60/EG - Wasserrahmenrichtlinie)

Die Markierung und Kennzeichnung der außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegenden Teile internationaler Flussgebietseinheiten dienen lediglich der Veranschaulichung und lassen Festlegungen anderer Staaten sowie internationale Abstimmungen unberührt.

Kartengrundlage:
Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA),
Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG)

Quelle: Umweltbundesamt, Juni 2004

Artikel 2 **Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Vorhaben im Sinne der Nummer 19.3 der Anlage 1 darf der Planfeststellungsbeschluss darüber hinaus nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„In der Rechtsverordnung können Vorschriften über die Einsetzung technischer Kommissionen getroffen werden. Die Kommissionen sollen die Bundesregierung oder das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in technischen Fragen beraten. Sie schlagen dem Stand der Technik entsprechende Regeln (technische Regeln) unter Berücksichtigung der für andere Schutzziele vorhandenen Regeln und, soweit dessen Zuständigkeiten berührt sind, in Abstimmung mit der Kommission für Anlagensicherheit nach § 51a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor. In die Kommissionen sind Vertreter der beteiligten Bundesbehörden und Landesbehörden, der Sachverständigen, Sachverständigenorganisationen und zugelassenen Überwachungsstellen,

der Wissenschaft sowie der Hersteller und Betreiber von Leitungsanlagen zu berufen.“

bb) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:

„In der Rechtsverordnung können auch die wassergefährdenden Stoffe im Sinne von Nummer 19.3 der Anlage 1 bestimmt werden.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, für Rohrleitungsanlagen, die keiner Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,

1. eine Anzeigepflicht vorzuschreiben,
2. Regelungen entsprechend Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 oder entsprechend Absatz 4 Satz 2 und 7 zu erlassen.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

e) In Absatz 6 wird nach den Worten „auf Grund von Absatz 4“ die Angabe „und 5“ eingefügt.

2. § 23 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden nach der Angabe „6“ ein Komma und die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 5 Nr. 2,“ eingefügt.

b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 5 Nr. 2, oder § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 oder § 21 Abs. 5 Nr. 1“.

3. In § 25 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Eine Genehmigung für eine Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe, die nach § 19a Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung erteilt worden ist, gilt, soweit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, als Planfeststellung nach § 20 Abs. 1, in den übrigen Fällen als Plangenehmigung nach § 20 Abs. 2 fort. Eine Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe, die nach § 19e Abs. 2 Satz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung angezeigt worden ist oder keiner Anzeige bedurfte, bedarf keiner Planfeststellung oder Plangenehmigung; § 21 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.“

4. In Nummer 19.3 der Anlage 1 werden die Wörter „§ 19a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Wörter „§ 21 Abs. 4 Satz 7 dieses Gesetzes“ ersetzt.

5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.3 wird wie folgt gefasst:

“

Nr.	Plan oder Programm
1.3	Risikomanagementpläne nach § 73 des Wasserhaushaltsgesetzes und die Aktualisierung der vergleichbaren Pläne nach § 73 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes

“

b) In Nummer 1.4 wird die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „ § 80“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Strafgesetzbuchs

In § 327 Abs. 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149), wird das Wort „Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Wörter „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 31b Abs. 2 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 74 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 31b Abs. 5 sowie überschwemmungsgefährdete Gebiete im Sinne des § 31c des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Wörter „§ 74 Abs. 3 sowie als Risikogebiete im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete“ ersetzt.

2. § 9 Abs. 6a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 31b Abs. 2 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 74 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 31b Abs. 5 sowie überschwemmungsgefährdete Gebiete im Sinne des § 31c des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Wörter

„§ 74 Abs. 3 sowie als Risikogebiete im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete“ ersetzt.

6. Nummer 2.6.6 der Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 49 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 51 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 74 des Wasserhaushaltsgesetzes,“.

Artikel 5

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 18. März 2008 (BGBl. I S. 449), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§§ 25a bis 25d“ durch die Angabe „§§ 25 bis 29“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 7 Satz 3 wird die Abgabe „§§ 25a bis 25d“ durch die Angabe „§§ 25 bis 29“ ersetzt.
3. In § 21 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
4. In § 31 Abs. 1 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 3 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 9 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

In § 12a Abs. 2 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) wird der Klammerzusatz „(§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 65 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes

Das Binnenschiffahrtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. 4 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 87“ ersetzt.
2. In § 5h Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 87“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes

In § 2 Abs. 1 Satz 2 des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716), das durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) geändert worden ist, werden die Wörter „im Sinne des § 18a Abs. 2a des

Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Wörter „auf Grund landesrechtlicher Vorschriften“ ersetzt.

Artikel 9 **Änderung des Raumordnungsgesetzes**

Nummer 2.6.6 der Anlage 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) wird wie folgt gefasst:

„2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 49 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 51 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 74 des Wasserhaushaltsgesetzes,“.

Artikel 10 **Änderung des Bundeswaldgesetzes**

In § 12 Abs. 1 Satz 3 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 213 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

Artikel 11 **Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes**

§ 11 Abs. 3 Satz 5 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften durch Sachverständige im Rahmen der Überprüfung von Anlagen im Sinne von § 60 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vorgenommen worden sind.“

Artikel 12

Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Das Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

2. § 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

- „1. der Inhalt des Bescheides nach § 4 Abs. 1 oder die Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 mindestens den in einer Rechtsverordnung nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder § 22 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgelegten Anforderungen entspricht und
2. die in einer Rechtsverordnung nach Nummer 1 festgelegten Anforderungen im Veranlagungszeitraum eingehalten werden.“.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn für die im Bescheid nach § 4 Abs. 1 festgesetzten oder die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 erklärten Überwachungswerte in einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 1 keine Anforderungen festgelegt sind.“

3. In § 10 Abs. 4 wird die Angabe „§ 18b“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 1 oder Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Artikel 65 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2022) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 14

Änderung des Umweltschadensgesetzes

Das Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 22a“ durch die Angabe „§ 88“ ersetzt.
2. Die Nummern 3 bis 6 der Anlage 1 werden wie folgt gefasst:

- „3. Einbringung, Einleitung und sonstige Einträge von Schadstoffen in Oberflächengewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, die einer Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen.
4. Einbringung, Einleitung und sonstige Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, die einer Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen.
5. Entnahmen von Wasser aus Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes, die einer Erlaubnis oder Bewilligung gemäß § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen.
6. Aufstauungen von oberirdischen Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, die einer Erlaubnis oder Bewilligung gemäß § 8 Abs. 1 oder gemäß § 66 Abs. 1 oder Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes einer Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen.“

Artikel 15

Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

In § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816) werden die Wörter „Erlaubnisse nach den §§ 2, 7 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit den auf Grund von § 7 Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes erlassenen landesrechtlichen Vorschriften“ durch die Wörter „Erlaubnisse nach § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes für Gewässerbenutzungen, die mit einem Vorhaben im Sinne der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EU Nr. L 24 S. 8) verbunden sind,“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

In § 12 Abs. 8 Satz 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Wörter „§ 49 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Altfahrzeug-Verordnung

Die Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 364 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Satz 9 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften durch Sachverständige im Rahmen der Überprüfung von Anlagen im Sinne von § 60 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vorgenommen worden sind.“

2. Nummer 1 des Anhangs wird wie folgt geändert:

„1. Allgemeine Anforderungen

Die Vorschriften der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie der Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 60 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.“

Artikel 18

Änderung der Düngeverordnung

Die Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 8 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „§§ 25a bis 25d, 32c und 33a“ durch die Angabe „§§ 25 bis 29, 42 und 45“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung

§ 27 Abs. 3 Satz 3 der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), die durch § 48 der Verordnung vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Abs. 2 Satz 1, § 43 Abs. 2 Satz 1 und § 46 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.“

Artikel 20

Änderung der Abwasserverordnung

In Anhang 48 Teil 2 Abs. 2 Satz 1 der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2461), wird die Angabe „§ 7a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 55 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Raumordnungsverordnung

§ 1 Satz 3 der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 2b des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 werden die Wörter „einer Zulassung nach § 18c des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Wörter „einer Genehmigung nach § 58 Abs. 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
2. In Nummer 6 werden die Wörter „der Genehmigung nach § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes oder“ gestrichen.
3. In Nummer 7 wird die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „66 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Allgemeinen Bundesbergverordnung

§ 22a Abs. 6 Satz 1 der Allgemeinen Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Januar 2008 (BGBl. I S. 85) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für das Einleiten von Wasser und das Wiedereinleiten von abgepumptem Grundwasser gemäß Artikel 11 Abs. 3 Buchstabe j erster und zweiter Anstrich der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/32/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. März 2008 (ABl. EU Nr. L 81 S. 60), soweit die Einleitungen nach Maßgabe der §§ 45 und 46 des Wasserhaushaltsgesetzes zugelassen werden können.“

Artikel 23 **Änderung der Rohrfernleitungsverordnung**

Die Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1918), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung gilt für Rohrfernleitungsanlagen, in denen folgende Stoffe befördert werden:

1. brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt kleiner als 100 Grad Celsius sowie brennbare Flüssigkeiten, die bei Temperaturen gleich oder oberhalb ihres Flammpunktes befördert werden,
2. verflüssigte oder gasförmige Stoffe mit dem Gefahrenmerkmal F, F+, T, T+ oder C,
3. Stoffe mit den R-Sätzen R 14, R 14/15, R 29, R 50, R 50/53 oder R 51/53.

Stoffe, die unter Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 fallen, und verflüssigte oder gasförmige Stoffe mit dem Gefahrenmerkmal T, T+ oder C gelten als wassergefährdende Stoffe.

(2) Rohrfernleitungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Rohrfernleitungsanlagen,

1. die nach § 20 Abs. 1 oder Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Planfeststellung oder einer Plangenehmigung bedürfen oder
2. die unter eine der in den Nummern 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Leitungsanlagen fallen,

ohne die dort angegebenen Größenwerte für die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalles zu erreichen.

Die Anlagen im Sinne des Satzes 1 umfassen neben den Rohrleitungen auch alle dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen, insbesondere Pump-, Abzweig-, Übergabe-, Absperr- und Entlastungsstationen sowie Verdichter-, Regel- und Messanlagen.

(3) Die Verordnung gilt nicht für Rohrfernleitungsanlagen, die bergrechtlichen Betriebsplanverfahren unterliegen.“

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

**„§ 4a
Anzeigepflicht**

(1) Wer die Errichtung einer Rohrfernleitungsanlage im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 mit einem Überdruck von mehr als 1 Bar beabsichtigt, hat

1. das Vorhaben mindestens acht Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der zuständigen Behörde unter Beifügung aller für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen schriftlich anzuzeigen und zu beschreiben und
2. der Anzeige die gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen nach den §§ 5 und 6 beizufügen, aus der hervorgeht, dass die angegebene Bauart und Betriebsweise den Anforderungen des § 3 entsprechen.

(2) Die zuständige Behörde kann das Vorhaben innerhalb einer Frist von acht Wochen beanstanden, wenn

1. durch die Unterlagen und die gutachtliche Stellungnahme des Sachverständigen nach den §§ 5 und 6 nicht nachgewiesen ist, dass die angegebene Bauart und Betriebsweise den Anforderungen des § 3 entsprechen oder

2. Anordnungen nach § 4 Abs. 5 getroffen werden können.

Die Frist beginnt, sobald die vollständigen Unterlagen und die gutachtliche Stellungnahme nach Absatz 1 vorgelegt worden sind.

(3) Mit der Errichtung darf erst nach Ablauf der Frist nach Absatz 2, bei einer Beanstandung erst nach Behebung des Mangels begonnen werden. Soweit Teile der Rohrfernleitungsanlage durch eine Beanstandung nicht betroffen sind, kann mit ihrer Errichtung unabhängig von der Beanstandung begonnen werden."

3. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. vor erneuter Inbetriebnahme nach einer nicht zulassungsbedürftigen Änderung

- a) die die Funktionsfähigkeit der Rohrfernleitungsanlage durch Schweißen oder Schneiden beeinträchtigt,
- b) von Teilen einer Fernwirk- oder Fernsteueranlage oder
- c) der Druckverhältnisse in der Rohrfernleitungsanlage,“

4. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 werden folgende Nummern 4a und 4b eingefügt:

„4a. entgegen § 4a Abs. 1 Nr. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

4b. entgegen § 4a Abs. 3 Satz 1 mit der Errichtung einer Rohrfernleitungsanlage beginnt,“

Artikel 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 22, § 46 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3, § 55 Abs. 2, § 57 Abs. 1 Satz 2, § 59 Abs. 3, § 60 Abs. 4 und Abs. 7 Satz 2 und § 61 Abs. 2 Satz 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] in Kraft. Gleichzeitig tritt das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24

Gemeinsam für Deutschland – mit Mut und Menschlichkeit

Koalitionsvertrag
zwischen CDU, CSU und SPD

11.11.2005

25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74

Gliederung

A. PRÄAMBEL

B. Die Handlungsfelder

I. Mehr Chancen für Innovation und Arbeit, Wohlstand und Teilhabe

1. Wirtschaft und Technologie

1.1 Wirtschaftspolitische Strategie: Neues Wachstum, mehr Beschäftigung

1.2 Wiederbelebung der Investitionstätigkeit

1.3 Verbesserte Mittelstandsfinanzierung

1.4 Existenzgründungsoffensive: Mehr Mut zur Selbständigkeit

1.5 Mehr Mittel für Forschung und Entwicklung

1.6 Mobilisierung von Wagniskapital für Innovationen

1.7 Clusterbildung und hochinnovative Leuchtturmprojekte

1.8 Günstigere Bedingungen für Handwerk und Mittelstand

1.9 Aktive Außenwirtschaftspolitik

1.10 Wettbewerbsfähiges Europa, fairer Wettbewerb in Europa

2. Arbeitsmarkt

2.1 Senkung von Lohnzusatzkosten

2.2 Vorfahrt für junge Menschen

2.3 Impulse für mehr Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

2.4 Mehr Beschäftigung für gering qualifizierte Menschen – Einführung eines Kombi-Lohn-Modells prüfen

2.5 Aktive Arbeitsmarktpolitik

2.6 Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV)

75	
76	2.7 Reformen im Arbeitsrecht
77	
78	2.7.1 Kündigungsschutz weiterentwickeln
79	2.7.2 Entsendegesetz erweitern
80	2.7.3 Umsetzung der EU-Arbeitszeitrichtlinie
81	2.7.4 Unternehmensmitbestimmung sichern und gestalten
82	
83	2.8 Maßnahmen gegen illegale Beschäftigung, Schwarzarbeit und Schattenwirtschaft
84	
85	2.9 Saisonarbeit
86	
87	2.10 Europäische Sozialpolitik
88	
89	3. Bildung und Ausbildung
90	
91	3.1 Bildung ist der Schlüssel zur Zukunft
92	
93	3.2 Chancengleichheit in der Bildung: bessere Betreuung, frühe und individuelle
94	Förderung
95	
96	3.3 Die duale Berufsausbildung stärken - Ausbildungschancen für jeden jungen
97	Menschen
98	
99	3.4 Mehr Durchlässigkeit zwischen den Bildungswegen
100	
101	3.5 Lebenslanges Lernen: Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung –
102	Wachstumspotential der Weiterbildung nutzen
103	
104	3.6 Hochschulen international wettbewerbsfähig machen
105	
106	3.7 Sonstige forschungs- und bildungsrelevante Rahmenbedingungen
107	
108	4. Forschung und Hochschule
109	
110	4.1 FuE-Ausgaben: In die Zukunft investieren
111	
112	4.2 Innovationspolitik aus einem Guss – innovationsfreundliche Rahmenbedingungen
113	gewährleisten
114	
115	4.3 Schwerpunkte bei den Spitzentechnologien und der Projektförderung
116	
117	4.4 Stärkung des Forschungsstandortes Deutschland
118	
119	4.5 Technologische Leistungsfähigkeit stärken, Technologietransfer verbessern und
120	Forschung in der Wirtschaft anregen
121	
122	4.6 Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in den neuen Ländern
123	
124	4.7 Ressortforschung des Bundes evaluieren
125	

126	4.8 Deutsche Wissenschaft mit weltweiter Strahlkraft
127	
128	4.9 Freude am Können vermitteln – eine neue Innovationskultur entwickeln
129	
130	5. Energie
131	
132	5.1 Energiepreisanstieg begrenzen, Wettbewerb entfachen
133	
134	5.2 Erneuerbare Energien
135	
136	5.3 Biokraftstoffe und nachwachsende Rohstoffe
137	
138	5.4 Energieeffizienz
139	
140	5.5 Innovationsoffensive „Energie für Deutschland“
141	
142	6. Infrastruktur - Verkehr, Bau, Wohnen
143	
144	6.1 Verkehrsinfrastruktur leistungsfähig ausbauen, Investitionen verstetigen
145	
146	6.2 Verkehrswegeplanung vereinfachen und beschleunigen
147	
148	6.3 Bahnreform fortführen
149	
150	6.4 Maritimen Standort und Binnenschifffahrt stärken
151	
152	6.5 Alternative Kraftstoffe und Antriebe fördern, Lärmschutz und Luftqualität
153	verbessern
154	
155	6.6 Verkehrssicherheit
156	
157	6.7 Stadtentwicklung als Zukunftsaufgabe
158	
159	6.8 Bauwesen und Bauwirtschaft als Schlüsselbranche
160	
161	6.9 Energetisches Bauen als Beitrag zum Klimaschutz
162	
163	6.10 Wohnungswesen
164	
165	7. Umwelt
166	
167	7.1 Klimaschutz und Energie - eine Strategie, ein Programm
168	
169	7.2 Emissionshandel
170	
171	7.3 Neuordnung des Umweltrechts
172	
173	7.4 Nationales Naturerbe
174	
175	7.5 Verkehr und Immissionsschutz
176	

177	7.6 Abfall, Wasser
178	
179	7.7 Nachhaltige Entwicklung
180	
181	8. Landwirtschaft
182	
183	8.1 Den ländlichen Raum und den Agrarstandort Deutschland stärken
184	
185	8.2 Rahmenbedingungen der EU-Agrarpolitik verlässlich gestalten
186	
187	8.3 WTO-Verhandlungen auch im Agrarhandel zu einem erfolgreichen Abschluss
188	bringen
189	
190	8.4 Agrarsoziale Sicherung zukunftsfest gestalten
191	
192	8.5 Nutzung der nachwachsenden Rohstoffe ausbauen
193	
194	8.6 Aktive Tierschutzpolitik
195	
196	8.7 Eine nachhaltige Wald- und Fischereiwirtschaft
197	
198	8.8 Agrarforschung stärker vernetzen
199	
200	8.9 Grüne Gentechnik verantwortlich nutzen
201	
202	9. Bürokratieabbau
203	
204	9.1 Entlastung der Bürger und der Wirtschaft von Bürokratiekosten
205	
206	9.2 Planungsbeschleunigung und Entbürokratisierung
207	
208	<u>II. Staatsfinanzen nachhaltig konsolidieren – Steuersystem zukunftsorientiert</u>
209	<u>reformieren</u>
210	
211	
212	1. Nachhaltige Haushaltskonsolidierung
213	
214	1.1 Ausgangslage
215	
216	1.2 Konsolidierungsziele
217	
218	1.3 Konsolidierungsgrundsätze
219	
220	1.4 Konsolidierungsmaßnahmen
221	
222	
223	2. Zukunftsorientierte Reformen im Steuerrecht
224	
225	2.1 Reform der Unternehmensbesteuerung
226	
227	2.2 Solide Basis für Kommunalfinanzen

228	
229	2.3 Reform der Einkommensteuer – Priorität Steuervereinfachung
230	
231	2.4 Eigenheimzulage
232	
233	2.5 Erbschaftsteuer
234	
235	2.6 Förderung der deutschen Filmwirtschaft
236	
237	2.7 Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs
238	
239	2.8 Steuerpolitik in Europa
240	
241	2.9 Energiesteuern
242	
243	3. Finanzmarktpolitik
244	
245	
246	<u>III. Aufbau Ost voran bringen</u>
247	
248	1. Allgemeine Grundsätze, Sicherung und Konkretisierung des Solidarpaktes II
249	
250	2. Unternehmens- und Innovationsstandort Ost stärken
251	
252	2.1 Weiterentwicklung der Förderpolitik
253	
254	2.2 Verlängerung der Investitionszulage
255	
256	2.3 Fortsetzung der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
257	
258	2.4 Förderung von Mittelstand und Existenzgründern
259	
260	2.5 Förderung von Wissenschaft und Innovation
261	
262	2.6 Ausbau von Hochschul- und Forschungsstandorten
263	
264	2.7 Verstetigung der Investorenwerbung
265	
266	3. Unterstützung des Aufbau Ost durch die EU sichern
267	
268	4. Arbeitsmarkt und Aufbau Ost
269	
270	5. Ausbildung und Politik für die Jugend
271	
272	6. Demographischer Wandel/Gesundheit/Ländlicher Raum
273	
274	6.1 Demografischer Wandel und Zivilgesellschaft
275	
276	6.2 Sicherung der Gesundheitsversorgung
277	
278	6.3 Ländliche Räume in den neuen Ländern

279	
280	7. Kulturförderung
281	
282	8. Infrastrukturausbau- Stadtumbau Ost, VDE und BBI
283	
284	9. Förderung Sport
285	
286	10. Ansiedlung neuer Bundeseinrichtungen
287	
288	11. Unterstützung für Opfer der SED-Diktatur
289	
290	12. Begrenzung der Lasten aus den Sonder- und Zusatzrenten der ehemaligen
291	DDR
292	
293	13. Planungsbeschleunigung und Entbürokratisierung
294	
295	
296	
297	<u>IV. Soziale Sicherheit verlässlich und gerecht gestalten</u>
298	
299	1. Rente
300	
301	2. Moderne Unfallversicherung
302	
303	3. Sozialer Schutz für Künstler
304	
305	4. Verlässliche Sozialhilfe
306	
307	5. Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
308	
309	6. Armuts- und Reichtumsberichterstattung
310	
311	7. Gesundheit
312	
313	7.1 Allgemeine Fragen der Gesundheitspolitik
314	
315	7.2 Krankenversicherung
316	
317	7.2.1 Sicherung einer nachhaltigen und gerechten Finanzierung
318	7.2.2 Wettbewerbliche und freiheitliche Ausrichtung des Gesundheitswesens
319	7.2.3 Strukturelle Reform der einzelnen Leistungsbereiche
320	7.2.4 Sicherstellung laufender Vorhaben
321	
322	8. Pflegeversicherung
323	
324	8.1 Sicherung einer nachhaltigen und gerechten Finanzierung
325	
326	8.2 Verbesserungen auf der Leistungsseite
327	
328	
329	

- 330 **V. Handlungsfähigkeit des Staates verbessern**
331
332 **1. Föderalismusreform – Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung**
333
334 **2. Moderner Staat – effiziente Verwaltung**
335
336
337 **VI. Familienfreundliche Gesellschaft**
338
339 **1. Bessere Infrastruktur für Familien**
340
341 **2. Familienfreundliche Arbeitsbedingungen**
342
343 **3. Finanzielle Förderung**
344
345 **4. Kindschaftsrecht**
346
347 **5. Gleichstellungs- und Frauenpolitik**
348
349 5.1 Gleiche Chancen am Arbeitsmarkt
350
351 5.2 Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen
352
353 5.3 Rechtliche Absicherung der anonymen Geburt
354
355 5.4 Spätabtreibungen
356
357 **6. Jugend**
358
359 6.1 Bessere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
360
361 6.2 Chancengleichheit in der Bildung
362
363 6.3 Aufwachsen ohne Gewalt
364
365 6.4 Chancen für benachteiligte Jugendliche
366
367 6.5 Jugend für Toleranz und Demokratie
368
369 6.6 Kinder- und Jugendhilfe
370
371 **7. Senioren**
372
373 7.1 Potenziale des Alters erkennen und nutzen
374
375 7.2 Hilfe für Ältere gewährleisten
376
377 **8. Bürgergesellschaft stärken**
378
379 8.1 Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen des bürgerschaftlichen
380 Engagements

381	
382	8.2 Freiwilligendienste
383	
384	
385	<u>VII. Lebenswertes Deutschland</u>
386	
387	1. Verbraucherpolitik
388	
389	1.1 Die Position der Verbraucher stärken
390	
391	1.2 Lebensmittelsicherheit hat Priorität
392	
393	1.3 Gesunde Ernährung und mehr Bewegung
394	
395	2. Kultur
396	
397	3. Sport: Deutschland – Sportland
398	
399	
400	<u>VIII. Sicherheit für die Bürger</u>
401	
402	1. Innenpolitik: Deutschland – ein sicheres und freies Land
403	
404	1.1 Sicherheit organisieren
405	
406	1.2 Migration steuern – Integration fördern
407	
408	1.2.1 Interkulturelle Kompetenz in der Jugendhilfe stärken
409	1.2.2 Gleichstellung von Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund
410	
411	1.3 Europäische Zusammenarbeit
412	
413	2. Rechtspolitik
414	
415	2.1 Die Menschen haben ein Recht auf Freiheit und Sicherheit
416	
417	2.2 Rechtspolitik für eine soziale Marktwirtschaft
418	
419	2.3 Für Selbstbestimmung und Toleranz
420	
421	2.4 Eine moderne Justiz für Rechtsstaatlichkeit und Bürgernähe
422	
423	
424	<u>IX. Deutschland als verantwortungsbewusster Partner in Europa und der Welt</u>
425	
426	1. Europa
427	
428	1.1 Europa der Bürgerinnen und Bürger
429	
430	1.2 Finanzrahmen
431	

432	1.3 Erweiterung
433	
434	2. Transatlantische Zusammenarbeit und europäische Sicherheitspolitik
435	
436	3. Die Bundeswehr als Instrument nationaler und internationaler Sicherheit
437	
438	4. Stabilität, Sicherheit und Kooperation in Europa und in der Welt
439	
440	5. Vereinte Nationen
441	
442	6. Globale Fragen
443	
444	7. Entwicklungspolitik
445	
446	
447	
448	C. Arbeitsweise der Koalition
449	
450	
451	<u>I. Kooperation der Parteien</u>
452	
453	<u>II. Kooperation der Fraktionen</u>
454	
455	<u>III. Bundesregierung</u>
456	
457	1. Arbeit im Kabinett
458	
459	2. Zuschnitt des Kabinetts
460	
461	3. Ressortverteilung
462	
463	
464	
465	
466	
467	
468	Anlage 1: Erste inhaltliche Vereinbarungen vom 10.10.2005
469	
470	Anlage 2: Ergebnis der Koalitionsarbeitsgruppe zur Föderalismusreform
471	
472	

473

474 **A. Präambel**

475

476

477 ***Gemeinsam für Deutschland – mit Mut und Menschlichkeit***

478

479

480 Deutschland steht vor großen Herausforderungen: Arbeitslosigkeit,
481 Staatsverschuldung, demographischer Wandel und der Veränderungsdruck der
482 Globalisierung verlangen große politische Anstrengungen, um heutigen und
483 künftigen Generationen ein Leben in Wohlstand zu sichern. CDU, CSU und SPD
484 stellen sich diesen Aufgaben. In gemeinsamer Verantwortung wollen wir das Land
485 voranbringen. Wir werden unsere parlamentarische Mehrheit für strukturelle
486 Reformen in Deutschland nutzen, Mut machen zur Anstrengung und das Vertrauen
487 der Menschen in die Zukunftsfähigkeit des Landes stärken.

488

489 **Wohlstand sichern – Arbeit schaffen**

490

491 Der Abbau der Arbeitslosigkeit ist zentrale Verpflichtung unserer Regierungspolitik.
492 Wir wollen mehr Menschen die Chance auf Arbeit geben. Arbeit bedeutet nicht nur
493 Sicherung des Lebensunterhalts, sondern ermöglicht Teilhabe und Teilnahme am
494 sozialen Leben. Wenn wieder mehr Menschen Arbeit haben, verbessert dies auch
495 die Lage der Finanz- und Sozialsysteme unseres Landes.

496

497 Mit gezielten Maßnahmen wollen wir die Konjunktur in Fahrt bringen: Zur Stärkung
498 von Innovationen, Investitionen, Wachstum und Beschäftigung sowie zur Stärkung
499 des Verbrauchervertrauens werden in fünf zentralen Bereichen konkrete Impulse in
500 einem Gesamtvolumen von 25 Mrd. Euro in den kommenden vier Jahren gegeben.

501

502 Mit der Erhöhung der degressiven Abschreibung für Investitionsgüter, der
503 energetischen Gebäudesanierung und der Absetzbarkeit von Kosten für
504 Handwerksleistungen in privaten Haushalten sowie einer stärkeren Förderung
505 haushaltsnaher Dienstleistungen sorgen wir für zusätzliches Wachstum.

506

507 Den Arbeitssuchenden wollen wir mit einer weiteren Verbesserung der
508 Arbeitsvermittlung helfen. Unser besonderer Einsatz gilt jugendlichen Arbeitslosen.
509 Mit einer „Initiative 50 Plus“ werden wir die Beschäftigungschancen der Generation
510 ab 50 Jahren unterstützen.

511

512 Wir werden die Chancen für mehr Arbeitsplätze auch erhöhen durch
513 Weiterentwicklung des Kündigungsschutzes, Senkung der Lohnzusatzkosten und
514 Förderung von Existenzgründern. Den Mittelstand werden wir durch den Abbau von
515 Bürokratie entlasten. Die Betriebsnachfolge wird durch Veränderungen der
516 Erbschaftsteuer begünstigt.

517

518 **Aufbau Ost voranbringen**

519

520 Wir setzen den Aufbau Ost fort und tragen dazu bei, in den neuen Ländern ein
521 wirtschaftlich selbst tragendes Wachstum zu erreichen. Wir werden deshalb die
522 Investitionsförderung auf hohem Niveau in Ostdeutschland fortsetzen, um

523 bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen. Weiterhin werden
524 deutliche Akzente bei Bildung, Ausbildung und Forschung gesetzt, um Innovationen
525 zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Ostdeutschland zu
526 verbessern.

527
528 **Handlungsfähigkeit des Staates wiederherstellen – Finanzen konsolidieren**

529
530 Das hohe strukturelle Defizit des Staatshaushalts und der Schuldendienst begrenzen
531 die Handlungsfähigkeit des Staates. Um Deutschlands öffentliche Finanzen auf eine
532 solide Basis zu stellen, sind die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden in
533 einer gemeinsamen Anstrengung zu konsolidieren. Wir werden:

- 534 • sanieren, reformieren und investieren
535 • und dabei die Lasten gerecht auf alle Schultern verteilen.

536
537 Wir werden mutig sparen und Subventionen abbauen. Das hat Vorrang. Aber ohne
538 Steuererhöhung ist die für unser Land wichtige Konsolidierung nicht zu schaffen.

539
540 **Vertrauen stärken – soziale Sicherheit gewährleisten**

541
542 Soziale Sicherheit wird in unserem Land vor allem durch die Sozialversicherungen
543 gewährleistet. Die Sozialversicherungen sind aber durch den demographischen
544 Wandel und die Folgen der Arbeitslosigkeit erheblich belastet. Für das
545 Sicherheitsgefühl der Menschen in einer sich schnell verändernden Welt ist das
546 Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Renten-, Pflege- und Krankenversicherung
547 unabdingbar. Dieses Vertrauen wieder zu stärken, ist eine Aufgabe, der sich die
548 Große Koalition stellt. Wir werden die notwendigen Reformschritte unternehmen, um
549 auch heute und morgen soziale Sicherheit zu gewährleisten. Dazu gehört, dass die
550 Lasten zwischen Jung und Alt gerecht verteilt werden, dass mit der gestiegenen
551 Lebenserwartung das Renteneintrittsalter ansteigt und die private Altersvorsorge vor
552 allem der jungen Familien besser gefördert wird. Die elementaren Lebensrisiken
553 Krankheit, Alter, Pflegebedürftigkeit, Arbeitslosigkeit bleiben solidarisch abgesichert.

554
555 **Zukunft ermöglichen – Familien und Kinder fördern**

556
557 Eine Gesellschaft ohne Kinder hat keine Zukunft. In Deutschland werden zu wenige
558 Kinder geboren. Wir wollen mehr Kinder in den Familien und mehr Kinder in der
559 Gesellschaft. In der Familie lernt der Mensch, Verantwortung für sich und andere zu
560 übernehmen. Familien sind Grundlage eines freiheitlichen Gemeinwesens.

561
562 Wir wollen Familien fördern und ihnen das Leben erleichtern. Die Kinderbetreuung
563 werden wir steuerlich fördern und ein Elterngeld einführen. Wir werden zur besseren
564 Vereinbarkeit von Familie und Beruf die Angebote zur Tagesbetreuung von Kindern
565 und die Ganztagesbetreuung ausbauen. Familie umfasst alle Generationen. Die
566 Mehrgenerationenfamilie bietet die Chance, Verantwortung füreinander zu
567 übernehmen. Wir werden Modelle entwickeln, wie mehrere Generationen zusammen
568 leben und Verantwortung füreinander übernehmen können.

569
570 **Bildung und Wissenschaft – Schlüssel zur Zukunft**

571
572 Deutschlands Zukunft liegt in den Köpfen seiner Menschen. Bildung ist ein zentrales
573 Anliegen, das eine große Kraftanstrengung von Bund, Ländern und Kommunen

574 erfordert. Bildung ist Voraussetzung zur gesellschaftlichen Teilhabe. Bildung ist ein
575 Schlüsselthema für die weitere Entwicklung unserer Wirtschaft und unseres Landes.

576
577 Nur an der Spitze des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts wird unser
578 rohstoffarmes Land seine Zukunftschancen wahren. Staat und Wirtschaft müssen
579 deshalb mehr für Forschung und Entwicklung ausgeben. Gefordert sind die privaten
580 Unternehmen, der Bund und die Länder. Eine gleichgerichtete Politik, die erreicht,
581 dass alle zusammen 3% des Sozialprodukts für diese Aufgabe aufwenden, kann
582 durch eine gemeinsame Kraftanstrengung erreicht werden.

583 584 **Nachhaltigkeit praktizieren – Umwelt schützen**

585
586 CDU, CSU und SPD wollen eine nachhaltige Entwicklung. Eine intakte Natur, reine
587 Luft und saubere Gewässer sind Voraussetzungen für hohe Lebensqualität. Wir
588 betrachten den Umweltschutz als gemeinsame Aufgabe von Staat, Bürgern und
589 Wirtschaft. Wir setzen auf Kooperation und auf eine Kombination von
590 Eigenverantwortung der Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger, auf Markt und
591 Wettbewerb sowie auf die notwendigen verbindlichen Rechtsnormen und ihre
592 wirksame Kontrolle. Eine ambitionierte Umweltpolitik gehört für uns zu einer
593 modernen Gesellschaft und leistet einen Beitrag zum weltweiten Klimaschutz. Sie
594 kann zum Motor werden für

- 595 • die Entwicklung und die weltweite Vermarktung von Zukunftstechnologien,
- 596 • die Erhöhung der Energie- und Ressourcenproduktivität und damit der
597 Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft,
- 598 • die Schaffung neuer, qualifizierter und sicherer Arbeitsplätze.

599 600 **Deutschland stärken – Föderalismus reformieren**

601
602 Wir wollen die föderalen Strukturen unseres Landes erneuern: Wir werden die
603 Kompetenzen von Bund und Ländern entflechten, klarere Verantwortlichkeiten
604 festlegen und das Prinzip der Subsidiarität stärken. Der Bund gewinnt mehr
605 Handlungs- und Reaktionsfähigkeit, die Länder gewinnen mehr politische
606 Gestaltungsmöglichkeiten. Noch in dieser Legislaturperiode wollen wir die
607 Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern auf eine neue Grundlage stellen.

608 609 **Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger gewährleisten**

610
611 Sicherheit ist die Voraussetzung für ein Leben in Freiheit. Sie zu garantieren, ist
612 Aufgabe unserer staatlichen Ordnung.

613
614 Toleranz und Weltoffenheit sind Markenzeichen einer freiheitlichen Gesellschaft.
615 Deshalb dürfen Extremismus, Rassismus und Antisemitismus keine Chance haben.

616
617 CDU, CSU und SPD stehen für einen handlungsfähigen Staat, der die Sorgen und
618 Nöte seiner Bürgerinnen und Bürger ernst nimmt, Recht und Gesetz konsequent
619 durchsetzt und die Freiheitsräume seiner Bürger schützt. Angesichts der Bedrohung
620 durch den internationalen Terrorismus greifen innere und äußere Sicherheit immer
621 stärker ineinander. Dem begegnen wir durch eine konsequente Sicherheitspolitik.

622 623 **Deutschland – Verantwortungsbewusster Partner in Europa und der Welt**

624

625 CDU, CSU und SPD treten dafür ein, dass Deutschland darauf dringt, Konflikte
626 friedlich zu lösen. Deutschland hat starke Partner in der NATO, um seine äußere
627 Sicherheit zu gewährleisten. Gemeinsam mit unseren Partnern – auch in der
628 Europäischen Union und in den internationalen Institutionen – fördern wir Demokratie
629 und Menschenrechte weltweit. Europa und die Vereinigten Staaten von Amerika
630 verstehen wir als Teile derselben Wertegemeinschaft. Für die Koalitionspartner ist
631 die Stärkung der außenpolitischen Rolle der Europäischen Union und eine Vertiefung
632 der Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika daher kein Gegensatz,
633 sondern eine notwendige Ergänzung, die den nationalen Interessen unseres Landes
634 dient.

635

636 Gemeinsam mit unseren Partnern werden wir uns dafür einsetzen, den Prozess der
637 Globalisierung gerecht zu gestalten und die Armut global zu bekämpfen.

638

639 **Deutschlands Zukunft gemeinsam gestalten – Verantwortung wahrnehmen**

640

641 Wir wollen Fortschritt für unser Land. Das können wir durch gemeinsame
642 Anstrengungen erreichen. Dafür stellen wir jetzt mit unserem Regierungsprogramm
643 die Weichen. Wir wollen die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes gewinnen,
644 diesen Weg mitzugehen.

645
646
647
648
649
650
651
652
653
654
655
656
657
658
659
660
661
662
663
664
665
666
667
668
669
670
671
672
673
674
675
676
677
678
679
680
681
682
683
684
685
686
687
688
689
690
691
692
693
694

B. Die Handlungsfelder

I. Mehr Chancen für Innovation und Arbeit, Wohlstand und Teilhabe

1. Wirtschaft und Technologie

1.1 Wirtschaftspolitische Strategie: Neues Wachstum, mehr Beschäftigung

Deutschland braucht einen Dreiklang aus Sanieren, Reformieren und Investieren. Eine Sanierung des Haushalts und das Erreichen des Maastricht-Defizitkriteriums bis zum Jahr 2007 sind unerlässlich. Weitere Reformen der sozialen Sicherungssysteme sind erforderlich. Sanieren und Reformieren alleine reichen aber nicht. Deutschland braucht eine Wachstumsstrategie mit deutlich höheren Investitionen. Ein zentrales Ziel der Koalition ist neues Wachstum und mehr Beschäftigung für Deutschland.

Deutschland muss sich dem rasanten, weltweiten Strukturwandel offensiv stellen. Die Zeit drängt, die internationale Konkurrenz steht nicht still. Es muss schnell gehandelt werden. Die Stärkung der Fundamente der Sozialen Marktwirtschaft ist Voraussetzung für neues Wachstum und mehr Beschäftigung in Deutschland.

Seit rund 10 Jahren ist die deutsche Wirtschaft durch eine ausgesprochene Wachstumsschwäche gekennzeichnet. Das schwache Wachstum ist die wesentliche Ursache für den spürbaren Rückgang der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Deshalb müssen neues Wachstum generiert und mehr Beschäftigungschancen eröffnet werden. Ohne deutlich mehr Wachstum ist eine Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und der Sozialversicherungen nicht möglich. Ein halbes Prozent mehr Wachstum würde rund 2,5 Mrd. Euro mehr Steuereinnahmen und etwa 2,3 Mrd. Euro Mehreinnahmen bei den Sozialversicherungen erbringen. Notwendig ist ein neuer Wachstumsschub durch die Belebung von Investitionen und Innovationen; durch eine Stärkung des Verbrauchervertrauens wollen wir die private Konsumnachfrage beleben. Dies hat wirtschaftspolitisch Vorrang.

Im Übrigen gelten die ersten inhaltlichen Vereinbarungen zwischen CDU, CSU und SPD vom 10.10.2005, die im Vorgriff auf die angestrebten Verhandlungen zur Bildung einer großen Koalition getroffen wurden (Anlage 1).

1.2 Wiederbelebung der Investitionstätigkeit

Wenn die anhaltende Investitionsschwäche nicht überwunden wird, kann die deutsche Wirtschaft nicht gesunden. Die Wiederbelebung der Investitionstätigkeit ist der Schlüssel für neues Wirtschaftswachstum. Die Senkung der Steuersätze der letzten Jahre hat zwar die Erträge mancher Unternehmen und deren Investitionsfähigkeit gesteigert. Die höhere Ertragskraft hat allerdings noch nicht zu

695 ausreichenden Inlandsinvestitionen geführt. Die größere Investitionsfähigkeit muss
696 auch zu einer verbesserten Investitionstätigkeit führen. Im internationalen Vergleich
697 brauchen wir deutlich bessere Abschreibungsbedingungen. Bis zum Inkrafttreten
698 einer Unternehmensteuerreform werden in einem ersten Schritt durch günstigere
699 Abschreibungsbedingungen gezielt Anreize für eine verstärkte Investitionstätigkeit
700 gegeben. Zur schnellen Belebung der Investitionstätigkeit sind jetzt höhere
701 Abschreibungen dringlicher als niedrigere Steuersätze.

702
703 Öffentlich Private Partnerschaften sind ein Erfolg versprechender Weg, um Defizite
704 bei der Bereitstellung öffentlicher Leistungen zu schließen. Mit dem Gesetz zur
705 Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften wurden in
706 der 15. Legislaturperiode die gesetzlichen Rahmenbedingungen bereits verbessert.
707 Mit einer Novellierung des Gesetzes sollen dieser Weg nun fortgesetzt und weitere
708 Hemmnisse abgebaut werden.

709
710 Vordringlich sind die Beseitigung der Diskriminierung von Public Private Partnerships
711 (PPP; zum Beispiel im Krankenhausfinanzierungs- und Sozialhilfegesetz, im
712 Investmentgesetz und im Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz) und neue
713 gesetzliche Bestimmungen die sicherstellen, dass insbesondere auch der Mittelstand
714 von PPP profitieren kann.

715 716 **1.3 Verbesserte Mittelstandsfinanzierung**

717
718 Höhere Investitionen im Mittelstand sind besonders wichtig, weil der Mittelstand rund
719 70% der Arbeitsplätze stellt. Ohne Überwindung der Investitionsschwäche kann er
720 seine traditionelle Rolle als Wachstums- und Beschäftigungsmotor nicht wieder
721 übernehmen. Die Finanzierung von Investitionen im Mittelstand darf nicht länger der
722 Engpass für die deutsche Wirtschaft sein.

723
724 Deshalb werden wir eine Mittelstandsoffensive auf den Weg bringen. Dazu schlagen
725 wir vor:

- 726 • Verbesserte Abschreibungsbedingungen,
- 727 • die Förderung des ERP-Sondervermögens vollständig zu erhalten,
- 728 • eine mittelstandsfreundliche Umsetzung von Basel II und
- 729 • den verstärkten Einsatz neuer Finanzierungsinstrumente.

730
731 Im Rahmen von Kreditentscheidungen und der Festlegung der Finanzierungskosten
732 nimmt die Eigenkapitalquote mittelständischer Unternehmen einen immer höheren
733 Stellenwert ein. Daher werden wir das Angebot an Beteiligungskapital und
734 eigenkapitalnahem mezzaninen Kapital für den breiten Mittelstand weiter ausbauen.
735 Die bestehenden Programme der KfW-Mittelstandsbank sind an die
736 Eigenkapitalbedürfnisse kleiner und mittelständischer Unternehmen weiter
737 anzupassen und gegebenenfalls neue Programme zu entwickeln. Die
738 Rahmenbedingungen für die private Beteiligungs- und Risikokapitalfinanzierung
739 werden nochmals verbessert.

740
741 Zur Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten mittelständischer Unternehmen
742 wollen wir die Risikoentlastung für durchleitende Banken ausweiten, in dem wir das
743 System der Bürgschaftsbanken weiter stärken und indem wir die Risikoaufteilung bei

744 KfW-Förderdarlehen so verändern, dass sie dem höheren Risiko kleiner
745 Unternehmen verstärkt Rechnung trägt.

746
747 Zur Erleichterung der Kreditvergabe durch die Banken werden wir auch die
748 Regulierung der Finanzaufsicht auf das notwendige Maß zurückführen. Die Aufsicht
749 der Kreditwirtschaft durch die BAFin ist zeitnah in 2006 anhand eines
750 Erfahrungsberichtes zu bewerten. In diesem Bericht soll eine Bewertung seitens der
751 Marktteilnehmer sowie des Überganges zur 100%igen Kostenübernahme durch die
752 Kreditinstitute erfolgen. Auf der Grundlage dieses Berichtes wird die Rechts- und
753 Fachaufsicht des BMF verstärkt und gegebenenfalls eine Selbstbeteiligung der
754 BAFin an den Prüfkosten zur Hebung von Effizienzreserven eingeführt. Die
755 Mindestanforderungen der BAFin an das Risikomanagement der Banken (MARisk
756 und MAK) sollen schlank ausgestaltet werden.

757
758 Zur Verbesserung der Liquidität von kleinen und mittleren Unternehmen soll die
759 Umsatzgrenze für die Ist-Besteuerung angehoben werden. Mit einer Änderung der
760 Erbschafts- und Schenkungssteuer werden wir die Unternehmensnachfolge
761 erleichtern.

762 763 **1.4 Existenzgründungsoffensive: Mehr Mut zur Selbständigkeit**

764
765 Was an Beschäftigung durch Betriebsaufgaben, Insolvenzen und Verlagerung ins
766 Ausland weg bricht, muss durch neue Beschäftigung ersetzt werden. Die Grundlagen
767 dafür sind die Gründung neuer Betriebe sowie Innovationsschübe für die Entwicklung
768 neuer Produkte und die Erschließung neuer Märkte.

769
770 Mit Hilfe einer Gründeroffensive müssen der Strukturwandel ohne Brüche gestaltet
771 und neue Beschäftigungsmöglichkeiten erschlossen werden. Unternehmensgründer
772 wollen wir ermutigen, gesetzliche Hemmnisse für Neugründungen sollen beseitigt
773 werden. Das gilt sowohl für innovative als auch für konventionelle
774 Unternehmensgründungen. Wir brauchen wieder mehr Mut zur Selbständigkeit. Die
775 Selbständigquote muss wieder auf deutlich mehr als 10% steigen.

776
777 Für Existenzgründer werden wir One-Stop-Anlaufstellen schaffen, sie von
778 Statistikpflichten befreien und die Buchführungsgrenze von 350.000 Euro auf
779 500.000 Euro Umsatz erhöhen.

780 781 **1.5 Mehr Mittel für Forschung und Entwicklung**

782
783 Wir müssen in Deutschland vor allem durch permanente Innovationen
784 Wettbewerbsvorsprünge erzielen, damit wir umso viel besser werden, wie wir teurer
785 sind. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Volkswirtschaft bis zum Jahr 2010 3%
786 des BIP für FuE zur Verfügung stellen.

787 788 **1.6 Mobilisierung von Wagniskapital für Innovationen**

789
790 High-Tech-Gründer und junge Technologieunternehmen benötigen vor allem
791 Wagniskapital, um ihr Wachstum zu finanzieren. Der Wagniskapitalmarkt für die
792 Finanzierung von Innovationen ist in Deutschland deutlich unterentwickelt. Deshalb
793 müssen wir vor allem steuerlich attraktive Rahmenbedingungen für die Anlage von
794 Vermögen in Wagniskapital schaffen. Nachteilig wirken sich insbesondere

795 steuerliche Verlustverrechnungsbeschränkungen für mittelständische
796 Technologieunternehmen aus sowie die Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze bei
797 Beteiligungen auf 1%.

798
799 Wir werden die Kapitalausstattung insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen
800 verbessern und international attraktive Rahmenbedingungen für Wagniskapital
801 schaffen.

802
803 Die KfW-Förderbank wird verstärkt preseed- und seed-Finanzierungen anbieten. Die
804 Fonds für Gründer und junge Technologieunternehmen (insbesondere High-Tech-
805 Gründerfonds, ERP-Startfonds, EIF/ERP-Dachfonds) werden wir mit den Partnern
806 aus der Wirtschaft ausbauen und neue Instrumente zur Schließung von
807 strategischen Lücken in der Forschungsförderung prüfen.

808 809 **1.7 Clusterbildung und hochinnovative Leuchtturmprojekte**

810
811 Mit der verstärkten Vernetzung von anwendungsbezogener Forschung mit
812 innovativer Entwicklung für neue Produkte und Verfahren, unterfüttert mit
813 ausreichend Chancenkaptal, werden wir dafür sorgen, dass aus den hervorragenden
814 wissenschaftlichen Potentialen in Deutschland neue Unternehmen, neue Produkte
815 und neue gut bezahlte Arbeitsplätze entstehen. Die räumliche Nähe fördert den im
816 Sinne einer Clusterbildung optimierten Technologietransfer zwischen Wissenschaft
817 und Wirtschaft. Zur Unterstützung von besonders profilierten Clustern werden wir im
818 Rahmen von wettbewerblichen Ausschreibungen Fördermittel vergeben. Die
819 Verzahnung von Grundlagenforschung mit der anwendungsbezogenen Forschung
820 und Entwicklung wird durch eine enge Kooperation des BMBF mit dem BMWi
821 erreicht. Die anwendungsorientierten Forschungseinrichtungen werden ermuntert, ihr
822 Wissen möglichst wirtschaftlich zu verwerten. Die Initiative „Partner für Innovation“
823 wird fortgesetzt.

824
825 In einem Aktionsplan „High-Tech-Strategie-Deutschland“ werden wir unter anderem
826 die Stärkung von Spitzen- und Querschnittstechnologien wie
827 Biotechnologie/Lebenswissenschaften, Materialforschung, Nanotechnologie,
828 Mikrosystemtechnik, optische Technologien, IuK, Mechatronik, Luft- und Raumfahrt
829 oder Energie- und Umwelttechnik forcieren sowie Maßnahmen zum Schutz geistigen
830 Eigentums und zur besseren Nutzung von Normen und Standards durch
831 Wissenschaft und Wirtschaft bündeln.

832
833 Besonderer Wert wird auf die Stärkung der Rolle des Staates als Nachfrager von
834 Innovationen gelegt. Hochinnovative mittelständische Unternehmen werden wir bei
835 ihrer Internationalisierungsstrategie unterstützen. Die Arbeit der Koordinatoren für
836 Luft- und Raumfahrt sowie für die maritime Wirtschaft wird fortgeführt. Wir werden die
837 Förderung des Luftfahrtindustriestandortes im Bereich von Forschung, Entwicklung
838 und Technologie in angemessenem Umfang fortsetzen, um den deutschen
839 Unternehmen eine faire Chance im internationalen Wettbewerb zu sichern.
840 Angesichts der Bedeutung der maritimen Wirtschaft bekennt sich die Koalition dazu,
841 durch Förderung von Innovationen im Schiffbau die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

842
843 Der Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Technologiestandorts
844 Deutschland dienen ausgewählte innovative Leuchtturmprojekte, wie zum Beispiel
845

- 846 • das europäische Satellitennavigationssystem GALILEO mit führenden
- 847 Missionskontroll- und Technologiezentren in Deutschland,
- 848 • die Entwicklung von konventionellen hocheffizienten Kraftwerken mit dem Ziel
- 849 Nullemission,
- 850 • die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte,
- 851 • die Weiterentwicklung der Brennstoffzellentechnologie,
- 852 • der Ausbau von Bahnschnellsystemen, unter anderem mindestens einer
- 853 Transrapid-Referenzstrecke in Deutschland.

854
855 Die Koalitionsparteien werden zur Sicherung der Zukunft des Industrie- und
856 Forschungsstandorts Deutschland Anreize für den Aufbau bzw. Ausbau moderner
857 und breitbandiger Telekommunikationsnetze schaffen. Dazu sind die durch
858 entsprechende Investitionen entstehenden neuen Märkte für einen gewissen
859 Zeitraum von Regulierungseingriffen freizustellen, um für den Investor die
860 notwendige Planungssicherheit herzustellen. Eine gesetzliche Absicherung ist in die
861 zu verabschiedende Novelle des Telekommunikationsgesetzes aufzunehmen.

862

863 **1.8 Günstigere Bedingungen für Handwerk und Mittelstand**

864

865 Um Handwerk und Mittelstand zu stärken und Schwarzarbeit zu bekämpfen, sollen
866 private Aufwendungen für Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt
867 von der zu zahlenden Einkommensteuer begrenzt abziehbar sein.

868

869 Eine Evaluierung der seit Jahresbeginn 2004 in Kraft getretenen Novelle der
870 Handwerksordnung wird zeigen, ob und welche Korrekturen vorgenommen werden
871 müssen. Bei der Evaluierung ist auch die Einführung einer Mindestqualifikation für
872 meisterfrei gewordene Berufe einzubeziehen. Der Meisterbrief darf nicht durch EU-
873 Vorgaben zur Dienstleistungsrichtlinie und der Richtlinie zur gegenseitigen
874 Anerkennung von Berufsqualifikationen ausgehöhlt werden. Missbräuche der
875 rechtlich beschränkten Arbeitsmöglichkeiten von in Deutschland beschäftigten
876 Handwerkern aus Osteuropa müssen durch verstärkte internationale Kooperation bei
877 Kontrollen besser bekämpft werden.

878

879 Der „Nationale Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland“ hat
880 sich bewährt und wird deshalb fortentwickelt. Das Angebotsspektrum der
881 Berufsausbildung wird durch gestufte Ausbildungsordnungen erweitert, um auch den
882 Leistungsunterschieden der Jugendlichen besser entsprechen zu können. Es ist
883 verabredet, bei jeder Aktualisierung und bei der Neuentwicklung von
884 Ausbildungsberufen zu prüfen, ob eine Stufung sinnvoll und möglich ist. Im Rahmen
885 des Paktes appellieren wir an die Tarifvertragsparteien zu prüfen, welche
886 zusätzlichen Beiträge sie zur Schaffung von mehr Ausbildungsplätzen leisten
887 können.

888

889 Wir werden das komplexe und unübersichtliche deutsche Vergaberecht vereinfachen
890 und modernisieren. Dabei werden wir auf die mittelstandgerechte Ausgestaltung, wie
891 zum Beispiel die Aufteilung in Lose, besonders achten.

892

893 Die mittelständisch geprägte Tourismuswirtschaft muss weiter gestärkt und
894 international besser positioniert werden. Die Wirksamkeit der Deutschen Zentrale für

895 Tourismus muss verbessert und ihre Förderung auf hohem Niveau fortgesetzt
896 werden.

897
898 Wir wollen die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Handwerk und Mittelstand dort
899 verbessern, wo es erkennbare Nachteile gibt. Um die Vielfalt in der deutschen
900 Zeitungslandschaft trotz tief greifender struktureller Veränderungen zu erhalten, wird
901 geprüft, ob mit einer Modernisierung des Pressekartellrechts den Verlagen
902 Möglichkeiten eröffnet werden können, ihre wirtschaftliche Basis zu sichern und im
903 Wettbewerb auch mit anderen Medien zu bestehen.

904 905 **1.9 Aktive Außenwirtschaftspolitik**

906
907 Offene internationale Märkte und freier Handel sind von zentraler Bedeutung für die
908 wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands. Durch eine aktive Außenwirtschaftspolitik
909 sollen deutsche Unternehmen dabei unterstützt werden, den Weltmarkt zu
910 erschließen. International tätige Unternehmen sichern und schaffen zukunftssichere
911 Arbeitsplätze auch in Deutschland. Deshalb setzen wir uns für offene Märkte und
912 fairen Wettbewerb in Europa und weltweit ein. Ein erfolgreicher Abschluss der Doha-
913 Welthandelsrunde liegt im deutschen Interesse.

914
915 Wir werden uns daher gemeinsam mit der EU für die Fortentwicklung der
916 multilateralen Welthandelsregeln einsetzen. Internationale Arbeits- und
917 Sozialstandards, wie die ILO-Kernarbeitsnormen, sollen dabei angemessen
918 berücksichtigt werden.

919
920 Globalisierung und zunehmende internationale wirtschaftliche Verflechtungen
921 erfordern neben dem Regelwerk der WTO auch eine gezielte Außenwirtschaftspolitik
922 des Bundes. Dabei müssen Außenwirtschaft und Entwicklungszusammenarbeit
923 besser verzahnt werden. Ziel ist eine weitere Beschleunigung der Zusammenarbeit
924 von Auswärtigem Amt, BMWi und BMZ.

925
926 Vor allem der Mittelstand muss verstärkt bei der Erschließung ausländischer Märkte
927 unterstützt werden. Das Außenwirtschaftsinstrumentarium wird stärker auf
928 mittelständische Unternehmen ausgerichtet, zum Beispiel durch spezielle
929 Messesförderung von kleinen und mittleren Unternehmen im europäischen Ausland.

930
931 Für deutsche Unternehmen als Anbieter wissensbasierter Produkte stellen
932 Verletzungen des Schutzes geistigen Eigentums eine zunehmende Bedrohung dar.
933 Die Bundesregierung erarbeitet in enger Abstimmung mit der Wirtschaft und mit
934 Partnerländern eine Strategie mit konkreten Maßnahmen zur weltweit verbesserten
935 Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte. Dem Trend zur Abschottung von Märkten,
936 u. a. auch mit Hilfe des Patentrechts, wollen wir mit internationalen Vereinbarungen
937 begegnen.

938
939 Ein bewährtes Instrument der Außenwirtschaftspolitik sind die Hermes-Bürgschaften.
940 Diese Garantien müssen weiter fortgeführt werden, um vor allem die
941 technologieorientierte Exportwirtschaft bei der Erschließung schwieriger Märkte in
942 Entwicklungs- und Schwellenländern zu unterstützen. Exportkreditgarantien und
943 Investitionsgarantien werden an der Sicherung des Standortes Deutschland und der
944 Förderung von Wirtschaft und Beschäftigung im Inland ausgerichtet. Die
945 internationalen Leitlinien bilden die Grundlage für die staatliche

946 Außenwirtschaftsfinanzierung. In der Exportkontrolle werden die
947 Genehmigungsverfahren weiter beschleunigt und entbürokratisiert, unter Beachtung
948 der eingegangenen internationalen Verpflichtungen.
949

950 **1.10 Wettbewerbsfähiges Europa, fairer Wettbewerb in Europa**

951
952 Wir unterstützen nachdrücklich die im März 2005 reformierte Lissabon-Strategie für
953 mehr Wachstum und Beschäftigung durch Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der
954 europäischen Wirtschaft. Der Erfolg der Wettbewerbs-Strategie hängt in erster Linie
955 von den Mitgliedstaaten und ihrer Reformbereitschaft ab. Wir sehen aber in der
956 Initiative zur Deregulierung des bestehenden Gemeinschaftsrechts und zur
957 verbesserten Gesetzesfolgenabschätzung im Gemeinschaftsrecht einen zentralen
958 Beitrag der EU zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas. Wir werden uns mit
959 weiteren eigenen Deregulierungsvorschlägen und Beiträgen zur
960 Gesetzesfolgenabschätzung in die Arbeit an einer besseren EU-Rechtsetzung
961 einbringen.
962

963 Die künftige Gestaltung der EU-Chemikalienpolitik ist ein zentraler Prüfstein für die
964 Glaubwürdigkeit der Wettbewerbs-Strategie. Die chemische Industrie spielt eine
965 wichtige Rolle bei der wirtschaftlichen Wertschöpfung in Deutschland. Der
966 Chemiestandort Deutschland muss deshalb erhalten und gestärkt werden. Der
967 REACH-Verordnungsvorschlag muss mit dem Ziel grundlegend verändert werden,
968 die Chemikaliensicherheit und den Schutz der Gesundheit der Menschen zu
969 verbessern, ohne dabei die Herstellung von Chemikalien zu verteuern oder ihre
970 Anwendung bürokratisch zu behindern.
971

972 Wir treten ein für die weitere Vollendung des Binnenmarktes als wichtigem Beitrag
973 für mehr Wachstum und Beschäftigung. Ein funktionierender EU-Binnenmarkt auch
974 im Bereich der Dienstleistungen ist für Deutschland von herausragendem
975 volkswirtschaftlichen Interesse. Hieran werden wir uns bei der weiteren Beratung der
976 EU-Dienstleistungsrichtlinie orientieren. Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit
977 bewahren, im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des EG-Vertrages auch
978 weiterhin hohe Standards für die Sicherheit und Qualität von Dienstleistungen (zum
979 Beispiel zum Schutz der Gesundheit, der Umwelt und der öffentlichen Sicherheit)
980 durchzusetzen. Das Herkunftslandprinzip in der bisherigen Ausgestaltung führt uns
981 nicht in geeigneter Weise zu diesem Ziel. Deshalb muss die Dienstleistungsrichtlinie
982 überarbeitet werden. Wir werden ihr auf europäischer Ebene nur zustimmen, wenn
983 sie sozial ausgewogen ist, jedem Bürger den Zugang zu öffentlichen Gütern hoher
984 Qualität zu angemessenen Preisen sichert und Verstöße gegen die Ordnung auf
985 dem Arbeitsmarkt nicht zulässt.
986

987 Steuerdumping in der EU, mit dem Anreize zu Verlagerungsinvestitionen aus
988 Deutschland hinaus gesetzt werden, darf nicht zugelassen werden, um
989 Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Den Mitgliedstaaten, die gemessen an
990 ihrer Wirtschaftskraft bei den Unternehmenssteuern eine Mindeststeuerquote
991 unterschreiten, sollen die EU-Regionalfördermittel gekürzt werden. Dies lässt – im
992 Gegensatz zu Mindeststeuersätzen – den Beitrittsstaaten die Freiheit, ihr Steuerrecht
993 nach nationalen Bedürfnissen zu gestalten, wenn sie bereit sind, auf die volle Höhe
994 der EU-Strukturfondsmittel zu verzichten.
995

996 Um den Mitnahmeeffekt von Subventionen zu Lasten von deutschen Arbeitsplätzen
997 und öffentlichen Haushalten zu beschränken, streben wir ferner innerhalb der EU
998 eine Einvernehmensregel zum Abbau von Subventionen bei Betriebsverlagerungen
999 (analog der Einvernehmensregel im Rahmen der deutschen Gemeinschaftsaufgabe
1000 „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) an. Dies soll dazu beitragen, die
1001 Wirkung enormer Fördergefälle zu mildern und die Absiedlung von Arbeitsplätzen
1002 ohne volkswirtschaftlichen Mehrwert innerhalb der EU in Gebiete mit hohen
1003 Förderintensitäten zu verringern. Insgesamt muss das Fördergefälle von Ziel-1-
1004 Gebieten in EU-Beitrittsländern zu benachbarten Nicht-Ziel-1-Gebieten auf maximal
1005 20 Prozentpunkte begrenzt werden.

1006
1007 Mit den 2004 beigetretenen neuen Mitgliedstaaten sowie mit Rumänien und
1008 Bulgarien wurden Übergangsfristen von bis zu 7 Jahren zur Einschränkung der
1009 Arbeitnehmerfreizügigkeit vereinbart. Nach Ablauf der ersten zweijährigen
1010 Übergangsfrist 2006 werden wir von der Möglichkeit der Verlängerung um weitere 3
1011 Jahre Gebrauch machen und uns anschließend in Absprache mit der EU-
1012 Kommission für eine weitere Verlängerung um 2 Jahre einsetzen.

1013
1014

1015 **2. Arbeitsmarkt**

1016

1017 **2.1 Senkung von Lohnzusatzkosten**

1018

1019 CDU, CSU und SPD stellen sicher, dass die Lohnzusatzkosten (Sozialversicherungs-
1020 beiträge) dauerhaft unter 40% gesenkt werden.

1021

1022 Dazu wird der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2007 von 6,5% auf
1023 4,5% reduziert. Einen Prozentpunkt davon finanziert die Bundesagentur für Arbeit
1024 durch Effizienzgewinne und Effektivitätssteigerung, ein weiterer Prozentpunkt wird
1025 durch den Einsatz eines vollen Punktes Mehrwertsteuer finanziert.

1026

1027 Gleichzeitig steigt der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung von 19,5% auf
1028 19,9%. Für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung wird in 2006 ein
1029 umfassendes Zukunftskonzept entwickelt, das auch darauf angelegt ist, die Beiträge
1030 zu gesetzlichen Krankenversicherung mindestens stabil zu halten und möglichst zu
1031 senken.

1032

1033 **2.2 Vorfahrt für junge Menschen**

1034

1035 Wir brauchen – dringender denn je – gut ausgebildete, hoch motivierte, kreative
1036 junge Menschen, damit wir unser Land auch im 21. Jahrhundert erfolgreich gestalten
1037 können. Unsere besonderen Anstrengungen gelten daher jungen Menschen. Unser
1038 Ziel ist es, die Ausbildungs- und Beschäftigungschancen von Jugendlichen deutlich
1039 zu verbessern und die Jugendarbeitslosigkeit nachhaltig zu senken. Wir wollen, dass
1040 in Zukunft kein Jugendlicher länger als drei Monate arbeitslos ist.

1041

1042 Im Einzelnen bedeutet das:

1043

- 1044 • Wir werden den „Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in
1045 Deutschland“ fortführen, in dem sich Politik und Arbeitgeber verpflichtet haben,
1046 allen ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen jungen Menschen ein Angebot

- 1047 auf Ausbildung oder eine angemessene Qualifizierung zu unterbreiten. Konkret
1048 bedeutet dies die Bereitstellung von jährlich 30.000 neuen Ausbildungsplätzen,
1049 25.000 betrieblichen Einstiegsqualifizierungen durch Wirtschaft und Handwerk
1050 und passgenaue Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung von
1051 Ausbildung.
- 1052 • Gleichzeitig laden wir die Gewerkschaften ein, sich aktiv an dem Ausbildungspakt
1053 zu beteiligen und gemeinsam mit Politik und Wirtschaft die Voraussetzungen am
1054 Arbeitsmarkt für junge Menschen zu verbessern.
 - 1055 • Wir werden den Beitrag der Arbeitsmarktpolitik fortsetzen und so wirksam wie
1056 möglich ausgestalten. Die Vermittlung und Qualifizierung junger Menschen, die
1057 eine Arbeit oder Lehrstelle suchen, wird auch in Zukunft eine zentrale Aufgabe
1058 der Bundesagentur für Arbeit darstellen. Hierzu zählen vor allem die Förderung
1059 junger Menschen beim Einstieg in die Berufsausbildung, ausbildungsbegleitende
1060 Hilfen, die Finanzierung der Berufsausbildung Benachteiligter sowie spezifische
1061 Hilfen für junge Menschen mit Behinderungen. Daneben stellen wir ein breites
1062 Spektrum vermittlungsunterstützender Leistungen für arbeitslose junge Menschen
1063 zur Verfügung.
 - 1064 • Die Länder stehen in einer besonderen Verantwortung für die schulische
1065 Erstausbildung.
 - 1066 • Wir werden die Förderung junger Menschen durch die Arbeitsgemeinschaften
1067 und optierenden Kommunen stärken. Das neue System der Grundsicherung für
1068 Arbeitsuchende sieht eine konsequente Aktivierung insbesondere junger
1069 hilfebedürftiger erwerbsfähiger Menschen vor. Diesen Jugendlichen wird ein
1070 persönlicher Ansprechpartner und Arbeitsvermittler zur Seite gestellt. Dieser soll
1071 künftig flächendeckend höchstens 75 Jugendliche betreuen und kann so im
1072 direkten Kontakt ihre Integration gezielt verbessern. Der persönliche
1073 Arbeitsvermittler hat Hilfen anzubieten - einschließlich der Schuldner- und der
1074 Suchtberatung. Die internationalen Erfahrungen zeigen, dass durch eine solche
1075 intensive Betreuung über persönliche Ansprechpartner die Arbeitslosigkeit
1076 deutlich verringert werden kann.
 - 1077 • Nach dem Grundsatz des „Förderns und Forderns“ steht dieser intensiven
1078 Betreuung aber auch die Pflicht der jungen Menschen gegenüber, die in einer
1079 Eingliederungsvereinbarung verabredeten Verpflichtungen auch einzuhalten.
1080 Jugendliche, die dieser Pflicht nicht nachkommen, müssen mit Sanktionen
1081 rechnen.

1082
1083 Beides, Fördern und Fordern, gehören unzertrennlich zusammen.

1084 **2.3 Impulse für mehr Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und** 1085 **Arbeitnehmern**

1086
1087
1088 CDU, CSU und SPD sind sich einig, dass die Beschäftigungssituation älterer
1089 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbessert werden muss. Internationale
1090 Erfahrungen belegen, dass hierzu ein ganzes Bündel abgestimmter Maßnahmen in
1091 den Bereichen Arbeit, Bildung und Gesundheit notwendig ist, und dass sowohl
1092 Anreize zur Frühverrentung beseitigt als auch Maßnahmen zum Erhalt und zur
1093 Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und zur Wiedereingliederung älterer
1094 Arbeitsloser erforderlich sind. Für einen Erfolg in Deutschland sind dabei
1095 gemeinsame Impulse der Wirtschaft, der Sozialpartner, der Ländern und der
1096 Regionen entscheidend.

1097

1098 Beschäftigungsimpulse für und durch die Wirtschaft

1099

1100 Wir werden mit Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften die folgenden Themen
1101 erörtern, um verbindliche Absprachen zu treffen:

1102

- 1103 • Qualifizierung und Weiterbildung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- 1104 • Möglichkeiten einer dem Alter entsprechenden Arbeitszeitgestaltung.
- 1105 • Gestaltung altersgerechter Arbeitsbedingungen sowie Erhalt und Förderung der
- 1106 Beschäftigungsfähigkeit Älterer.
- 1107 • Überprüfung der Arbeitsförderinstrumente im Hinblick auf ihre Wirksamkeit für
- 1108 Ältere.

1109

1110 Zur Förderung der Qualifizierung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
1111 besteht Einigkeit, dass für den Erhalt ihrer Beschäftigungsfähigkeit – gegebenenfalls
1112 auch auf der Grundlage tariflicher und betrieblicher Vereinbarungen –
1113 Qualifizierungsmaßnahmen unerlässlich sind. Arbeitsplatzbezogene
1114 Qualifizierungsmaßnahmen sollen durch die Betriebe und nicht durch die
1115 Beitragszahler finanziert werden. Übergangsweise wird die bis zum Jahresende 2005
1116 befristete Sonderregelung zur Übernahme der beruflichen Weiterbildungskosten bei
1117 älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern um ein Jahr verlängert und im
1118 Hinblick auf ihre Wirkung evaluiert.

1119

1120 Zur Förderung der Beschäftigung Älterer müssen auf tariflicher und betrieblicher
1121 Ebene präventive Elemente, insbesondere eine altersgerechte Arbeitszeitgestaltung
1122 und gleitende Übergänge in den Ruhestand (Zeitsouveränität) stärker ausgebaut
1123 werden.

1124

1125 Der Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Verwendung und
1126 beim Schutz von Langzeitarbeitszeitkonten wird besonderes Gewicht beigemessen.
1127 Langzeitarbeitszeitkonten werden gesetzlich gesichert. Dabei werden wir eine
1128 Regelung nach dem Vorbild der Insolvenzsicherung bei der Altersteilzeit prüfen.

1129

1130 Die Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) wird fortgesetzt. Es ist ein Anliegen der
1131 Initiative, die Beschäftigungsfähigkeit älterer Mitarbeiter zu fördern und die Betriebe
1132 bei der Nutzung und Ausweitung der Beschäftigungsmöglichkeiten Älterer zu
1133 unterstützen.

1134

1135 Um arbeitslos gewordene ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wieder besser
1136 in den Arbeitsmarkt integrieren zu können, werden auch die allgemeinen Instrumente
1137 der Arbeitsförderung, insbesondere die Weiterbildungsförderung gemeinsam mit der
1138 Wirtschaft auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. CDU, CSU und SPD sprechen sich
1139 dafür aus, die für Neueintritte bis zum Jahresende 2005 befristeten Instrumente der
1140 Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 421j SGB III
1141 und der Tragung der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Ar-
1142 benehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 421k SGB III zunächst um zwei Jahre zu
1143 verlängern und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu evaluieren. Sie müssen an konkrete
1144 quantitative Zielvorgaben gebunden werden.

1145

1146 Gemeinsame Maßnahmen von Bund und Ländern

1147
1148 CDU, CSU und SPD gehen davon aus, dass die zu ergreifenden Maßnahmen schon
1149 mittelfristig wirken werden. In vielen Regionen Deutschlands ist es daher
1150 unerlässlich, gemeinsame Maßnahmen mit den Ländern zur Förderung
1151 gesellschaftlich sinnvoller gemeinnütziger Arbeiten für arbeitsmarktlich nicht mehr
1152 integrierbare ältere Langzeitarbeitslose in der letzten Phase ihres Erwerbslebens zu
1153 ergreifen. Dabei sollen zunächst die vom Bund zur Verfügung gestellten 30.000
1154 Beschäftigungsmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose ab 58 Jahre in dreijährigen
1155 Zusatzjobs genutzt werden. Soweit diese gemeinnützigen Beschäftigungsmöglich-
1156 keiten nicht bis zum Jahresende genutzt werden können, wird die Laufzeit verlängert;
1157 regionale Ungleichgewichte in der Inanspruchnahme werden durch Umverteilung der
1158 Mittel berücksichtigt.

1159
1160 Soweit die 30.000 Fördermöglichkeiten ausgeschöpft sind, schlagen wir den Ländern
1161 vor, weitere bis zu 20.000 gemeinnützige Beschäftigungen gemeinsam zu
1162 finanzieren.

1163 1164 Mehr Beschäftigung in den Regionen

1165
1166 Zur Verbesserung der Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und
1167 Arbeitnehmer werden die Regionen durch besonders innovative Einzelprojekte
1168 gefördert. Hierzu werden für 62 Regionen bis zu 250 Mio. Euro bereitgestellt
1169 (Initiative „Perspektive 50 Plus – Beschäftigungspakte in den Regionen“).
1170 Gleichzeitig sollen weitere Regionen in ein dichtes und tragfähiges Netzwerk
1171 zugunsten Älterer eingebunden werden und ein übergreifender Austausch- und
1172 Lernprozess sichergestellt werden.

1173
1174 Ende 2007 wird auf Grundlage der Ergebnisse eine Entscheidung über eine
1175 Fortführung getroffen.

1176 1177 Europarechtskonforme Befristungsregelungen

1178
1179 Die bis Ende 2006 geltenden erleichterten Befristungsregelungen für
1180 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem 52. Lebensjahr werden entfristet und
1181 europarechtskonform gestaltet. Die dauerhafte Geltung dieser Altersgrenze schafft
1182 für die Unternehmen größere Rechts- und Planungssicherheit. Die Neuregelung wird
1183 europarechtliche Vorgaben beachten. Die Unternehmen werden so ermutigt, mehr
1184 Ältere einzustellen.

1185 1186 **2.4 Mehr Beschäftigung für gering qualifizierte Menschen – Einführung eines** 1187 **Kombi-Lohn-Modells prüfen**

1188
1189 Fast 2 Millionen oder 39% der Arbeitslosen in unserem Land sind gering qualifiziert
1190 oder haben keinen Berufsabschluss. Die Chancen dieser Mitbürgerinnen und
1191 Mitbürger auf dem Arbeitsmarkt sind zu gering. Dieser Personenkreis braucht einen
1192 besseren Zugang zum Arbeitsmarkt, der neben Qualifizierungsangeboten oft nur
1193 über niedrig entlohnte Tätigkeiten möglich ist. Diese Tätigkeiten werden über
1194 unterschiedliche Formen der Lohnergänzung vom ergänzenden Arbeitslosengeld II
1195 über das Einstiegsgeld bis hin zum Kinderzuschlag gefördert. Diese einzelnen
1196 Regelungen greifen oft nicht ineinander und erzielen so keine umfassende Wirkung.

1197

1198 Die Koalitionsparteien sind sich darüber einig, dass der so genannte
1199 Niedriglohnsektor an sich und seine Zusammenhänge mit der Gesamthöhe von
1200 Sozialtransfers an Bedarfsgemeinschaften einer Neuregelung bedürfen. Wir wollen
1201 einerseits sicher stellen, dass Löhne nicht in den Bereich der Sittenwidrigkeit
1202 heruntergedrückt werden können, aber andererseits Menschen mehr als bisher die
1203 Möglichkeit auch zur Beschäftigung mit niedrigen Einkommen anbieten. Trotz der
1204 sehr unterschiedlichen Programme der Parteien besteht Einigkeit, dass die große
1205 Koalition diese Fehlentwicklung beenden muss.

1206
1207 Wir werden deshalb die Einführung eines Kombi-Lohn-Modells prüfen, das sowohl
1208 die Aufnahme einfacher Arbeiten durch eine ausgewogene Kombination aus
1209 Arbeitslohn und Sozialleistung lohnend macht, als auch die Möglichkeit für
1210 zusätzliche Arbeitsplätze für einfache Tätigkeiten neu schafft. Klar ist dabei allerdings
1211 schon jetzt, dass CDU, CSU und SPD weder eine dauerhafte Subvention von
1212 Unternehmen noch ein zusätzliches Arbeitsmarktinstrument einführen wollen.

1213
1214 Ziel ist es, die bestehenden Programme und die bestehenden Maßnahmen zur
1215 Lohnergänzung (vom ergänzenden Arbeitslosengeld II über das Einstiegsgehalt bis hin
1216 zum Kinderzuschlag) zu bündeln und in einem erfolgreichen Förderansatz
1217 zusammenzufassen. Dazu werden wir eine Arbeitsgruppe einrichten, die die
1218 bestehenden Regelungen systematisch darstellt, die notwendige Transparenz
1219 herstellt und sie hinsichtlich ihrer Wirkung bewertet. Die Arbeitsgruppe wird die
1220 Wechselwirkungen mit dem Steuer- und Abgabensystem und der verringerten
1221 Beitragsbelastung bei Mini- und Midi-Jobs in die Analyse einbeziehen. Das berührt
1222 auch die Themen Entsendegesetz und Mindestlohn und die Auswirkungen der EU-
1223 Dienstleistungsrichtlinie.

1224
1225 Auf der Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppe wird die Bundesregierung im
1226 Verlauf des Jahres 2006 Lösungen herbeiführen. Gleichzeitig wird sie gemeinsam
1227 mit den Tarifvertragsparteien nach Wegen suchen, marktgerechte und transparente
1228 Regelungen für den Niedriglohnsektor zu finden.

1229 1230 **2.5 Aktive Arbeitsmarktpolitik**

1231
1232 Die aktive Arbeitsmarktpolitik leistet einen wichtigen Beitrag zur Integration und zur
1233 Verbesserung der Beschäftigungschancen von Arbeitssuchenden. CDU, CSU und
1234 SPD werden die aktive Arbeitsmarktpolitik in Zukunft fortsetzen und weiterentwickeln.

1235
1236 Die Vielzahl unterschiedlicher Förder-Instrumente ist für die Menschen kaum noch
1237 überschaubar. Vieles deutet darauf hin, dass einzelne Maßnahmen und die damit
1238 verbundenen teilweise umfangreichen Mittel der Arbeitslosenversicherung
1239 zielgenauer, sparsamer und effizienter eingesetzt werden können.

1240
1241 CDU, CSU und SPD werden daher alle arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen auf den
1242 Prüfstand stellen. Das, was sich als wirksam erweist und zur Verbesserung der
1243 Beschäftigungsfähigkeit oder zu Beschäftigung führt, wird fortgesetzt. Das, was
1244 unwirksam und ineffizient ist, wird abgeschafft. Diese Überprüfung soll bis Ende
1245 kommenden Jahres abgeschlossen sein.

1246
1247 Auf der Grundlage dieser Wirksamkeitsanalyse wird dann spätestens im Jahr 2007
1248 die aktive Arbeitsmarktpolitik insgesamt grundlegend neu ausgerichtet und

1249 sichergestellt, dass die Mittel der Beitrags- und Steuerzahler künftig so effektiv und
1250 effizient wie möglich eingesetzt werden.

1251
1252 Im Einzelnen bedeutet das:

- 1253 • Um eine zielgenaue und seriöse Evaluation zu ermöglichen, werden wir einzelne,
1254 zeitlich befristete Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik bis Ende des
1255 kommenden Jahres verlängern. Dies gilt beispielsweise für die Beauftragung von
1256 Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen.
- 1257 • Bei anderen Maßnahmen werden wir bereits im kommenden Jahr Korrekturen
1258 vornehmen:

1259
1260 - So wird die Zahl der Personal-Service-Agenturen deutlich reduziert und die
1261 Verpflichtung zum flächendeckenden Einsatz abgeschafft. Nur dort, wo
1262 PSA erfolgreich arbeiten, sollen sie mit Mitteln der Bundesagentur
1263 fortgesetzt werden.

1264
1265 - Daneben werden wir den Existenzgründungszuschuss (Ich-AG) bis zum
1266 30.6. 2006 befristet verlängern. Danach wird unter Einbeziehung des
1267 Überbrückungsgelds ein neues Instrument der Existenzgründung aus
1268 Arbeitslosigkeit erarbeitet und der Existenzgründungszuschuss eingestellt.
1269 Dabei wird geprüft werden, ob das neue Förderinstrument als Pflicht- oder
1270 als Ermessensleistung der Bundesagentur ausgestaltet werden wird.
1271 CDU, CSU und SPD bekennen sich damit ausdrücklich zur Förderung von
1272 Unternehmensgründungen durch Arbeitslose. Dieser Weg kann für viele
1273 Menschen die Chance bieten, den Lebensunterhalt erfolgreich selbst zu
1274 erarbeiten.

1275
1276 Die Bundesregierung soll mit der Bundesagentur für Arbeit eine Zielvereinbarung
1277 abschließen, um zu gewährleisten, dass die Bundesagentur für Arbeit ihren
1278 arbeitsmarktpolitischen Auftrag der Arbeitsförderung umsetzt.

- 1279
1280 • CDU, CSU und SPD sind sich einig, dass der jährlich wiederkehrende Anstieg der
1281 Arbeitslosigkeit in den Wintermonaten wirksam bekämpft werden muss. Dazu
1282 haben die Tarifvertragsparteien im Baugewerbe wichtige Grundlagen geschaffen.
1283 Durch die kostenneutrale Einführung eines aus Beiträgen zur
1284 Arbeitslosenversicherung finanzierten Saisonkurzarbeitergeldes sollen daher -
1285 wenn möglich - bereits ab diesem Winter witterungs- und auftragsbedingte
1286 Entlassungen und zugleich entsprechende Ausgaben für Arbeitslosengeld
1287 während der Monate Dezember bis März vermieden werden.
- 1288 • Gleichzeitig gilt es, unseren internationalen Pflichten bei der Erfassung der
1289 Arbeitslosigkeit nachzukommen und eine seriöse länderübergreifend
1290 vergleichbare Statistik zu erstellen. Wir werden daher auch in Zukunft diese
1291 Verpflichtungen erfüllen und die angelaufenen Erhebungen nach dem ILO-
1292 Standard fortsetzen. Wir werden die Ergebnisse dieser neuen Statistiken
1293 auswerten und prüfen.

1294 1295 **2.6 Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV)**

1296
1297 CDU, CSU und SPD bekennen sich nachdrücklich zur Zusammenführung der
1298 Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz

1299 IV). Die Betreuung der arbeitsfähigen ehemaligen Bezieher der Sozialhilfe und der
1300 Arbeitslosenhilfe aus einer Hand war und bleibt der richtige Weg.

1301
1302 Ein so komplexes und umfangreiches Reformvorhaben erfordert allerdings flexible
1303 Anpassungen und Verbesserungen. Wir werden daher durch detaillierte und
1304 passgenaue Veränderungen auf die Erfahrungen dieses Jahres reagieren und den
1305 gesamten Hartz IV Prozess optimieren.

1306
1307 • Wir haben uns darauf verständigt, den Empfehlungen des Ombudsrates zu folgen
1308 und vereinheitlichen die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes in
1309 Ost- und Westdeutschland. Die Regelleistung in den neuen Ländern steigt um 14
1310 Euro monatlich.

1311
1312 • CDU, CSU und SPD sind sich einig, dass durch gesetzliche und untergesetzliche
1313 Änderungen die praktische Umsetzung der Hartz IV-Reform bereits kurzfristig
1314 optimiert werden muss. Durch organisatorische Maßnahmen innerhalb der
1315 Bundesagentur für Arbeit wird sichergestellt, dass die Interessen des Bundes an
1316 der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende gewahrt werden. Neben
1317 technischen Änderungen wird es auch im Leistungsrecht Veränderungen geben.

1318
1319 • Vertrauensklausel für optierende Kommunen: Sollte es bei der in 2008
1320 anstehenden Evaluation zu keiner gemeinsamen Bewertung und
1321 Schlussfolgerung der Koalitionspartner kommen, wird die derzeit geltende
1322 gesetzliche Regelung für Kommunen zu optieren im bisherigen Umfang nach
1323 dem 31.12.2010 um weitere drei Jahre verlängert.

1324
1325 • Wir werden eine Präzisierung bei der Definition der Bedarfsgemeinschaft
1326 vornehmen. Künftig sollen unverheiratete, volljährige, unter 25jährige Kinder
1327 grundsätzlich in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern einbezogen werden.

1328
1329 • Wir werden bei der Ausgestaltung des Schonvermögens neue Akzente zugunsten
1330 der Alterssicherung setzen. Dazu könnten künftig die Schonbeträge zur
1331 Alterssicherung angehoben und die bisherigen Freibeträge entsprechend
1332 abgesenkt werden.

1333
1334 • Unter 25jährige, die erstmals eine eigene Wohnung beziehen wollen, können
1335 künftig nur noch Leistungen erhalten, wenn sie vorher die Zustimmung des
1336 Leistungsträgers einholen. Damit wollen wir verhindern, dass
1337 Bedarfsgemeinschaften nur zu dem Zweck gegründet werden, um höhere
1338 Arbeitslosengeld-II-Ansprüche geltend zu machen.

1339
1340 • Wir werden die Definition eheähnlicher Partnerschaften und die
1341 Beweislastumkehr prüfen.

1342
1343 • Daneben werden wir prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit finanzielle Anreize
1344 für die Träger der Grundsicherung verbessert werden können, wenn sie die
1345 Erwerbstätigkeit der Leistungsbeziehenden erfolgreich fördern.

1346
1347 • Personen, deren Erwerbsfähigkeit eingeschränkt ist, und die keine Arbeit auf dem
1348 regulären Arbeitsmarkt finden können, müssen eine Perspektive bekommen. Wir

1349 werden prüfen, ob und wie die Rahmenbedingungen so gestaltet werden können,
1350 dass auch für diese Menschen Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, die eine
1351 sinnvolle und den individuellen Möglichkeiten entsprechende Entfaltung zulassen.
1352

1353 • EU-Ausländer, die sich nur zum Zweck der Arbeitsuche in Deutschland aufhalten
1354 und vorher in Deutschland nicht gearbeitet haben, sollen künftig keinen Anspruch
1355 auf Arbeitslosengeld II mehr haben.
1356

1357 • Junge Menschen, die BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe beziehen, sollen
1358 künftig aus diesen Systemen bedarfsdeckende Leistungen erhalten, so dass
1359 aufstockendes Arbeitslosengeld II nicht mehr erforderlich ist.
1360

1361 • Die Zuständigkeiten der Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen
1362 Träger hinsichtlich Berufsberatung, Ausbildungsstellen- und Arbeitsvermittlung
1363 und Aufstockern, die sowohl Leistungen nach dem SGB II als auch dem SGB III
1364 beziehen, werden gesetzlich klargestellt.
1365

1366 • Wir werden prüfen, ob beim Kinderzuschlag den Betroffenen ein Wahlrecht
1367 zwischen befristetem Zuschlag im Übergang vom Arbeitslosengeld zum
1368 Arbeitslosengeld II und dem Kinderzuschlag eingeräumt werden kann.
1369

1370 • Wir werden dem Leistungsmissbrauch energisch und konsequent entgegenreten.
1371 Das trägt dazu bei, die Bereitschaft zum solidarischen Ausgleich in unserer
1372 Gesellschaft für die wirklich Bedürftigen auf eine verlässliche Basis zu stellen.
1373

1374 Hierzu zählt v.a.:

1375
1376 - CDU, CSU und SPD haben sich darauf verständigt, eine gesetzliche
1377 Grundlage dafür zu schaffen, dass Leistungsempfänger zur Teilnahme an
1378 einer Telephonabfrage verpflichtet werden, in der die aktuellen
1379 Lebenssituationen überprüft werden.

1380 - Die schon jetzt bestehenden Möglichkeiten zum Datenabgleich sollen noch
1381 konsequenter genutzt werden. Wir werden daher die gesetzliche
1382 Grundlage für eine Erweiterung des Datenabgleichs schaffen, um auch im
1383 Ausland existierende Konten und Depots von Leistungsbeziehern
1384 aufzudecken.

1385 - Gemeinsam mit den Ländern werden wir prüfen, ob die Einrichtung eines
1386 Außendienstes bei den Arbeitsgemeinschaften und den zugelassenen
1387 kommunalen Trägern vorgesehen werden soll.

1388 - Jedem Antragsteller soll verdeutlicht werden, dass in der Grundsicherung
1389 für Arbeitsuchende das Prinzip „Fördern und Fordern“ vom Beginn der
1390 Antragsstellung an systematisch umgesetzt wird. Personen, die erstmals
1391 einen Antrag auf Leistungen stellen, sollen daher nach Prüfung der
1392 individuellen Situation Sofortangebote zur Aufnahme einer Beschäftigung
1393 oder Qualifizierung erhalten. Diese Maßnahmen können auch der
1394 Überprüfung der Arbeitswilligkeit dienen.

1395 - Die Praxis hat gezeigt, dass die bisherigen Regelungen zu Sanktionen zu
1396 starr sind und eine auf den jeweiligen Einzelfall bezogene, angemessene
1397 Anwendung erschweren. Deshalb haben wir uns darauf verständigt, hier
1398 eine gesetzliche Änderung herbeizuführen.

1399 - Gegenwärtig beziehen zahlreiche Personen Arbeitslosengeld II, obwohl sie
1400 nicht erwerbsfähig sind. Die Folge sind Mehrausgaben für den Bund und
1401 die Krankenkassen. Wir werden daher den Krankenkassen ein
1402 Beantragungsrecht bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit einräumen.
1403

1404 • Schließlich sind wir gefordert, ein Bewusstsein in unserer Bevölkerung zu veran-
1405 kern, das auf Eigenverantwortung, Teilhabe an der Erwerbsarbeit und
1406 solidarische Unterstützung der Hilfebedürftigen setzt. Eine wichtige Rolle in
1407 diesem Prozess hat seit Einführung der Grundsicherung der Ombudsrat
1408 wahrgenommen. Wir haben daher beschlossen, seine Tätigkeit um ein halbes
1409 Jahr zu verlängern. Der Ombudsrat wird seine Empfehlungen in einem
1410 Schlussbericht zum 30. Juni 2006 vorlegen.
1411

1412 • CDU, CSU und SPD sind sich einig, dass die zum 1.10.2005 eingeleitete
1413 Revision, mit der die Höhe der Beteiligung des Bundes an den Kosten der
1414 Unterkunft festgelegt wird, zügig weitergeführt werden muss. An dem Ziel, die
1415 Kommunen im Zuge des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am
1416 Arbeitsmarkt bundesweit um 2,5 Mrd. Euro zu entlasten, wird festgehalten.
1417 Unmittelbar nach Bildung der neuen Bundesregierung wird die notwendige
1418 Abstimmung mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden herbeigeführt.
1419 Auf dieser Basis soll – im Zuge des bereits eingeleiteten
1420 Gesetzgebungsverfahrens – die Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten der
1421 Unterkunft und Heizung sowohl für das Jahr 2006 als auch das Jahr 2007
1422 festgelegt werden. Eine weitere – abschließende – Revision soll zum 1.10.2007
1423 durchgeführt werden.
1424

1425 Insgesamt werden wir durch die vorgeschlagenen Maßnahmen und Verbesserungen
1426 bei Hartz IV 3,8 Mrd. Euro einsparen. Wir erreichen dies im Einzelnen durch folgende
1427 Veränderungen:
1428

- 1429 • Einführung eines grundsätzlichen Rückgriffsrechts für bis zu 25-jährige (0,5 Mrd.
1430 Euro).
 - 1431 • Einschränkung der Finanzierung des Erstwohnungsbezugs von Jugendlichen (0,1
1432 Mrd. Euro).
 - 1433 • Verbesserung der Verwaltungsabläufe und Organisationsstruktur von Hartz IV
1434 (1,2 Mrd. Euro).
 - 1435 • Reduzierung des Zahlbetrages für die gesetzliche Rentenversicherung von 78
1436 Euro auf 40 Euro monatlich (2 Mrd. Euro).
- 1437
1438

1439 **2.7 Reformen im Arbeitsrecht**

1440

1441 **2.7.1 Kündigungsschutz weiterentwickeln**

1442

1443 CDU, CSU und SPD werden das Kündigungsschutzrecht mit dem Ziel
1444 weiterentwickeln, zum einen mehr Beschäftigung zu ermöglichen und zum anderen
1445 die Schutzfunktion des Kündigungsschutzes für bestehende Arbeitsverhältnisse
1446 nachhaltig zu sichern. Zugleich wollen wir mehr Transparenz und mehr
1447 Rechtssicherheit für Beschäftigte und Arbeitgeber schaffen.
1448

1449 Wir werden daher auf der einen Seite die Möglichkeit streichen, Arbeitsverträge in
1450 den ersten 24 Monaten sachgrundlos zu befristen. Gleichzeitig geben wir den
1451 Arbeitgebern bei der Neueinstellung die Option an die Hand, anstelle der
1452 gesetzlichen Regelwartezeit von 6 Monaten bei der Begründung des
1453 Arbeitsverhältnisses mit dem Einzustellenden eine Wartezeit von bis zu 24 Monaten
1454 zu vereinbaren. Die Option entsteht auch bei einer erneuten Einstellung bei dem
1455 selben Arbeitgeber, wenn seit dem Ende des vorhergehenden Arbeitsvertrages
1456 mindestens sechs Monate vergangen sind. Für Existenzgründer bleibt die
1457 Möglichkeit erhalten, in den ersten vier Jahren nach ihrer Gründung die
1458 sachgrundlosen Befristungen bis zu 48 Monaten abzuschließen. CDU, CSU und SPD
1459 sind sich allerdings auch einig, dass eine Addition der Sonderregelung für
1460 Existenzgründer mit der Möglichkeit zur Verlängerung der Befreiung vom
1461 Kündigungsschutz nicht gestattet wird.

1462
1463 Damit gestalten wir den Kündigungsschutz einfacher, leisten einen Beitrag, um die
1464 Zahl der arbeitsgerichtlichen Verfahren und das Prozessrisiko der Arbeitgeber zu
1465 verringern und schaffen zugleich für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine
1466 verlässliche Vertragsgrundlage. Vor allem aber stärken wir mit dieser
1467 Weiterentwicklung des Kündigungsschutzes die unbefristete Einstellung neuer
1468 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber zeitlich befristeten
1469 Beschäftigungsverhältnissen.

1470

1471 **2.7.2 Entsendegesetz erweitern**

1472

1473 CDU, CSU und SPD werden das Arbeitnehmerentsendegesetz auf der Grundlage
1474 der EU-Entsenderichtlinie auf die allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge der
1475 Gebäudereiniger erstrecken. Für den Bereich der Bauwirtschaft soll das bestehende
1476 Entsendegesetz unverändert bleiben. Eine weitere Ausdehnung auf weitere
1477 Branchen wird die Koalition prüfen, wenn entsprechende unerwünschte soziale
1478 Verwerfungen durch Entsendearbeitnehmer nachgewiesen werden und in diesen
1479 Branchen Tarifverträge gelten, die zuvor nach den Regeln des Tarifvertragsgesetzes
1480 für allgemeinverbindlich erklärt worden sind. Da für das Gebäudereinigerhandwerk
1481 ein entsprechender allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag vorliegt, wird für diese
1482 Branche unverzüglich die Erweiterung des Entsendegesetzes von der Koalition
1483 vorgenommen.

1484

1485 **2.7.3 Umsetzung der EU-Arbeitszeitrichtlinie**

1486

1487 Die zum 1.1.2006 auslaufende Übergangsregelung des Arbeitszeitgesetzes, die den
1488 Tarifpartnern Zeit für die Anpassung ihrer Vereinbarungen an die Vorgaben des
1489 EuGH zur Bereitschaftszeit einräumt, wird um ein Jahr verlängert. Es wird gesetzlich
1490 festgelegt, dass Einzelhandelsgeschäfte höchstens an vier Sonntagen im Jahr
1491 geöffnet haben.

1492

1493 **2.7.4 Unternehmensmitbestimmung sichern und gestalten**

1494

1495 Grenzüberschreitende wirtschaftliche Aktivitäten und Strukturveränderungen von
1496 Unternehmen prägen das Bild in einem zusammenwachsenden Europa. Die
1497 Beteiligungsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf europäischer
1498 Ebene zu sichern und zu gestalten war in der Vergangenheit und bleibt daher auch
1499 für die Zukunft eine wichtige Aufgabe.

1500

1501 Wir werden uns dafür einsetzen, dass das europäische Gesellschaftsrecht durch
1502 eine zügige Verabschiedung der Richtlinie über die grenzüberschreitenden
1503 Sitzverlegungen von Kapitalgesellschaften weiterentwickelt wird. Dabei sind die
1504 Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer auf der Grundlage der bisher für die
1505 Europäische Aktiengesellschaft und der Verschmelzungsrichtlinie gefundenen
1506 Lösungen zu sichern.

1507

1508 Das Erfolgsmodell der deutschen Mitbestimmung muss mit globalen und
1509 europäischen Herausforderungen Schritt halten. Aufgabe der eingesetzten
1510 Regierungskommission unter dem Vorsitz von Professor Dr. Biedenkopf ist es,
1511 ausgehend vom geltenden Recht bis Ende 2006 Vorschläge für eine moderne und
1512 europataugliche Weiterentwicklung der deutschen Unternehmensmitbestimmung zu
1513 erarbeiten. Wir werden die – einvernehmlich erzielten - Ergebnisse der Kommission
1514 aufgreifen und, soweit erforderlich und geboten, Anpassungen der nationalen
1515 Unternehmensmitbestimmung vornehmen.

1516

1517 **2.8 Maßnahmen gegen illegale Beschäftigung, Schwarzarbeit und** 1518 **Schattenwirtschaft**

1519

1520 Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung und Schattenwirtschaft sind keine
1521 Kavaliersdelikte, sondern schaden unserem Land. CDU, CSU und SPD sind sich
1522 einig, dass diese Rechtsverstöße konsequent und mit Nachdruck geahndet werden
1523 müssen. Der Ehrliche darf in unserem Land nicht der Dumme sein.

1524

1525 Unser Ziel ist es daher, den gesamten Bereich der Schattenwirtschaft
1526 zurückzudrängen. Hier liegt ein erhebliches Potential, das sowohl zur Konsolidierung
1527 der öffentlichen Haushalte als auch zur Senkung der Lohnzusatzkosten beitragen
1528 kann. Dieses Potential wollen wir nutzen.

1529

1530 • Wir werden die Arbeiten der Taskforce Dienstleistungsmissbrauch unter
1531 gemeinsamer Federführung von BMF und BMA fortgesetzt. Der Zoll
1532 (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) wird seine Kontrollen verstärken.

1533 • Wir werden einen partnerschaftlichen Dialog mit allen neuen Mitgliedstaaten
1534 fortführen, um aufgekommene Probleme und Meinungsverschiedenheiten
1535 auszuräumen. Unser Ziel ist insbesondere der Abschluss von
1536 Verwaltungsvereinbarungen mit den betroffenen Mitgliedstaaten, um
1537 grenzüberschreitende Kontrollen und die Zusammenarbeit der Behörden zu
1538 verbessern.

1539 • CDU, CSU und SPD stimmen überein, dass die Zusammenarbeit zwischen Bund
1540 und Ländern bei der Bekämpfung des Missbrauchs der Dienstleistungs- und
1541 Niederlassungsfreiheit intensiviert werden muss.

1542 • Da vermutet wird, dass Schwarzarbeit besonders häufig auf Baustellen, im
1543 Taxigewerbe und in der Gastronomie auftritt, wird die Bundesregierung die
1544 Ergebnisse des geplanten Pilotprojektes der Region Berlin-Brandenburg, bei dem
1545 Arbeitnehmer in diesen Branchen verpflichtet werden, Chipkarten sichtbar zu
1546 tragen, die sie als regulär Beschäftigte ausweisen, prüfen und die Chipkarten
1547 gegebenenfalls bundesweit einführen.

1548

1549 **2.9 Saisonarbeit**

1550
1551 Bei der Zulassung von Saisonkräften aus dem Ausland wird die Bundesregierung die
1552 Ende dieses Jahres auslaufenden Eckpunkterege lung modifiziert verlängern. Dabei
1553 muss sicher gestellt bleiben, dass die Landwirtschaft ihren saisonalen
1554 Arbeitskräftebedarf ausreichend decken kann. Angesichts der unverändert hohen
1555 Arbeitslosigkeit ist es aber unser Ziel, vor allem arbeitlose Leistungsbezieher
1556 verstärkt auch in kurzfristige Saisonbeschäftigungen zu vermitteln. Dazu ist es zum
1557 Einen erforderlich, die Vermittlungsbemühungen durch die Agenturen für Arbeit und
1558 die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende in den Branchen mit
1559 Saisonbeschäftigung zu intensivieren. Zum Anderen ist es notwendig, die Eckpunkte
1560 über eine betriebliche Begrenzung der Zulassungen so zu modifizieren, dass der
1561 Arbeitskräftezugang aus dem Ausland steuerbar bleibt. Der in den letzten Jahren
1562 erreichte Umfang der mittel- und osteuropäischen Saisonkräfte muss deutlich
1563 reduziert und soweit wie möglich durch Vermittlung inländischer Arbeitskräfte ersetzt
1564 werden.

1565
1566 Nach dem europäischen Recht unterliegen Saisonkräfte aus den neuen EU-
1567 Mitgliedsstaaten seit deren Beitritt dem Sozialversicherungsrecht ihres
1568 Heimatlandes. Die Anmeldung der Saisonarbeitnehmer und die Übermittlung der
1569 Beiträge durch deutsche Arbeitgeber an die dortigen Sozialversicherungsträger ist
1570 gegenwärtig noch mit erheblichem Aufwand behaftet. Die Bundesregierung setzt sich
1571 dafür ein, dass hierfür möglichst unbürokratische Verfahren entwickelt werden..

1572 1573 **2.10 Europäische Sozialpolitik**

1574
1575 Das Europäische Sozialmodell als Bestandteil der Lissabon-Strategie muss
1576 weiterentwickelt werden. Dabei wird es für die Bürgerinnen und Bürger ganz
1577 entscheidend darauf ankommen, dass es gelingt, die notwendige Flexibilität mit
1578 sozialem Schutz und sozialer Sicherheit zu verbinden („Flexicurity“).

1579
1580 Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint vor dem Hintergrund der arbeitsmarktpolitischen
1581 und wirtschaftspolitischen Entwicklung in Deutschland die Beibehaltung der
1582 Übergangsfristen bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit für die neuen zehn Beitrittsländer
1583 notwendig. Die Übergangsfristen haben den deutschen Arbeitsmarkt vor einer
1584 verstärkten Migration geschützt. Hinsichtlich einer möglichen Richtlinie zum Zugang
1585 von Drittstaatsangehörigen zur selbstständigen und unselbstständigen
1586 Erwerbstätigkeit sollte darauf geachtet werden, dass die Regelungen flexibel sind
1587 und die nationale Beschäftigungspolitik nicht eingeschränkt wird.

1588
1589 Bei den anstehenden Richtlinienvorhaben im Arbeitsrecht (Mitbestimmung bei
1590 Sitzverlegung, Arbeitszeit, Leiharbeit, Gleichstellung, optische Strahlen) sollten die
1591 Regelungen die nötige Flexibilität aufweisen und gleichzeitig die berechtigten
1592 Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Blick haben. Bei den
1593 Verhandlungen auf europäischer Ebene wird die Bundesregierung sich für faire und
1594 tragfähige Kompromisse zwischen allen Mitgliedstaaten einsetzen.

1595 1596 1597 **3. Bildung und Ausbildung**

1598 1599 **3.1 Bildung ist der Schlüssel zur Zukunft**

1600

1601 Bildung ist der Schlüssel für individuelle Lebenschancen und kulturelle Teilhabe, für
1602 Entwicklung und Innovation. Die Teilhabe aller an Bildung und Ausbildung ist die
1603 zwingende Voraussetzung dafür, dass keine Begabung ungenutzt bleibt. Dazu muss
1604 unser Bildungssystem insgesamt transparenter und durchlässiger sein und eine
1605 bessere individuelle Förderung gewährleisten.

1606
1607 Der Zusammenhalt und die soziale Entwicklung unserer Gesellschaft, unser
1608 Wohlstand und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft hängen immer stärker davon
1609 ab, welchen Stellenwert Bildung erhält. Bildung ist der entscheidende Zukunftsfaktor
1610 für unser Land, aber auch für die Chancen jedes einzelnen Menschen.

1611
1612 In Deutschland soll sich wieder mehr Wohlstand durch Wachstum und Innovation
1613 entwickeln können. Dieses Ziel erreichen wir nur, wenn alle ihre Leistungskraft und
1614 Talente entfalten können. Deutschland braucht die Bildung von
1615 Verantwortungseliten, unabhängig von sozialer Herkunft. Ein erfolgreiches
1616 Bildungswesen muss Begabungen fördern, Lernschwache stärken und den engen
1617 Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufbrechen

1618
1619 **3.2 Chancengleichheit in der Bildung: bessere Betreuung, frühe und**
1620 **individuelle Förderung**

1621
1622 Bildung und Betreuung für alle von Anfang an: Die entscheidenden Weichen für die
1623 Entwicklung eines Kindes werden am Anfang gestellt. Deshalb machen wir uns dafür
1624 stark, alle Kleinkinder besser und individuell zu fördern. Wir halten das Erlernen der
1625 deutschen Sprache schon vor der Grundschule für notwendig.

1626
1627 Ganztägige Bildung und Erziehung schaffen erweiterte Möglichkeiten, alle Talente zu
1628 fördern und die Schwächen auszugleichen. Zudem wird es Eltern durch ganztägige
1629 Angebote leichter gemacht, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren.

1630
1631 Deshalb setzen wir uns für den weiteren Ausbau von Ganztagschulen ein. Die für
1632 das Investitionsprogramm „Zukunft, Bildung und Betreuung“ zum Bau von
1633 Ganztagschulen geplanten Haushaltsmittel des Bundes in Höhe von rund 4 Mrd.
1634 Euro sollen bis zum Ende der Legislaturperiode abrufbar bleiben.

1635
1636 Wir werden auch in Zukunft unseren Beitrag leisten, damit sich Deutschland an
1637 internationalen Vergleichsstudien wie etwa PISA beteiligen kann. Wer sich
1638 verbessern will, muss wissen, wo er steht.

1639
1640 Wir streben an, die Bildungsberichterstattung weiter zu entwickeln und als Konstante
1641 der Bildungspolitik im Zusammenwirken von Bund und Ländern zu etablieren.
1642 Flankierend werden wir die empirische Bildungsforschung im Rahmen der
1643 Allgemeinen Forschungsförderung stärken, um Erkenntnisse zu gewinnen, die Bund
1644 und Ländern bei der Weiterentwicklung ihrer jeweiligen Aufgaben im Bildungsbereich
1645 dienen können.

1646
1647 **3.3 Die duale Berufsausbildung stärken – Ausbildungschancen für jeden**
1648 **jungen Menschen**

1649
1650 Das deutsche System der dualen Berufsausbildung ist für unser Land ein
1651 internationaler Wettbewerbsvorteil. Es ist eine Erfolgsgeschichte, die wir fortsetzen

1652 wollen. Für den Einzelnen bietet es nach wie vor einen guten Einstieg in eine
1653 erfolgreiche berufliche und persönliche Entwicklung und stellt immer noch den
1654 besten Schutz vor Arbeitslosigkeit dar. Für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen
1655 Wirtschaft gewinnt die berufliche Bildung zunehmend an Bedeutung. Es bleibt unser
1656 Ziel, dass jeder ausbildungswillige und -fähige Jugendliche ein Ausbildungsangebot
1657 erhält.

1658
1659 155.000 bzw. 17,1% der 25-Jährigen haben keinen Abschluss der Sekundarstufe II,
1660 d.h. sie haben weder eine Berufsausbildung abgeschlossen noch Abitur. Die
1661 Jugendarbeitslosigkeit bleibt ein dringend zu lösendes Problem der Arbeitsmarkt-,
1662 aber auch der Bildungspolitik in Deutschland.

1663
1664 Die Bundesregierung wird alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ergreifen,
1665 um das Ziel, dass kein Jugendlicher unter 25 Jahre länger als drei Monate arbeitslos
1666 ist, zu erreichen. Sie setzt dabei auch auf die gesellschaftliche Verantwortung der
1667 Wirtschaft und deren Interesse an qualifiziertem Nachwuchs.

1668
1669 Wir begrüßen deshalb das Engagement der Unternehmen zur Schaffung zusätzlicher
1670 Ausbildungsplätze. Den Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs
1671 werden wir unter Einbeziehung von Wirtschaft und Gewerkschaften weiterentwickeln.
1672 Dabei sollen auch Fragen der Ausbildungsfähigkeit und Möglichkeiten der tariflichen
1673 Vereinbarungen (wie branchenbezogene Umlagefinanzierung, Steigerung von
1674 Ausbildungsplatzangeboten) berücksichtigt werden.

1675
1676 Wir haben einvernehmlich in Bundestag und Bundesrat die im April diesen Jahres in
1677 Kraft getretene Reform des Berufsbildungsgesetzes verabschiedet. Ihre Wirkung
1678 wollen wir gemeinsam mit den Partnern im Laufe der Legislaturperiode überprüfen.

1679
1680 Das Angebotsspektrum der Berufsausbildung wird durch gestufte
1681 Ausbildungsordnungen erweitert, um den Leistungsunterschieden der Jugendlichen
1682 besser entsprechen zu können. Es ist verabredet, bei jeder Aktualisierung und bei
1683 jeder Neuentwicklung von Ausbildungsberufen zu prüfen, ob eine Stufung sinnvoll
1684 und möglich ist.

1685
1686 Wir werden die Modernisierung der Ausbildungsberufe praxisgerecht fortsetzen und
1687 die Ausbildungsstrukturen in den Regionen, wie im Ausbildungspakt vereinbart,
1688 verbessern. Weiterhin werden wir das Bewusstsein von Mädchen und jungen Frauen
1689 für das breite Berufswahlspektrum insbesondere in den technischen Berufen
1690 erweitern.

1691
1692 Jugendliche und Unternehmer mit Migrationshintergrund sollen gezielt für die
1693 Beteiligung an der beruflichen Bildung gewonnen werden.

1694
1695 Jugendliche und Erwachsene ohne Abschluss sollen eine „Zweite Chance“ erhalten,
1696 um einen Schulabschluss nachholen oder eine Ausbildung erfolgreich durchlaufen zu
1697 können.

1698
1699 Bewährte Maßnahmen zur Einstiegsqualifizierung und zur Verbesserung der
1700 Ausbildungsfähigkeit und –reife werden wir fortsetzen. Für Jugendliche mit
1701 schlechteren Startchancen werden wir die Maßnahmen zur
1702 Berufsausbildungsvorbereitung, zur Verbesserung ihrer Ausbildungsfähigkeit und –

1703 reife und die ausbildungsbegleitenden Hilfen fortsetzen. Die strukturelle
1704 Neuausrichtung der Berufsvorbereitung wird den individuellen Förderbedarf
1705 Jugendlicher zum entscheidenden Kriterium machen.

1706
1707 Damit das deutsche System der dualen Berufsausbildung innerhalb der
1708 Europäischen Union angemessen berücksichtigt wird und international
1709 wettbewerbsfähig bleibt, werden wir die europäische Zusammenarbeit in der
1710 Berufsbildung aktiv mitgestalten, die europäische Entwicklung zur Verbesserung von
1711 Transparenz und Vergleichbarkeit in der Berufsbildung vorantreiben. Damit
1712 unterstützen wir die im „Kopenhagen-Prozess“ verabredete Entwicklung eines
1713 Europäischen Qualifikationsrahmens (EQF), eines Leistungspunktesystems (ECVET)
1714 und die Einführung des Europasses.

1715 1716 **3.4 Mehr Durchlässigkeit zwischen den Bildungswegen**

1717
1718 Wir wollen das Bildungssystem durchlässiger machen. Die Zulassung zu
1719 Fachhochschulen und Universitäten auf der Grundlage einer erfolgreich
1720 abgeschlossenen Berufsausbildung soll im Hochschulrecht grundsätzlich geöffnet
1721 werden.

1722
1723 Aus- und Weiterbildung sollen umfassend und systematisch miteinander verzahnt
1724 werden

1725 1726 **3.5 Lebenslanges Lernen: Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung –** 1727 **Wachstumspotential der Weiterbildung nutzen**

1728
1729 Der schnelle technologische Fortschritt in der Wissensgesellschaft erfordert es,
1730 berufliche Fähigkeiten und berufliches Wissen auch nach der Erstausbildung zu
1731 erhalten, anzupassen und zu erweitern. Weiterbildung ist mehr als ein
1732 Bildungsprinzip. Lebensbegleitende Weiterbildung sichert Qualifikation und schützt
1733 damit vor dem Verlust des Arbeitsplatzes. Der demographische Wandel erfordert
1734 zudem, dass auch ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beruflich aktiv und
1735 auf dem aktuellen Wissensstand bleiben. Um Offenheit, Lernbereitschaft und
1736 Lernfähigkeit generationenübergreifend zu verbessern, muss die
1737 Weiterbildungsbeteiligung deutlich erhöht werden.

1738
1739 Wir wollen mittelfristig die Weiterbildung zur 4. Säule des Bildungssystems machen
1740 und mit bundeseinheitlichen Rahmenbedingungen eine Weiterbildung mit System
1741 etablieren.

1742
1743 Das erfolgreiche „Meister-BAföG“ wird weitergeführt.

1744
1745 Wir werden die Vielzahl der bestehenden Weiterbildungsangebote durch die
1746 Optimierung der Bildungsberatung transparenter machen. Wir werden die
1747 Qualitätssicherung von Weiterbildungsangeboten ausweiten.

1748
1749 An der Finanzierung von Weiterbildung müssen sich die Allgemeinheit, die Wirtschaft
1750 und der Einzelne in angemessener Weise beteiligen. Durch Bildungssparen wollen
1751 wir ein neues Finanzierungsinstrument entwickeln und dazu das
1752 Vermögensbildungsgesetz novellieren. Dies geschieht haushaltsneutral.

1753

1754 Wir wollen insbesondere sozial Benachteiligte fördern, um deren
1755 Weiterbildungsbeteiligung zu erhöhen.

1756

1757 Die Tarifvertragsparteien ermuntern wir, die Einrichtung von Bildungszeitkonten zu
1758 vereinbaren, auf dem Arbeitnehmer Überstunden und Urlaubstage langfristig
1759 sammeln können. Der Staat hat dabei für angemessene Rahmenbedingungen zu
1760 sorgen, zu denen etwa die Insolvenzsicherung von Arbeitszeit- und Lernzeitkonten
1761 gehört.

1762

1763 **3.6 Hochschulen international wettbewerbsfähig machen**

1764

1765 Hochschulen sind das Fundament unseres Wissenschaftssystems. Sie qualifizieren
1766 in wachsendem Umfang den Nachwuchs der Wissensgesellschaft. Ihre
1767 Forschungsergebnisse schaffen Grundlagen für Innovationen. Als Schnittstellen
1768 zwischen Bildung, Forschung und Innovation entscheiden sie maßgeblich über die
1769 Arbeitsplätze von morgen, über gesellschaftlichen Fortschritt und soziale Sicherheit.

1770

1771 Autonomie, Exzellenz, Verantwortung, Freiheit und Wettbewerb sollen Leitbilder für
1772 das Hochschulwesen der Zukunft sein.

1773

1774 Wir wollen den Wettbewerb der Hochschulen verstärken. Wir stellen uns der
1775 Aufgabe, gemeinsam mit den Ländern das deutsche Hochschulsystem nicht nur in
1776 der Spitze auf Weltniveau zu bringen. Wir wollen auch in der Breite eine Qualität
1777 sichern, die eine exzellente und bedarfsgerechte Ausbildung mit Blick auf die zu
1778 erwartenden stark steigenden Studierendenzahlen garantiert.

1779

1780 Wir wollen bis zum Jahr 2010 einen europäischen Hochschulraum schaffen. Der
1781 „Bologna-Prozess“ ist ein richtiger Schritt, damit Europa im Hochschulbereich
1782 zusammenwächst. Wir wollen die Mobilität im Hochschulraum Europa fördern und
1783 die Kompatibilität der Studiengänge voranbringen.

1784

1785 Die Exzellenzinitiative zur Förderung der Hochschulen und den Pakt für Forschung
1786 und Innovation wollen wir gemeinsam mit Ländern, Hochschulen und
1787 Wissenschaftseinrichtungen zum Erfolg führen.

1788

1789 Wir halten fest am Ziel, mindestens 40% eines Altersjahrgangs für ein
1790 Hochschulstudium zu gewinnen. Deutschland braucht mehr Hochqualifizierte, um
1791 den wirtschaftlichen Anforderungen der Zukunft Rechnung zu tragen.

1792

1793 Die Koalitionspartner sind in der Frage von Studiengebühren unterschiedlicher
1794 Auffassung.

1795

1796 Das BAföG als Sozialleistung wird in seiner jetzigen Struktur zur Finanzierung des
1797 Lebensunterhalts erhalten (keine Reduzierung des Zuschusses).

1798

1799 Wir werden die Begabtenförderung ausbauen.

1800

1801 Wir wollen junge Talente und Nachwuchswissenschaftler fördern und ihnen
1802 Karriereperspektiven eröffnen. Die Besten aus aller Welt müssen in Deutschland
1803 attraktive Studien- und Arbeitsbedingungen vorfinden. Wir werden die Möglichkeiten
1804 eigenständiger Forschung und früher wissenschaftlicher Selbständigkeit stärken und

1805 wir werden mit den Ländern nach Wegen suchen, um den
1806 Nachwuchswissenschaftlern verlässliche Karrierewege zu eröffnen. Damit wollen wir
1807 deutsche Nachwuchswissenschaftler für unser Land zurückgewinnen und erfolgreich
1808 um ausländische Wissenschaftler werben. Für Nachwuchswissenschaftler aller
1809 Disziplinen werden wir darüber hinaus die exzellenzorientierten Förderprogramme
1810 stärken.

1811
1812 Die Vereinbarkeit von Familie und einer Karriere in Forschung und Lehre muss
1813 verbessert werden. Es bleibt ein zentrales Anliegen dieser Bundesregierung, Frauen
1814 in Lehre und Forschung bessere Karrierechancen zu eröffnen

1815 1816 **3.7 Sonstige forschungs- und bildungsrelevante Rahmenbedingungen**

1817
1818 Wir werden uns auch weiter dafür einsetzen, dass es im Rahmen der GATS-
1819 Verhandlungen und der weiteren Verhandlung zur EU-Dienstleistungsrichtlinie bei
1820 einer klaren Abgrenzung von öffentlichem und privatem Bereich im Bildungswesen
1821 bleibt, Rechtsansprüche ausländischer Bildungsanbieter unterbunden werden,
1822 Verbraucherschutzregelungen und Qualitätssicherung gewährleistet sind sowie
1823 nationale Prioritäten der Bildungspolitik erhalten bleiben.

1824
1825 Wir wollen ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht.

1826 1827 1828 **4. Forschung und Hochschule**

1829
1830 Wir müssen Antworten auf die zentralen Herausforderungen der Zukunft finden.
1831 Neben einer älter werdenden Bevölkerung und der Globalisierung gehört dazu auch
1832 der Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen. Deutschland als hoch
1833 industrialisiertes Land mit wenigen Rohstoffen muss seine Kraft dort konzentrieren,
1834 wo es wettbewerbsfähig ist. In innovativen Bereichen mit hoher Wertschöpfung
1835 entwickeln wir neue Produkte, Ideen für Ressourcen schonende Verfahren und
1836 zukunftsweisende Dienstleistungen. Aus Forschung für Mensch und Umwelt
1837 entstehen Innovationen, die Arbeitsplätze sichern und die Lebensqualität verbessern.
1838 Voraussetzung dafür ist ein hoher Leistungsstand bei Forschung und Entwicklung
1839 sowie bei der Anwendung und Weiterentwicklung moderner Technologien.

1840
1841 Deutschland hat gute Voraussetzungen, um Spitzenleistungen in Wissenschaft und
1842 Forschung zu erbringen. Wir haben eine breite gute, teils exzellente Hochschul- und
1843 Forschungslandschaft und innovative Unternehmen.

1844
1845 Forschung braucht Freiheit. Dies ist ein hohes Gut. Grundlagenforschung ist die
1846 Basis für Innovation. Wir wollen Freiraum für junge Talente, neue Ideen und
1847 Experimente. Wir stehen für den Wettbewerb um die besten Köpfe.

1848
1849 Wir wollen eine Innovationspolitik, die die gesamte Wertschöpfungskette von der
1850 Grundlagenforschung bis zur Anwendung im Blick hat. Wir setzen uns für die
1851 Internationalisierung der Wissenschaft als Beitrag zur Gestaltung von
1852 Globalisierungsprozessen ein.

1853 1854 **4.1 FuE-Ausgaben: In die Zukunft investieren**

1855

1856 Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben sich das Ziel gesetzt, bis 2010
1857 der stärkste wissensbasierte Wirtschaftsraum der Welt zu werden. Dazu soll der
1858 Anteil der Ausgaben für Forschung und Entwicklung auf mindestens 3% des
1859 Bruttoinlandsproduktes steigen. Deutschland hat bereits einen Anteil von 2,5%
1860 erreicht. Die Investitionen in Bildung und Forschung sind für die Zukunftsfähigkeit
1861 Deutschlands von zentraler Bedeutung.

1862
1863 Deshalb stehen wir zum 3%-Ziel und wollen dies in kontinuierlichen Schritten
1864 erreichen. Dazu sind erhebliche gemeinsame Anstrengungen von Staat und
1865 Wirtschaft erforderlich.

1866 1867 **4.2 Innovationspolitik aus einem Guss – innovationsfreundliche** 1868 **Rahmenbedingungen gewährleisten**

1869
1870 Wir verpflichten uns zu innovationspolitischem Handeln. Dazu tragen alle Ressorts
1871 bei. Ähnlich wie heute Umweltschutz und Nachhaltigkeit bereits wichtige
1872 Entscheidungsfaktoren sind, so werden wir auch die Stimulierung von Innovationen
1873 zu einem Entscheidungskriterium von staatlichem Handeln machen. Neben der
1874 Förderung von Forschung und Technologie wird die Bundesregierung auch die
1875 Rahmenbedingungen, insbesondere in den Bereichen Bio- und Gentechnik,
1876 Informations- und Kommunikationstechnologien, Chemie, Medizin/Pharma, Energie
1877 und Verkehr innovationsfreundlich ausgestalten.

1878
1879 Ethische Prinzipien und wissenschaftlichen Fortschritt werden wir weiterhin
1880 miteinander in Einklang bringen.

1881 1882 **4.3 Schwerpunkte bei den Spitzentechnologien und der Projektförderung**

1883
1884 Wir werden gemeinsam mit Wissenschaft und Wirtschaft Innovationsstrategien für
1885 Spitzentechnologien entwickeln, um Technologie- und Marktführerschaften für
1886 Deutschland auszubauen oder zu erobern. Dazu gehören Bio- und Gentechnologie,
1887 Informations- und Kommunikationstechnik, Nanotechnologie und
1888 Mikrosystemtechnik, optische Technologien, Energietechnologie, Umwelttechnik und
1889 Raumfahrttechnik.

1890
1891 Die Projektförderung schweißt Wissenschaft und Wirtschaft zusammen und hat sich
1892 als effektiver Transmissionsriemen zwischen Forschung und Praxis erwiesen. Sie
1893 befördert die Entstehung von Netzwerken und Clustern, in denen sich exzellente
1894 Wissenschaft und innovative Unternehmen gegenseitig befruchten.

1895
1896 Die Projektförderung des Bundes ist ein wichtiger Hebel zur Erreichung des 3%-
1897 Ziels, weil jeder öffentliche Euro mehr als einen weiteren Euro aus der Wirtschaft für
1898 Forschung und Entwicklung mobilisiert. Deswegen wollen wir die Mittel für die
1899 Projektförderung innerhalb des 3%-Ziels überproportional steigern.

1900
1901 Wir werden prüfen, ob ein eigenes Forschungsförderungsgesetz als rechtliche
1902 Grundlage der Projektförderung des Bundes sinnvoll ist.

1903
1904 Wir wollen sicherstellen, dass wir auch in Deutschland die Chancen nutzen, die neue
1905 wissenschaftliche Durchbrüche bieten, etwa die Erkenntnisse der
1906 Lebenswissenschaften über die Ursachen und Bekämpfungsmöglichkeiten von

1907 Volkskrankheiten oder neuartigen Infektionserkrankungen. Wir werden deshalb die
1908 Klinische Forschung in Deutschland stärken. Gesundheitsforschung trägt dazu bei,
1909 mit Innovationen die Lebensqualität von Jüngeren wie auch Älteren zu erhöhen und
1910 gleichzeitig die Finanzierbarkeit des Gesundheitssystems zu sichern. Zur
1911 Entwicklung des Potentials der regenerativen Medizin bei gleichzeitiger Beachtung
1912 ethischer Grenzen werden wir der Förderung adulter Stammzellforschung weiterhin
1913 eine besondere Bedeutung beimessen.

1914
1915 Wir werden die Forschungsförderung für Nachhaltigkeit weiter stärken. Deutschland
1916 leistet entscheidende Beiträge zum Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen,
1917 zur Sicherung und Erschließung von Energieressourcen, zur Katastrophenvorsorge,
1918 zum Klimaschutz, zur Konfliktlösung und Friedenssicherung.

1919
1920 Ein Beispiel für erfolgreiche Entwicklungen ist das Tsunami-Frühwarnsystem, das
1921 von Indonesien inzwischen eingesetzt wird. Die Bundesregierung fördert deshalb
1922 Umweltschutztechnik, Erdbeobachtung und regenerative Energietechnologien sowie
1923 Sicherheits- und Fusionsforschung.

1924
1925 Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften sind in einer Welt des beschleunigten
1926 sozialen und technischen Wandels von hoher Bedeutung. Sie arbeiten an der
1927 Reflexion von Veränderung, an der Vergewisserung von Tradition und kulturellem
1928 Gedächtnis. Sie leisten auf dieser Grundlage einen entscheidenden Beitrag zu einem
1929 kritischen Selbstverständnis der Gegenwart und unserer zukünftigen
1930 Handlungsmöglichkeiten. Deshalb werden wir sie stärken.

1931 1932 **4.4 Stärkung des Forschungsstandortes Deutschland**

1933
1934 Wir wollen ein leistungsfähiges Wissenschafts- und Forschungssystem, das
1935 international wettbewerbsfähig ist. Dazu wird universitäre und außeruniversitäre
1936 Forschung besser vernetzt und der Technologietransfer mit moderner Clusterpolitik
1937 gemanagt.

1938
1939 Wir werden die zwischen Bund und Ländern vereinbarte Exzellenzinitiative zur
1940 Stärkung der Hochschulforschung sowie den Pakt für Forschung und Innovation
1941 umsetzen sowie den Einstieg in die Vollkostenfinanzierung vornehmen.

1942
1943 Den Bau der beschlossenen Großgeräte werden wir auf eine sichere finanzielle
1944 Basis stellen.

1945 1946 **4.5 Technologische Leistungsfähigkeit stärken, Technologietransfer** 1947 **verbessern und Forschung in der Wirtschaft anregen**

1948
1949 Deutschlands technologische Leistungsfähigkeit beruht zu großen Teilen auf seinem
1950 Mittelstand. Damit dieser im globalen Wettbewerb bestehen kann, muss seine
1951 Innovationskraft weiter gestärkt werden. Wir werden deshalb spezifische
1952 Maßnahmen ergreifen, um bisher nicht innovierende kleine und mittlere
1953 Unternehmen gezielt an Forschung und Entwicklung heranzuführen. Wir werden den
1954 Zugang zu den bestehenden Förderprogrammen für den Mittelstand weiter
1955 vereinfachen und transparenter gestalten.

1956

1957 Wir werden die Bedingungen für wachstumsorientierte Unternehmensgründungen
1958 durch eine Gründerinitiative weiter verbessern, insbesondere für Ausgründungen aus
1959 der Wissenschaft.

1960
1961 Wir werden neue Instrumente für eine verbesserte Umsetzung wissenschaftlicher
1962 Ergebnisse in Produkte und Dienstleistungen schaffen.

1963
1964 Die Bedingungen für Wagniskapital werden wir im internationalen Vergleich
1965 wettbewerbsfähig gestalten.

1966
1967 Wir werden die Initiative „Partner für Innovation“ unter besonderer Berücksichtigung
1968 innovativer mittelständischer Unternehmen weiterentwickeln.

1969

1970 **4.6 Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in den neuen Ländern**

1971
1972 Wir werden die Förderpolitik für die neuen Länder konsequent auf Cluster ausrichten,
1973 die ihre Stärken damit für die Generierung nachhaltigen Wirtschaftswachstums in
1974 ihrer Region nutzen können. Solche Wachstumspole haben überregionale
1975 Ausstrahlung und tragen damit zu einer positiven Entwicklung in den neuen Ländern
1976 bei. Bestehende Programme werden wir auf ihre Wirksamkeit überprüfen und
1977 fortentwickeln. Gerade für die Neuen Länder brauchen wir wirksame
1978 Förderstrategien, wie zum Beispiel das international anerkannte Dachprogramm
1979 „Unternehmen Region“, die das Innovationspotential in den Regionen heben.

1980

1981 **4.7 Ressortforschung des Bundes evaluieren**

1982
1983 Nach der erfolgreichen Evaluation der institutionellen Forschungsförderung in den
1984 90er Jahren untersucht der Wissenschaftsrat aktuell die Forschungseinrichtungen
1985 des Bundes – die so genannte Ressortforschung – übergreifend. Im Jahr 2006 wird
1986 der Wissenschaftsrat Empfehlungen zur Ressortforschung des Bundes abgeben. Auf
1987 dieser Grundlage werden wir das System weiterentwickeln und verbessern.

1988

1989 **4.8 Deutsche Wissenschaft mit weltweiter Strahlkraft**

1990
1991 Wir wollen weiter dazu beitragen, den europäischen Wissensraum zu bauen und zu
1992 vertiefen. Dabei streben wir die Übernahme einer zentralen Rolle bei der Gestaltung
1993 der europäischen Forschungspolitik an, insbesondere durch eine effiziente
1994 Beteiligung am 7. Forschungsrahmenprogramm (FRP). Wir setzen uns dafür ein,
1995 Prioritäten aus nationaler Sicht auf europäischer Ebene zu verankern. Die deutsche
1996 Präsidentschaft 2007 wollen wir nutzen, um die Bedeutung von Bildung, Forschung
1997 und Innovation als Schlüssel für Wachstum und Wohlstand in Deutschland und
1998 Europa herauszustellen.

1999

2000 **4.9 Freude am Können vermitteln – eine neue Innovationskultur entwickeln**

2001
2002 Wir wollen mehr junge Menschen in Deutschland für Wissenschaft und Technik
2003 begeistern. Als Industrienation müssen wir das Interesse an naturwissenschaftlich-
2004 technischen Ausbildungs- und Studiengängen sowie das Bewusstsein für die
2005 elementare Bedeutung von Forschung und Innovation für Gesellschaft und Wirtschaft
2006 fördern. Wir wollen den Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft, wie er mit
2007 den Wissenschaftsjahren begonnen wurde, weiter ausbauen.

2008
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024
2025
2026
2027
2028
2029
2030
2031
2032
2033
2034
2035
2036
2037
2038
2039
2040
2041
2042
2043
2044
2045
2046
2047
2048
2049
2050
2051
2052
2053
2054
2055
2056
2057

5. Energie

5.1 Energiepreisanstieg begrenzen, Wettbewerb entfachen

Energiepolitik ist grundlegende Wirtschafts-, Struktur- und Klimapolitik. Eine sichere, kostengünstige und umweltgerechte Versorgung mit Energie ist elementare Voraussetzung einer modernen und leistungsfähigen Volkswirtschaft. Sie ist eng verzahnt mit Industrie-, Technologie-, Mittelstands- und Außenwirtschaftspolitik. Deutschland braucht daher ein energiepolitisches Gesamtkonzept, das eine Vorsorgestrategie im Hinblick auf weltweit knapper werdende fossile Ressourcen beinhaltet.

Ein tragfähiges energiepolitisches Gesamtkonzept muss einen ausgewogenen Energiemix zugrunde legen.

Zwischen CDU, CSU und SPD bestehen hinsichtlich der Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung unterschiedliche Auffassungen. Deshalb kann die am 14. Juni 2000 zwischen Bundesregierung und Energieversorgungsunternehmen geschlossene Vereinbarung und können die darin enthaltenen Verfahren sowie für die dazu in der Novelle des Atomgesetzes getroffene Regelung nicht geändert werden. Der sichere Betrieb der Kernkraftwerke hat für CDU, CSU und SPD höchste Priorität. In diesem Zusammenhang werden wir die Forschung zum sicheren Betrieb von Kernkraftwerken fortsetzen und ausbauen.

CDU, CSU und SPD bekennen sich zur nationalen Verantwortung für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle und gehen die Lösung dieser Frage zügig und ergebnisorientiert an. Wir beabsichtigen in dieser Legislaturperiode zu einer Lösung zu kommen.

In der Atomaufsicht wirken Bund und Länder vertrauensvoll zusammen.

Wichtiger Baustein einer schlüssigen Energiepolitik ist die Intensivierung und Ausweitung der Energieforschung bei erweiterter Mittelausstattung. Wir wollen Innovation und technologische Entwicklung im Energiesektor vorantreiben, um die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft zu stärken, moderne Energietechnologien schneller auf den Markt zu bringen, und Beiträge zum Klimaschutz zu leisten.

Mit dem deutschen Steinkohlebergbau, dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Saarland werden wir die Zukunft des subventionierten Bergbaus abstimmen. Die bis 2008 erteilten Zuwendungsbescheide an die RAG AG sind rechtsverbindlich. Für die Zeit danach gibt es keine Rechtsansprüche. Es müssen weitere Einsparungen gegenüber den bisherigen Verabredungen geprüft werden, ohne den Weg der sozialverträglichen Anpassung zu verlassen. Freisetzungen in die Arbeitslosigkeit sollen vermieden werden. Mit den gegebenenfalls eingesparten Mitteln soll der Strukturwandel in den Bergbauregionen vorangetrieben werden. Der Börsengang der RAG ist eine gute Möglichkeit, die Chancen für die weitere Entwicklung des RAG-Konzerns eröffnen kann. Um zu einer kalkulierbaren und fairen Verteilung der Chancen und Risiken zu kommen, muss als erster Schritt eine belastbare Erhebung

2058 der Altlasten stattfinden, da diese nicht als Haushaltsrisiken verbleiben dürfen. Wir
2059 werden mit den Beteiligten Anfang 2006 Verhandlungen aufnehmen.

2060

2061 **5.2 Erneuerbare Energien**

2062

2063 Ein wichtiges Element unserer Klimaschutz- und Energiepolitik ist der ökologisch und
2064 ökonomisch vernünftige Ausbau der erneuerbaren Energien. Wir werden daher:

2065

2066 • ambitionierte Ziele für den weiteren Ausbau in Deutschland verfolgen, unter
2067 anderem

2068 - den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung bis 2010 auf
2069 mindestens 12,5% und bis 2020 auf mindestens 20% steigern,

2070 - den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch bis 2010
2071 auf 4,2%, bis 2020 auf 10% und danach kontinuierlich entsprechend der
2072 Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zu steigern,

2073 - den Biomasseanteil am Primärenergieverbrauch mittelfristig deutlich
2074 steigern;

2075 • das EEG in seiner Grundstruktur fortführen, zugleich aber die wirtschaftliche
2076 Effizienz der einzelnen Vergütungen bis 2007 überprüfen. Dabei werden wir die
2077 Vergütungssätze, Degressionsschritte und Förderzeiträume an die
2078 Entwicklungsschritte der einzelnen erneuerbaren Energien anpassen und
2079 gegebenenfalls neue Schwerpunkte setzen;

2080 • uns auf die Erneuerung alter Windanlagen (Repowering) und die Offshore-
2081 Windstromerzeugung konzentrieren und dafür die Rahmenbedingungen (zum
2082 Beispiel Ausbau der Stromnetze) verbessern;

2083 • die Marktpotentiale erneuerbarer Energien im Wärmebereich durch die Fortfüh-
2084 rung des Marktanreizprogramms im bisherigen Umfang sowie durch weitere
2085 Instrumente, wie zum Beispiel ein regeneratives Wärmenutzungsgesetz, besser
2086 erschließen;

2087 • die EEG-Härtefallregelung unverzüglich so umgestalten, dass die stromintensive
2088 Industrie eine verlässlich kalkulierbare Grundlage (Aufhebung des 10%-Deckels)
2089 erhält und ihre wirtschaftliche Belastung auf 0,05 Cent pro kWh begrenzt wird;

2090 • die Berechnungsmethode zur EEG-Umlage transparent und verbindlich so
2091 gestalten, dass die Energieverbraucher nur mit den tatsächlichen Kosten der
2092 EEG-Stromeinspeisung belastet werden;

2093 • die internationalen Aktivitäten zum Ausbau der erneuerbaren Energien fortführen
2094 und die Gründung einer Internationalen Agentur für erneuerbare Energien
2095 (IRENA) initiieren;

2096 • die Exportinitiative für erneuerbare Energien intensivieren.

2097

2098 **5.3 Biokraftstoffe und nachwachsende Rohstoffe**

2099

2100 Kraftstoffe und Rohstoffe aus Biomasse können einen wichtigen Beitrag zur Energie-
2101 und Rohstoffversorgung und zum Klimaschutz leisten. Wir werden daher:

2102

2103 • die Kraftstoffstrategie mit dem Ziel weiterentwickeln, den Anteil von
2104 Biokraftstoffen am gesamten Kraftstoffverbrauch bis zum Jahr 2010 auf 5,75% zu
2105 steigern;

2106 • die Mineralölsteuerbefreiung für Biokraftstoffe wird ersetzt durch eine
2107 Beimischungspflicht;

- 2108 • die Markteinführung der synthetischen Biokraftstoffe (BTL) mit der Wirtschaft
2109 durch Errichtung und Betrieb von Anlagen im industriellen Maßstab vorantreiben;
2110 • Forschung, Entwicklung und Markteinführung nachwachsender Rohstoffe mit der
2111 Wirtschaft voranbringen.
2112

2113 **5.4 Energieeffizienz**

2114
2115 In der Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden, Geräten, Fahrzeugen,
2116 Kraftwerken und Industrieanlagen steckt ein riesiges Potenzial zur wirtschaftlichen
2117 Einsparung von Energie. Wir werden daher:
2118

- 2119 • die Energieeffizienz der Volkswirtschaft konsequent mit dem Ziel steigern, bis
2120 2020 eine Verdopplung der Energieproduktivität gegenüber 1990 zu erreichen;
2121 • das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm auf ein Fördervolumen von mind. 1,5
2122 Mrd. Euro pro Jahr erhöhen, seine Wirksamkeit und Attraktivität entscheidend
2123 verbessern (zum Beispiel durch Umstellung auf Investitionszuschüsse,
2124 steuerliche Erleichterungen sowie Einbeziehung des Mietwohnungsbaus) und
2125 zusätzlich einen Gebäudeenergiepass einführen. Unser Ziel ist es, dass dadurch
2126 jedes Jahr 5% des Gebäudebestands vor Baujahr 1978 energetisch saniert
2127 werden;
2128 • die Modernisierung des Kraftwerksparks vorantreiben und den Ausbau von
2129 dezentralen Kraftwerken und hocheffizienten KWK-Anlagen fördern;
2130 • Wir werden die Fördersystematik des KWK-Gesetzes auf der Grundlage des
2131 kurzfristig vorzulegenden Monitoringberichtes überprüfen.
2132 • die europäischen Initiativen zur Verbesserung der Energieeffizienz unterstützen
2133 und auf ein europäisches Top-Runner-Programm hinwirken;
2134 • die dena-Initiativen zur Energieeinsparung in den Bereichen Gebäude,
2135 Stromverbrauch (zum Beispiel stand-by) und Verkehr fortführen und verstärken.
2136

2137 **5.5 Innovationsoffensive „Energie für Deutschland“**

2138
2139 Mit einer Innovationsinitiative „Energie für Deutschland“ wollen wir bei modernen
2140 Energietechnologien Weltspitze bleiben. Deshalb brauchen wir eine
2141 Energieforschung, die der Dimension der Aufgabe gerecht wird. Wir werden daher:
2142

- 2143 • die Ausgaben für die Energieforschung schrittweise zu verstärken. Davon sollen
2144 erneuerbare Energien und Biomasse, Effizienztechnologien bei der Nachfrage
2145 (Industrie, Produkte, Verkehr, Gebäude), zentrale und dezentrale
2146 Effizienztechnologien bei der Energieerzeugung (einschließlich
2147 Speichertechnologien) und ein nationales Innovationsprogramm zu
2148 Wasserstofftechnologien (einschließlich Brennstoffzellen) gefördert werden;
2149 • mit der Wirtschaft vereinbaren, dass sie ebenfalls zusätzliche Mittel in Forschung
2150 und Markteinführung von Energietechnologien investiert.
2151

2152 Mehr Wettbewerb bei der Versorgung mit Strom und Gas ist unser Ziel. Dafür
2153 werden wir die Auswirkungen der Anreizregulierung aufmerksam begleiten und die
2154 zuständigen Behörden darin unterstützen, ihre kartellrechtlichen Möglichkeiten
2155 vollständig auszuschöpfen. Die Instrumente des neuen Energiewirtschaftsrechts (im
2156 Hinblick auf Kontrolle, Preisfestlegung der Netzentgelte und Entflechtung der Netze
2157 durch die Regulierungsbehörden) werden bei der Bemessung von

2158 Durchleitungsgebühren für die Nutzung von Strom- und Gasleitungen konsequent
2159 angewendet. Den Oligopolen im deutschen Strom- und Gasmarkt soll unter anderem
2160 durch eine Intensivierung des grenzüberschreitenden Wettbewerbs entgegengewirkt
2161 werden. Dazu ist auf einen bedarfsgerechten Ausbau der Transitzkapazitäten sowie
2162 für den deutschen Gasmarkt auf den Aufbau von Flüssig-Erdgasstrukturen
2163 hinzuwirken.

2164
2165 Im Interesse einer preisgünstigen Energieversorgung wird die Ökosteuer nicht weiter
2166 erhöht. Die geltenden Entlastungsregelungen bei der Ökosteuer für die Industrie
2167 werden beibehalten. Wir wollen die internationale Wettbewerbsfähigkeit des
2168 produzierenden Gewerbes und insbesondere der energieintensiven Industrie
2169 verbessern. Deshalb werden wir bei der Umsetzung der EU-Energiesteuer-Richtlinie
2170 Möglichkeiten zur Entlastung ausschöpfen und Wege zur Erhöhung der
2171 Wettbewerbsfähigkeit prüfen.

2172
2173 Wesentliche energiepolitische und energiewirtschaftliche Weichenstellungen werden
2174 zunehmend international getroffen. Wir werden daher insbesondere auf die
2175 Formulierung energiepolitischer Rahmenbedingungen in der EU und in
2176 internationalen Gremien aktiv einwirken und dabei die Innovations- und
2177 Wettbewerbsfähigkeit unserer Volkswirtschaft in den Mittelpunkt stellen. Wir setzen
2178 uns für europäische Strategien zur nachhaltigen und preisgünstigen Energie- und
2179 Rohstoffversorgung ein.

2180

2181

2182 **6. Infrastruktur – Verkehr, Bau, Wohnen**

2183

2184 Unsere Verkehrspolitik ist sich ihrer Verantwortung für Wirtschaft, Beschäftigung und
2185 Umwelt in Deutschland bewusst. Wir wollen mit einer integrierten und nachhaltigen
2186 Verkehrspolitik gute Voraussetzungen für die erforderliche Mobilität von Menschen
2187 und Gütern, für Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätze schaffen. Dazu gehören vor
2188 allem Erhalt, Modernisierung, Ausbau, bessere Nutzung, Anpassung und Vernetzung
2189 der Verkehrsinfrastruktur.

2190

2191 Die Leistungsfähigkeit des gesamten Verkehrssystems muss gesteigert werden.
2192 Dabei helfen Lösungen aus dem Bereich der Informations- und
2193 Kommunikationstechnologie, deren Entwicklung wir fördern. Um Innovationen,
2194 Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Verkehrs zu stärken, nutzen wir
2195 steuerpolitische Gestaltungsmöglichkeiten. Im Zuge der europäischen Integration ist
2196 die Verbesserung der grenzüberschreitenden Verkehrswege von besonderer
2197 Bedeutung.

2198

2199 Logistikstandort Deutschland

2200

2201 Die führende Position Deutschlands als Logistikstandort mit derzeit bereits ca. 2,7
2202 Mio. Arbeitsplätzen als Resultat neuer Logistikketten im Rahmen der zunehmenden
2203 Globalisierung werden wir weiter ausbauen. Wir werden international
2204 wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für den Logistikstandort Deutschland
2205 fördern und seine aktive Vermarktung im In- und Ausland vorantreiben.

2206

2207 Wir werden in Zusammenarbeit mit der Verkehrswirtschaft, der verladenden
2208 Wirtschaft und mit wissenschaftlicher Unterstützung einen Masterplan Güterverkehr

2209 und Logistik erarbeiten, um insbesondere die Effizienz des Gesamtverkehrssystems
2210 für den Güterverkehr zu steigern und die bessere Nutzung der Verkehrswege zu
2211 ermöglichen.

2212
2213 Wir werden die Unternehmen in Deutschland bei der Entwicklung von
2214 nutzerorientierten Dienstleistungen für GALILEO durch geeignete
2215 Rahmenbedingungen unterstützen. Auch werden wir uns für einen
2216 diskriminierungsfreien europäischen Markt für Verkehrsmittel und deren
2217 Komponenten einsetzen.

2218
2219 Eine Optimierung unseres Verkehrssystems setzt weitere Anstrengungen in
2220 verkehrsspezifischer Forschung und Entwicklung voraus.

2221 2222 **6.1 Verkehrsinfrastruktur leistungsfähig ausbauen, Investitionen verstetigen**

2223
2224 Die Verkehrsprognosen des Bundesverkehrswegeplanes gehen im
2225 Vergleichszeitraum 1997 bis 2015 von massiven Steigerungen der
2226 Verkehrsleistungen aus. So werden die Verkehrsleistungen im Personenverkehr in
2227 diesem Zeitraum um 20% und im Güterverkehr um 64% steigen.

2228
2229 Wir erhöhen die Verkehrsinvestitionen. Der bedarfsgerechte Erhalt und Ausbau von
2230 Straßen, Schienen und Wasserstraßen wird gewährleistet. Zur Gewährleistung eines
2231 Mindestbedarfs für die Erhaltung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur werden
2232 wir im Zeitraum der 16. Legislaturperiode die Investitionslinie der
2233 Bundesverkehrswege deutlich erhöhen und verstetigen. Investitionsmittel des
2234 Bundes in die Verkehrsinfrastruktur sind nicht als Subventionen zu werten.

2235
2236 Der Schienenverkehr ist unverzichtbar, um das Verkehrswachstum der Zukunft
2237 ökonomisch effizient und ökologisch verträglich zu bewältigen. Wir werden
2238 Wettbewerbsfähigkeit und Leistungsvermögen der Schiene weiter stärken.

2239 Für den Erhalt und Ausbau der Schienenwege sowie für die Planungssicherheit des
2240 Netzbetreibers müssen die Mittel für die Eisenbahninfrastruktur deutlich erhöht und
2241 dauerhaft auf dem erhöhten Niveau verstetigt werden.

2242 2243 Neue Finanzierungsinstrumente

2244
2245 Für die Koalition steht grundsätzlich die Gleichwertigkeit aller Verkehrsträger fest.
2246 Die Mittel müssen dorthin fließen, wo akuter Handlungsbedarf und Engpässe
2247 bestehen. Bei den Zuweisungen von Mitteln an Straße, Schiene und Wasserstraße
2248 muss die notwendige Flexibilität gewährleistet sein.

2249
2250 Wir wollen Verkehrsinvestitionen verstetigen und damit langfristige
2251 Planungssicherheit schaffen.

2252
2253 Unser Ziel ist es, mehr privates Kapital für den Verkehrswegebau zu mobilisieren.
2254 Ergänzend zur Finanzierung der Infrastruktur aus öffentlichen Haushalten eröffnen
2255 wir innovative Wege der Finanzierung durch Public-Private-Partnership (PPP). Mit
2256 dem Einstieg in die LKW-Maut, der Einrichtung der
2257 Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft (VIFG) und dem Einsatz von
2258 Betreibermodellen wurde in Deutschland erstmals die Möglichkeit geschaffen, die
2259 Infrastrukturfinanzierung im Verkehrsbereich auf eine breitere Basis zu stellen. Das

2260 soll unter anderem auch durch die Erweiterung der Aufgabenstellung der VIFG
2261 erreicht werden. Wir prüfen die Kreditfähigkeit der VIFG.

2262
2263 Die Kosten für die Mobilität müssen sozial verträglich bleiben.

2264
2265 Wachstumsbranche Luftverkehr

2266
2267 Wir unterstützen die Initiative der Luftverkehrswirtschaft „Luftverkehr für
2268 Deutschland“. Der Masterplan zur Entwicklung der Flughafeninfrastruktur bleibt dabei
2269 Grundlage für die weitere Arbeit von Bund, Ländern und Luftverkehrswirtschaft.

2270
2271 Ebenso wird der Bund das „Flughafenkonzept 2000“ in Abstimmung mit den Ländern
2272 weiterentwickeln.

2273
2274 Wir betrachten es als unsere Aufgabe, die deutsche Flughafeninfrastruktur im
2275 Hinblick auf die Funktion Deutschlands als internationalem Luftverkehrsstandort
2276 wettbewerbsfähig weiterzuentwickeln. Der Luftverkehrsstandort Deutschland darf im
2277 globalen Wettbewerb nicht geschwächt werden.

2278
2279 Die begonnene Privatisierung der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH soll zügig
2280 umgesetzt werden.

2281
2282 Faire Wettbewerbsbedingungen im Straßengüterverkehr

2283
2284 Zur Unterstützung eines fairen Wettbewerbs werden wir das
2285 Straßengüterverkehrsgewerbe diskriminierungsfrei bei der LKW-Maut entlasten.
2286 Dazu werden wir die Genehmigung des Mauterstattungsverfahrens konsequent
2287 gegenüber der EU-Kommission voran bringen und gegebenenfalls alle rechtlichen
2288 Möglichkeiten ausschöpfen. Im Übrigen gilt der Mautkompromiss.

2289
2290 Verkehrswegeplanung

2291
2292 Die im Bundesverkehrswegeplan 2003 und in den Ausbaugesetzen
2293 festgeschriebenen Projekte bringen wir zügig voran. Weitere Priorisierungen erfolgen
2294 bei der Aufstellung der Fünfjahresplanung.

2295
2296 Wir werden unverzüglich ein Bundeswasserstraßenausbaugesetz erarbeiten.

2297
2298 Wir werden die Realisierung der Verkehrsprojekte des Transeuropäischen
2299 Verkehrsnetzes, die einen besonderen Beitrag zum Zusammenwachsen Europas
2300 leisten, vorantreiben.

2301
2302 Innovative Vorhaben von besonderem europäischen und Bundesinteresse werden
2303 wir fördern.

2304
2305 Wir wollen PPP voran bringen und uns deswegen für die Realisierung der Fehmarn-
2306 Belt-Querung als internationales PPP-Referenzvorhaben einsetzen.

2307
2308 Radverkehr

2309

2310 Der Fahrradverkehr wird gemeinsam mit den Ländern und Gemeinden durch die
2311 Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans gefördert.

2312
2313 Förderung des ÖPNV

2314
2315 Ein guter Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) sichert die Funktionsfähigkeit
2316 und Lebensqualität unserer Städte und ist der Kern eines sozial angemessenen und
2317 ökologisch verträglichen Mobilitätsangebotes. Wir werden auch weiterhin den ÖPNV
2318 mit einem ausreichenden Finanzierungsbeitrag auf hohem Niveau fördern.

2319
2320 Die Regionalisierungsmittel dienen der Finanzierung und Aufgabenwahrnehmung
2321 des ÖPNV.

2322
2323 Mit dem GVFG fördern wir bedeutende Investitionen zum Ausbau des ÖPNV und
2324 unterstützen die Kommunen bei notwendigen Infrastrukturinvestitionen. Diese
2325 Förderung ist unverzichtbar und leistet einen wichtigen Beitrag für sozial
2326 angemessene Ticketpreise im ÖPNV und für mehr Attraktivität des Öffentlichen
2327 Verkehrs.

2328
2329 Der mittelständischen Existenzsicherung muss hierbei besondere Beachtung
2330 geschenkt werden.

2331
2332 Faire Wettbewerbsbedingungen und Harmonisierung

2333
2334 Die Koalition wird sich in der EU nachhaltig für eine umfassende Harmonisierung der
2335 Wettbewerbsbedingungen und eine weitere Öffnung der Verkehrsmärkte in Europa
2336 einsetzen. Dazu gehört:

- 2337
- 2338 • die in Deutschland bestehenden Harmonisierungsspielräume zur Entlastung der
 - 2339 Verkehrswirtschaft auszuschöpfen,
 - 2340 • die Harmonisierung der Abgabensysteme und Regelwerke konsequent
 - 2341 voranzutreiben und
 - 2342 • intermodale und intramodale Wettbewerbsverzerrungen, vor allem hinsichtlich
 - 2343 Beihilfen und Ausnahmeregelungen, abzubauen.

2344
2345 Die Koalition wird die Zielsetzungen der EU-Kommission im Weißbuch über die
2346 künftige Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik unterstützen. Sie wird dabei
2347 aber auch auf eine konsequente Anwendung des Subsidiaritätsprinzips bei der
2348 Erstellung und Anwendung europäischer Regelungen hinwirken.

2349
2350 In allen Bereichen des Verkehrssektors werden wir die Intermodalität vorantreiben
2351 und Systemgrenzen beseitigen, ohne die Unternehmen in unzumutbarer Weise zu
2352 belasten.

2353
2354 **6.2 Verkehrswegeplanung vereinfachen und beschleunigen**

2355
2356 Planung und Bau von Infrastruktur wollen wir erleichtern und beschleunigen. Mit
2357 einem Planungsbeschleunigungsgesetz werden wir die Voraussetzung für eine
2358 bundesweit einheitliche Straffung, Vereinfachung und Verkürzung der
2359 Planungsprozesse schaffen. Wir streben eine weitere Beschleunigung der

2360 Planungsverfahren an und wollen in diesem Zusammenhang Sonderverfahren
2361 beseitigen und zu einheitlichen Verfahren und Entscheidungen kommen.

2362
2363 Die guten Erfahrungen mit der Planungsbeschleunigung in den neuen Ländern
2364 werden wir für ganz Deutschland nutzen. Diese Erfahrungen zeigen, dass
2365 Planungsvereinfachung nicht zu Lasten von Umweltschutz und Bürgerbeteiligung
2366 geht. Wir wollen Anregungen der Länder einbeziehen.

2367
2368 Die Planfeststellungsbeschlüsse werden 10 Jahre mit einer einmaligen
2369 Verlängerungsmöglichkeit um fünf Jahre gelten. Wir wollen die Eininstanzlichkeit
2370 beim Bundesverwaltungsgericht für Bundesvorrangprojekte auf Grundlage des
2371 vorliegenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

2372
2373 Das neue Planungsrecht soll Anfang 2006 in Kraft treten.

2374 2375 **6.3 Bahnreform fortführen**

2376
2377 Deutschland braucht eine leistungsfähige, moderne Schieneninfrastruktur und
2378 leistungsstarke Schienenverkehrsunternehmen, damit der Verkehrsträger Schiene
2379 seiner wichtigen Funktion in einer integrierten Verkehrspolitik gerecht werden kann.

2380
2381 Der Bund unterstützt die Deutsche Bahn AG bei der Fortsetzung ihres
2382 Konsolidierungskurses, um deren Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie deren
2383 Kundenfreundlichkeit stärken zu helfen. Dabei geht es besonders um Wachstum im
2384 Schienenverkehr. Der diskriminierungsfreie Netzzugang für die Wettbewerber der
2385 Bahn wird gewährleistet.

2386
2387 Die Bahnreform wird fortgeführt. Die weiteren Schritte der Bahnreform und die
2388 Gestaltung des Börsengangs werden in Auswertung des dem Bundestag
2389 vorzulegenden Gutachtens unter Beteiligung der zuständigen Parlamentsausschüsse
2390 entschieden. Neben Kapitalmarktgesichtspunkten müssen in die Betrachtung
2391 verkehrs-, finanz-, haushaltspolitische, volkswirtschaftliche und auch
2392 ordnungspolitische Gesichtspunkte mit einfließen. Dabei sind auch europarechtliche
2393 Aspekte und der Infrastrukturauftrag des Bundes zu berücksichtigen.

2394
2395 Mit einer Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung für das jeweilige Bestandsnetz
2396 wird dessen betriebsbereite und qualitativ hochwertige Vorhaltung sichergestellt und
2397 gewährleistet. Der Netzzustandsbericht ist dafür die Basis.

2398
2399 Die Umsetzung des Infrastrukturauftrages des Bundes beim Neubau und der
2400 Erweiterung des Netzes wird verbindlicher als bisher mit der Bahn vereinbart. Dazu
2401 gehören ein verlässliches und transparentes Monitoring sowie verbindliche
2402 Durchsetzungsmechanismen.

2403
2404 Wir werden uns in der Europäischen Union für eine rasche Überwindung der
2405 nationalen Grenzen des Schienenverkehrs und einen grenzüberschreitenden
2406 Wettbewerb einsetzen.

2407
2408 Die Entschädigungsansprüche der Reisenden bei Verspätungen, Ausfällen etc. bei
2409 allen öffentlichen Verkehrsträgern werden nach Auswertung des vorliegenden
2410 Gutachtens zum Verbraucherschutz verbindlich festgeschrieben.

2411

2412 **6.4 Maritimen Standort und Binnenschifffahrt stärken**

2413

2414 Die maritime Wirtschaft ist ein wesentlicher Garant für die Wettbewerbsfähigkeit des
2415 Standortes Deutschland auf den wachsenden globalen Märkten. Wir wollen
2416 gemeinsam mit den Küstenländern, der Wirtschaft und Gewerkschaften den auf den
2417 Maritimen Konferenzen eingeschlagenen Weg zur Stärkung des maritimen
2418 Standortes fortsetzen. Dabei müssen internationale Wettbewerbsverzerrungen und
2419 Harmonisierungsdefizite auf europäischer Ebene abgebaut werden – unter
2420 Ausnutzung aller nationalen Handlungsspielräume.

2421

2422 Der Wettbewerb zwischen den europäischen Häfen ist ein wichtiger Schritt zu
2423 möglichst effizienten Lösungen und darf nicht durch staatliche Beihilfen verzerrt
2424 werden. Unser Ziel ist es, die notwendigen seewärtigen und landseitigen
2425 Anbindungen der deutschen Seehäfen gezielt und koordiniert auszubauen.

2426

2427 Den deutschen Reedereistandort werden wir weiter stärken. Die erfolgreichen
2428 Instrumente wie Tonnagesteuer und Lohnsteuereinbehalt erhalten wir.

2429

2430 Die Leistungsfähigkeit des Maritimen Sicherheitszentrums wird nach drei Jahren
2431 evaluiert. Es ist dabei dann auch zu prüfen, ob das bestehende Konzept vorteilhaft
2432 ist oder die Einrichtung einer „Nationalen Küstenwache“ angestrebt werden sollte.

2433

2434 Die Sicherung und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen
2435 Binnenschifffahrt ist für die Koalition ein zentrales Anliegen. Die deutsche
2436 Binnenschifffahrt als unbestritten sicherer und umweltfreundlicher Verkehrsträger
2437 muss in den kommenden Jahren im Gesamtverkehrssystem deutlich an Bedeutung
2438 gewinnen.

2439

2440 Für die Binnenschifffahrt sind gut erhaltene Wasserstraßen in einem integrierten
2441 Verkehrssystem ebenso unverzichtbar wie für die Effizienz von Logistikketten.

2442

2443 Das Handlungskonzept des Forums Binnenschifffahrt werden wir bei der weiteren
2444 Arbeit berücksichtigen.

2445

2446 Die im 15. Bundestag bereits verabschiedete steuerliche Förderung über den § 6b
2447 EStG soll endgültig gesetzlich verankert werden.

2448

2449 **6.5 Alternative Kraftstoffe und Antriebe fördern, Lärmschutz und Luftqualität verbessern**

2450

2451 Zum Schutz von Mensch und Umwelt und zur Sicherung der Energiebasis des
2452 Verkehrs werden wir Initiativen ergreifen, um Kraftstoffe und Antriebe der Zukunft zu
2453 entwickeln, unsere internationalen Verpflichtungen im Klimaschutz zu erfüllen sowie
2454 Luftqualität und Lärmschutz weiter zu verbessern.

2455

2456 Da fossile Treibstoffe endlich sind, wird von uns die Kraftstoffstrategie - die
2457 Entwicklung alternativer Kraftstoffe und innovativer Antriebstechnologien mit dem
2458 Ziel „weg vom Öl“ – konsequent vorangetrieben. Wir setzen auf den Dialog und die
2459 Zusammenarbeit mit der Industrie, um so die Innovationskräfte noch stärker zu
2460

2461 mobilisieren. Dazu wird die laufende Forschung zu einem Forschungsschwerpunkt
2462 ausgebaut.

2463
2464 Wir werden:

- 2465
- 2466 • die Nachrüstung von Kraftfahrzeugen mit Partikelfiltern aufkommensneutral
2467 steuerlich fördern und ab 2008 neue Kraftfahrzeuge ohne diesen Standard mit
2468 einem steuerlichen Malus belegen;
 - 2469 • mit einer möglichst einfachen Lösung die Fahrzeuge so kennzeichnen, dass
2470 Fahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß von Verkehrsbeschränkungen
2471 ausgenommen werden können und ein Anreiz zum Einsatz von Partikelfiltern
2472 gegeben wird;
 - 2473 • die Maut für schwere Lkw mit hohen Emissionen erhöhen und mit niedrigen
2474 Emissionen senken.
 - 2475 • Kleine Lkw sollen in geeigneter Weise in die Emissionsbetrachtung einbezogen
2476 und dabei Wettbewerbsnachteile gegenüber ausländischen Fahrzeugen
2477 vermieden werden.
- 2478

2479 Wir werden unter Berücksichtigung der Interessen der Anwohner und der
2480 Luftverkehrswirtschaft das Fluglärmgesetz novellieren. Dabei ist zur Schaffung von
2481 Rechtssicherheit für Flughafenausbauvorhaben und -neubauvorhaben eine
2482 gesetzliche Verankerung von Lärmgrenzwerten erforderlich.

2483
2484 Durch diese Politik wollen wir Städte und Regionen bei ihrer lebendigen Entwicklung
2485 unterstützen, Handel und Gewerbe fördern und die Lebensqualität in Wohngebieten
2486 erhalten.

2487 2488 **6.6 Verkehrssicherheit**

2489
2490 Die erfolgreiche Verkehrssicherheitsarbeit muss engagiert fortgeführt werden.
2491 Verkehrssicherheitsarbeit kann und darf aber nicht nur Aufgabe des Staates sein,
2492 sondern lebt auch von Aktivitäten Dritter. Hier müssen wir ansetzen und persönliches
2493 Engagement fördern. Wir werden dabei insbesondere Menschen, die besonderen
2494 Risiken ausgesetzt sind, wie Kinder, jugendliche Fahranfänger und Ältere
2495 unterstützen.

2496
2497 Das Verkehrssicherheitsprogramm wollen wir in enger Zusammenarbeit mit allen
2498 Partnern der Verkehrssicherheitsarbeit fortsetzen, die Forschungsanstrengungen
2499 erhöhen und insgesamt die Prävention verbessern.

2500
2501 Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung – kurz Mobilitätserziehung – sind ein Teil
2502 des Maßnahmebündels, das die Verkehrssicherheit erhöht.

2503 2504 **6.7 Stadtentwicklung als Zukunftsaufgabe**

2505
2506 Stadtentwicklung ist moderne Struktur- und Wirtschaftspolitik. Urbanität,
2507 Nutzungsvielfalt und Lebendigkeit sind Markenzeichen deutscher Städte und
2508 Gemeinden. Wir werden die Städte und Gemeinden – auch des ländlichen Raums –
2509 bei der Bewältigung des demographischen und wirtschaftsstrukturellen Wandels und
2510 dem Erhalt historischer Bausubstanz weiter unterstützen.

2511
2512 An der Städtebauförderung als gemeinsamer Aufgabe von Bund, Ländern und
2513 Gemeinden wird festgehalten. Mit den Förderprogrammen schaffen und sichern wir
2514 Arbeitsplätze, da die von der öffentlichen Hand angestoßenen Investitionen in
2515 mehrfacher Höhe private Investitionen auslösen. Die Bürgerschaft und die
2516 Immobilienwirtschaft sollen stärker in die städtebaulichen Entscheidungen
2517 einbezogen werden. Dazu streben wir die Stärkung integrierter
2518 Stadtentwicklungskonzepte, vor allem deren Vernetzung mit anderen Planungen und
2519 Maßnahmen, an.
2520
2521 Um den Städten sowie der Wohnungs- und Versorgungswirtschaft der neuen Länder
2522 bei der Verminderung des Wohnungsleerstandes und der Anpassung der
2523 technischen und sozialen Infrastruktur zu helfen, werden wir das Förderprogramm
2524 Stadtumbau Ost fortsetzen und nach einer Zwischenevaluierung entscheiden, wie es
2525 über 2009 hinaus fortgesetzt werden soll.
2526
2527 Zur Wiedernutzung von Stadtbrachen des wirtschaftlichen und militärischen
2528 Strukturwandels werden wir die davon besonders betroffenen Städte im Rahmen des
2529 Förderprogramms Stadtumbau West unterstützen.
2530
2531 Wir prüfen, wie die Stadtumbauprogramme mittelfristig zusammengeführt werden
2532 können.
2533
2534 Das Programm Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt –
2535 wird von den Städten intensiv genutzt. Es wird auch weiterhin dazu beitragen,
2536 Stadtquartiere zu stabilisieren und die Eigeninitiative der dort lebenden Menschen
2537 durch ihre Beteiligung an Entscheidungen vor Ort zu stärken. Das Programm soll
2538 weiterentwickelt und auf die gesetzlichen Ziele konzentriert werden. Die Bündelung
2539 mit Fördermöglichkeiten anderer Ressorts soll verbessert werden.
2540
2541 Wir haben die historischen Innenstädte der neuen Länder mit dem Programm
2542 Städtebaulicher Denkmalschutz vor dem Verfall bewahrt und wieder mit Leben erfüllt.
2543 Wir werden dieses Programm fortsetzen und prüfen, wann wir die historischen
2544 Städte der alten Länder einbeziehen können.
2545
2546 Zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme und zur Beschleunigung wichtiger
2547 Planungsvorhaben, vor allem in den Bereichen Arbeitsplätze, Wohnbedarf und
2548 Infrastrukturausstattung, werden wir das Bau- und Planungsrecht für entsprechende
2549 Vorhaben zur Stärkung der Innenentwicklung vereinfachen und beschleunigen.
2550
2551 Wir werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen erhalten und wenn nötig
2552 ausbauen, um die Innenstädte als Einzelhandelsstandorte zu erhalten, sowie um die
2553 lokale Ökonomie und die Nutzungsvielfalt zu stärken. Zusammen mit den Ländern,
2554 den kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden des Einzelhandels werden
2555 wir die Initiative „City 21“ fortsetzen.
2556
2557 Zur Bewältigung des demographischen Wandels und der Migration wollen wir mit
2558 Modellvorhaben Städte dabei unterstützen, Wohnquartiere kinder- und
2559 familienfreundlich zu gestalten und die Infrastruktur barrierefrei und altengerecht
2560 umzubauen.
2561

2562 Wir wollen den Städten und Gemeinden dabei helfen, in städtischen Wohnquartieren
2563 den Fußgänger-, Fahrrad-, ÖPNV- und Autoverkehr so zu vernetzen, dass sowohl
2564 ruhiges Wohnen als auch Mobilität möglich sind.

2565 2566 **6.8 Bauwesen und Bauwirtschaft als Schlüsselbranche**

2567
2568 Der Bausektor ist eine Schlüsselbranche für Wachstum und Beschäftigung. Das
2569 reale Bauvolumen beträgt 2005 rund 220 Mrd. Euro. Die Bauwirtschaft ist nach wie
2570 vor die bedeutendste Branche in Deutschland. Mehr als 50% aller Investitionen
2571 werden hier getätigt. Öffentliche und private Investitionen sollen erleichtert werden,
2572 um die Modernisierung der Infrastruktur in Deutschland zu beschleunigen.

2573
2574 Wir werden die gesetzlichen und weiteren Rahmenbedingungen für Public Private
2575 Partnership (PPP) im Hoch- und Tiefbau weiter verbessern. Die Zahl der
2576 Pilotprojekte soll steigen, die Arbeit der bestehenden PPP Task Force wird verstärkt.
2577 Damit erreichen wir die Entwicklung einheitlicher Vertragsstrukturen und die
2578 Einführung allgemein anerkannter Regeln für eine Wirtschaftlichkeitsanalyse im
2579 Rahmen der Vergabe.

2580
2581 Wir werden die Bauwirtschaft dabei begleiten, ein Leitbild Bauwirtschaft als
2582 Gesamtrahmen für eine moderne Baupolitik zu entwickeln, die mit Innovation und
2583 Qualität Investitionen und zukunftsfähige Arbeitsplätze sichert.

2584
2585 Die Bauforschung des Bundes wird verstärkt und besser mit europäischen
2586 Netzwerken verknüpft.

2587
2588 Wir wollen die Errichtung einer Stiftung Baukultur (Baustiftung des Bundes)
2589 voranbringen. Sie soll die Möglichkeiten guten Planen und Bauens als
2590 gesellschaftlichen Anspruch für lebendige Städte einer breiten Öffentlichkeit bewusst
2591 machen. Darüber hinaus gilt es auch, die hohe Leistungsfähigkeit von Architekten
2592 und Ingenieuren in Deutschland auf dem Weltmarkt noch besser darzustellen.

2593
2594 Wir werden die HOAI systemkonform vereinfachen, transparenter und flexibler
2595 gestalten, sowie noch stärkere Anreize zum kostengünstigen und qualitätsbewussten
2596 Bauen verankern.

2597
2598 Um öffentliche Investitionen zu beschleunigen, novellieren wir das Vergaberecht im
2599 Rahmen des bestehenden Systems. Die für große Projekte entwickelten EU-
2600 Vorschriften sollten nur für Großprojekte angewendet werden, um nicht die für den
2601 Mittelstand wichtige Vielzahl der kleineren Investitionen zu blockieren. VOB und VOL
2602 sichern der öffentlichen Hand eine wirtschaftliche und sparsame Beschaffung.
2603 Deshalb muss eine auf qualitative Aspekte abzielende und mittelstandsgerechte
2604 Vereinfachung des Vergaberechts unter Aufrechterhaltung der VOB erfolgen.

2605
2606 Die Reform der Bundesbauverwaltung wird weiter vorangetrieben. Ziel ist eine
2607 weitere Optimierung unter Wahrung der Einheit der Bauverwaltung für zivile und
2608 militärische Vorhaben. Wir erhalten die fachlichen Kernkompetenzen der
2609 Bauverwaltung und konzentrieren sie auf Baumanagementaufgaben.

2610 2611 **6.9 Energetisches Bauen als Beitrag zum Klimaschutz**

2612

2613 Wir wollen beim Bauen den Ressourcenverbrauch reduzieren und Betriebskosten
2614 mindern, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und zugleich Impulse für mehr
2615 Beschäftigung zu geben. Ein Schwerpunkt ist die Substanzerhaltung und
2616 Modernisierung des Wohnungsbestandes, um ihn an die geänderten
2617 Wohnbedürfnisse anzupassen und den Energieverbrauch zu senken.

2618
2619 Die Durchführung von Contracting-Projekten in Bundesliegenschaften wird verstärkt.
2620 Wir beginnen ein Programm zur energetischen Sanierung öffentlicher Gebäude des
2621 Bundes. Auch wollen wir die Einnahmen durch den Verkauf nicht mehr benötigter
2622 öffentlicher Liegenschaften stärker für die notwendige Modernisierung der
2623 verbleibenden Liegenschaften nutzen und so den Wert des
2624 Bundesimmobilienvermögens erhalten.

2625

2626 **6.10 Wohnungswesen**

2627

2628 Selbst genutztes Wohneigentum, Mietwohnungsbau und genossenschaftliches
2629 Wohnen bleiben die drei Säulen der Wohnraumversorgung.

2630

2631 Das Wohngeld wird weiterhin der sozialen Absicherung des Wohnens dienen.
2632 Wohngeld ist keine Subvention, sondern eine Fürsorgeleistung. Bund und Länder
2633 werden das Wohngeldrecht zügig mit dem Ziel einer deutlichen Vereinfachung
2634 überprüfen.

2635

2636 Unser politisches Ziel bleibt die Wohneigentumsbildung von Familien mit Kindern.
2637 Eine aktive Familienpolitik im Interesse der Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft
2638 muss die Realisierung von Kinderwünschen auch durch ein familiengerechtes
2639 Wohnraumangebot unterstützen. Dazu werden wir mit der KfW-Förderbank Wege
2640 aufzeigen, wie die Beleihung im nachrangigen Bereich verbessert und verbilligt
2641 werden kann. Damit kann auch die Privatisierung von Wohnungen an Mieter
2642 unterstützt werden.

2643

2644 Das Wohneigentum soll in die geförderte Altersvorsorge besser integriert werden.

2645

2646 Wir werden das genossenschaftliche Wohnen auf der Grundlage der Empfehlungen
2647 der Expertenkommission Wohnungsgenossenschaften weiterentwickeln.

2648

2649 Wir werden die Internationalisierung der Wohnungswirtschaft hinsichtlich der damit
2650 verbundenen sozialen, städtebaulichen und bauwirtschaftlichen Auswirkungen
2651 sorgfältig analysieren.

2652

2653

2654 **7. Umwelt**

2655

2656 CDU, CSU und SPD orientieren sich am Leitbild der Nachhaltigen Entwicklung. Eine
2657 intakte Natur, reine Luft und saubere Gewässer sind Voraussetzung für hohe
2658 Lebensqualität. Wir betrachten den Umweltschutz als gemeinsame Aufgabe von
2659 Staat, Bürgern und Wirtschaft. Wir setzen auf Kooperation und auf eine Kombination
2660 von Eigenverantwortung der Wirtschaft und der Bürger, aus Markt und Wettbewerb
2661 sowie auf die notwendigen verbindlichen Rechtsnormen und ihre wirksame Kontrolle.
2662 Eine ambitionierte deutsche Umweltpolitik kann einen zentralen Beitrag zur
2663 Modernisierung unserer Gesellschaft leisten. Sie kann zum Motor werden für

- 2664 • die Entwicklung und die weltweite Vermarktung von Zukunftstechnologien,
- 2665 • die Erhöhung der Energie- und Ressourcenproduktivität und damit der
- 2666 Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft,
- 2667 • die Schaffung neuer, qualifizierter und sicherer Arbeitsplätze.

2668

2669 Wir stehen vor großen Herausforderungen, die sich insbesondere aus den Gefahren
2670 des Klimawandels und den absehbaren Preis- und Verteilungskonflikten bei Energie
2671 und Rohstoffen ergeben. Deutschland und Europa brauchen deshalb einen neuen
2672 Aufbruch, der die Ziele erfolgreicher wirtschaftlicher Entwicklung und wirksamen
2673 Klima- und Umweltschutzes mit den sozialen Anliegen der Menschen im Sinne eines
2674 nachhaltigen Wirtschaftens im 21. Jahrhundert zusammenführt.

2675

2676 Der wichtigste Schlüssel dazu ist eine Doppelstrategie zur Steigerung der Energie-
2677 und Ressourceneffizienz sowie zum Ausbau erneuerbarer Energien und
2678 nachwachsender Rohstoffe. Dies ist im Rahmen eines breiten Energiemix der
2679 erfolversprechende Weg zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen
2680 Wirtschaft, zur Verringerung der Belastung von Verbrauchern und Unternehmen
2681 durch steigende Energie- und Rohstoffpreise und gleichzeitig zum Schutz der
2682 Erdatmosphäre und der Umwelt.

2683

2684 **7.1 Klimaschutz und Energie – eine Strategie, ein Programm**

2685

2686 Deutschland wird weiterhin seine führende Rolle im Klimaschutz wahrnehmen. Ziel
2687 ist, die weltweite Temperatursteigerung auf ein klimaverträgliches Niveau von 2 Grad
2688 Celsius gegenüber dem vorindustriellen Stand zu begrenzen. Wir werden daher:

2689

- 2690 • das nationale Klimaschutzprogramm weiter entwickeln und zusätzliche
- 2691 Maßnahmen ergreifen, damit Deutschland sein Kyoto-Ziel für 2008 bis 2012
- 2692 erreicht;
- 2693 • uns dafür einsetzen, dass bis 2009 ein internationales Klimaschutzabkommen für
- 2694 die Zeit nach 2012 geschaffen wird, das auf dem Kyoto-Protokoll aufbaut;
- 2695 • uns dafür einsetzen, dass andere Industriestaaten und wirtschaftlich
- 2696 fortgeschrittene Schwellenländer in ein neues Klimaschutzabkommen einbezogen
- 2697 werden und ihren Fähigkeiten entsprechende Verpflichtungen übernehmen;
- 2698 • vorschlagen, dass sich die EU im Rahmen der internationalen
- 2699 Klimaschutzverhandlungen verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen bis 2020
- 2700 insgesamt um 30% gegenüber 1990 zu reduzieren. Unter dieser Voraussetzung
- 2701 wird Deutschland eine darüber hinaus gehende Reduktion seiner Emissionen
- 2702 anstreben;
- 2703 • die Klimaschutzvereinbarung mit der Wirtschaft aus dem Jahr 2000 evaluieren;
- 2704 • eine Partnerschaft für Klima und Innovation mit der deutschen Wirtschaft und
- 2705 gesellschaftlichen Gruppen anstoßen, die gerade auch für den Mittelstand
- 2706 weltweit Zukunftsmärkte erschließt;
- 2707 • basierend auf der Initiative der G8 eine neue Partnerschaft zwischen Industrie-
- 2708 und Entwicklungsländern vorantreiben, die auf eine anspruchsvolle
- 2709 Modernisierung der Energieversorgung zur Steigerung der Energieeffizienz und
- 2710 auf den Ausbau erneuerbarer Energien gerichtet ist. Diese Partnerschaft soll ein
- 2711 verbindliches Klimaschutzabkommen ergänzen, keinesfalls aber ersetzen;
- 2712 • darüber hinaus ein internationales Aufforstungsprogramm anstreben, um die
- 2713 Fähigkeit von Wäldern zur Bindung von Kohlenstoff zu nutzen.

2714
2715
2716
2717
2718
2719
2720
2721
2722
2723
2724
2725
2726
2727
2728
2729
2730
2731
2732
2733
2734
2735
2736
2737
2738
2739
2740
2741
2742
2743
2744
2745
2746
2747
2748
2749
2750
2751
2752
2753
2754
2755
2756
2757
2758
2759
2760
2761

7.2 Emissionshandel

Wir werden den Emissionshandel als wichtiges Instrument des Klimaschutzes ökologisch und ökonomisch effizienter gestalten und daher:

- den Nationalen Allokationsplan für die Periode 2008 bis 2012 auf der Basis der im Zuteilungsgesetz 2005/2007 festgelegten Ziele aufstellen, Mitnahmeeffekte (windfall profits) vermeiden und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der energieverbrauchenden Wirtschaft besonders berücksichtigen;
- das Zuteilungssystem transparenter und unbürokratischer gestalten und soweit europarechtlich möglich Kleinanlagen herausnehmen;
- durch eine erleichterte Nutzung internationaler Klimaschutzprojekte (zum Beispiel JI und CDM) nach dem Kyoto-Protokoll die Marktchancen der deutschen Industrie im Ausland stärken;
- die EU-Kommission bei ihrer Prüfung unterstützen, den Flugverkehr in angemessener Weise in einen Emissionshandel einzubeziehen;
- die Einbeziehung anderer Industrieländer und großer Schwellenländer in einen weltweiten Emissionshandel vorantreiben;
- in der 2. Zuteilungsperiode darauf achten, dass Anreize zum Neubau von effizienten und umweltfreundlichen Kraftwerken gegeben werden.

Wir wollen die Kostenbelastung der Wirtschaft durch den CO₂-Emissionshandel senken. Dazu wollen wir gegebenenfalls eine Überarbeitung der EU-Emissionshandelsrichtlinie anstreben. Bei der Fortschreibung des Nationalen Allokationsplans 2 (2008 – 2012) werden wir die internationale Wettbewerbsfähigkeit der energieverbrauchenden Wirtschaft besonders berücksichtigen. Das Zuteilungssystem ist transparenter und unbürokratischer zu gestalten, die Einbeziehung anderer Industrieländer und großer Schwellenländer in den Emissionszertifikate-Handel werden wir einfordern. Zur erhöhten Flexibilität des CO₂-Emissionshandels ist die schnelle Umsetzung der flexiblen Kyoto-Mechanismen (zum Beispiel JI und CDM) notwendig.

7.3 Neuordnung des Umweltrechts

Im europäischen und im deutschen Umweltrecht achten wir darauf, ein hohes Schutzniveau für Gesundheit und Umwelt mit möglichst unbürokratischen und kostengünstigen Regelungen zu erreichen und so die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken. Dies gilt auch für die laufenden Verhandlungen zur Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien (REACH).

Mit einem Planungsbeschleunigungsgesetz werden wir die Voraussetzungen für eine bundesweit einheitliche Straffung, Vereinfachung und Verkürzung der Planungsprozesse schaffen, ohne dass dies zu Lasten von Umweltschutz und Bürgerbeteiligung geht. Die guten Erfahrungen mit der Planungsbeschleunigung in den neuen Ländern, die wir nutzen wollen, zeigen, dass dies geht.

2762 Das historisch gewachsene, zwischen verschiedenen Fachgebieten sowie zwischen
2763 Bund und Ländern stark zersplitterte Umweltrecht, entspricht nicht den Anforderun-
2764 gen an eine integrierte Umweltpolitik:
2765

- 2766 • Das deutsche Umweltrecht soll vereinfacht und in einem Umweltgesetzbuch
2767 zusammengefasst werden.
- 2768 • Die verschiedenen Genehmigungsverfahren sind im Rahmen eines
2769 Umweltgesetzbuchs durch eine integrierte Vorhabengenehmigung zu ersetzen.
- 2770 • Die Bundesregierung wird in Brüssel eine Initiative für die notwendige innere
2771 Harmonisierung und Vereinfachung des europäischen Umweltrechts ergreifen.
- 2772 • Der WTO und anderen Handelsabkommen darf kein Vorrang vor den
2773 internationalen Abkommen zum Schutz der Umwelt eingeräumt werden.
2774

2775 Für diese Neuorientierung des deutschen Umweltrechts werden im Rahmen der
2776 Reform des Grundgesetzes (Föderalismusreform) die Voraussetzungen geschaffen.
2777

2778 **7.4 Nationales Naturerbe**

2779
2780 Unser Land verfügt über ein reichhaltiges Naturerbe. Dieses wollen wir für zukünftige
2781 Generationen bewahren. Es geht um eine neue Partnerschaft von Naturschutz,
2782 nachhaltiger Landwirtschaft und umweltverträglichem Tourismus. Wir werden daher:
2783

- 2784 • gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzflächen des Bundes (inkl. der Flächen
2785 des „Grünen Bandes“) in einer Größenordnung von 80.000 bis 125.000 Hektar
2786 unentgeltlich in eine Bundesstiftung (vorzugsweise DBU) einbringen oder an die
2787 Länder übertragen. Zur kurzfristigen Sicherung des Naturerbes ist ein sofortiger
2788 Verkaufsstopp vorzusehen;
- 2789 • anstreben, den Flächenverbrauch gemäß der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie
2790 auf 30 ha/Tag bis 2020 zu reduzieren und für ein Flächenressourcenmanagement
2791 finanzielle Anreizinstrumente entwickeln;
- 2792 • mit einer nationalen Strategie den Schutz der Natur verbessern und mit einer
2793 naturverträglichen Nutzung kombinieren;
- 2794 • die Natura 2000-Richtlinie im Rahmen des europäischen Rechts mit Augenmaß
2795 umsetzen;
- 2796 • wo sinnvoll möglich, den Schutz naturnaher Lebensräume durch kooperative
2797 Lösungen, insbesondere den Vertragsnaturschutz, sicherstellen. Soweit notwen-
2798 dig, werden ordnungsrechtliche Maßnahmen eingesetzt;
- 2799 • unsere Flüsse und ihre Auen als Lebensadern der Landschaft und in ihrer Funk-
2800 tion für einen vorbeugenden Hochwasserschutz erhalten und entwickeln.
2801

2802 **7.5 Verkehr und Immissionsschutz**

2803
2804 Zur Senkung des Kraftstoffverbrauchs von Fahrzeugen und der Verminderung von
2805 CO₂-Emissionen im gesamten Straßenverkehr werden wir
2806

- 2807 • wirksame Anreize für die Einführung hocheffizienter Antriebe durch eine am CO₂-
2808 und Schadstoffausstoß orientierte Kfz-Steuer schaffen;
- 2809 • die Selbstverpflichtung des europäischen Automobilverbands ACEA unterstützen,
2810 bis 2008 bei Neufahrzeugen eine durchschnittliche Emission von 140 g CO₂ pro
2811 km nicht zu überschreiten. Wir schlagen vor, dass für die bis 2012 angestrebte

- 2812 weitergehende Absenkung auf 120 g CO₂ pro km mit einem bestimmten
2813 Prozentsatz die Verwendung von Biokraftstoffen eingerechnet werden kann;
2814 • die Entwicklung alternativer Kraftstoffe und innovativer Antriebstechnologien mit
2815 dem Ziel „weg vom Öl“ im Dialog mit der Industrie vorantreiben.
2816

2817 Wir streben eine Trendwende bei der Lärmbelastung der Bevölkerung, insbesondere
2818 im Bereich Verkehrslärm, an. Dazu werden wir ein Lärminderungsprogramm
2819 entlang von bestehenden Bundesfernstraßen und Schienen entwickeln. Auf
2820 nationaler Ebene ist die Novellierung des Fluglärmgesetzes vordringlich.
2821

2822 **7.6 Abfall, Wasser**

2823
2824 CDU, CSU und SPD werden auf europäischer und nationaler Ebene der umweltver-
2825 träglichen Kreislaufwirtschaft neue Impulse geben. Wir brauchen in Europa ein ein-
2826 heitlich hohes Umweltschutzniveau mit anspruchsvollen Standards für die Abfallent-
2827 sorgung, um Umweltdumping durch Billigentsorgung Einhalt zu gebieten.
2828

2829 Wir werden die Abfallwirtschaft hin zu einer nachhaltigen ressourcenschonenden
2830 Stoffwirtschaft weiterentwickeln. Ausgangspunkt hierfür ist die im
2831 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz geregelte Produktverantwortung.
2832

2833 Die Kommunen sollen auch in Zukunft eigenständig über die Organisation der
2834 Wasserversorgung wie auch der Abfall- und Abwasserentsorgung entscheiden
2835 können. Das Steuerprivileg für die Abwasser- und Abfallentsorgung soll beibehalten
2836 werden.
2837

2838 Bund und Länder werden die europäische Wasserrahmenrichtlinie in enger Abstim-
2839 mung umsetzen und sich gemeinsam auf europäischer Ebene für ein harmonisiertes
2840 Vorgehen einsetzen. Beim Bau und der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist
2841 dem in der Richtlinie verankerten Schutz der Gewässer und der Erhaltung ihrer öko-
2842 logische Funktionen Rechnung zu tragen.
2843

2844 **7.7 Nachhaltige Entwicklung**

2845
2846 Die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ist Ziel und Maßstab unseres Regie-
2847 rungshandelns, auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Die
2848 Nationale Nachhaltigkeitsstrategie greifen wir auf und entwickeln sie weiter.
2849 Bewährte Einrichtungen wie der im Bundeskanzleramt verankerte Staatssek-
2850 retärsausschuss für Nachhaltige Entwicklung, der Rat für Nachhaltige Entwicklung
2851 sowie der Parlamentarische Beirat sollen weitergeführt werden.
2852
2853

2854 **8. Landwirtschaft**

2855 **8.1 Den ländlichen Raum und den Agrarstandort Deutschland stärken**

2856
2857
2858 Wir wollen eine starke und wettbewerbsfähige Land-, Forst-, Fischerei- und
2859 Ernährungswirtschaft in Deutschland. Diese Wirtschaftsbereiche erbringen eine hohe
2860 Wertschöpfung, sichern Arbeitsplätze in vornehmlich ländlich geprägten Regionen
2861 und haben eine große Bedeutung: Für die Sicherung der Nahrungsmittelversorgung,
2862 als Rohstoff- und Energielieferanten, für die Pflege und den Erhalt der

2863 Kulturlandschaft sowie die Stabilisierung des ländlichen Siedlungs- und
2864 Wirtschaftsräum.

2865
2866 Dieser großen Bedeutung ist mit einer Politik der Verlässlichkeit gerecht zu werden.
2867 Wir werden die Wettbewerbsfähigkeit dieser Bereiche stärken und die Bürokratie
2868 abbauen. Denn als mittelständisch strukturierte Wirtschaftszweige sichern die
2869 Landwirtschaft und die übrige Agrarwirtschaft rund 4 Mio. Arbeitsplätze und
2870 erbringen rund 7% des Bruttoinlandsproduktes.

2871
2872 Alle landwirtschaftlichen Unternehmen sollen unabhängig von ihrer Betriebsgröße,
2873 ihrem Produktionsprofil und ihrer Rechtsform gleichberechtigt nebeneinander
2874 wirtschaften können. Größenbezogene Kappungsgrenzen lehnen wir ab.

2875
2876 Beim Thema Bürokratieabbau werden wir die EU-Kommission bei der für 2006
2877 geplanten Aufstellung eines Aktionsplanes nachdrücklich unterstützen und durch
2878 einen nationalen Aktionsplan „Stärkung des Agrarstandortes Deutschland durch
2879 Innovationsförderung und Bürokratieabbau“ begleiten. Dazu wird eine Arbeitsgruppe
2880 unter Federführung des BMELV mit Vertretern der Regierungsfractionen des
2881 Bundestages und der Landesregierungen eingerichtet.

2882
2883 Bei allen budgetären und steuerlichen Maßnahmen ist die Wettbewerbssituation der
2884 deutschen Land- und Ernährungswirtschaft zu berücksichtigen.

2885
2886 Wir wollen Wertschöpfung und Arbeitsplätze im ländlichen Raum sichern und
2887 ausbauen. Dazu ist ein sektorübergreifender Förderansatz am besten geeignet. Die
2888 Bundesregierung wird eine nationale Strategie zur ländlichen Entwicklung vorlegen
2889 und darüber einen umfassenden Dialog führen.

2890
2891 Die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des
2892 Küstenschutzes ist zu erhalten. Ziel muss es sein, sowohl die konventionell als auch
2893 die ökologisch wirtschaftenden Betriebe zu stärken.

2894
2895 Bei der weiteren Verwaltung und Privatisierung der ehemals volkseigenen Flächen
2896 werden wir die agrarstrukturellen Belange der neuen Länder berücksichtigen.

2897
2898 Wir fordern die Telekommunikationsunternehmen auf, den Ausbau der Infrastruktur
2899 einer modernen Kommunikationstechnik im ländlichen Raum voranzutreiben.

2900 2901 **8.2 Rahmenbedingungen der EU-Agrarpolitik verlässlich gestalten**

2902
2903 In der Europäischen Union ist die Agrarpolitik im letzten Jahrzehnt grundlegend
2904 reformiert worden. Die Bundesregierung steht zu dieser Neuausrichtung.

2905
2906 Im Interesse der deutschen Landwirte und zum Schutz der Verbraucher treten wir für
2907 faire Wettbewerbsbedingungen in allen Regionen der Europäischen Union ein. Dazu
2908 gehören die EU-weite Harmonisierung von Verbraucher-, Umwelt- und
2909 Tierschutzstandards auf möglichst hohem Niveau. Sowohl bei Entscheidungen auf
2910 EU-Ebene als auch bei nationalen Umsetzungen muss die Wettbewerbssituation der
2911 deutschen Land- und Ernährungswirtschaft berücksichtigt werden. Die von der
2912 deutschen Landwirtschaft erreichten Standortvorteile bei der Prozess- und

2913 Produktqualität werden nicht zur Disposition gestellt und sollen weiter ausgebaut
2914 werden.

2915
2916 Am einstimmigen Beschluss der Staats- und Regierungschefs vom Oktober 2002
2917 über die Finanzierung der Ersten Säule der EU-Agrarpolitik hält die Bundesregierung
2918 aus Gründen der Planungssicherheit und Verlässlichkeit fest. Die Finanzierung der
2919 Zweiten Säule muss ausreichend abgesichert und die gleichgewichtige Entwicklung
2920 beider Säulen gewährleistet bleiben.

2921 2922 **8.3 WTO-Verhandlungen auch im Agrarhandel zu einem erfolgreichen** 2923 **Abschluss bringen**

2924
2925 Wir wollen einen erfolgreichen Abschluss der Doha-Entwicklungsrunde. Die EU hat
2926 mit der Agrarreform vom Juli 2003 und dem im Sommer 2004 beschlossenen Juli-
2927 Paket dafür wesentliche Vorleistungen erbracht und die Voraussetzungen für einen
2928 Erfolg verbessert.

2929
2930 Die WTO-Verhandlungen müssen in allen Bereichen gleichzeitig zu einem Erfolg
2931 geführt werden. Die Liberalisierung der Agrarmärkte darf nicht das einzige
2932 Verhandlungsergebnis sein. Ziel der Verhandlungen im Agrarbereich ist der
2933 weltweite Abbau von Verzerrungen im Agrarhandel, um den Entwicklungsländern
2934 einen größeren Anteil am weltweiten Handel zu ermöglichen. Hierzu soll es
2935 grundsätzlich einen vollständigen Abbau aller Subventionen für Exporte geben.
2936 Gleichzeitig werden wir den Marktzugang für Produkte der Entwicklungsländer unter
2937 anderem durch Zollsenkungen verbessern.

2938
2939 Wir wollen in dieser WTO-Runde eine Perspektive für das europäische Agrarmodell
2940 mit seinen hohen Anforderungen an die Landwirtschaft schaffen. Da viele dieser
2941 Leistungen auf den Märkten nicht entlohnt werden, treten wir dafür ein, die
2942 nichthandelsverzerrende „Green-Box“ weiter beizubehalten. Ein ausreichender
2943 Außenschutz muss gewährleistet bleiben. Es ist unser Ziel, die hohen europäischen
2944 Standards im Tier-, Natur- und Umweltschutz sowie in der Lebensmittelsicherheit in
2945 den Verhandlungen zu verankern.

2946 2947 **8.4 Agrarsoziale Sicherung zukunftsfest gestalten**

2948
2949 Das eigenständige System der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wird
2950 langfristig nur gewährleistet werden können und zukunftsfest bleiben, wenn die
2951 Systeme modernisiert, die Beiträge und Leistungen chancengleich an andere
2952 Sozialsysteme angepasst und schrittweise mit den allgemeinen sozialen
2953 Sicherungssystemen verzahnt werden.

2954
2955 Im Hinblick auf den sich beschleunigenden landwirtschaftlichen Strukturwandel und
2956 im Gesamtkontext der beabsichtigten Reform der sozialen Sicherungssysteme in
2957 Deutschland verständigen sich die Koalitionsparteien auf folgendes Vorgehen:

- 2958
2959
- 2960 • Festhalten an dem Agrarsozialreformgesetz von 1995, mit dem gewährleistet ist,
2961 dass sich die Beiträge in der landwirtschaftlichen Alterssicherung an der Beitrags-
2962 /Leistungs-Relation in der gesetzlichen Rentenversicherung orientieren.
 - 2963 • Weiterentwicklung und Reform des gegenwärtigen Rechts der
landwirtschaftlichen Kranken- und Unfallversicherung mit den Zielen

2964 angemessene Beitragsbelastung und innerlandwirtschaftliche
2965 Beitragsgerechtigkeit. Die Bereitstellung von Bundesmitteln muss den
2966 strukturellen Besonderheiten der Landwirtschaft Rechnung tragen.

- 2967 Bewertung der 2001 beschlossenen Organisationsreform und Modernisierung der
2968 Organisationsstrukturen.

2969

2970 **8.5 Nutzung der nachwachsenden Rohstoffe ausbauen**

2971

2972 Wir sehen noch erhebliche Potenziale für die Landwirtschaft in der Nutzung
2973 nachwachsender Rohstoffe. Mit dem EEG und anderen Maßnahmen, insbesondere
2974 im Bereich der Forschung und Entwicklung sowie bei der Markteinführung
2975 erneuerbarer Energien wurde ein Handlungsrahmen gesetzt, der den Landwirten
2976 große Perspektiven bietet. Weitere Perspektiven bestehen bei der Einspeisung von
2977 Biogas in die Versorgungsnetze und vor allem auch bei der stofflichen Nutzung
2978 nachwachsender Rohstoffe. Die Bundesregierung wird dafür Sorge tragen, die
2979 industrielle, energetische und stoffliche Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen
2980 als wichtige Entwicklungsperspektive insbesondere der Landwirtschaft auszubauen
2981 und damit zukunftsfähige Wertschöpfungspotentiale in den ländlichen Räumen weiter
2982 zu entwickeln. Die Forschung in diesem Bereich wollen wir ressortübergreifend
2983 forcieren.

2984

2985 **8.6 Aktive Tierschutzpolitik**

2986

2987 Der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz ist für uns Verpflichtung und Leitfaden
2988 für eine aktive Tierschutzpolitik.

2989

2990 Wir werden uns auf EU-Ebene für die Festlegung von hohen Tierschutzstandards
2991 einsetzen, die diesem Anspruch genügen, damit darüber hinaus gehende nationale
2992 Regelungen möglichst nicht erforderlich werden. Wir wollen erreichen, dass die
2993 Lebetiertransporte zurückgeführt, die Transportdauer von Tieren reduziert und die
2994 Transportbedingungen verbessert werden.

2995

2996 Die Ersatzmethoden zum Tierversuch sind auf nationaler wie europäischer Ebene
2997 zügig weiter zu entwickeln. Wir setzen uns auch deshalb für Alternativmethoden ein,
2998 damit Tierversuche nicht mehr automatisch bei der Risikobewertung eines Stoffes
2999 erforderlich sind.

3000

3001 Mit einem praxisgerechten Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig
3002 hergestellte Stalleinrichtungen zur artgerechten Haltung von landwirtschaftlichen
3003 Nutztieren werden wir die Haltungsbedingungen grundlegend und nachhaltig weiter
3004 verbessern.

3005

3006 Am Verbot der Käfighaltung von Legehennen halten wir fest. Wir wollen den
3007 Tierhaltern artgerechte Haltungsformen parallel zur Boden- und Freilandhaltung
3008 ermöglichen. Der von der EU-Kommission Anfang 2006 vorzulegende Bericht zur
3009 Tierschutzbewertung unterschiedlicher Haltungssysteme wird dabei berücksichtigt.

3010

3011 Die Bundesregierung wird kurzfristig entsprechend dem Bundesratsbeschluss den
3012 Entwurf einer Schweinehaltungsverordnung vorlegen.

3013

3014 **8.7 Eine nachhaltige Wald- und Fischereiwirtschaft**

3015

3016 Das Bundeswaldgesetz hat sich grundsätzlich bewährt. Die Inhalte einer
3017 nachhaltigen Waldbewirtschaftung sollen im Gesetz klarer gefasst und Maßnahmen
3018 ergriffen werden, um strukturelle Nachteile insbesondere nichtstaatlicher
3019 Forstbetriebe zu überwinden. Die Charta für Holz wird umgesetzt. Die
3020 Bundesregierung unterstützt die Zertifizierung nachhaltig bewirtschafteter Wälder
3021 und wird bei ihren Beschaffungsmaßnahmen auch künftig nur Holz aus zertifizierten
3022 Beständen nutzen. Sowohl das Bundeswald- als auch Bundesjagdgesetz sollen in
3023 der Kompetenz des Bundes bleiben.

3024

3025 Die Bundesregierung sieht in der Zukunftsbranche Fischerei weiteren
3026 Entwicklungsbedarf.

3027

3028 Im Kontext der Weiterentwicklung der Europäischen Fischereipolitik wird sich die
3029 Bundesregierung dafür einsetzen, eine dem Nachhaltigkeitsgrundsatz verpflichtete
3030 Bewirtschaftung natürlicher Fischbestände durchzusetzen, insbesondere die so
3031 genannte Industriefischerei in stärkerem Umfange und nachgeordnet zu den
3032 Bewirtschaftungsstrategien aller anderen Fischereien zu regulieren sowie die
3033 Fangtechnologien in Richtung höchstmöglicher Selektivität weiterzuentwickeln.

3034

3035 Wir setzen uns für den Fortbestand des kommerziellen Walfangverbotes ein.

3036

3037 **8.8 Agrarforschung stärker vernetzen**

3038

3039 Die deutsche Agrarwirtschaft ist auf eine leistungsfähige inländische Agrarforschung
3040 angewiesen. Wir wollen daher zusammen mit der Wissenschaft und den Ländern ein
3041 Gesamtkonzept erarbeiten und umsetzen, um die Agrar-, Ernährungs- und
3042 Verbraucherforschung langfristig zu sichern, die vorhandenen Ressourcen auf die
3043 neuen Herausforderungen auszurichten, effizienter zu gestalten und stärker zu
3044 vernetzen.

3045

3046 **8.9 Grüne Gentechnik verantwortlich nutzen**

3047

3048 Die Biotechnologie stellt eine wichtige Zukunftsbranche für Forschung und Wirtschaft
3049 dar, die bereits weltweit etabliert ist. Der Schutz von Mensch und Umwelt bleibt,
3050 entsprechend dem Vorsorgegrundsatz, oberstes Ziel des deutschen
3051 Gentechnikrechts. Die Wahlfreiheit der Landwirte und Verbraucher und die
3052 Koexistenz der unterschiedlichen Bewirtschaftungsformen müssen gewährleistet
3053 bleiben. Das Gentechnikrecht soll den Rahmen für die weitere Entwicklung und
3054 Nutzung der Gentechnik in allen Lebens- und Wirtschaftsbereichen setzen.

3055

3056 Die EU-Freisetzungsrichtlinie wird zeitnah umgesetzt und das Gentechnikgesetz
3057 novelliert. Die Regelungen sollen so ausgestaltet werden, dass sie Forschung und
3058 Anwendung in Deutschland befördern. Dazu ist es unverzichtbar, gesetzliche
3059 Definitionen (insbesondere Freisetzung, in Verkehr bringen) zu präzisieren. Die
3060 Bundesregierung wird darauf hinwirken, dass sich die beteiligten Wirtschaftszweige
3061 für Schäden, die trotz Einhaltung aller Vorsorgepflichten und der Grundsätze guter
3062 fachlicher Praxis eintreten, auf einen Ausgleichsfonds verständigen. Langfristig ist
3063 eine Versicherungslösung anzustreben.

3064

3065

3066 **9. Bürokratieabbau**

3067

3068 **9.1 Entlastung der Bürger und der Wirtschaft von Bürokratiekosten**

3069 Die Neuentlastung von Bürgern, Wirtschaft und Behörden von einem Übermaß an
3070 Vorschriften und der damit einhergehenden Belastung durch bürokratische Pflichten
3071 und Kosten ist ein wichtiges Anliegen der Koalition.

3072 Die neue Bundesregierung wird deshalb als Sofortmaßnahme durch ein Artikelgesetz
3073 („small-company-act“) Unternehmen von besonders wachstumshemmender
3074 Überregulierung befreien und insbesondere dem Mittelstand sowie Existenzgründern
3075 mehr Luft zum Atmen verschaffen. Vordringlich sind dabei der Abbau von Statistik-,
3076 Nachweis-, Dokumentations- und Buchführungspflichten, die Vereinfachung und
3077 Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, der Abbau von
3078 Doppel- und Mehrfachprüfungen, die Vereinheitlichung von Schwellenwerten zum
3079 Beispiel im Bilanz- und Steuerrecht, die Begrenzung der Verpflichtung von Betrieben
3080 zur Bestellung von Beauftragten, die Vereinfachung der betriebsärztlichen und
3081 sicherheitstechnischen Betreuung von Kleinbetrieben sowie die Entbürokratisierung
3082 der bestehenden Förderprogramme.

3083 Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass eine auf Einzelmaßnahmen
3084 beschränkte Rechtsbereinigung nicht ausreicht, um die Bürokratie und die dadurch
3085 entstehenden finanziellen Lasten insbesondere der kleinen und mittleren
3086 Unternehmen zu beseitigen. Als wesentliches Hindernis hat sich dabei erwiesen,
3087 dass bis heute in Deutschland keine Methode existiert, bestehende Bürokratiekosten
3088 zuverlässig zu erfassen und für neue Gesetze sicher vorherzusagen.

3089 Erfahrungen in anderen Ländern, insbesondere den Niederlanden, haben aber
3090 gezeigt, dass die Berechnung möglich ist. Erst auf der Grundlage dieser
3091 Informationen wird Bürokratiekostenabbau nachprüfbar. Die Bundesregierung wird die
3092 Empfehlungen der Europäischen Union und der OECD umsetzen und das in
3093 mehreren europäischen Ländern bewährte Standardkosten-Modell zur objektiven
3094 Messung der bürokratischen Belastungen von Unternehmen umgehend einführen.
3095 Die Bundesregierung wird sodann eine solche Messung der bestehenden
3096 bürokratischen Lasten veranlassen, die durch Bundesgesetze hervorgerufen worden
3097 sind. Auf dieser Grundlage wird die Bundesregierung anschließend ein konkretes
3098 Ziel der Rückführung der Bürokratiekosten bis zum Ende der Legislaturperiode
3099 festlegen.

3100 Beim Bundeskanzleramt wird zur Begleitung dieses Prozesses ein unabhängiges
3101 Gremium von Fachleuten (Normenkontroll-Rat) eingesetzt, das unter anderem
3102 Gesetzesinitiativen der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen auf ihre
3103 Erforderlichkeit und die damit verbundenen bürokratischen Kosten hin überprüft. Der
3104 Rat hat darüber hinaus das Recht, Gesetze, die nach seiner Auffassung überflüssig
3105 sind oder gegen sonstige Prinzipien guter Gesetzgebung verstoßen, zu benennen
3106 und eine begründete Stellungnahme dazu gegenüber dem Kabinett abzugeben. Der
3107 Vorsitzende des Rates kann die Auffassungen seines Gremiums dem Bundeskanzler
3108 oder - stellvertretend – dem ChefBK unmittelbar vortragen.

3109 Die Bundesregierung wird in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des
3110 „Mandelkern-Berichts“ der EU-Kommission die Rechtsetzung auf europäischer
3111 Ebene bereits in der Frühphase ebenso intensiv begleiten wie die Umsetzung
3112 europäischen Rechts in nationales Recht. Im Vorblatt zu jedem Gesetzentwurf, mit
3113 dem europäisches Recht umgesetzt werden soll, sind künftig das Verhältnis der

3114 einzelnen Regelungen zu Rechtsvorschriften der EU sowie der Umsetzungsstand in
3115 den anderen EU-Mitgliedsstaaten ausführlich darzustellen.

3116

3117 **9.2 Planungsbeschleunigung und Entbürokratisierung**

3118

3119 Planung und Bau von Infrastruktur wollen wir erleichtern und beschleunigen. Mit
3120 einem Planungsbeschleunigungsgesetz werden wir die Voraussetzung für eine
3121 bundesweit einheitliche Straffung, Vereinfachung und Verkürzung der
3122 Planungsprozesse schaffen. Die guten Erfahrungen mit der Planungsbeschleunigung
3123 in den neuen Ländern werden wir für ganz Deutschland nutzen. Diese Erfahrungen
3124 zeigen, dass Planungsvereinfachung nicht zu Lasten von Umweltschutz und
3125 Bürgerbeteiligung geht. Wir wollen Anregungen der Länder einbeziehen.

3126

3127 Die Planfeststellungsbeschlüsse werden 10 Jahre mit einer einmaligen
3128 Verlängerungsmöglichkeit um fünf Jahre gelten. Wir wollen die Ein-Instanzlichkeit
3129 beim Bundesverwaltungsgericht für Bundesvorrangprojekte auf Grundlage des
3130 vorliegenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Das neue Planungsrecht soll
3131 Anfang 2006 in Kraft treten. Um keine Regelungslücke im Hinblick auf das
3132 bestehende Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsrecht entstehen zu lassen, soll
3133 das gegenwärtige Gesetz parallel bis zum Inkrafttreten des Nachfolgegesetzes
3134 verlängert werden.

3135

3136
3137
3138
3139
3140
3141
3142
3143
3144
3145
3146
3147
3148
3149
3150
3151
3152
3153
3154
3155
3156
3157
3158
3159
3160
3161
3162
3163
3164
3165
3166
3167
3168
3169
3170
3171
3172
3173
3174
3175
3176
3177
3178
3179
3180
3181
3182
3183
3184
3185
3186

II. Staatsfinanzen nachhaltig konsolidieren – Steuersystem zukunftsorientiert reformieren

Die Lage der Haushalte von Bund, Ländern, Kommunen und Sozialversicherungen hat sich seit Mitte der neunziger Jahre ständig verschlechtert. Die öffentlichen Haushalte befinden sich derzeit in einer außerordentlich ernsten Lage. Die laufenden Ausgaben liegen zum Teil dramatisch über den regelmäßig fließenden Einnahmen. Der daraus erwachsende Konsolidierungsbedarf ist enorm und kurzfristig nicht zu bewältigen.

Deutschland braucht eine nationale Anstrengung auf allen Ebenen, um das gesamtwirtschaftliche Wachstum zu steigern und die strukturelle Unterdeckung der öffentlichen Haushalte durch gemeinschaftliche Konsolidierungsanstrengungen und Strukturreformen zu beseitigen. Jedes Hinausschieben der notwendigen Haushaltssanierung treibt den Konsolidierungsbedarf nur noch weiter in die Höhe. Die Sicherung der Tragfähigkeit und der Qualität der öffentlichen Finanzen ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Generationengerechtigkeit eine zentrale Herausforderung für die Finanz- und Haushaltspolitik.

Haushaltspolitik kann nicht losgelöst von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung handeln. Die Erfahrungen in anderen Ländern haben jedoch gezeigt, dass eine durchgreifende Haushaltskonsolidierung einen Beitrag leistet, die Weichen wieder auf Wachstum zu stellen, weil sie das Vertrauen von Investoren und Konsumenten in die Kontinuität der künftigen Steuer-, Finanz- und Haushaltspolitik fördert.

1. Nachhaltige Haushaltskonsolidierung

1.1 Ausgangslage

Das gesamtstaatliche Defizit liegt 2005 bei 4% des Bruttoinlandsprodukts. Die strukturelle Lücke zwischen laufenden Ausgaben und laufenden Einnahmen im Bundeshaushalt erfordert zur Einhaltung von Art. 115 GG und des Defizitkriteriums des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts eine Konsolidierung von jährlich 35 Mrd. Euro.

Die Lage ist ernst, und der Konsolidierungsdruck ist hoch, wenn wir der nachfolgenden Generation tragfähige Staatsfinanzen übergeben wollen. Seit Jahrzehnten wird kontinuierlich die Illusion geschürt, der Staat könne immer neue und umfassendere Leistungswünsche befriedigen. Die Aufgaben- und Ausgabendynamik hat eine Verschuldungsspirale in Gang gesetzt, die durchbrochen werden muss. Deshalb machen wir in der Haushalts- und Finanzpolitik einen strukturellen Neuanfang.

1.2 Konsolidierungsziele

Angesichts der dramatischen Ausgangslage wird es - trotz mutiger Konsolidierungsschritte - im nächsten Jahr nicht möglich sein, die Regelgrenze des

3187 Art. 115 GG oder die Maastricht-Kriterien wieder einzuhalten, ohne zugleich die
3188 wirtschaftliche Erholung zu gefährden. Ab 2007 werden wir die folgenden Ziele
3189 erreichen:

- 3190
- 3191 • Die Verschuldungsgrenze des Art. 115 GG wird auch im Haushaltsvollzug wieder
3192 unterschritten.
 - 3193
 - 3194 • Die Regeln des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts werden eingehal-
3195 ten, die daraus erwachsenden Konsolidierungsfolgen für die Staatsfinanzen
3196 respektiert. Das bedeutet erstens die Einhaltung der 3-Prozent-Defizitgrenze des
3197 Paktes spätestens im Jahr 2007. Wir werden zweitens in den Folgejahren die
3198 Konsolidierung fortsetzen und erwarten auch von Ländern, Kommunen und
3199 Sozialversicherungen mittelfristig Anstrengungen mit dem Ziel eines
3200 ausgeglichenen Gesamtstaatshaushalts.
 - 3201
 - 3202 • Bund, Länder und Kommunen haben im Sinne einer gesamtstaatlichen Mitver-
3203 antwortung für die ausufernde Staatsverschuldung die Pflicht, gemeinsam zur
3204 Wiedereinhaltung des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts einen
3205 Beitrag zu leisten. Die notwendigen Einspar- und Konsolidierungsanstrengungen
3206 für jede Ebene werden wir im Rahmen eines gesamtstaatlichen Pakts mit den
3207 Ländern vereinbaren.
 - 3208

3209 **1.3 Konsolidierungsgrundsätze**

3210

3211 Um die angestrebten Ziele zu verwirklichen, gehen wir für die gesamte Legislatur-
3212 periode von folgenden Konsolidierungsgrundsätzen aus:

- 3213
- 3214 • Unsere Haushaltspolitik wird konsequent sparsam sein. Daher werden wir nicht
3215 alles im gewohnten Umfang fortsetzen können. Alle Ausgaben stehen auf dem
3216 Prüfstand. Alle neuen finanzwirksamen Vorhaben und Belastungen bei Ein-
3217 nahmen und Ausgaben werden auf ihre Notwendigkeit und ihre Finanzierbarkeit
3218 hin überprüft und durch neue Prioritätensetzungen grundsätzlich im jeweiligen
3219 Politikbereich ausgeglichen. Alle Maßnahmen dieses Koalitionsvertrages stehen
3220 unter Finanzierungsvorbehalt.
 - 3221
 - 3222 • Es gilt der Grundsatz, dass auf der Basis zurückhaltend geschätzter gesamtwirt-
3223 schaftlicher Eckwerte eine vorsichtige Einnahme- und Ausgabenplanung des
3224 Bundeshaushalts und der übrigen öffentlichen Kassen einschließlich der Sozial-
3225 versicherungen vorgenommen wird.
 - 3226
 - 3227 • Bei der Haushaltskonsolidierung werden zunächst alle Einsparpotentiale auf der
3228 Ausgabenseite geprüft. Als weitere Schritte werden Einnahmeverbesserungen
3229 durch die Beseitigung von steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten, den Abbau von
3230 Steuervergünstigungen und soweit erforderlich die Erhöhung von Steuern
3231 herangezogen.
 - 3232

3233 **1.4 Konsolidierungsmaßnahmen**

3234

3235 Die Förderung des Wirtschaftswachstums und die konsequente Konsolidierung der
3236 öffentlichen Haushalte gehören zusammen. Gerade die Wachstumsschwäche der

3237 vergangenen Jahre hat deutlich gemacht, welche finanziellen Probleme niedrige
3238 gesamtwirtschaftliche Zuwachsraten für die öffentlichen Haushalte und die sozialen
3239 Sicherungssysteme mit sich bringen. Umgekehrt tragen eine Stärkung des
3240 Wachstums und ein Abbau der Arbeitslosigkeit ganz wesentlich dazu bei, die
3241 Staatsverschuldung abzubauen und die sozialen Sicherungssysteme finanziell auf
3242 eine sichere Grundlage zu stellen.

3243

3244 • Zur Stärkung von Innovation, Investition, Wachstum und Beschäftigung sowie zur
3245 Stärkung des Verbrauchervertrauens werden wir in fünf zentralen Bereichen
3246 konkrete Impulse in einem Gesamtvolumen für die Legislaturperiode von rund 25
3247 Mrd. Euro geben. Die Mehrausgaben werden etwa zur Hälfte über einen
3248 Zukunftsfonds finanziert, der sich aus der Mobilisierung bundeseigener
3249 Vermögens speisen wird. Darüber hinaus werden wir zur Förderung der
3250 Beschäftigung die Lohnzusatzkosten dauerhaft unter 40% senken. Dazu werden
3251 wir den Arbeitslosenversicherungsbeitrag um zwei Prozentpunkte reduzieren.

3252

3253 • Wir werden besonders zukunftssträchtige Bereiche wie Bio- und Gentechnologie,
3254 Informations- und Kommunikationstechnik, Nanotechnologie und
3255 Mikrosystemtechnik, optische Technologien, Energietechnologie, Umwelt- und
3256 Raumfahrttechnik fördern in einem zusätzlichen Gesamtvolumen von 6 Mrd.
3257 Euro. Mit der Exzellenzinitiative zur Stärkung der Hochschulforschung sowie dem
3258 Pakt für Forschung und Innovation stärken wir die deutsche Forschung im
3259 internationalen Wettbewerb. Die Ausgaben für Forschung und Entwicklung sollen
3260 bis 2010 auf mindestens 3% des Bruttoinlandprodukts steigen. Hierfür sind
3261 erhebliche Anstrengungen von Bund, Ländern und Wirtschaft erforderlich.

3262

3263 • Auf dem Weg zu einer grundlegenden Unternehmensteuerreform werden wir
3264 zeitlich begrenzt bis zum 31. Dezember 2007 die Abschreibungsbedingungen
3265 entsprechend dem Stand vor dem Jahr 2000 verbessern, um schnell die
3266 Investitionstätigkeit zu beleben. Im Zusammenwirken mit anderen Akteuren
3267 werden wir mit einer erheblichen Aufstockung des CO₂-
3268 Gebäudesanierungsprogramms wichtige Impulse für Bau und Handwerk geben
3269 und zugleich zur Klimaverbesserung beitragen. Zudem werden wir die
3270 Investitionszulage in den neuen Bundesländern fortführen. Dabei wird sie auf
3271 wachstumsrelevante und Arbeitsplatz schaffende Investitionen konzentriert. Die
3272 Ist-Besteuerung wird in den neuen Bundesländern über das Jahr 2006 hinaus
3273 fortgeführt. In den alten Bundesländern wird die Umsatzgrenze für die Ist-
3274 Besteuerung ab dem Jahr 2006 von 125.000 Euro auf 250.000 Euro verdoppelt.
3275 Die Maßnahmen zur Belebung der Wirtschaft haben ein Gesamtvolumen von 6,5
3276 Mrd. Euro.

3277

3278 • Die Verkehrsinvestitionen werden deutlich erhöht und auf hohem Niveau
3279 verstetigt. Das Volumen steigt in der kommenden Legislaturperiode um 4,3 Mrd.
3280 Euro. Damit ist es möglich, das Verkehrsnetz in seiner Leistungsfähigkeit zu
3281 verbessern, weiterhin bedarfsgerecht auszubauen und zukunftsfähig zu gestalten.
3282 Auf diese Weise wird eine Grundlage dafür geschaffen, dass Deutschland seine
3283 Position als eine der führenden Industrienationen nachhaltig sichern und
3284 ausbauen kann.

3285

3286 • Deutschland braucht mehr Kinder. Das Wohl der Familien, ihrer Kinder und das
3287 Ziel, dass sich wieder mehr Menschen ihre Kinderwünsche erfüllen, ist deshalb
3288 das wichtigste gesellschaftliche Anliegen der nächsten Jahre. Deshalb werden wir
3289 ab 2007 mit dem Elterngeld eine einkommensabhängige Leistung für die Eltern
3290 neugeborener Kinder schaffen, das diese in einem Gesamtvolumen von 3 Mrd.
3291 Euro fördert. Für ein Jahr erhält ein Elternteil 67% des letzten Nettoeinkommens
3292 bis zu 1.800 Euro monatlich. Den Bedürfnissen gering verdienender Eltern wird
3293 durch eine Mindestleistung Rechnung getragen, die die soziale Ausgewogenheit
3294 gewährleistet. Das Elterngeld wird den Eltern im Zusammenspiel mit dem Ausbau
3295 der Kinderbetreuung die Erfüllung ihrer Kinderwünsche ermöglichen und dadurch
3296 einen wichtigen Beitrag zur Lösung der drängenden gesellschaftlichen,
3297 wirtschaftlichen und sozialen Probleme leisten.

3298
3299 • Der private Haushalt wird zunehmend zu einem wichtigen Feld für neue
3300 Beschäftigungsmöglichkeiten. Deshalb werden wir bereits im nächsten Jahr
3301 haushaltnahe Dienstleistungen, private Aufwendungen für Erhaltungs- und
3302 Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt und Kinderbetreuungskosten in einem
3303 Gesamtvolumen von 5 Mrd. Euro stärker als bislang steuerlich fördern. Damit
3304 werden die Anreize zur Schaffung sozialversicherungspflichtiger
3305 Beschäftigungsverhältnisse erhöht. Von diesen beiden Maßnahmen werden nicht
3306 nur Familien, sondern auch Handwerk und Dienstleister in besonderer Weise
3307 profitieren.

3308
3309 Nicht alles, was wünschenswert ist, wird der Staat zukünftig bereitstellen können.
3310 Dem Einzelnen wächst eine größere Eigenverantwortung zu. Diesen Übergang
3311 werden wir mit sozialem Augenmaß gestalten. Wir brauchen einen Neuanfang in der
3312 Haushaltspolitik, der das Vertrauen der Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürgern
3313 stärkt und damit das Wirtschaftswachstum fördert.

3314
3315 Das notwendige Konsolidierungsvolumen von 35 Mrd. Euro bis 2007 wird im
3316 Wesentlichen durch ein Haushaltsbegleitgesetz sichergestellt. Das
3317 Haushaltsbegleitgesetz wird parallel zu den Haushaltsberatungen zum
3318 Bundeshaushalt 2006 auf den Weg gebracht. Ziel ist es auch, Landes- und
3319 Kommunalhaushalte dort zu entlasten, wo sie durch bundesgesetzliche Regelungen
3320 (zum Beispiel Standards, Bürokratisierung etc.) belastet sind.

3321
3322 Die Ausgaben des Bundes sind ganz überwiegend durch große gesetzliche
3323 Verpflichtungen bestimmt. Deshalb muss bei der Konsolidierung bei den Ausgaben
3324 und Einnahmen angesetzt werden. Dabei setzen wir folgende Schwerpunkte:

3325
3326 • Die öffentliche Verwaltung leistet den ihr möglichen Solidarbeitrag. Die
3327 Gesamtausgaben von 15 Mrd. Euro werden um 1 Mrd. Euro jährlich reduziert.

3328
3329 • Überfällig sind gezielte Einsparungen bei einzelnen Fördertatbeständen, die von
3330 rd. 1 Mrd. Euro im Jahr 2007 auf rd. 1,4 Mrd. Euro im Jahr 2009 aufwachsen.
3331 Hierzu stehen Korrekturen bei den Regionalisierungsmitteln, der
3332 Gemeinschaftsaufgabe „Regionale Wirtschaftsförderung“ und im Bereich der
3333 Landwirtschaft an.

3334

- 3335 • Wir stehen zu der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für
3336 Erwerbsfähige sowie zum Grundsatz des Förderns und Forderns. Die
3337 Grundsicherung für Arbeitssuchende erfordert jedoch Korrekturen. Deren
3338 Ausgaben sind in diesem Jahr aus dem Ruder gelaufen. Wir werden das
3339 Leistungsgefüge anpassen und damit im Jahr 2006 rd. 3 Mrd. Euro und in den
3340 nachfolgenden Jahren jeweils rd. 4 Mrd. Euro einsparen.
3341
- 3342 • Die Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt an die Gesetzliche
3343 Krankenversicherung werden schrittweise auf Null zurückgeführt. Zuweisungen
3344 an die Bundesagentur für Arbeit sind nicht vorgesehen. Die Dynamik der
3345 Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt an die Gesetzliche Rentenversicherung
3346 wird gestoppt.
3347
- 3348 • Mit dem Abbau von Steuervergünstigungen vereinfachen wir das Steuerrecht und
3349 verbreitern die Bemessungsgrundlage. Dies wird im Jahr 2007 zu einer
3350 Entlastung des Bundes in einer Größenordnung von 4 Mrd. Euro führen, die in
3351 den folgenden Jahren weiter aufwächst.
3352
- 3353 • Um dem beginnenden Aufschwung Zeit zur Entfaltung zu lassen, wird der
3354 Mehrwertsteuersatz erst in 2007 um drei Prozentpunkte auf 19% steigen. Davon
3355 steht dem Bund ein Prozentpunkt zur Senkung der Lohnzusatzkosten zu. Der
3356 ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7% bleibt zur Wahrung der sozialen Balance
3357 unverändert.
3358
- 3359 • CDU, CSU und SPD vereinbaren, dass es im Rahmen der notwendigen
3360 Konsolidierungsbemühungen eine Erhöhung der privaten Einkommensteuer für
3361 besonders hohe Einkommen (über 250.000/500.000 Euro) ab dem 1.1.2007
3362 geben soll. Damit steigt für Einkünfte über dieser Höhe der Steuersatz auf 45%.
3363
- 3364 Nach Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform zum 1.1.2008 betrifft dieser
3365 Zuschlag nur die nichtgewerblichen Einkünfte.
3366
- 3367 Für die Zeit vom 1.1.2007 bis dahin werden im geltenden Steuerrecht die
3368 gewerblichen Einkünfte durch ein Übergangsgesetz von dieser Regelung
3369 ausgenommen.
3370

3371 Den Erfolg des Konsolidierungsprozesses werden wir an der Tragfähigkeit der
3372 öffentlichen Finanzen messen, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der
3373 Generationengerechtigkeit. Eine wesentliche Aufgabe der Politik in diesem
3374 Zusammenhang ist es, die Öffentlichkeit umfassend über die zukünftigen
3375 Belastungen durch die Alterung der Gesellschaft zu informieren und gleichzeitig
3376 politische Lösungswege aufzuzeigen. Das Bundesministerium der Finanzen wird
3377 daher aufgefordert, auch in der nächsten Legislaturperiode einen „Bericht über die
3378 Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen“ vorzulegen.
3379

3380

3381 **2. Zukunftsorientierte Reformen im Steuerrecht**

3382

3383 Die Bundesregierung setzt ihre Reformen des Steuerrechts mit dem Ziel fort, das
3384 deutsche Steuerrecht zu vereinfachen und international wettbewerbsfähig zu gestalten.

3385 ten. Angesichts des internationalen Wettbewerbsdrucks hat dabei die Reform des
3386 Unternehmensteuerrechts Priorität. Nur mit einer Weiterentwicklung der
3387 Unternehmensbesteuerung werden wir die Steuerbasis in Deutschland sichern,
3388 Investitionsanreize setzen und so neue Arbeitsplätze schaffen und das
3389 wirtschaftliche Wachstum insgesamt beleben. Daneben gilt es, das deutsche
3390 Steuerrecht durchgreifend zu modernisieren, die kommunalen Finanzen zu
3391 stabilisieren und verstärkt gegen Steuermisbrauch vorzugehen. Angesichts des
3392 bestehenden Konsolidierungsdrucks in allen öffentlichen Haushalten werden
3393 Nettoentlastungen kaum zu realisieren sein.

3394

3395 **2.1 Reform der Unternehmensbesteuerung**

3396

3397 Deutschland muss auch in Zukunft im internationalen Steuerwettbewerb bestehen
3398 können. Deshalb werden wir in dieser Legislaturperiode zum 1. Januar 2008 das
3399 Unternehmenssteuerrecht grundlegend fortentwickeln und international
3400 wettbewerbsfähige Steuersätze realisieren. Diese Reform muss neben den
3401 Körperschaften auch die Personenunternehmen erfassen, da deutsche Unternehmen
3402 zu mehr als 80% in dieser Rechtsform organisiert sind. Dabei werden uns
3403 insbesondere folgende Zielsetzungen leiten:

3404

- 3405 • Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und Europatauglichkeit,
- 3406 • weitgehende Rechtsform- und Finanzierungsneutralität,
- 3407 • Einschränkung von Gestaltungsmöglichkeiten,
- 3408 • Verbesserung der Planungssicherheit für Unternehmen und öffentliche
3409 Haushalte,
- 3410 • nachhaltige Sicherung der deutschen Steuerbasis.

3411

3412 Wir werden eine Grundsatzentscheidung zwischen synthetischer und dualer
3413 Einkommensbesteuerung treffen. In dieser Legislaturperiode werden wir eine
3414 Neuregelung der Besteuerung von Kapitalerträgen und privaten
3415 Veräußerungsgewinnen realisieren.

3416

3417 Wesentliches Element einer grundlegenden Unternehmenssteuerreform wird auch
3418 die steuerliche Gewinnermittlung sein. Die Arbeiten auf EU-Ebene zur Schaffung
3419 einer einheitlichen konsolidierten Bemessungsgrundlage werden wir aktiv
3420 mitgestalten, um ein modernes und wettbewerbsfähiges Bilanzsteuerrecht zu
3421 entwickeln. Auf europäischer Ebene werden wir verstärkte Regeln gegen unfairen
3422 Steuerwettbewerb fordern.

3423

3424 Zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen werden wir die Regelung der
3425 Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) in den neuen Ländern
3426 über das Jahr 2006 hinaus verlängern und die Umsatzgrenze in den alten Ländern
3427 2006 verdoppeln.

3428

3429 Auf dem Weg zu einer grundlegenden Unternehmensteuerreform werden wir zeitlich
3430 begrenzt bis zum 31. Dezember 2007 die Abschreibungsbedingungen verbessern.
3431 Damit soll kurzfristig die Abwanderung der Steuerbasis gestoppt und Anreize für
3432 neue, insbesondere zukunftssträchtige, technologieintensive Investitionen gesetzt
3433 werden, die das wirtschaftliche Wachstum stimulieren.

3434

3435 **2.2 Solide Basis für Kommunal финанzen**

3436
3437 Die Kommunal финанzen müssen auch zukünftig auf einer soliden Basis stehen.
3438

3439 Die Fortentwicklung der Gewerbesteuer ist im zeitlichen und sachlichen
3440 Zusammenhang mit der Fortentwicklung der Unternehmensbesteuerung zu
3441 entscheiden. Unser Ziel ist eine wirtschaftskraftbezogene kommunale
3442 Unternehmensbesteuerung mit Hebesatzrecht, die administrativ handhabbar ist, den
3443 Kommunen insgesamt ein stetiges Aufkommen sichert, die interkommunale
3444 Gerechtigkeit wahrt und keine Verschiebung der Finanzierung zu Lasten der
3445 Arbeitnehmer vorsieht. Wir werden die Gewerbesteuer nur ersetzen, wenn für eine
3446 Alternative hinreichend genaue Kenntnisse über die Verteilungsfolgen vorliegen.

3447
3448 Die Grundsteuer wird auf der Basis der Vorarbeiten von Bayern und Rheinland-Pfalz
3449 mit dem Ziel der Vereinfachung neu geregelt.

3450

3451

3452 **2.3 Reform der Einkommensteuer – Priorität Steuervereinfachung**

3453

3454 Die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bleibt der
3455 beherrschende Grundsatz im deutschen Einkommensteuerrecht. Er sichert eine
3456 gleichmäßige und gerechte Besteuerung aller Bürger. Wir halten deshalb am linear-
3457 progressiven Einkommensteuertarif fest.

3458

3459 Wir stimmen darin überein, das Einkommensteuerrecht zu vereinfachen, um mehr
3460 Transparenz, Effizienz und Gerechtigkeit zu erreichen. Mit der Steuervereinfachung
3461 leisten wir einen Beitrag, den Steuervollzug für Bürger, Unternehmen und Verwaltung
3462 spürbar zu erleichtern. Deshalb werden wir beginnend ab 1. Januar 2006 Ausnahmetatbestände reduzieren sowie durch Typisierungen und Pauschalierungen das Besteuerungsverfahren modernisieren und Bürokratie abbauen. Vor dem Hintergrund zunehmender Eigenverantwortung der Bürger streben wir an, dass Spendenrecht einfacher, übersichtlicher und praktikabler zu gestalten. Diese Maßnahmen müssen sozial ausgewogen realisiert werden.

3468

3469 Die Steuerfreiheit der Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge bleibt erhalten. Die
3470 Sozialversicherungsfreiheit der Zuschläge wird bezogen auf einen Grundstundenlohn
3471 bis zu 25 Euro beschränkt.

3472

3473 Zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung streben wir an, haushaltsnahe
3474 Dienstleistungen, private Aufwendungen für Erhaltungs- und
3475 Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt und Kinderbetreuungskosten stärker als
3476 bislang steuerlich zu fördern. Wir werden den Abzug auf Arbeitskosten beschränken
3477 und damit erreichen, dass die Regelung noch zielgenauer der Förderung
3478 arbeitsintensiver Dienstleistungen und der Bekämpfung der Schwarzarbeit dient.

3479

3480 Vorhandene Steuerquellen müssen besser ausgeschöpft und Besteuerungsrechte
3481 entschlossen durchgesetzt werden. Wir werden uns gemeinsam mit den Ländern um
3482 einen effektiveren und effizienteren Steuervollzug bemühen mit dem Ziel,
3483 Vollzugsabläufe im Interesse einer kosten- und ressourcenschonenden
3484 Ausschöpfung der vorhandenen Steuerquellen weiter zu optimieren.

3485

3486 In Europa werden wir uns dafür einsetzen, dass bei der Besteuerung nach der EU-
3487 Zinsrichtlinie noch bestehende Lücken bei der Erfassung von Kapitalerträgen
3488 geschlossen werden.

3489
3490 Der Bund wird zur Senkung des Steuererklärungs- und des
3491 Steuerveranlagungsaufwands mit den Ländern einen konsequenten Ausbau der
3492 elektronischen Datenübermittlung und der Datenverarbeitung realisieren. Bei
3493 Arbeitnehmern soll die Abgabe einer Steuererklärung gänzlich überflüssig werden
3494 (vorausgefüllte Steuererklärung).

3495
3496 Wir streben begleitend zu der für das Jahr 2008 geplanten strukturellen Reform der
3497 Unternehmensbesteuerung eine Neuformulierung des Einkommensteuerrechts an.

3498
3499 Zur gerechten Verteilung der Lohnsteuerbelastung zwischen den Ehegatten und
3500 besonders zum Abbau von Benachteiligungen von Frauen bei der (Wieder-)
3501 Aufnahme einer Erwerbstätigkeit werden wir das Steuersystem besser auf
3502 Flexibilisierungen in der Erwerbsbeteiligung ausrichten. Statt der bisherigen
3503 Steuerklassen werden wir ein Anteilssystem einführen, mit dem jeder Ehegatte
3504 künftig soviel Lohnsteuer zahlt, wie es seinem Anteil am gemeinsamen Bruttolohn
3505 entspricht. Das Anteilsverfahren verwirklicht neben seiner familien- und
3506 gleichstellungspolitischen Zielrichtung auch eine erhebliche Steuervereinfachung für
3507 verheiratete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die die bisherige Wahl der
3508 Steuerklassen entfällt. Es passt sich in das neue elektronische Lohnsteuerverfahren
3509 ein. Auf Pflichtveranlagungen kann künftig verzichtet werden. Steuern werden früher
3510 als bisher vereinnahmt werden können. Durch Liquiditätsvorteile entsteht so bei den
3511 Steuereinnahmen ein positiver Effekt für den Haushalt.

3512 3513 **2.4 Eigenheimzulage**

3514
3515 Die Eigenheimzulage wird zum 1. Januar 2006 abgeschafft. Wohneigentum genießt
3516 bei den Bürgern eine besonders hohe Akzeptanz im Rahmen der privaten
3517 Altersvorsorge. Daher werden wir das selbst genutzte Wohneigentum zum 1. Januar
3518 2007 besser in die geförderte Altersvorsorge integrieren. Die Diskriminierung
3519 gegenüber anderen Formen der Altersvorsorge wird im Interesse einer echten
3520 Wahlfreiheit für die Bürger beseitigt.

3521 3522 **2.5 Erbschaftsteuer**

3523
3524 Jährlich steht für eine große Zahl von Unternehmen der Generationenwechsel an.
3525 Vor diesem Hintergrund werden wir die Erbschaftsteuer spätestens zum 1. Januar
3526 2007 unter Berücksichtigung des zu erwartenden Urteils des
3527 Bundesverfassungsgerichts reformieren.

3528
3529 Für jedes Jahr der Unternehmensfortführung soll zum Erhalt der Arbeitsplätze die auf
3530 das übertragene Unternehmen entfallende Erbschaftsteuerschuld reduziert werden.
3531 Sie entfällt ganz, wenn das Unternehmen mindestens zehn Jahre nach Übergabe
3532 fortgeführt wird.

3533 3534 **2.6 Förderung der deutschen Filmwirtschaft**

3535

3536 Wir wollen die Rahmenbedingungen für die deutsche Filmwirtschaft verbessern, um
3537 ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Wir schaffen spätestens zum 1.
3538 Juli 2006 international wettbewerbsfähige, mit anderen EU-Ländern vergleichbare
3539 Bedingungen und Anreize, um privates Kapital für Filmproduktionen in Deutschland
3540 zu verbessern.

3541

3542 **2.7 Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs**

3543

3544 Den Umsatzsteuerbetrug werden wir verstärkt bekämpfen. Um das Übel an der
3545 Wurzel zu packen, müssen alle administrativen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.
3546 Dabei werden wir auch von den im Rahmen der Föderalismuskommission dem Bund
3547 zugewiesenen Möglichkeiten, die Prüfungsdienste zu koordinieren und die
3548 Steuerkriminalität zu bekämpfen, Gebrauch machen. Wir werden darüber hinaus
3549 prüfen, inwieweit den zuständigen Verfolgungsbehörden weitere Instrumente an die
3550 Hand gegeben werden müssen, um Umsatzsteuerbetrug effektiver aufspüren zu
3551 können. Notwendig ist eine Ablösung des geltenden Systems mit
3552 Vorsteuerabzugsmöglichkeit für Umsätze zwischen Unternehmen durch das
3553 „reverse-charge-Modell“, um national und international organisierten Steuerbetrug zu
3554 unterbinden und den Verlust von Steuersubstrat bei Unternehmensinsolvenzen zu
3555 verringern. Auf europäischer Ebene wollen wir darauf hinwirken, die rechtlichen
3556 Voraussetzungen für diese Systemumstellung zu schaffen.

3557

3558 **2.8 Steuerpolitik in Europa**

3559

3560 Wir werden kurzfristig die unter europarechtlichen Aspekten zweifelhaften Normen
3561 überprüfen und anpassen, um Rechtsunsicherheiten für den Standort Deutschland
3562 zu vermeiden. An der Erarbeitung von grenzüberschreitend wirksamen
3563 gemeinsamen steuerlichen Lösungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
3564 ebenso wie in der OECD werden wir uns aktiv beteiligen. Wir werden deshalb unsere
3565 intensive Zusammenarbeit mit der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten der
3566 Union fortsetzen. Dabei werden wir insbesondere auf einen fairen Wettbewerb und
3567 die Einhaltung fairer steuerlicher Praktiken Wert legen.

3568

3569 Wegen der zunehmenden Bedeutung des Europäischen Gerichtshofs in
3570 Steuersachen werden wir, soweit erforderlich, Normen des deutschen Steuerrechts
3571 verteidigen, um die bislang erreichten Grundsätze des internationalen Steuerrechts
3572 zu wahren und damit schwerwiegende finanzielle Auswirkungen auf unsere
3573 nationalen Haushalte zu vermeiden.

3574

3575 **2.9 Energiesteuern**

3576

3577 Deutschland als ein Staat in zentraler Lage im europäischen Binnenmarkt hat ein
3578 herausragendes Interesse, die Harmonisierung der Energiebesteuerung in der EU
3579 voranzutreiben. Dabei werden wir auf einfache und transparente Regelungen
3580 hinarbeiten. Angesichts der hohen Energiepreise ist es wichtig, die energieintensive
3581 Wirtschaft in ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

3582

3583

3584 **3. Finanzmarktpolitik**

3585

- 3586 Eine der wichtigsten Voraussetzungen für Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum
3587 ist ein international wettbewerbsfähiger „Finanzplatz Deutschland“. Er ist die
3588 Grundlage für effiziente Finanzdienstleistungen für den Verbraucher und eine gute
3589 sowie kostengünstige Kapitalversorgung der Wirtschaft. Der deutsche Finanzmarkt
3590 besitzt ein großes Potential, das unter Beachtung der ständigen Fortentwicklung der
3591 globalen Finanzmärkte in der kommenden Legislaturperiode weiter ausgebaut
3592 werden soll. Dazu wollen wir:
- 3593
- 3594 • Die Finanzierungsbedingungen für den Mittelstand weiter verbessern. Dazu ist
3595 die Mittelstandsförderung fortzuentwickeln. Für viele mittelständische Unter-
3596 nehmen ist die Notwendigkeit gestiegen, ihre Finanzierung kapitalmarktnäher zu
3597 gestalten. Der Bekanntheitsgrad und die Verbreitung solcher Alternativen zum
3598 klassischen Bankkredit wollen wir fördern. Weiter prüfen wir den Aufbau eines
3599 „Deutschen Mittelstandsfonds“.
 - 3600
 - 3601 • Die Integration des europäischen Finanzbinnenmarktes zum Nutzen aller
3602 Marktteilnehmer, Verbraucher wie Unternehmen, vorantreiben. Dabei ist vor jeder
3603 neuen gesetzgeberischen Maßnahme durch eine Kosten-Nutzen-Analyse zu
3604 prüfen, ob durch die neue Maßnahme ein Mehrwert geschaffen werden kann oder
3605 ob der Markt es besser selber regeln oder die Subsidiarität greifen kann. Die
3606 nationale Umsetzung von Richtlinien erfolgt Eins zu Eins, nationale Spielräume
3607 werden im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit genutzt. Dieses Prinzip gilt auch bei
3608 der Umsetzung der neuen europäischen Eigenkapitalstandards (Basel 2). Für die
3609 Konsumenten von größter Bedeutung sind die bessere Integration der
3610 Retailmärkte und des Zahlungsverkehrs; beides wollen wir im europäischen
3611 Rahmen aktiv voranbringen.
 - 3612
 - 3613 • Produktinnovationen und neue Vertriebswege müssen nachdrücklich unterstützt
3614 werden. Dazu wollen wir die Rahmenbedingungen für neue Anlageklassen in
3615 Deutschland schaffen. Hierzu gehören:
 - 3616 - Die Einführung von Real Estate Investment Trusts (Reits) unter der
3617 Bedingung, dass die verlässliche Besteuerung beim Anleger sichergestellt
3618 wird und positive Wirkungen auf Immobilienmarkt und Standortbedingungen
3619 zu erwarten sind,
 - 3620 - der Ausbau des Verbriefungsmarktes,
 - 3621 - die Erweiterung der Investitions- und Anlagemöglichkeiten für Public-Private
3622 Partnerships,
 - 3623 - die Überarbeitung der Regelungen für den Bereich Private Equity im Wege
3624 der Fortentwicklung des bestehenden Unternehmensbeteiligungsgesetzes in
3625 ein Private-Equity-Gesetz.
 - 3626
 - 3627 • Eine Finanzmarktaufsicht, die unter Wahrung des primären Zieles der
3628 Finanzmarktstabilität die bestehenden Aufsichtsstandards mit Augenmaß und in
3629 gleicher Weise wie in den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
3630 anwendet. Im Lichte der Erfahrungen seit Schaffung der BaFin als
3631 Allfinanzaufsicht sind die Ergebnisse zu bewerten und gegebenenfalls
3632 Arbeitsabläufe und Organisation anzupassen. Die Rechts- und Fachaufsicht des
3633 Bundesministeriums der Finanzen über die BaFin ist zu verstärken. Die
3634 Börsenaufsicht ist in Abstimmung mit den Ländern zugunsten einer einheitlichen
3635 Aufsicht zu reformieren. Die Integration der nationalen Finanzaufsichten innerhalb

- 3636 des Europäischen Binnenmarktes ist unter Berücksichtigung nationaler
3637 Marktstrukturen weiter voranzutreiben. Auf internationaler Ebene wird sich die
3638 Bundesregierung für eine angemessene Aufsicht und Transparenz von
3639 Hedgefonds einsetzen.
3640
- 3641 • Überflüssige Regulierungen abbauen. Dazu werden wir eine interministerielle
3642 Arbeitsgruppe einrichten, die im Dialog mit Marktteilnehmern ein
3643 „Möglichkeitspapier“ zum Bürokratieabbau im Finanzsektor vorlegen soll.
3644 Bestehende Gesetze, Verordnungen und sonstige Regulierungen sind darauf zu
3645 überprüfen, ob sie ihr Ziel kostengünstig erreichen oder noch erforderlich sind.
3646 Als Startprojekt bietet sich die anstehende Novelle des Investmentgesetzes an.
3647
 - 3648 • Der Anlegerschutz ist unter dem Leitbild des mündigen Bürgers angemessen
3649 auszugestalten.
3650
 - 3651 • Wir wollen die bestehenden Corporate Governance Regeln anwenden und an
3652 neue Erfordernisse im Lichte der internationalen Entwicklung anpassen. Für
3653 institutionelle wie für private Anleger sind die Grundsätze und Prinzipien, nach
3654 denen Unternehmen organisiert und geleitet werden, insbesondere unter dem
3655 Maßstab der Vergleichbarkeit, von hohem Interesse. Die Transparenz über die
3656 Eigentümerverhältnisse börsennotierter Unternehmen soll verbessert werden. Die
3657 Modernisierung des Bilanzrechts und die wechselseitige Anerkennung deutscher,
3658 europäischer und amerikanischer Rechnungslegungsvorschriften sind
3659 vordringliche Maßnahmen zur Stärkung des Finanzplatzes Deutschlands.
3660

3661
3662
3663
3664
3665
3666
3667
3668
3669
3670
3671
3672
3673
3674
3675
3676
3677
3678
3679
3680
3681
3682
3683
3684
3685
3686
3687
3688
3689
3690
3691
3692
3693
3694
3695
3696
3697
3698
3699
3700
3701
3702
3703
3704
3705
3706
3707
3708
3709
3710
3711

III. Aufbau Ost voran bringen

1. Allgemeine Grundsätze, Sicherung und Konkretisierung des Solidarpaktes II

Die Bundesregierung wird den Aufbau Ost fortsetzen und dazu beitragen, in den neuen Ländern ein wirtschaftlich selbst tragendes Wachstum zu erreichen. Die Reduzierung der Arbeitslosigkeit ist das zentrale Ziel beim Aufbau Ost. Die Bundesregierung wird deshalb die Investitionsförderung auf hohem Niveau in Ostdeutschland fortsetzen, um bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen. Weiterhin werden deutliche Akzente bei Bildung, Ausbildung und Forschung gesetzt, um Innovationen zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Ostdeutschland zu verbessern.

Die Haushaltssituation des Bundes wird keine zusätzlichen Leistungen für die neuen Länder erlauben. Bestehende und bereits zugesagte Leistungen und die dafür notwendigen Mittel werden aber durch den Solidarpakt II abgesichert, zu dem sich die neue Bundesregierung ohne Abstriche bekennt. Die Verwendung der Solidarpaktmittel soll dem Prinzip einer gezielten Stärkung der in Ostdeutschland vorhandenen Potenziale verpflichtet sein, damit jeder Euro Fördergeld den größtmöglichen Schub für Wachstum und Beschäftigung bringt.

Die Koalitionsparteien bekennen sich deshalb zur Einhaltung der Mittelzusagen des Bundes im Rahmen des Solidarpakt II (2005 bis 2019 in Korb I 105 Mrd. Euro und in Korb II 51 Mrd. Euro).

Die Bundesregierung einigt sich mit den betroffenen Ländern hinsichtlich der Mittelverwendung im Korb I über Definitionen und die Berichterstattung in den jährlichen Fortschrittsberichten. Sie wird die für den Korb II relevanten Politikfelder mit den neuen Ländern abstimmen und dabei deren Interesse an Planungssicherheit entsprechen. Sie wird jährlich – erstmalig in 2006 für das Jahr 2005 – über die Verwendung berichten.

2. Unternehmens- und Innovationsstandort Ost stärken

2.1 Weiterentwicklung der Förderpolitik

Die Bundesregierung wird in Abstimmung mit den neuen Ländern und Partnern aus der Wirtschaft die Förderstrategie für Ostdeutschland weiterentwickeln mit dem Ziel, die Wirtschaft in Ostdeutschland auf eine breite zukunftsfähige Basis zu stellen und eine selbst tragende Entwicklung zu ermöglichen. Die Entscheidung über die Ausrichtung ihrer Förderpolitik auf regionale oder sektorale Schwerpunkte obliegt aber auch künftig den einzelnen Ländern. Mit einer differenzierten Förderstrategie werden Fördermaßnahmen verschiedener Politikbereiche (Innovations- und Investitionsförderung, Arbeitsmarkt- und Infrastrukturpolitik) miteinander verzahnt. Ziel ist es, die wirtschaftlichen Profile der neuen Länder, die Vorteile im nationalen und internationalen Wettbewerb um Investoren bietet, weiter zu schärfen.

3712 Die Abstimmung der Förderpolitik mit den Ländern, insbesondere auch die
3713 Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Entwicklung erfolgt in einem intensiven
3714 Dialog zwischen Bund und den neuen Ländern. Mit der Wirtschaft werden
3715 Branchenkonferenzen durchgeführt, um die Bildung von Netzwerken und Clustern zu
3716 unterstützen.

3717
3718 Die Bundesregierung wird unter Beachtung der Vorgaben des Solidarpaktes II die
3719 Förderpolitik schrittweise zu einer auf die Länder bezogenen, Indikator basierten
3720 Wirtschaftsförderung fortentwickeln (zum Beispiel anhand der Arbeitslosenquote,
3721 Einkommensindex, Steuerkraft, BIP). Die Länder sollen in die Lage versetzt werden,
3722 regionale Unterschiede durch eigene Wirtschaftsförderinstrumente und -mittel
3723 ausgleichen zu können. Die Wirtschaftsfördermöglichkeiten, insbesondere die
3724 Investitionsförderung, die sich aus den EU-Förderkriterien für Ziel-1 Gebiete ergibt,
3725 bleiben davon unberührt.

3726 3727 **2.2 Verlängerung der Investitionszulage**

3728
3729 Die Koalition bekennt sich zur Fortführung der Investitionszulage und ihrer
3730 Konzentration auf wachstumsrelevante und Arbeitsplatz schaffende Investitionen.
3731 Damit keine Förderlücke entsteht, strebt die Bundesregierung bis Ende März 2006
3732 einen mit den Ländern und mit der EU abgestimmten Gesetzesentwurf an.

3733 3734 **2.3 Fortsetzung der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**

3735
3736 Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ bleibt
3737 erhalten. Sie wird in der aktuellen und in der mittelfristigen Finanzplanung in gleich
3738 bleibender Höhe fortgesetzt. Eine flexible Ausgestaltung zum Beispiel für Förderung
3739 von Clustermanagement und Markteinführung für innovative Produkte, ist ein
3740 wichtiges Element der weiterentwickelten Förderstrategie.

3741
3742 Die Bundesregierung wird die Erweiterung der Kofinanzierungsmöglichkeiten mit den
3743 neuen Ländern erörtern.

3744 3745 **2.4 Förderung von Mittelstand und Existenzgründern**

3746
3747 Die Mittelstands- und Existenzgründerförderung muss entsprechend den
3748 Bedürfnissen und Veränderungen der Wirtschaft flexibel und mit Förderpräferenzen
3749 für die neuen Länder weiter entwickelt werden, um das Wachstum kleiner und
3750 mittelständischer Unternehmen zu erleichtern und ihre Bestandsfestigkeit zu
3751 erhöhen. Die Bundesregierung erarbeitet bis Mitte 2006 Vorschläge für eine
3752 erleichterte Bildung von Eigenkapital, eine bessere Kreditversorgung und ein
3753 hinreichend breites Angebot an Wagniskapital. Die Förderinstrumente der
3754 Kreditanstalt für Wiederaufbau werden diesbezüglich weiterentwickelt.

3755 3756 **2.5 Förderung von Wissenschaft und Innovation**

3757
3758 Die Stärkung des Innovationspotentials ist der Schlüssel für die wirtschaftliche
3759 Entwicklung Ostdeutschlands. Bisher ist allerdings die Industrieforschung im
3760 privatwirtschaftlichen Bereich noch signifikant unterentwickelt. Die Ziele der
3761 Innovationsförderung des Bundes in den neuen Ländern liegen deshalb vor allem in
3762 der Stärkung der industriellen Forschungsleistung, der Vernetzung von Wissenschaft

3763 und Wirtschaft sowie der Förderung innovativer Unternehmen, von
3764 Existenzgründungen und des verbesserten Zugangs zum Kapitalmarkt. Der Ausbau
3765 der forschungsintensiven Technologiestandorte hat oberste Priorität. Um dies auch
3766 weiterhin zu gewährleisten, müssen die entsprechenden Förderprogramme des
3767 Bundes auf hohem Niveau stabilisiert und fortgeführt werden.

3768
3769 Dabei wird die Koalition zur Entwicklung des Innovationspotentials Förderstrategien
3770 fortentwickeln, die eine Verbundförderung von Betrieben und
3771 Wissenschaftseinrichtungen ermöglichen.

3772 3773 **2.6 Ausbau von Hochschul- und Forschungsstandorten**

3774
3775 Dem weiteren Ausbau der Hochschul- und Forschungslandschaft wird eine hohe
3776 Bedeutung beigemessen.

3777
3778 Bei der Errichtung neuer Großforschungseinrichtungen sollen die neuen Länder
3779 angemessen berücksichtigt werden.

3780
3781 Um den ostdeutschen Wissenschaftsstandort weiter zu stärken, werden wir an der
3782 gemeinsamen Verantwortung für den überregional bedeutsamen Hochschulbau und
3783 die Forschungsförderung in den neuen Ländern festhalten.

3784 3785 **2.7 Verstetigung der Investorenwerbung**

3786
3787 Die besondere Werbung um ausländische Investoren für Ostdeutschland wird
3788 fortgeführt und intensiviert.

3789 3790 3791 **3. Unterstützung des Aufbau Ost durch die EU sichern**

3792
3793 Die Bundesregierung wird sich in den Verhandlungen über den Finanzrahmen 2007-
3794 2013 für die besonderen Interessen der neuen Länder einsetzen. Die EU-
3795 Strukturfondsmittel sollen deshalb ihren Schwerpunkt wie bisher vor allem in den
3796 Höchstfördergebieten (bisherige Ziel-1-Gebiete) haben.

3797
3798 Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass für alle ostdeutschen Regionen,
3799 die gegenwärtig Ziel-1-Gebiete sind, auch in Zukunft das Beihilferegime für
3800 Höchstfördergebiete gilt. Sie wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass der bisherige
3801 prozentuale Anteil der Strukturfondsmittel am Gesamtbudget der EU erhalten bleibt.
3802 Bei der Neuregelung der Ziel-2-Förderung dürfen die hiervon betroffenen Gebiete
3803 nicht benachteiligt werden.

3804
3805 Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass die ostdeutschen Länder die
3806 Proportionen zwischen den Strukturfonds entsprechend den Prioritäten ihrer
3807 Entwicklungsstrategien wählen können.

3808
3809 Neue Wege zur Kofinanzierung von europäischen und nationalen Mitteln werden
3810 geprüft; insbesondere die Möglichkeit, die Kofinanzierung von Bundesmitteln durch
3811 die dem einzelnen Land zustehenden europäischen Mittel vollständig decken zu
3812 können, wenn dies die EU-Verordnungen erlauben.

3813

3814 Die Bundesregierung wird sich schließlich dafür einsetzen, dass die besonderen
3815 Probleme der Grenzländer zu den neuen Beitrittsländern entsprechend
3816 berücksichtigt werden.

3817

3818

3819 **4. Arbeitsmarkt und Aufbau Ost**

3820

3821 Angesichts der hohen Arbeitslosigkeit ist der Einsatz arbeitsmarktpolitischer
3822 Instrumente in Ostdeutschland weiterhin unverzichtbar. Im Mittelpunkt stehen
3823 Angebote für Arbeit, Ausbildung und Qualifizierung, um den Wiedereinstieg in das
3824 Berufsleben zu ermöglichen oder die Beschäftigungsfähigkeit zu sichern. Die
3825 Koalitionsparteien sehen direkte Lohnzuschüsse für einfache Tätigkeiten in den
3826 neuen Ländern dann als einen Weg an, wenn sie dazu dienen, die Arbeitslosigkeit
3827 Geringqualifizierter abzubauen. Im Rahmen eines Prüfauftrages werden Vorschläge
3828 zur konkreten Umsetzung im ersten Halbjahr 2006 unterbreitet.

3829

3830 Unbeschadet davon wird über die notwendigen Veränderungen der
3831 arbeitsmarktpolitischen Instrumente nach einer gründlichen Analyse der
3832 Evaluationsergebnisse zeitnah entschieden. Darüber hinaus ist darauf zu achten,
3833 dass die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen den Unternehmen in den Regionen
3834 nicht schaden.

3835

3836 Bei der Umsetzung der Arbeitsmarktreformen müssen die spezifischen Probleme
3837 Ostdeutschlands als strukturschwache Region besonders berücksichtigt werden:

3838

- 3839 • Solange die Arbeitslosigkeit in Ostdeutschland überproportional hoch ist, muss
3840 der Anteil der Bundesmittel zur Eingliederung von Arbeitslosen in das
3841 Erwerbsleben (Eingliederungstitel SGB II) in Ostdeutschland überproportional
3842 sein. Der bisherige Anteil ist zu verstetigen.
- 3843 • Die aktive Arbeitsmarktförderung der Bundesagentur für Arbeit für alle ALG I-
3844 Bezieher ist auch in den kommenden Jahren auf einem hohen Niveau notwendig.
3845 Der Anteil der ostdeutschen Länder muss auch hier überproportional sein.

3846

3847 Die Arbeitsmarktreformen sollen möglichst, wie im Entwurf zum Fünften Gesetz zur
3848 Änderung des SGB III und anderer Gesetze vorgesehen, fortentwickelt werden. Von
3849 besonderer Bedeutung sind unter anderem die Verlängerung der befristeten
3850 arbeitsmarktpolitischen Instrumente im SGB III bis Ende 2007.

3851

3852

3853 **5. Ausbildung und Politik für die Jugend**

3854

3855 Ausbildung und Arbeit bedeutet insbesondere für Jugendliche gesellschaftliche
3856 Teilhabe. Nicht nur in sozialer Hinsicht, sondern auch aus ökonomischen Gründen
3857 müssen weitere Initiativen ergriffen werden, um ostdeutsche Jugendliche in Arbeit
3858 oder Ausbildung zu bringen:

3859

- 3860 • Bei der Umsetzung der Arbeitsmarktreformen sollen Jugendliche als
3861 eigenständige Zielgruppe berücksichtigt werden.

- 3862 • Bei der weiteren Umsetzung der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und
3863 Sozialhilfe müssen die Leistungen der Jugendhilfe mit der Arbeitsmarktpolitik
3864 besser verzahnt werden.
3865 • Der Ausbildungspakt mit der Wirtschaft wird umgesetzt.
3866

3867 Das Bund-Länder-Ausbildungsplatzprogramm für Ostdeutschland ist als Teil des
3868 Ausbildungspaktes weiterhin unverzichtbar.
3869

3870

3871 **6. Demographischer Wandel / Gesundheit / Ländlicher Raum**

3872

3873 **6.1 Demografischer Wandel und Zivilgesellschaft**

3874

3875 Die Bundesregierung wird die Regionen in Ostdeutschland dabei unterstützen, den
3876 demografischen Wandel aktiv zu gestalten. Das Spektrum reicht von der Förderung
3877 junger Menschen und Familien bis hin zu innovativen Anpassungsstrategien in der
3878 öffentlichen Daseinsvorsorge.
3879

3880 Die Bundesregierung fördert dazu Modellprojekte in den neuen Ländern, um dem
3881 Wegzug von jungen Menschen entgegenzuwirken und die Rückkehr in ihre
3882 Heimatregionen zu unterstützen. Ein Katalog von geeigneten Maßnahmen soll aus
3883 diesen Modellvorhaben entwickelt werden.
3884

3885 Die Bundesregierung setzt auf soziale Standortfaktoren, um junge Menschen in den
3886 Regionen zu halten. Ein Schwerpunkt wird die Förderung der Bildung sein,
3887 beginnend mit den Kindern im vorschulischen Bereich. Die in Ostdeutschland
3888 erarbeiteten Lösungen werden Modellcharakter für ein modernes und
3889 familienfreundliches Deutschland haben.
3890

3891 Die Bundesregierung wird begonnene Initiativen für Toleranz und Zivilcourage
3892 fortführen und weiter entwickeln.
3893

3894 **6.2 Sicherung der Gesundheitsversorgung**

3895

3896 Wegen des rasant fortschreitenden demographischen Wandels in den neuen
3897 Ländern kommt es auch insbesondere in den ländlichen Räumen bei der
3898 medizinischen Versorgung zu Versorgungsproblemen. Dies erfordert, dass auf diese
3899 Situation reagiert wird:
3900

- 3901 • Der weitere Ausbau der Integrierten Versorgung und medizinischen
3902 Versorgungszentren ist zu fördern.
3903 • Geeignete Maßnahmen zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung werden
3904 ergriffen.
3905

3906 Der gesamtdeutsche Risikostrukturausgleich der gesetzlichen Krankenkassen
3907 zwischen den alten und den neuen Ländern ist zu sichern und weiter zu entwickeln.
3908

3909 **6.3 Ländliche Räume in den neuen Ländern**

3910

3911 Die Potenziale der ländlichen Regionen in Ostdeutschland müssen gestärkt werden.

3912 Die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe ist zu erhalten bzw. weiter auszubauen. Dazu
3913 wird die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) auf
3914 bisherigem Niveau und mit dem Ziel fortgeführt, die Förderung der Wirtschaft und der
3915 Infrastruktur im ländlichen Raum flexibler auszugestalten. Die integrierte ländliche
3916 Entwicklung wird auch im Rahmen der GAK weiter gestärkt.

3917
3918 Erhebliche Potentiale für die Entwicklung der ländlichen Räume in den neuen
3919 Ländern liegen in der noch umfassenderen energetischen und stofflichen Nutzung
3920 nachwachsender Rohstoffe. Das deutsche Biomasse-Forschungszentrum wird in
3921 Ostdeutschland eingerichtet.

3922

3923

3924 **7. Kulturförderung**

3925

3926 Die Kulturförderung des Bundes in den neuen Ländern wird fortgesetzt.

3927

3928

3929 **8. Infrastrukturausbau – Stadtumbau Ost, VDE und BBI**

3930

3931 Die Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (VDE) wollen wir schnellstmöglich
3932 abschließen und die noch bestehende teilungsbedingte Infrastrukturlücke durch
3933 überproportionale Investitionen in den neuen Ländern schließen. Der Flughafen
3934 Berlin-Brandenburg International (BBI) und die Anbindung des Flughafens an das
3935 Schienen- und Straßennetz ist ein Projekt von bundespolitischer Bedeutung.

3936

3937 Wir werden die Realisierung der Verkehrsprojekte des transeuropäischen
3938 Verkehrsnetzes vorantreiben und uns dabei insbesondere für Vorhaben einsetzen,
3939 die infolge der EU-Osterweiterung prioritär zu verfolgen sind.

3940

3941 Um den Städten und der Wohnungs- und Versorgungswirtschaft der neuen Länder
3942 bei der Verminderung des Wohnungsleerstandes und der Anpassung der
3943 technischen und sozialen Infrastruktur zu helfen, werden wir das Förderprogramm
3944 „Stadtumbau Ost“ auf höherem Niveau durch Zusammenlegung bisheriger
3945 Programme über 2009 hinaus fortsetzen.

3946

3947

3948 **9. Förderung Sport**

3949

3950 Die Koalitionsparteien führen das Sonderförderprogramm „Goldener Plan Ost“ für
3951 den Sportstättenbau in Ostdeutschland fort.

3952

3953

3954 **10. Ansiedlung neuer Bundeseinrichtungen**

3955

3956 Neue Bundeseinrichtungen sollen in den neuen Ländern angesiedelt werden. Die
3957 Beschlüsse der unabhängigen Föderalismuskommission gelten fort. Der Beauftragte
3958 der Bundesregierung für die neuen Länder ist frühzeitig in die Standortentscheidung
3959 einzubeziehen.

3960

3961

3962 **11. Unterstützung für Opfer der SED-Diktatur**

3963

3964 Wir wollen die Situation der Opfer der SED-Diktatur mit geeigneten Maßnahmen
3965 verbessern. In Frage kommen hierfür u. a. die Aufstockung der Mittel für die
3966 Häftlingshilfestiftung, die Einführung einer Opferpension oder die Einrichtung eines
3967 effektiven Verfahrens zur Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden.
3968 Die Stiftung „Aufarbeitung der SED-Diktatur“ und der Bundesbeauftragte für die
3969 Unterlagen des ehemaligen MfS der DDR werden durch die Schaffung eines
3970 Gesamtkonzeptes unterstützt.

3971

3972 **12. Begrenzung der Lasten aus den Sonder- und Zusatzrenten der ehemaligen** 3973 **DDR**

3974

3975 Die Bundesregierung wird Möglichkeiten suchen, die Belastungen der neuen Länder
3976 aus den Sonder- und Zusatzversorgungssystemen (AAÜG) zu begrenzen.

3977

3978 **13. Planungsbeschleunigung und Entbürokratisierung**

3979

3980 Rahmenbedingungen für Investitionen sollen in Ostdeutschland konkret verbessert
3981 werden. Die aus dem Bundeswettbewerb „Innovationsregionen“ hervorgehenden
3982 Vorschläge ostdeutscher Regionen zur Verfahrensvereinfachung sollen daher zügig
3983 in Bundesrecht umgesetzt werden. Der Bundesgesetzgeber wird den neuen Ländern
3984 die Möglichkeit geben, für eine gewisse Zeit Bundesrecht selbst ausgestalten zu
3985 dürfen, um bestehenden Strukturproblemen besser gerecht werden zu können.
3986 Strukturschwache Länder, wozu insbesondere die ostdeutschen Länder zählen,
3987 sollen dazu für eine befristete Zeit die Möglichkeit zu Abweichungen von
3988 bundesgesetzlichen Regelungen erhalten. Um keine Regelungslücke im Hinblick auf
3989 das bestehende Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsrecht entstehen zu lassen,
3990 soll das gegenwärtige Gesetz bis zum Inkrafttreten eines Nachfolgegesetzes
3991 verlängert werden.

3992

3993 Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass das EU-Recht die
3994 wirtschaftliche Entwicklung in den prioritären Fördergebieten nicht unverhältnismäßig
3995 behindert.

3996
3997
3998
3999
4000
4001
4002
4003
4004
4005
4006
4007
4008
4009
4010
4011
4012
4013
4014
4015
4016
4017
4018
4019
4020
4021
4022
4023
4024
4025
4026
4027
4028
4029
4030
4031
4032
4033
4034
4035
4036
4037
4038
4039
4040
4041
4042
4043
4044
4045
4046

IV. Soziale Sicherheit verlässlich und gerecht gestalten

1. Rente

Die gesetzliche Rentenversicherung ist und bleibt auch in Zukunft die wichtigste Säule der Altersversorgung. Zur Sicherung des Lebensstandards im Alter ist eine Ergänzung durch betriebliche und private Altersvorsorge unerlässlich.

Die steigende Lebenserwartung und der damit verbundene demografische Wandel sind große Herausforderungen für unser Alterssicherungssystem. Die aktuelle Beschäftigungssituation auf dem Arbeitsmarkt führt zu erheblichen Beitragsausfällen in den sozialen Sicherungssystemen. Mit den bereits beschlossenen Rentenreformen sind für die nachhaltige Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rente die grundsätzlichen Antworten gegeben worden. Die mit dem längeren Rentenbezug verbundenen Mehrausgaben in der Rentenversicherung gilt es, in einem ausgewogenen Verhältnis von Jung und Alt, von den Rentnern und Rentnerinnen sowie von Beitrags- und Steuerzahlern und -zahlerinnen gemeinsam zu tragen. Diese Orientierung wird bei den notwendigen rentenpolitischen Entscheidungen ergänzt durch die Prinzipien der Demografiebeständigkeit, der Generationengerechtigkeit und der Chancen der Teilhabe auf dem Arbeitsmarkt.

Entscheidend für die nachhaltige Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung ist der Abbau der Arbeitslosigkeit und der Aufbau neuer sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Es gilt daher, Beitragssatzstabilität sowie den gesetzlich festgelegten Rahmen für die Entwicklung der Beitragssätze, des gesetzlich vorgegebenen Rentenniveaus sowie des gesetzlichen Sicherungsniveaues einzuhalten. Aber es darf keine Rentenkürzungen geben.

Die aktuelle schwache Lohn- und Gehaltsentwicklung führt dazu, dass die in der Rentenanpassungsformel enthaltenen Dämpfungsfaktoren zur Erreichung dieser Ziele nicht vollständig wirken können. Zur Einhaltung der genannten Beitragssatz-Sicherungsziele ist es jedoch notwendig, nicht realisierte Dämpfungen von Rentenanpassungen nachzuholen.

Die steigende Lebenserwartung geht mit einem längeren Rentenbezug einher. Dies führt zu einer Veränderung des Verhältnisses von aktiver Erwerbsphase und Rentenlaufzeit. Zur langfristigen Stabilisierung und Einhaltung der genannten Ziele ist daher neben den bisherigen, erfolgreichen und fortzusetzenden Maßnahmen zur Erhöhung des faktischen Renteneintrittsalters eine schrittweise, langfristige Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters erforderlich. Dabei wird sichergestellt, dass Versicherte, die mindestens 45 Pflichtbeitragsjahre aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflege erreicht haben, weiter mit 65 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen können.

Wir werden im Jahr 2007 die gesetzlichen Regelungen für eine 2012 beginnende Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre treffen. Sie soll in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang schrittweise erfolgen und vollständig für den ersten Jahrgang bis spätestens 2035 abgeschlossen sein.

4047
4048 Dies gibt sowohl den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als auch den
4049 Unternehmen Planungssicherheit.

4050
4051 Die Anhebung der Altersgrenze setzt eine nachhaltige Verbesserung der
4052 Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer voraus. Wir
4053 werden daher den rechtlichen Rahmen für eine Erhöhung der Beschäftigungsquote
4054 älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbessern und weitergehende
4055 Aktivitäten hierzu einleiten.

4056
4057 Zu Beginn des nächsten Jahrzehnts wird der Gesetzgeber darüber zu befinden
4058 haben, ob die Anhebung der Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung der
4059 Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer
4060 Arbeitnehmer vertretbar ist und die getroffenen gesetzlichen Regelungen bestehen
4061 bleiben können.

4062
4063 Die zusätzliche Altersvorsorge muss künftig einen noch höheren Stellenwert erhalten
4064 um den im Berufsleben erreichten Lebensstandard auch im Alter aufrechterhalten zu
4065 können. Hierfür steht ein umfangreiches Instrumentarium mit steuerlichen Elementen
4066 und Zulagen zur Verfügung. Um die Förderung von Familien mit Kindern zu
4067 verbessern wird die Kinderzulage für die ab 1.1.2008 geborenen Kinder von dann
4068 185 Euro auf 300 Euro jährlich erhöht.

4069
4070 Im Jahr 2007 wird geprüft, welchen Verbreitungsgrad die betriebliche und private
4071 Altersvorsorge erreicht hat und wie die weitere Entwicklung des Ausbaus
4072 einzuschätzen ist. Wenn sich zeigt, dass durch die Förderung mit den bisherigen
4073 Instrumenten eine ausreichende Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge nicht
4074 erreicht werden kann, ist über geeignete weitere Maßnahmen zu entscheiden.

4075
4076 Ebenso wie die sozialen Sicherungssysteme wollen wir auch die Beamtenversorgung
4077 langfristig sichern. Wir werden daher Maßnahmen in der gesetzlichen
4078 Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Systeme
4079 wirkungsgleich in das Versorgungsrecht der Beamten übertragen.

4080

4081

4082 **2. Moderne Unfallversicherung**

4083

4084 Die Globalisierung und der Wandel von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft
4085 wirken sich zunehmend auf die gesetzliche Unfallversicherung aus. Wir werden den
4086 Auftrag des Deutschen Bundestages aus der letzten Legislaturperiode aufgreifen und
4087 in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein Konzept für eine Reform der
4088 Unfallversicherung entwickeln, um das System auf Dauer zukunftssicher zu machen.
4089 Wesentliche Ziele sind eine Straffung der Organisation, die Schaffung
4090 leistungsfähiger Unfallversicherungsträger und ein zielgenaueres Leistungsrecht. Ein
4091 Gesetzentwurf soll den gesetzgebenden Körperschaften bis zur Mitte der
4092 Legislaturperiode vorgelegt werden.

4093

4094

4095 **3. Sozialer Schutz für Künstler**

4096

4097 Die Koalitionspartner bekennen sich zur Künstlersozialversicherung als einem
4098 wichtigen Instrument der Kulturförderung und der sozialen Sicherung der
4099 Künstlerinnen und Künstler. Es gilt, sie – auch im Dialog mit den Vertretern der
4100 Künstler und Publizisten sowie der abgabepflichtigen Verwerter – weiter zu stärken.
4101 Zur Stabilisierung der Finanzierung sind eine sachgerechte Beschreibung des
4102 Kreises der Begünstigten vorzunehmen und die sich aus der Konstruktion
4103 ergebenden Verpflichtungen der Beteiligten sicherzustellen.
4104

4105 4106 **4. Verlässliche Sozialhilfe**

4107 Die Sozialhilfe bildet mit ihren Leistungen, insbesondere der Hilfe zum
4108 Lebensunterhalt, der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, der Hilfe zur
4109 Pflege und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, das unterste
4110 soziale Netz. Ferner ist sie in ihrer Funktion als Referenzsystem für die Leistungen
4111 der Grundsicherung für Arbeitssuchende unverzichtbare Säule des Sozialstaates in
4112 Deutschland. Diese beiden Funktionen der Sozialhilfe gilt es dauerhaft zu erhalten,
4113 um auch künftig bei Notfällen und bei Hilfebedürftigkeit die erforderliche Absicherung
4114 weiterhin sicherzustellen.
4115

4116 4117 4118 **5. Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen**

4119 Wir werden den in der Politik für behinderte Menschen eingeleiteten Prozess zur
4120 Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe in der Gesellschaft fortsetzen. Die
4121 Unterstützung von Selbstständigkeit, Selbsthilfe und Selbstbestimmung ist eine
4122 gesellschaftliche Aufgabe. Gemeinsam mit den Ländern, Kommunen und den
4123 Verbänden behinderter Menschen werden wir die Leistungsstrukturen der
4124 Eingliederungshilfe so weiterentwickeln, dass auch künftig ein effizientes und
4125 leistungsfähiges System zur Verfügung steht. Dabei haben der Grundsatz „ambulant
4126 vor stationär“, die Verzahnung ambulanter und stationärer Dienste,
4127 Leistungserbringung „aus einer Hand“ sowie die Umsetzung der Einführung des
4128 Persönlichen Budgets einen zentralen Stellenwert. Wir wollen, dass die Leistungen
4129 zur Teilhabe an Gesellschaft und Arbeitsleben zeitnah und umfassend erbracht
4130 werden. Hierzu bedarf es der effektiven Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger.
4131

4132 Die berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen werden wir
4133 intensivieren. Wir wollen, dass mehr von ihnen die Möglichkeit haben, außerhalb von
4134 Werkstätten für behinderte Menschen ihren Lebensunterhalt im allgemeinen
4135 Arbeitsmarkt erarbeiten zu können. Dabei werden wir auch prüfen, wie die
4136 Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber ausgestaltet werden, um die
4137 Planungssicherheit für die dauerhafte Integration von behinderten Arbeitnehmern in
4138 neue Beschäftigung zu verbessern. Zur Verbesserung der Ausbildung und
4139 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen werden wir die mit den
4140 Tarifvertragsparteien und Verbänden entwickelte, erfolgreiche Initiative „job - Jobs
4141 ohne Barrieren“ fortsetzen.
4142

4143 4144 4145 **6. Armuts- und Reichtumsberichterstattung** 4146

4147 Wir werden die bisherige Armuts- und Reichtumsberichterstattung der
4148 Bundesregierung mit dem Ziel der gerechten Teilhabe und Chancengleichheit sowie
4149 der Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung im
4150 nationalen und europäischen Rahmen weiterführen.

4151
4152 Abzubauen sind Forschungsdefizite im Rahmen der Armuts- und
4153 Reichtumsberichterstattung, insbesondere in Bezug auf Reichtum und der künftigen
4154 Einkommens- und Vermögenssituation im Alter.

4155
4156 Das in der vergangenen Legislaturperiode begonnene Monitoring mit den
4157 Wohlfahrtsorganisationen zu den Sozialreformen setzen wir fort.

4158

4159

4160 **7. Gesundheit**

4161

4162 Deutschland hat ein modernes und leistungsfähiges Gesundheitswesen, das den
4163 Bürgerinnen und Bürgern Zugang zu einer hochwertigen Gesundheitsversorgung
4164 und zugleich rund 4,2 Millionen Beschäftigten und Selbständigen Arbeitsplätze bietet.
4165 Das Gesundheitswesen ist eine dynamische Wirtschaftsbranche mit Innovationskraft
4166 und erheblicher ökonomischer Bedeutung für den Standort Deutschland. Angesichts
4167 großer Herausforderungen, insbesondere des demografischen Wandels und des
4168 medizinischen und medizinisch-technischen Fortschritts, muss das
4169 Gesundheitswesen jedoch ständig weiterentwickelt werden. Dabei ist unser Leitbild
4170 die Sicherung eines leistungsfähigen und demografiefesten Gesundheitswesens mit
4171 einer qualitativ hoch stehenden Versorgung für die Patientinnen und Patienten sowie
4172 die Gewährleistung einer solidarischen und bedarfsgerechten Finanzierung.

4173

4174 **7.1 Allgemeine Fragen der Gesundheitspolitik**

4175

4176 Gesundheitsstandort Deutschland

4177

4178 Die Standortbedingungen und die Innovationsmöglichkeiten der Pharmaindustrie in
4179 Deutschland werden gestärkt. Die Arbeit der Task Force "Pharma" mit den Schwer-
4180 punkten wie Verbesserung des Zulassungssystems in Deutschland, Stärkung der kli-
4181 nischen Forschung und Förderung der Rahmenbedingungen der Biotechnologie in
4182 Deutschland wird unter Berücksichtigung der Belange der mittelständischen
4183 Pharmaindustrie fortgeführt.

4184

4185 Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte soll in eine moderne Deut-
4186 sche Arzneimittel- und Medizinprodukteagentur umgebaut und damit eine internatio-
4187 nal konkurrenzfähige Zulassungsagentur werden. Hierfür werden wir zügig den
4188 Gesetzentwurf einbringen.

4189

4190 Vor dem Hintergrund der älter werdenden Gesellschaft ist ein Leuchtturmprojekt
4191 "Konzertierte Aktion Demenz-Behandlung" notwendig. Wir werden die entspre-
4192 chenden Kooperationen mit den betroffenen Partnern aufnehmen.

4193

4194 Prävention, Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation

4195

4196 Die Prävention wird zu einer eigenständigen Säule der gesundheitlichen Versorgung
4197 ausgebaut. Mit einem Präventionsgesetz soll die Kooperation und Koordination der

4198 Prävention sowie die Qualität der Maßnahmen der Sozialversicherungsträger und –
4199 zweige übergreifend und unbürokratisch verbessert werden. Hierzu sind die Aktionen
4200 an Präventionszielen auszurichten. Bund und Länder müssen ergänzend zu den
4201 Sozialversicherungsträgern weiterhin ihrer Verantwortung gerecht werden.
4202

4203 Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ist ein Gesamtkonzept der
4204 Betreuung und Versorgung pflegebedürftiger, behinderter und alter Menschen
4205 notwendig. Leistungen müssen darauf ausgerichtet sein, Behinderungen,
4206 chronischen Erkrankungen und Pflegebedürftigkeit entgegen zu wirken. Der
4207 medizinischen Rehabilitation kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Deshalb
4208 muss insbesondere der Grundsatz "Prävention und Rehabilitation vor Pflege"
4209 gestärkt werden. Pflegebedürftigkeit darf nicht dazu führen, dass erforderliche
4210 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Teilhabe nicht erbracht werden.
4211

4212 Wir wollen die großen Volkskrankheiten wie Krebs und Herz-Kreislaufkrankungen
4213 zurückdrängen. Hierfür werden wir die vorhandenen Erfassungssysteme optimieren,
4214 vernetzen und im Bedarfsfall ergänzen, um bundesweit valide Datenerhebungen zu
4215 gewährleisten.
4216

4217 Die Risikoerkennung und -bewertung von Arzneimitteln nach deren Markteinführung
4218 wird durch den Aufbau eines Netzes nationaler Pharmakovigilanzzentren verbessert.
4219

4220 Patientenrechte

4221
4222 Den begonnenen Weg zu einer stärkeren Patientenpartizipation setzen wir mit dem
4223 Ziel fort, die Informations- und Beteiligungsrechte der Patientinnen und Patienten
4224 auszubauen und die Transparenz zu erhöhen. Die Rechtssicherheit von Patienten-
4225 verfügungen wird gestärkt.
4226

4227 Biomedizin

4228
4229 Genetische Untersuchungen bei Menschen werden in den Bereichen gesetzlich
4230 geregelt, die angesichts der Erkenntnismöglichkeiten der Humangenetik einen
4231 besonderen Schutzstandard erfordern, um die Persönlichkeitsrechte der
4232 Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Durch diese gesetzliche Regelung soll
4233 zugleich die Qualität der genetischen Diagnostik gewährleistet werden.
4234

4235 Infektionsschutz

4236
4237 Die gesundheitspolitische Schlüsselstellung des Robert Koch-Instituts insbesondere
4238 im Hinblick auf die wachsenden potentiell erheblichen Gesundheitsgefährdungen der
4239 Bevölkerung (zum Beispiel SARS, Gefahr einer Influenza-Pandemie) soll ausgebaut
4240 und institutionell gefördert werden.
4241

4242 Angesichts des weltweit dramatischen Anstiegs der HIV-Neuinfektionen und AIDS-
4243 Erkrankungen sowie der auch in Deutschland deutlichen Zunahme an HIV-
4244 Infektionen müssen die Bekämpfungsmaßnahmen und Aufklärungskampagnen
4245 effektiv auf Veränderungen im Schutzverhalten der Bevölkerung und internationale
4246 Entwicklungen reagieren. Die im Juli 2005 beschlossene HIV/AIDS-
4247 Bekämpfungsstrategie wird in einem gemeinsam mit den Ländern, Kommunen und
4248 Verbänden zu entwickelnden Aktionsplan umgesetzt.

4249

4250 Drogen- und Suchtpolitik

4251

4252 Die Drogen- und Suchtpolitik steht weiterhin auf den vier bewährten Säulen Präven-
4253 tion, Therapie, Schadensminderung und Repression. Grundlage ist der geltende
4254 Aktionsplan Drogen und Sucht. Die in der EU-Drogenstrategie 2005-2012
4255 niedergelegten Vorgaben zur Angebots- und Nachfragereduzierung werden
4256 konsequent umgesetzt.

4257

4258 **7.2 Krankenversicherung**

4259

4260 **7.2.1 Sicherung einer nachhaltigen und gerechten Finanzierung**

4261

4262 Die hohe Qualität unseres Gesundheitswesens ist international anerkannt und muss
4263 im Interesse aller, die auf seine Leistungsfähigkeit angewiesen sind, erhalten
4264 bleiben. Mit über 4 Millionen Arbeitsplätzen ist das Gesundheitswesen der größte
4265 Beschäftigungszweig in Deutschland. Auch dies ist von großer politischer
4266 Bedeutung.

4267

4268 Eine hochwertige medizinische Versorgung für jedermann hat bereits heute ihren
4269 Preis. Hinzu kommen weiter steigende Kosten durch den medizinischen Fortschritt
4270 und die demographische Entwicklung.

4271

4272 Dieser Herausforderung kann unser Gesundheitswesen nur dann gerecht werden,
4273 wenn seine Finanzierungsbasis durch wirtschaftliches Wachstum und insbesondere
4274 den Erhalt und die Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen
4275 gestärkt wird.

4276

4277 Um den Kostendruck zu bewältigen, bedarf es aber auch einer Modernisierung des
4278 Gesundheitssystems. Die Effizienz des Systems ist durch eine wettbewerbliche
4279 Ausrichtung zu verbessern.

4280

4281 Darüber hinaus sieht die Koalition eine ihrer großen Herausforderungen darin, die
4282 dauerhafte Leistungsfähigkeit unseres Gesundheitswesens durch stabile
4283 Finanzstrukturen zu sichern. Die Parteien haben hierzu unterschiedliche Konzepte
4284 entwickelt, die „Solidarische Gesundheitsprämie“ (CDU und CSU) und die
4285 „Bürgerversicherung“ (SPD), die sich nicht ohne weiteres miteinander vereinbaren
4286 lassen. Wir wollen für diese Frage im Laufe des Jahres 2006 gemeinsam eine
4287 Lösung entwickeln. Erforderlich ist ein Konzept, das dauerhaft die Grundlage für ein
4288 leistungsfähiges, solidarisches und demografiefestes Gesundheitswesen sichert. Wir
4289 werden dabei Erfahrungen anderer Länder und wissenschaftliche Konzepte
4290 vorurteilsfrei prüfen.

4291

4292 Ein fairer Wettbewerb zwischen privaten Krankenversicherungen und gesetzlichen
4293 Krankenkassen muss auf den Erhalt eines pluralen Systems und der Kassenvielfalt
4294 zielen. Die freie Arzt- und Kassenwahl bleibt erhalten.

4295

4296 Eine wachsende Zahl von Bürgerinnen und Bürgern ist heute ohne
4297 Versicherungsschutz. Ein moderner Sozialstaat muss sicherstellen, dass niemand
4298 ohne Versicherungsschutz bleibt und solchen Versicherten, die den Schutz verloren
4299 haben, eine Rückkehrmöglichkeit zur jeweiligen Versicherung angeboten wird.

4300

4301 Um Wahlmöglichkeiten der Versicherten auszuweiten und den Wettbewerb innerhalb
4302 der PKV zu stärken, sollen die individuellen Altersrückstellungen bei Wechsel
4303 zwischen privaten Versicherungen übertragen werden können. Darüber hinaus soll
4304 geprüft werden, ob und wie eine Übertragung der Altersrückstellungen auch bei
4305 Versicherten erfolgen kann, die von einer privaten zu einer gesetzlichen
4306 Krankenversicherung wechseln.

4307

4308 **7.2.2 Wettbewerbsliche und freiheitliche Ausrichtung des Gesundheitswesens**

4309

4310 Das parteiübergreifend vereinbarte GKV-Modernisierungsgesetz hat spürbare
4311 strukturelle Änderungen in der Gesundheitsversorgung über wettbewerbliche Anreize
4312 gebracht. Dieser Weg muss konsequent weitergegangen werden. Dies betrifft sowohl
4313 die Krankenversicherung als auch die Leistungserbringung. Die Zielsetzungen des
4314 GMG, insbesondere

- 4315 - die Erweiterung der Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten der Versicherten,
- 4316 - die Intensivierung des Wettbewerbs um Qualität und Wirtschaftlichkeit,
- 4317 - die Erhöhung der Transparenz über Angebote, Leistungen und Abrechnung,
- 4318 - die Verminderung des bürokratischen Aufwands,

4319 müssen stringenter verfolgt werden. Bei einer wettbewerblichen Orientierung der
4320 gesetzlichen Krankenversicherung müssen alle Teilnehmer grundsätzlich gleichen
4321 Rahmenbedingungen unterliegen.

4322

4323 Kassenartenübergreifende Fusionen sollen ermöglicht werden, mit dem Ziel die
4324 Effizienz der Kassenorganisation zu erhöhen. Voraussetzungen hierfür sind eine
4325 Verschärfung und Präzisierung des Haftungsrechts und die Vermeidung
4326 marktbeherrschender Stellung. Funktion und Organisation der Steuerung auf
4327 Verbandsebene und in der gemeinsamen Selbstverwaltung sind neu zu ordnen,
4328 damit Entscheidungen schneller, transparenter und zuverlässiger ausfallen. Mit der
4329 Neuordnung der Organisation müssen die bestehenden Aufsichtsbefugnisse von
4330 Bund und Ländern angepasst werden.

4331

4332 Zwingende Voraussetzung einer stärker wettbewerblichen Orientierung der
4333 Krankenversicherung ist die Vereinfachung und Weiterentwicklung des
4334 Risikostrukturausgleichs, so dass die Zielgenauigkeit erhöht und die
4335 Morbiditätsrisiken besser abgebildet werden. Geeignete Kriterien dazu werden
4336 gemeinsam entwickelt. Hierzu ist eine ausreichende Datenbasis zu schaffen. Die
4337 bisher vorgelegten Vorschläge zur Berücksichtigung der Morbiditätsrisiken werden
4338 gemeinsam überprüft.

4339

4340 Der Bereich der Gesundheitsversorgung soll durch die Schaffung flexiblerer
4341 Rahmenbedingungen konsequent wettbewerblich ausgerichtet werden.
4342 Krankenkassen und Leistungserbringer sollen stärker über Umfang, Preise und
4343 Qualität verhandeln können, ohne dass der Sicherstellungsauftrag der
4344 Kassenärztlichen Vereinigungen ausgehöhlt wird.

4345

4346 **7.2.3 Strukturelle Reform der einzelnen Leistungsbereiche**

4347

4348 Ärztliche Versorgung

4349

4350 Nicht nur in den ländlichen Gebieten der neuen Länder ist absehbar, dass es in
4351 Folge des Ärztemangels zu Versorgungsengpässen in der ambulanten Versorgung
4352 kommen kann. Daher müssen schnellstmöglich Hindernisse beseitigt werden, die
4353 einer flächendeckenden Versorgung entgegenstehen. Geeignete Maßnahmen zur
4354 Liberalisierung der vertragsärztlichen Tätigkeit sind unter anderem die Verbesserung
4355 der Anstellungsmöglichkeiten bei und von Vertragsärzten, die Flexibilisierung der
4356 Bedarfsplanung auf Landesebene oder die gleichzeitige Ermöglichung einer Tätigkeit
4357 in der ambulanten und der stationären Versorgung.

4358
4359 Wir werden das ärztliche Vergütungssystem fortentwickeln und vereinfachen, um
4360 eine qualitativ hochwertige Versorgung aller Versicherten in der GKV auch in Zukunft
4361 zu gewährleisten. Ziel muss es sein, ein Vergütungssystem zu schaffen, das
4362 Transparenz schafft und in dem die heutige Systematik verstärkt durch
4363 Pauschalvergütungen kombiniert mit Einzelvergütungsmöglichkeiten für spezielle
4364 Leistungen ersetzt wird. Die komplexen Regelungen zur Einführung eines neuen
4365 Vergütungssystems müssen unter Berücksichtigung von Morbiditätskriterien
4366 vereinfacht und in einem professionellen Verfahren erarbeitet werden. Für ambulante
4367 Leistungen in Krankenhäusern und bei niedergelassenen Ärzten sollten
4368 vergleichbare Vergütungen geschaffen werden.

4369
4370 Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Kassenärztlichen Vereinigungen werden
4371 neuen Bedingungen angepasst.

4372
4373 Es wird geprüft, inwieweit nichtärztliche Heilberufe stärker in Versorgungskonzepte
4374 einbezogen werden können.

4375
4376 Es wird eine Behandlungspflicht zu bestimmten Gebührensätzen für privatversicherte
4377 Personengruppen, wie zum Beispiel Beihilfeberechtigte und Standardtarifversicherte,
4378 sowohl bei wahlärztlichen Leistungen in Krankenhäusern als auch bei ambulanten
4379 Leistungen niedergelassener Ärzte geschaffen. Die dafür vorgesehenen
4380 abgesenkten Gebührensätze werden in der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und
4381 für Zahnärzte (GOZ) verbindlich verankert.

4382 4383 Zahnärztliche Versorgung

4384
4385 Die Wirkungen befundorientierter Festzuschüsse beim Zahnersatz einschließlich
4386 einer adäquaten Vergütung für zahntechnische Leistungen müssen überprüft
4387 werden. Die Gebührenordnung für Zahnärzte muss weiterentwickelt werden.

4388 4389 Krankenhausversorgung

4390
4391 Spätestens 2008 ist der ordnungspolitische Rahmen für die Krankenhausversorgung
4392 nach dem Ende der Konvergenzphase festzulegen. Um Fehlentwicklungen zu
4393 vermeiden, soll geprüft werden, ob die Kalkulationsmethode der DRGs den
4394 Pflegeaufwand und die Kosten der Weiterbildung angemessen abbildet. Für die
4395 belegärztliche Vergütung soll im DRG-System eine Regelung gefunden werden.

4396
4397 Das GKV-Modernisierungsgesetz hat flexible Vertragsmöglichkeiten geschaffen, um
4398 die strikte Trennung von ambulanter und stationärer Versorgung zu überwinden. In
4399 der Praxis haben sich solche Verträge jedoch nicht durchgesetzt. Daher ist zu

4400 überprüfen, inwieweit Hindernisse für solche Vertragsgestaltungen beseitigt werden
4401können.

4402

4403 Besondere Versorgungsformen

4404

4405 In der integrierten Versorgung soll die Anschubfinanzierung über das Jahr 2006
4406 hinaus bis zum 1. Januar 2008 verlängert werden. Ziel der integrierten Versorgung
4407 muss es sein, Fach- oder Sektorengrenzen zu überwinden, Versorgungsqualität zu
4408 erhöhen, Transparenz bei Angebot und Wirkung herzustellen sowie
4409 bevölkerungsbezogene Flächendeckung zu erreichen.

4410

4411 Um den Verwaltungsaufwand bei Disease-Management-Programmen (DMP) zu
4412 reduzieren und Multimorbidität zu berücksichtigen, ist die Schaffung eines
4413 einheitlichen Rahmens für alle Programme erforderlich. Dabei soll die Möglichkeit
4414 geprüft werden, alle gesetzlichen Krankenkassen zur Durchführung der DMP nach
4415 einem einheitlichen Qualitätsstandard zu verpflichten und somit auf
4416 Einzelzertifizierung zu verzichten. Die Verknüpfung mit dem Risikostrukturausgleich
4417 ist mit der Entscheidung über einen weiterentwickelten Ausgleich neu zu gestalten.

4418

4419 Speziell im letzten Lebensabschnitt ist die gesundheitliche und pflegerische
4420 Versorgung in Deutschland zu verbessern. Viele Menschen wünschen sich, auch bei
4421 schweren Erkrankungen bis zuletzt zu Hause versorgt zu werden. Unsere heutigen
4422 Angebote tragen diesen Bedürfnissen nur unzureichend Rechnung. Daher müssen
4423 im Leistungs-, Vertrags- und Finanzierungsrecht der gesetzlichen Kranken- und
4424 Pflegeversicherung Regelungen zur besseren palliativmedizinischen Versorgung
4425 verankert werden.

4426

4427 Um dem demografischen Wandel Rechnung zu tragen, müssen
4428 Versorgungsstrukturen und -prozesse entsprechend den Bedürfnissen älterer
4429 Menschen angepasst werden (Reha vor Pflege, ambulant vor stationär).

4430

4431 Den alters- und geschlechtsspezifischen Besonderheiten muss die
4432 Gesundheitsversorgung stärker Rechnung tragen.

4433

4434 Arzneimittelversorgung

4435

4436 Fehlentwicklungen bei der Arzneimittelversorgung müssen korrigiert werden. Die
4437 Gewährung von Naturalrabatten an Apotheker wird ausgeschlossen. Die dadurch frei
4438 werdenden Rationalisierungsreserven werden durch eine Preissenkung bei Generika
4439 in Höhe von 5% zu Gunsten der GKV erschlossen. Um Preiserhöhungen zu
4440 vermeiden, dürfen die Preise für alle Arzneimittel für 2 Jahre nicht erhöht werden.
4441 Um den Pharmastandort Deutschland zu stärken, sind echte Innovationen mit
4442 therapeutischem Zusatznutzen erwünscht. Deshalb sind diese klar zu definieren, von
4443 Scheininnovationen eindeutig abzugrenzen und unterliegen nicht den
4444 Festbetragsregelungen. Unter dieser Voraussetzung wird das Festbetragssystem
4445 entsprechend nachjustiert, um Entscheidungsprozesse zu beschleunigen. In den
4446 Festbetragsgruppen werden vorhandene Wirtschaftlichkeitsreserven erschlossen.
4447 Die individuelle Verantwortung des Arztes für seine Verordnungspraxis wird gestärkt.

4448

4449 Es ist zu prüfen, wie eine Verwendung von nicht verabreichten Opiaten und anderen
4450 Medikamenten nach dem Tod eines Patienten in Hospizen und Heimen möglich wird.

4451

4452 **7.2.4 Sicherstellung laufender Vorhaben**

4453

4454 Die Arbeiten an der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte werden
4455 zielgerichtet fortgeführt. Der Missbrauch der Versichertenkarte muss konsequent
4456 bekämpft werden.

4457

4458 Das Gesetz über die Arbeitgeberumlage für Mutterschutzleistungen wird umgehend
4459 verabschiedet.

4460

4461 Dem terminbezogenen Veränderungsbedarf für gesetzliche Fristen im Bereich der
4462 integrierten Versorgung, für die Weiterentwicklung des Risikostrukturausgleichs und
4463 der ärztlichen Vergütung ist Rechnung zu tragen.

4464

4465 Bei Verweigerung der Zahlung der Praxisgebühr werden die Gerichtskosten beim
4466 Schuldner erhoben, ohne die Leistungserbringer oder die Kostenträger zu belasten.

4467

4468

4469 **8. Pflegeversicherung**

4470

4471 Die Pflegeversicherung bleibt ein zentraler Baustein der sozialen
4472 Sicherungssysteme. Die solidarische Absicherung des Risikos der
4473 Pflegebedürftigkeit mit dem Leitbild einer menschlichen Pflege wird auch in Zukunft
4474 gewährleistet sein. Die Pflegeversicherung muss jedoch – wie auch die anderen
4475 sozialen Sicherungssysteme – den Herausforderungen der Zukunft gerecht werden.
4476 Dies gilt insbesondere für die demographische Entwicklung. Auch für die soziale
4477 Pflegeversicherung gilt der Maßstab, dass die erwerbstätige Generation nicht
4478 überfordert werden darf. Eigenverantwortung und Eigeninitiative müssen gestärkt
4479 werden und Solidarität ist nicht nur innerhalb der einzelnen Generationen, sondern
4480 auch zwischen den Generationen gefordert. Dabei kommt der Bereitschaft zur
4481 Selbsthilfe und zum ehrenamtlichen Engagement besondere Bedeutung zu.

4482

4483 **8.1 Sicherung einer nachhaltigen und gerechten Finanzierung**

4484

4485 Um angesichts der demographischen Entwicklung sicherzustellen, dass die
4486 Pflegebedürftigen auch in Zukunft die Pflegeleistungen erhalten, die sie für eine
4487 ausreichende und angemessene Pflege zu einem bezahlbaren Preis brauchen, ist
4488 die Ergänzung des Umlageverfahrens durch kapitalgedeckte Elemente als
4489 Demographiereserve notwendig.

4490

4491 An der Nahtstelle von Kranken- und Pflegeversicherung müssen Präventions- und
4492 Rehabilitationsleistungen zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit deutlich verbessert
4493 werden. Im Gegenzug verbleibt die Finanzierung der Behandlungspflege als
4494 Daueraufgabe bei der Pflegeversicherung.

4495

4496 Im Gegensatz zur Krankenversicherung haben gesetzliche und private
4497 Pflegeversicherung einen einheitlichen Leistungsumfang. Die Kalkulationsgrundlagen
4498 für die Beiträge der Versicherten und die Risikostrukturen sind jedoch
4499 unterschiedlich. Beide Versicherungssysteme sollen auch in Zukunft die
4500 Pflegeversicherung anbieten. Zum Ausgleich der unterschiedlichen Risikostrukturen

4501 wird ein Finanzausgleich zwischen gesetzlicher und privater Pflegeversicherung
4502 eingeführt. Der Kapitalstock wird dafür nicht angegriffen.

4503
4504 Das Gesetz zur Sicherung einer nachhaltigen und gerechten Finanzierung der
4505 Pflegeversicherung wird bis zum Sommer 2006 vorgelegt.

4506 4507 **8.2 Verbesserungen auf der Leistungsseite**

4508
4509 Die Leistungen der Pflegeversicherung sind seit 1995 unverändert geblieben und
4510 unterliegen daher einem schleichenden Wertverfall. Zunehmend müssen deshalb
4511 Pflegebedürftige von der Sozialhilfe unterstützt werden. Die Pflegeleistungen sollen
4512 daher dynamisiert werden.

4513
4514 Die gegenwärtige Spreizung zwischen den einzelnen Pflegestufen ist im Hinblick auf
4515 die Anreizwirkung und die bedarfsgerechte Versorgung zu überarbeiten. Dazu bedarf
4516 es einer Nachjustierung der Pflegeleistungen mit dem Ziel der Stärkung des
4517 Grundsatzes „ambulant vor stationär“.

4518
4519 Der besondere Hilfe- und Betreuungsbedarf zum Beispiel der Demenzkranken soll
4520 künftig durch die Pflegeversicherung besser berücksichtigt werden. Dazu bedarf es
4521 mittelfristig auch der Überarbeitung des Pflegebegriffs, der die aktuellen
4522 Erkenntnisse der Pflegewissenschaften berücksichtigt.

4523
4524 Pflegeheime und ambulante Pflegedienste werden durch eine Vielzahl von
4525 Regelungen, Verwaltungsvorschriften, Dokumentationspflichten und anderen
4526 bürokratischen Auflagen beschwert. Einen Teil ihrer Arbeitszeit verbringen
4527 professionelle Pflegekräfte mit entbehrlichem Verwaltungsaufwand. Maßnahmen zur
4528 Qualitätssicherung müssen primär am Ergebnis orientiert sein. Die derzeit geltenden
4529 Bestimmungen werden deshalb in diesem Sinne vereinfacht und harmonisiert und
4530 der Verwaltungsaufwand wird reduziert. Dabei werden die Vorschläge des "Runden
4531 Tisches Pflege" einbezogen.

4532
4533 Die vielfachen Abstimmungs- und Schnittstellenprobleme zwischen der Kranken- und
4534 Pflegeversicherung, die von der Definition der jeweiligen Bedarfstatbestände bis hin
4535 zu Finanzierungs- und Leistungserbringungsfragen reichen, müssen überwunden
4536 werden. Insbesondere ist zu prüfen, wie der bisher nicht ausreichend praktizierte
4537 Grundsatz „Reha vor und bei Pflege“ – einschließlich der geriatrischen und
4538 gerontopsychiatrischen Reha – durch sachgerechte Zuordnung von Leistungen und
4539 deren Finanzierung besser zur Geltung gelangt.

4540
4541 Der Pflegeurlaub im Rahmen der Familienpflege sollte ausgeweitet werden.

4542
4543 Es müssen geeignete Maßnahmen (zum Beispiel integrierte Pflegeausbildung)
4544 getroffen werden, um in der Zukunft genügend professionelle Pflegekräfte für die
4545 Pflege zu gewinnen und die Qualität der Pflege zu sichern.

4546
4547 Alternative Wohn- und Betreuungsangebote sind ebenso zu fördern wie
4548 niedrigschwellige Angebote (beispielsweise zur Unterstützung der häuslichen
4549 Pflege).

4550

4551
4552
4553
4554
4555
4556
4557
4558
4559
4560
4561
4562
4563
4564
4565
4566
4567
4568
4569
4570
4571
4572
4573
4574
4575
4576
4577
4578
4579
4580
4581
4582
4583
4584
4585
4586
4587
4588
4589
4590
4591
4592
4593
4594
4595
4596
4597
4598
4599
4600

V. Handlungsfähigkeit des Staates verbessern

1. Föderalismusreform – Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung

Die große Koalition hat sich auf die Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung auf der Grundlage der Vorarbeiten in der Föderalismusreform von Bundestag und Bundesrat, wie in der Anlage festgehalten (Anlage 2), geeinigt.

Aus der Mitte des Deutschen Bundestages werden mit den Ländern abgestimmte Entwürfe für ein Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes und für ein Artikelgesetz, das die Änderung bzw. den Erlass der dazugehörigen Gesetze umfasst, eingebracht und zügig verabschiedet.

In einem weiteren Reformschritt in der 16. Wahlperiode sollen die Bund-Länder-Finanzbeziehungen den veränderten Rahmenbedingungen inner- und außerhalb Deutschlands, insbesondere für Wachstums- und Beschäftigungspolitik, angepasst werden. Der Bund bietet den Ländern an, dazu mit Beginn des Jahres 2006 die Voraussetzungen und Lösungswege zu klären, das Grundgesetz so zu ändern, dass die Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften und ihre aufgabenadäquate Finanzausstattung gestärkt werden kann.

2. Moderner Staat – effiziente Verwaltung

Unser moderner Staat braucht eine innovative, leistungsfähige und effiziente Verwaltung. Deshalb werden wir den mit „Deutschland online“ begonnenen Weg fortsetzen und staatliche Zusammenarbeit auf der Basis der Informationstechnologie (IT) neu ordnen um damit gezielt Bürokratiekosten zu reduzieren. Durch die Einführung zentraler und IT-gestützter Verfahren bei den wichtigsten Dienstleistungen des Staates für Unternehmen und Bürger (eGovernment) wollen wir eine führende Rolle für eine innovative und Kosten sparende Verwaltung übernehmen. IT-Strategie und IT-Sicherheit werden durch das Bundesministerium des Innern als Sicherheits- und Organisationsministerium weiterentwickelt.

Das Datenschutzrecht bedarf vor dem Hintergrund der technischen Entwicklungen der Überprüfung und an verschiedenen Stellen der Überarbeitung und Fortentwicklung. Bei dieser Aufgabe werden wir auch prüfen, ob im Hinblick auf den Abbau überflüssiger Bürokratie Änderungen vorgenommen werden können.

Wir wollen den Abbau von Bürokratie und unnötiger Regulierung vorantreiben. Sowohl beim Bund als auch in der EU sind sämtliche Aufgaben und die Verwaltungsabläufe auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

Deutschland beteiligt sich an der auf EU-Ebene 2010/2011 anstehenden neuen Zensusrunde, die mit möglichst geringen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger und so kostengünstig wie möglich durchgeführt werden soll.

4601 Deutschland braucht einen modernen öffentlichen Dienst, um für den Bürger effizient
4602 Verwaltungsdienstleistungen erbringen zu können. Wir wollen die
4603 Leistungsbezogenheit des Dienstrechts und einen flexiblen Personaleinsatz weiter
4604 fördern und ein Besoldungsrecht schaffen, mit dem individuelle Leistung besser
4605 gewürdigt werden kann, ohne dass neue aufwändige Bürokratie entsteht. Das
4606 Eckpunktepapier „Neue Wege im öffentlichen Dienst“ und der Entwurf des
4607 Strukturreformgesetzes sind in diese Überlegungen einzubeziehen.
4608
4609 Wir wollen das Beamtenrecht auf der Basis der Vorschläge der
4610 Föderalismuskommission weiterentwickeln.

4611
4612
4613
4614
4615
4616
4617
4618
4619
4620
4621
4622
4623
4624
4625
4626
4627
4628
4629
4630
4631
4632
4633
4634
4635
4636
4637
4638
4639
4640
4641
4642
4643
4644
4645
4646
4647
4648
4649
4650
4651
4652
4653
4654
4655
4656
4657
4658
4659
4660
4661

VI. Familienfreundliche Gesellschaft

Unser Ziel ist eine ganzheitliche Politik für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die den Zusammenhalt der Generationen und damit der gesamten Gesellschaft fördert und stärkt. Wir wollen mehr Kinder in den Familien und mehr Familie in der Gesellschaft. Wir wollen deutlich machen, ohne Kinder hat Deutschland keine Zukunft.

Familien sind Leistungsträger dieser Gesellschaft. Wir wollen ihre Leistungsfähigkeit und Eigenverantwortung stärken, angefangen von traditionellen Familien bis hin zu Patchwork-, Stief- und Einelternfamilien.

Familie umfasst alle Generationen. Die Mehrgenerationenfamilie in ihrer modernen Form bietet die Chance, Verantwortung füreinander zu übernehmen.

Wir wollen dazu beitragen, dass Frauen und Männer ihre Lebensvorstellungen verwirklichen können. Die große Mehrheit will sowohl beruflichen Erfolg, als auch Kinder haben. Unabhängig davon verdienen alle Lebensmodelle den gleichen Respekt. Politik hat den Menschen nicht vorzuschreiben, wie sie leben sollen, sondern Rahmenbedingungen zu schaffen, damit junge Menschen - so wie sie es wollen - sich für Kinder und Familie entscheiden können.

Unsere Familienpolitik geht davon aus, dass Eltern in ihrer primären Erziehungsverantwortung und -fähigkeit gestärkt werden müssen. Das bedeutet, dass insbesondere für Familien mit sozialen Risiken Angebote entwickelt werden, die den Kindern bessere Bildungschancen und Müttern und Vätern grundlegende Kompetenzen vermitteln.

Wir wollen dafür sorgen, dass kein Kind verloren geht und die Kinder best- und frühestmöglich gemeinsam mit ihren Familien gefördert werden. Wir wollen nicht, dass die Herkunft eines Kindes über seine Bildungs- und Lebenschancen entscheidet.

Junge Menschen haben ein Recht auf Bildung, auf ein gesundes Aufwachsen, auf gesellschaftliche Beteiligung und vor allem darauf, dass sie vor physischer und psychischer Gewalt geschützt werden. Deshalb werden wir an diesen und den anderen Zielen des „Nationalen Aktionsplans für ein kindergerechtes Deutschland“ (2005-2010) festhalten und diese gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und ihren Verbänden umsetzen.

Gleichstellungspolitik muss sich an den Erwartungen und Lebensentwürfen von Männern und Frauen in allen Lebensbereichen orientieren. Frauen sind heute beruflich so gut qualifiziert wie nie zuvor. Deshalb setzen wir uns für einen besseren, benachteiligungsfreien Zugang zu Existenz sichernder Erwerbsarbeit und zu Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen ein. Kinder dürfen nicht länger ein Hindernis für Beruf und Karriere sein. Wir wollen, dass Männer und Frauen gleichermaßen Familien- und Erwerbsarbeit wahrnehmen können.

4662 Angesichts der bedrückenden Arbeitslosigkeit ist entscheidend, dass wir Familien-,
4663 Jugend- und Arbeitsmarktpolitik miteinander verzahnen. Die Menschen in
4664 Deutschland haben Anspruch nicht nur auf Verteilungs- sondern auch auf
4665 Beteiligungsgerechtigkeit.

4666
4667 Die Menschen leben heute immer länger. Wir begreifen dies als Chance und wollen
4668 die Lebenserfahrung und das Wissen Älterer stärker nutzen, die Erwerbsbeteiligung
4669 Älterer deutlich steigern und ebenso ihren schon heute hohen Anteil an den
4670 ehrenamtlich Engagierten erhöhen. Für diejenigen, die hilfebedürftig sind, werden wir
4671 das Pflegedreieck zwischen der Familie, Haupt- und Ehrenamtlichen entsprechend
4672 den heutigen Gegebenheiten und dem Bedürfnis alter Menschen, selbstbestimmt zu
4673 leben, neu austarieren.

4674
4675 Der Staat muss seine Politik daran ausrichten, den Wert jedes Menschen zu stärken
4676 und zu schützen. Der Staat steht daher in der Verpflichtung, sich insbesondere um
4677 diejenigen zu kümmern, die nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen.

4678
4679 Angesichts des demografischen Wandels muss der Staat im Interesse kommender
4680 Generationen seine Ressourcen so effizient wie möglich einsetzen. Keine
4681 Generation darf der nachfolgenden mehr zumuten, als sie selbst bereit ist, zu tragen.
4682 Geringer werdende finanzielle Spielräume machen es notwendig, dass der Staat
4683 seine investiven und konsumtiven Ausgaben daraufhin überprüft, ob sie dem Prinzip
4684 der Nachhaltigkeit Rechnung tragen.

4685
4686

4687 **1. Bessere Infrastruktur für Familien**

4688
4689 Wir werden den Ausbau der Kinderbetreuung vorantreiben. Die Koalitionspartner
4690 stehen zu dem mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) gesetzlich
4691 verankerten Ausbau der Betreuungsangebote für unter dreijährige Kinder als einer
4692 unabweisbaren gesellschaftspolitischen Aufgabe, für die auch der Bund
4693 Verantwortung trägt. Bis zum Jahr 2010 entstehen 230.000 zusätzliche
4694 Betreuungsplätze.

4695
4696 Die für den Ausbau im TAG errechneten Mittel in Höhe von jährlich 1,5 Mrd. Euro
4697 müssen ab 2005 aus der tatsächlich zu gewährleistenden Entlastung der Kommunen
4698 in Höhe von 2,5 Mrd. Euro im Zusammenhang mit der Zusammenführung von
4699 Arbeitslosen- und Sozialhilfe real verfügbar sein. Dabei ist sicherzustellen, dass die
4700 Entlastung auf der Grundlage einer validen Datenbasis tatsächlich realisiert wird. Die
4701 Netto-Entlastungen, die den Ländern auf der Grundlage von Realdaten entstehen,
4702 sind an die Kommunen weiterzuleiten.

4703
4704 Frühe Förderung, die die Erziehung der Eltern ergänzt und Bildungsangebote über
4705 das Elternhaus hinaus eröffnet, schafft die Voraussetzungen für echte
4706 Chancengleichheit in Bildung und Erziehung, unterstützt Eltern bei der individuellen
4707 Lebensplanung und ist Voraussetzung für die Vereinbarkeit zwischen Familie und
4708 Erwerbstätigkeit.

4709
4710 Die Schaffung eines qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Bildungs- und
4711 Betreuungsangebotes für Kinder aller Altersklassen zählt deshalb zu den
4712 vordringlichsten und zentralen Zukunftsprojekten. Die künftige Bundesregierung wird

4713 die Umsetzung der im TAG festgelegten Ausbauziele zusammen mit Ländern und
4714 Kommunen aufmerksam begleiten. Im Jahre 2010 soll ein bedarfsgerechtes Angebot
4715 an Kinderbetreuung für die unter Dreijährigen verfügbar sein.
4716

4717 Sollte eine im Jahr 2008 auf der Grundlage der Berichte nach § 24a Abs.3 SGB VIII
4718 zu erstellende Prognose des Ausbaustandes im Jahr 2010 feststellen, dass mehr als
4719 10% der Kommunen das in § 24 Abs.2 bis Abs.6 SGB VIII geforderte Angebot zum
4720 1. Oktober 2010 nicht gewährleisten können, ist der Rechtsanspruch des § 24 Abs.1
4721 SGB VIII auf alle Kinder ab dem 2. Lebensjahr auszuweiten.
4722

4723 Betreuungskosten dürfen Eltern nicht davon abhalten, den Kindern den Besuch eines
4724 Kindergartens und eine gute Förderung zu ermöglichen. Wir wollen deshalb mit den
4725 Ländern gemeinsam nach Wegen suchen, die bereits in einigen Ländern
4726 vorgesehene bzw. umgesetzte Gebührenbefreiung der Eltern im letzten
4727 Kindergartenjahr bundesweit zu realisieren. Wir wollen in Deutschland allen Kindern
4728 eine frühe Förderung, insbesondere zur Sprachschulung vor der Schule garantieren.
4729

4730 Projekt Mehrgenerationenhäuser (MGH):

4731 Die zunehmende Schwächung der typischen Sozialisationsnetze (Familie,
4732 Nachbarschaft), der vermehrte Rückzug aus der Erziehungsverantwortung und -
4733 fähigkeit sowie die Ausprägung der Trennlinien zwischen den Generationen und
4734 denjenigen, die Kinder haben und denjenigen, die keine Kinder haben, erfordern
4735 einen neuen gemeinwesenorientierten Ansatz der Förderung, Unterstützung und
4736 Hilfe für Familien i.S. einer verzahnten, kombinierten und in die Gemeinde hinein
4737 geöffneten Angebotsstruktur.
4738

4739 Wir wollen deshalb sozialraumbezogene Kristallisationspunkte bilden, die fördernde
4740 Angebote für Familien und Generationen unter einem Dach und aus einer Hand
4741 ermöglichen. Es handelt sich dabei um Zentren/Häuser, die sich in die Nachbarschaft
4742 hinein öffnen und in denen generationsübergreifend Alltagssolidaritäten gelebt
4743 werden. Die Häuser entwickeln dabei zum einen eigene Angebote der
4744 Frühförderung, Betreuung, Bildung, Lebenshilfe. Zum anderen sind sie Anlaufstelle,
4745 Netzwerk und Drehscheibe für familienorientierte Dienstleistungen, Erziehungs- und
4746 Familienberatung, Gesundheitsförderung, Krisenintervention und Hilfeplanung. Im
4747 Schwerpunkt der frühen Förderung werden insbesondere folgende Angebote
4748 umgesetzt:
4749

- 4750
- 4751 • Betreuungs- und Bildungsangebote für Kinder und Eltern (Tagesbetreuung und
4752 Tagespflege, Integration und Förderung) bei besonderer Berücksichtigung der
4753 frühkindlichen Förderung mit Erhöhung des Bildungsanteils (zum Beispiel Natur,
4754 Sprachen)
 - 4755 • Beratung (zum Beispiel Erziehungsfragen, Gesundheit),
 - 4756 • Begleitung in Krisensituationen (zum Beispiel Trennung, Überschuldung),
 - 4757 • Weiterbildung (zum Beispiel Sprachförderung),
 - 4758 • praktische Lebenshilfe (zum Beispiel Haushaltsführung, Kochen und Ernährung)
4759 bis Unterstützung beim (Wieder-)Einstieg in die Erwerbsarbeit.
4760

4761 Zugleich sollen sie aber auch den Zusammenhalt der Generationen stärken, die
4762 ältere Generation einbeziehen, ihre freien Valenzen und Erfahrungen nutzbar
4763 machen und ihrer Einsamkeit vorbeugen.

4764
4765 Die MGH bieten hierfür ein starkes Fundament. Sie öffnen sich in die lokale
4766 Gesellschaft, generieren bürgerschaftliche Engagement, lassen Solidarität der
4767 Generationen wieder erlebbar werden, leisten ganz praktische Lebenshilfe und
4768 steuern die Verfügbarkeit sowie den Einsatz professioneller Unterstützung dort wo
4769 sie notwendig ist.

4770
4771 Die MGH basieren auf der Kommstruktur. Sie müssen dabei aber auch die
4772 Vernetzung nach außen in den versorgenden Krisenbereich der Jugendhilfe
4773 sicherstellen. Gleiches gilt für die Verzahnung mit den Bereichen Schule und
4774 Kinderbetreuung im Regelsystem.

4775
4776 Träger der MGH können Kommunen oder freie Träger sein. In jedem Fall müssen
4777 Vereinbarungen über die Einbeziehung der Leistungsangebote mit dem öffentlichen
4778 Jugendhilfeträger getroffen werden, um eine verlässliche koordinierte
4779 Grundversorgung sicherzustellen.

4780
4781 Die bestehenden Angebote werden im Rahmen einer internetgestützten Aktions-
4782 Plattform vernetzt.

4783
4784 Im Rahmen eines Modellprogramms (Impulsgeber) soll in dieser Legislaturperiode in
4785 jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt in Deutschland ein MGH geschaffen
4786 werden. Die Start-Up-Förderung soll 40.000 Euro per anno auf 5 Jahre betragen.
4787 Daraus folgt eine Haushaltsgesamtbelastung i.H.v. 88 Mio. Euro.

4788
4789 Projekt „Frühe Förderung für gefährdete Kinder – Prävention durch Frühförderung“:

4790
4791 Kinder mit sozialen und gesundheitlichen Risiken brauchen Förderung von Anfang
4792 an. Dazu müssen Hilfen für sozial benachteiligte und betroffene Familien früher,
4793 verlässlicher und vernetzter in der Lebenswelt bzw. dem Stadtteil verankert werden.
4794 Das Wächteramt und der Schutzauftrag der staatlichen Gemeinschaft müssen
4795 gestärkt und soziale Frühwarnsysteme entwickelt werden. Jugendhilfe und
4796 gesundheitliche Vorsorge sowie zivilgesellschaftliches Engagement sollen zu einer
4797 neuen Qualität der Frühförderung in Familien verzahnt werden. Gerade für sozial
4798 benachteiligte Familien müssen die klassischen „Komm-Strukturen“ vieler Angebote
4799 zielgruppenbezogen verbessert und neue „Geh-Strukturen“ entwickelt werden.

4800
4801 Mit dem Projekt wollen wir erreichen:

- 4802 - eine Verbesserung des Kinderschutzes durch Aufbau von Frühwarnsystemen
4803 und frühen Hilfen
- 4804 - eine Verzahnung gesundheitsbezogener Leistungen und
4805 Jugendhilfeleistungen sowie zivilgesellschaftlichem Engagement
- 4806 - eine Verstärkung des Schutzauftrages des Staates
- 4807 - eine Stärkung der Erziehungsverantwortung

4808
4809 Wir stellen für die Umsetzung des Projekts 10 Mio. Euro in den nächsten fünf Jahren
4810 bereit und werden:

- 4811 - Modellprogramme initiieren, fördern, begleiten und evaluieren.

- 4812 - ein Servicebüro beim Bund einrichten, das Aktivitäten in den Ländern, zum
4813 Beispiel die Einrichtung von Eltern-Kind-Zentren koordiniert, begleitet,
4814 evaluiert, die Umsetzung entsprechender Programme in den Ländern anregt
4815 und den Erfahrungstransfer sicherstellt
4816 - neben dem Servicebüro auf Bundesebene die wissenschaftliche Begleitung
4817 und Programmevaluation finanzieren.
4818

4819 Wir werden eine Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten bei der
4820 Einkommensteuer realisieren, mit der der geminderten steuerlichen
4821 Leistungsfähigkeit von erwerbstätigen Eltern Rechnung getragen und den Vorgaben
4822 des Bundesverfassungsgerichts entsprochen wird.
4823

4824 Unterstützende Dienstleistungen für Familien sollen als Beitrag zur Verbesserung der
4825 Balance von Familie und Arbeitswelt sowie zur Entwicklung des
4826 Arbeitsmarktssegments personenbezogene Dienstleistungen gefördert werden. Eine
4827 solche Förderung der Marktfähigkeit von Dienstleistungsagenturen und steuerlicher
4828 Anreize für Nachfrager dient daneben der Bekämpfung von Schwarzarbeit. Einen
4829 besonderen Platz nimmt hierbei die qualifizierte und sozial abgesicherte Tagespflege
4830 ein. Bessere Rahmenbedingungen sollen helfen, die Tagespflege als Ergänzung
4831 institutioneller Betreuungseinrichtungen auszubauen.
4832

4832

4833

4834 **2. Familienfreundliche Arbeitsbedingungen**

4835

4836 Das Wohl der Familien, ihrer Kinder und das Ziel, dass sich wieder mehr Menschen
4837 ihre Kinderwünsche erfüllen, soll ein gesellschaftliches Anliegen werden. Denn
4838 Deutschland braucht mehr Kinder. Die Allianzen für Familie in Bund, Ländern und
4839 Kommunen und mit spezifischen Themenstellungen sind Ausdruck eines
4840 gesellschaftlichen Konzeptes nachhaltiger Familienpolitik. Dieses Konzept werden
4841 wir weiter verfolgen.
4842

4842

4843 Im Bund haben starke Partner aus Wirtschaft, Verbänden, Stiftungen, Wissenschaft
4844 und Politik Initiativen für ein familienfreundliches Deutschland in ihren jeweiligen
4845 Wirkungsfeldern ergriffen. Eine Offensive „Familienbewusste Arbeitswelt“ soll das
4846 Thema Elternschaft, auch und besonders von Führungskräften, aufgreifen und
4847 konkrete Vorschläge für eine bessere Balance von Familie und Arbeitswelt in
4848 Unternehmen verankern.
4849

4849

4850 Im Rahmen eines Unternehmensprogramms stehen der Ausbau der betrieblichen
4851 und betrieblich organisierten Kinderbetreuung, der Abbau bestehender
4852 bürokratischer Hindernisse, die Verbesserung der Wiedereinstiegssituation während
4853 und nach der Elternzeit sowie eine familienbewusste Personalpolitik, die Verbreitung
4854 und Umsetzung betrieblicher und tarifvertraglicher Vereinbarungen zur
4855 Familienfreundlichkeit im Vordergrund.
4856

4856

4857 Die Vorbildfunktion der Bundesbehörden für mehr Familienfreundlichkeit soll durch
4858 die Auditierung von Behörden deutlich werden.
4859

4859

4860 Die Initiative „Lokale Bündnisse“ operiert in den Kommunen. Familienfreundlichkeit
4861 ist ein Standortfaktor, der nicht nur die Lebensqualität sondern auch die
4862 Wertschöpfungs- und Wirtschaftskraft von Kommunen und Regionen erhöht. In den

4863 Lokalen Bündnissen arbeiten Kommunen, Kammern, Verbände, Wirtschaft und
4864 soziale Organisationen erfolgreich zusammen, um attraktive Lebensbedingungen für
4865 Familien zu schaffen. Die wachsende Anzahl von Unternehmen als aktive Partner in
4866 den Bündnissen wird zu den Adressaten des Unternehmensprogramms zählen. Die
4867 Zahl von heute 200 bestehenden Bündnissen und weiteren 200 in Gründung
4868 begriffenen Standorten soll weiter steigen. Die Idee soll fortentwickelt und auf ihre
4869 nachhaltige Wirkung für Familien und den Standort überprüft werden.

4870
4871 Die Initiative „Verantwortung Erziehung“, verabredet insbesondere mit den beiden
4872 großen Kirchen und den Wohlfahrtsverbänden sowie ihren Trägern der
4873 Tageseinrichtungen für Kinder, ergänzt die unternehmensbezogene Allianz mit
4874 Maßnahmen zur Erziehungskompetenz und für eine wertorientierte Erziehung.

4875
4876 Der Teilzeitanspruch nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) sowie der
4877 Anspruch auf eine dreijährige Elternzeit bleiben erhalten.

4878
4879

4880 **3. Finanzielle Förderung**

4881
4882 Wir wollen die wirksame und nachhaltige wirtschaftliche Sicherung von Familien
4883 unmittelbar nach der Geburt von Kindern durch ein Elterngeld fördern zur
4884

- 4885 • Vermeidung von Einkommenseinbrüchen (Einkommensersatzfunktion),
- 4886 • Eröffnung tatsächlicher Wahlmöglichkeiten einer Betreuung zwischen Vätern und
- 4887 Müttern und zur
- 4888 • Förderung der wirtschaftlichen Selbständigkeiten beider Elternteile und dem
- 4889 angemessenen Ausgleich der Opportunitätskosten.

4890
4891 Das Konzept soll folgende Eckpunkte beinhalten:

- 4892
4893 • Das Elterngeld ersetzt als Einkommensersatzleistung 67% des vorherigen,
4894 pauschalierten Nettoerwerbseinkommens (maximal 1.800 Euro pro Monat) des-
4895 /derjenigen, der/die auf eine Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung des Kindes
4896 verzichtet oder diese einschränkt. Alternativ ist zu prüfen, ob
4897 Bemessungsgrundlage das gemeinsame Nettoerwerbseinkommen der Eltern
4898 (Gleichstellung der Geschlechter), bei Alleinerziehenden das alleinige
4899 Nettoerwerbseinkommen sein soll.

- 4900
4901 • Das Elterngeld wird um ein Leistungselement für Eltern mit geringen Einkommen
4902 oder nichterwerbstätige Eltern ergänzt (zum Beispiel ein vom Familieneinkommen
4903 abhängiger Sockelbetrag), alle Erziehenden erhalten eine Mindestleistung
4904 (jedenfalls in der Höhe des bisher 6-monatigen vollen Erziehungsgeldes).

- 4905
4906 • Der Kreis der Anspruchsberechtigten entspricht dem Berechtigtenkreis des
4907 bisherigen Bundeserziehungsgeldgesetzes.

- 4908
4909 • Soziale Transferleistungen werden auf das Elterngeld angerechnet. Das
4910 Elterngeld wird nicht als Einkommen im Rahmen des Wohngeldes berücksichtigt.

4911

- 4912 • Das Elterngeld wird für ein volles Jahr gezahlt unter Anrechnung des
4913 zweckgleichen Mutterschaftsgeldes. Eltern können wählen, ob sie das volle
4914 Elterngeldbudget auf bis zu zwei Jahre verteilen wollen.
4915
- 4916 • Die zwölf Monate des Bezugszeitraums können zwischen den Eltern aufgeteilt
4917 werden. Zwei Monate bleiben dem Vater, zwei Monate der Mutter reserviert.
4918
- 4919 • Die Leistung ist steuerfinanziert, steuer- und abgabefrei, bestimmt jedoch den
4920 steuerlichen Progressionsvorbehalt.
4921
- 4922 • Die bisherigen Regelungen zur Elternzeit bleiben erhalten. Teilzeittätigkeit
4923 während des Bezugs ist möglich. Es ist zu prüfen, in welcher Höhe das Elterngeld
4924 bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Rahmen der Elternzeit gezahlt werden
4925 kann und ab welcher Höhe des Haushaltseinkommens es gegebenenfalls entfällt.
4926
- 4927 • Die Einführung des Elterngeldes ist ab 2007 vorgesehen.
4928
- 4929 Wir wollen materielle Kinderarmut reduzieren und hierzu den Kinderzuschlag mit
4930 Wirkung ab dem Jahr 2006 weiterentwickeln. Ausstiegspanreize aus der
4931 Arbeitslosigkeit und eine systematische Integration müssen verstärkt werden. Der
4932 Kinderzuschlag erfüllt diese Anforderungen und erreicht seine Zielgruppe unter der
4933 Voraussetzung einer Weiterentwicklung und Ausweitung, da immer noch mehr als
4934 90% der Anträge abgelehnt werden müssen:
4935
- 4936 • Er bekämpft das Armutsrisiko
4937 • Er erhöht die Ausstiegspanreize
4938 • Er fördert Beschäftigung und nicht Arbeitslosigkeit
4939 • Er vermeidet die Stigmatisierung der Betroffenen als Almosenempfänger
4940 • Er fordert die Betroffenen, sich innerhalb von 36 Monaten aus der Abhängigkeit
4941 vom Leistungsbezug zu befreien
4942 • Er ist trotz erhöhter finanzieller Ausstiegspanreize finanzierbar und reduziert
4943 (mittelfristig) die erforderlichen Ausgaben
4944
- 4945 Wir wollen den Berechtigtenkreis ausweiten, um weitere Kinder zu erreichen und
4946 ihren Eltern zu ermöglichen, ohne Bezug von ALG II für sie zu sorgen. Dazu bedarf
4947 es einer Flexibilisierung des Instruments in den jetzigen Grenzbereichen seiner
4948 Anwendung, zum Beispiel durch eine Wahlmöglichkeit zu ALG II, und einer
4949 Vereinfachung bei Antragsverfahren und -bearbeitung.
4950
- 4951 Transferleistungen für Familien in Deutschland werden derzeit an verschiedenen
4952 Stellen bearbeitet und ausgezahlt. Ihnen liegen zum Teil unterschiedliche
4953 Einkommensbegriffe und Einkommensgrenzen zugrunde. Diese Vielfalt ist für
4954 Familien häufig unübersichtlich, bürokratisch und unverständlich.
4955
- 4956 Wir wollen eine gesetzliche Harmonisierung der Leistungen und die organisatorische
4957 Bündelung ihrer Bearbeitung vorantreiben. Zielperspektive ist, dass hieraus
4958 Familienkassen neuen Typs entstehen. Die Konzentration und Zusammenführung
4959 familienpolitischer Leistungen in einer solchen „Familienkasse“ kann mehr
4960 Transparenz und die Grundlage für eine gerechtere und zielgenauere
4961 Familienförderung schaffen.

4962

4963 Erste Gutachten zur Umsetzung einer „Familienkasse“ liegen bereits vor. Sie sind
4964 auszuwerten und – im Zeitraum 2006/2007 – gegebenenfalls zu erweitern um

- 4965 • eine Machbarkeitsstudie zur Harmonisierung von Einkommensbegriffen und
4966 Einkommensgrenzen,
- 4967 • die Klärung der Ansiedlung von „Familienkassen“ auf Länder- oder Bundesebene.
4968 Dabei ist zu beachten, dass wir keinen Bürokratiewachstum wollen (keine neue
4969 Bundesbehörde), sondern dass der Leitgedanke Vereinfachung und Transparenz
4970 sein muss.

4971

4972

4973 **4. Kindschaftsrecht**

4974

4975 Beim gemeinsamen Sorgerecht und beim Umgangsrecht wollen wir gemeinsam mit
4976 den Ländern Verbesserungen zum Wohle des Kindes erreichen. Dabei geht es unter
4977 anderem um eine frühzeitige Anhörung aller Beteiligten, insbesondere des Kindes
4978 und um den Hinweis auf Beratungsmöglichkeiten. Ziel ist außerdem eine Verkürzung
4979 der gerichtlichen Verfahren – gegebenenfalls durch verkürzte Fristen – und die
4980 Stärkung der Aus- und Fortbildung der Familienrichter/Innen, die durch ein
4981 angemessenes Angebot der Justizverwaltungen abgesichert werden soll. Es sollen
4982 neue – auch außergerichtliche - Verfahren der Kooperation aller Beteiligten zur
4983 Durchsetzung des Sorge- und Umgangsrechts erprobt werden.

4984

4985

4986 **5. Gleichstellungs- und Frauenpolitik**

4987

4988 Wir wollen die Gender-Kompetenz stärken und werden zur wirksamen Umsetzung
4989 von § 2 GGO sicherstellen, dass dafür notwendige und angemessene Instrumente
4990 zur Verfügung stehen, wie zum Beispiel das GenderKompetenzZentrum.

4991

4992 Wir werden einmal in jeder Legislaturperiode einen „Bericht zur Gleichstellung von
4993 Frauen und Männern“ vorlegen und in einer nachfolgenden Regierungserklärung
4994 Fortschritte aufzeigen, die verbliebenen Defizite offen legen und die sich daraus
4995 ergebenden Konsequenzen darlegen. Dieser Bericht ersetzt auch alle durch das
4996 BMFSFJ bislang abzugebenden Detailberichte der Bundesregierung zu den Themen
4997 der Frauen- und Gleichstellungspolitik.

4998

4999 **5.1 Gleiche Chancen am Arbeitsmarkt**

5000

5001 Wir wollen, dass Männer und Frauen gleichermaßen einer sozial abgesicherten und
5002 Existenz sichernden Erwerbsarbeit nachgehen können. Die Frauenerwerbsquote soll
5003 entsprechend den europäischen Vorgaben auf über 60 Prozent gesteigert werden.
5004 Wir werden das Ziel weiter verfolgen, das Prinzip „gleicher Lohn für gleiche und
5005 gleichwertige Arbeit“ entsprechend einer europäischen Verpflichtung zu
5006 verwirklichen.

5007

5008 Frauen sind heute so gut qualifiziert wie nie zuvor. Deshalb setzen wir uns dafür ein,
5009 dass sie die gleichen Karrierechancen und den gleichberechtigten Zugang zu
5010 Führungspositionen in der Wirtschaft, in der Wissenschaft und in der Forschung
5011 erhalten. Auf der Basis der in dieser Legislaturperiode zu erstellenden zweiten Bilanz
5012 werden wir deshalb über dann möglicherweise notwendige, verbindliche Instrumente

5013 befinden. Die unterdurchschnittliche Rate von selbständigen Frauen wollen wir auf
5014 den europäischen Durchschnitt anheben.

5015
5016 Die Koalitionspartner sind sich einig, dass die Rahmenbedingungen für
5017 Auszubildende, Studierende, Berufseinsteiger und junge Menschen in Weiterbildung
5018 mit Kindern verbessert werden müssen. Neben der finanziellen Unterstützung
5019 müssen zum Beispiel die studienrechtlichen Vorschriften gemeinsam mit den
5020 Ländern auf die Vereinbarkeit von Studium und Familiengründung überprüft und
5021 gegebenenfalls angepasst werden.

5022
5023 Die Koalitionspartner sind sich einig, dass die Auswirkungen der „Hartz-Gesetze“
5024 speziell auf die Situation von Frauen zu prüfen und gegebenenfalls nachzubessern
5025 sind. Bei der Ausgestaltung des SGB II ist der Grundsatz der
5026 Geschlechtergerechtigkeit zu beachten. Die einzelnen Förderinstrumente müssen
5027 Frauen, vor allem auch Langzeitarbeitslose und Nichtleistungsempfänger,
5028 mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Arbeitslosigkeit zugute kommen und
5029 darüber hinaus auch ihren spezifischen Bedürfnissen entsprechen.

5030
5031 Für Nichtleistungsempfänger und Nichtleistungsempfängerinnen in
5032 Bedarfsgemeinschaften wollen wir den Krankenversicherungs- und
5033 Pflegeversicherungsschutz gewährleisten.

5034
5035 Alle Arbeitsmarkt- und Arbeitslosendaten sind geschlechtsspezifisch zu erstellen,
5036 damit die jeweils geschlechterbezogenen Auswirkungen festgestellt und ausgewertet
5037 werden können

5038

5039 **5.2 Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen**

5040

5041 Die Strafvorschriften gegen die sexuelle Ausbeutung von Menschenhandelsopfern,
5042 namentlich durch so genannte Freier, sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und
5043 gegebenenfalls zu novellieren. Neben den gesetzlichen Regelungen sind zeitnah
5044 weitere Maßnahmen gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution zu ergreifen.

5045

5046 Das Prostitutionsgesetz wird anhand der Begleitforschung überprüft und
5047 gegebenenfalls novelliert.

5048

5049 Wir werden den Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen
5050 fortschreiben. Das Gewaltschutzgesetz wird evaluiert und gegebenenfalls novelliert.

5051

5052 **5.3 Rechtliche Absicherung der anonymen Geburt**

5053

5054 Die Erfahrungen mit der Anonymen Geburt sollen ausgewertet und – soweit
5055 notwendig – gesetzliche Regelungen geschaffen werden.

5056

5057 **5.4 Spätabtreibungen**

5058

5059 Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber im Jahr 1992 in seinem Urteil
5060 bezüglich der Gesetze zum Schwangerschaftsabbruch eine Beobachtungs- und
5061 eventuelle Nachbesserungspflicht auferlegt. Wir werden dieser Verpflichtung auch in
5062 der 16. Legislaturperiode nachkommen und wollen prüfen, ob und gegebenenfalls
5063 wie die Situation bei Spätabtreibungen verbessert werden kann.

5064
5065
5066
5067
5068
5069
5070
5071
5072
5073
5074
5075
5076
5077
5078
5079
5080
5081
5082
5083
5084
5085
5086
5087
5088
5089
5090
5091
5092
5093
5094
5095
5096
5097
5098
5099
5100
5101
5102
5103
5104
5105
5106
5107
5108
5109
5110
5111
5112
5113

6. Jugend

6.1 Bessere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche in politische, planerische und zukunftsorientierte Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse einzubeziehen, ist für die Zukunftsfähigkeit eines demokratischen Gemeinwesens unverzichtbar. Aktionen vor Ort werden die meisten Früchte tragen. Wir werden die Aktivitäten zur Partizipation gemeinsam mit den Jugendverbänden weiterentwickeln, die Bedeutung der Kinderrechte stärker in die Öffentlichkeit transportieren sowie Eltern, Lehrer und pädagogische Fachkräfte informieren. Frühzeitige Heranführung von Kindern und Jugendlichen an Politik ist ein wichtiger Grundbaustein in der Entwicklung des Politikverständnisses. Kinder und Jugendlichen sollten bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in altersgemäßer Weise einbezogen werden. Hierzu werden wir in Abstimmung mit den Ländern und Kommunen „Beispiele der guten Praxis“ multiplizieren und das Thema auch auf der Ebene des Bundes dauerhaft verankern

Die Europäische Union bietet neue Chancen für die Gestaltung von Bildungs-, Berufs- und Lebensverläufen junger Menschen. Das erfordert sowohl die Einwirkung der nationalen jugendpolitischen Akteure in europäische Politikgestaltung als auch das Mitdenken der europäischen Dimension bei der Gestaltung des lokalen, regionalen und nationalen Kinder- und Jugendangebots. Hierzu bietet der „Pakt für die Jugend“ die besten Chancen.

Wir werden uns dafür einsetzen, dass die finanzielle Ausstattung des EU-Programms „Jugend in Aktion“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 die Ausweitung der beteiligten Programmländer, die erhöhte Bedeutung der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich, sowie die Erweiterung der Altersgrenzen der Jugendlichen entsprechend berücksichtigt.

6.2 Chancengleichheit in der Bildung

Der Übergang und der Wandel von der Industriegesellschaft zur Informations- und Wissensgesellschaft kann nur dann erfolgreich gestaltet werden, wenn die Bildungs- und Forschungspolitik ganz oben auf der Agenda steht. Alle politisch Verantwortlichen sind gefordert, einen entscheidenden Beitrag zum Aufbau von Schlüsselqualifikationen von Kindern zu leisten, die hierfür erforderlichen Ressourcen bereit zu stellen und sie effizient einzusetzen. Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in Familien, Kindertageseinrichtungen und Schule bilden das Koordinatensystem für das gedeihliche Aufwachsen unserer Kinder in einer dynamischen Welt. Bildungsprozesse von Kindern und Jugendlichen finden aber an vielen Orten statt. Sie sind nicht nur an Institutionen gebunden. Neben Familie, Schule und Kindertageseinrichtungen sind auch die Angebote der Jugendarbeit, der kulturellen Jugendbildung, informelle Bildungsprozesse in der Gleichaltrigen-Gruppe sowie im Umgang mit den Medien von Relevanz.

Wir wollen, dass alle jungen Menschen die gleichen Chancen auf Bildung haben.

5114 Die Förderung aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes wollen wir daraufhin
5115 prüfen, ob sie der besonderen Situation der Jugendlichen in Ostdeutschland
5116 entspricht. Wir wollen zu verbesserten Voraussetzungen beitragen, unter denen
5117 Jugendlichen ein Verbleib in ihrer Heimatregion in Ausbildung und bei
5118 Berufsaufnahme möglich ist.

5119
5120 Wir werden uns mit verschiedenen Maßnahmen, zum Beispiel dem Girls´ Day und
5121 der Verbesserung der Berufsberatung, dafür einsetzen, dass das
5122 Berufswahlspektrum von Mädchen und Jungen erweitert wird, und ein besonderes
5123 Augenmerk auf die Überwindung von Geschlechterstereotypen gelegt wird.

5124

5125 **6.3 Aufwachsen ohne Gewalt**

5126

5127 Wir bekämpfen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung nachhaltig, indem wir
5128 die Prävention stärken, insbesondere im Rahmen der internationalen und
5129 europäischen Zusammenarbeit und durch innovative Modellmaßnahmen zur
5130 Kriminalitätsprävention und zur Verbesserung des Opferschutzes.

5131

5132 Die Koalitionspartner verabreden, den Schutz von Kindern und Jugendlichen
5133 nachhaltig zu verbessern. Die aktuellen Regelungen sind angesichts der rasanten
5134 Entwicklungen im Bereich der Neuen Medien noch nicht ausreichend, um den
5135 wachsenden Gefährdungen junger Menschen auf dem Mediensektor wirksam
5136 entgegenzutreten.

5137

5138 Die Neuregelungen im Jugendschutz werden schnellstmöglich – und deutlich vor
5139 dem für März 2008 verabredeten Zeitpunkt – evaluiert, um notwendige
5140 Konsequenzen rechtzeitig ziehen zu können. Wir wollen hierzu unverzüglich in einen
5141 zielorientierten Dialog mit den Ländern eintreten. Folgende Eckpunkte sollen
5142 vorrangig erörtert werden:

- 5143 • Wirksamkeit des Konstrukts „Regulierte Selbstkontrolle“
- 5144 • Altersgrenzen für die Freigabe von Filmen und Spielen/Alterskennzeichnung von
5145 Computerspielen
- 5146 • Verlässliche Kontroll- und Sicherheitsstandards für Videoverleihautomaten
- 5147 • Verbot von „Killerspielen“

5148

5149 Wir werden uns auf europäischer- bzw. internationaler Ebene für die
5150 Entwicklung/Einhaltung von Internet-Mindeststandards einsetzen.

5151

5152 Das Wächteramt des Staates und der Schutzauftrag der Gemeinschaft für von
5153 Gewalt betroffene und vernachlässigte Kinder ist durch die Reform des KJHG
5154 gestärkt worden. Der Bund wird die Umsetzung in die Praxis durch geeignete
5155 Aktivitäten befördern.

5156

5157 Wir setzen uns in Zusammenarbeit mit dem Verbraucherschutz für
5158 Selbstverpflichtungen der Kreditinstitute ein, die sowohl präventiv Jugendliche vor
5159 Verschuldung bewahren als auch Hilfe für bereits verschuldete Jugendliche leisten.
5160 Ziel einer erfolgreichen Kooperation muss eine deutliche Abnahme der Verschuldung
5161 junger Menschen in Deutschland sein.

5162

5163 **6.4 Chancen für benachteiligte Jugendliche**

5164
5165 Die berufliche Vorbereitung, Qualifizierung und dauerhafte Integration junger
5166 Menschen in Arbeit und Beschäftigung ist erklärtes Ziel der Bundesregierung.
5167 Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit muss oberste Priorität haben.
5168 Herausragendes Ziel muss es sein, jungen Menschen zukunftsorientierte
5169 Ausbildungs-, Berufs- und Beschäftigungschancen zu eröffnen. Die Akteure in den
5170 Bereichen SGB II, III und VIII sind aufgerufen, ihre Konzepte und Fördermaßnahmen
5171 stärker zu verzahnen und zusammen mit der Wirtschaft für junge Menschen eine
5172 Beschäftigungsexpansion zu bewirken.

5173
5174 Junge Menschen, die aufgrund individueller sozialer Problemlagen den Einstieg in
5175 den ersten Arbeitsmarkt auf Antrieb nicht schaffen, sind besonders zu
5176 berücksichtigen. Hier sind ergänzend zu den Arbeitsmarktakteuren die Träger der
5177 Kinder- und Jugendhilfe gefordert. Jugendliche ohne Schulabschluss, insbesondere
5178 Schulverweigerer, sind hierbei eine besonders wichtige Zielgruppe.

5179
5180 Die Bundesregierung wird sich für eine Verstärkung lokal wirksamer Initiativen zur
5181 beruflichen Integration einsetzen und insbesondere die Finanzierungsstrukturen bzw.
5182 -instrumente auf Kompatibilität, Effizienz und Stringenz überprüfen. Auch in der
5183 nächsten ESF-Förderperiode werden jugendintegrative Maßnahmen in den sozialen
5184 Brennpunkten des Programms „Soziale Stadt“ durch die Bundesregierung gefördert.

5185
5186 Wir wollen die rechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass bei öffentlichen
5187 Vergabeverfahren auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene Unternehmen
5188 bevorzugt werden können, die ausbilden.

5189

5190 **6.5 Jugend für Toleranz und Demokratie**

5191
5192 Wir wollen den Kampf gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, für
5193 Demokratie und Toleranz fortführen und auf Dauer verstetigen. Es ist unser erklärtes
5194 Ziel, das Verständnis für die gemeinsamen Grundwerte und kulturelle Vielfalt zu
5195 entwickeln und damit die Achtung der Menschenrechte zu fördern bzw. jede Form
5196 von Extremismus, auch von links, zu bekämpfen. Ziel ist es, den Handlungsrahmen
5197 von Aktionsprogrammen umfassender auszulegen. Damit können wir auch einen
5198 wesentlichen Beitrag leisten, einer zunehmenden Gewaltbereitschaft junger
5199 Menschen entgegenzuwirken.

5200
5201 Es geht um Vielfalt, Respekt für andere, Demokratie, Toleranz und die Bekämpfung
5202 des Antisemitismus. Wir wollen, dass Jugendliche vor Ort motiviert werden und in
5203 ihrem Engagement verlässlich unterstützt werden. Dabei setzen wir auf ein engeres
5204 Zusammenwirken mit Ländern und Kommunen, mit Medien, den Kirchen, Wirtschaft,
5205 Gewerkschaften, Sportvereinen, den Jugendverbänden und vielen anderen.
5206 Integrierte lokale Strategien sind besonders Erfolg versprechend. Es gilt, künftig noch
5207 stärker Brücken zu den Projekten zu schlagen, die sich mit gefährdeten bzw. in der
5208 rechten Szene bereits gefestigten Jugendlichen beschäftigen.

5209
5210 Die Bundesregierung wird sich einsetzen für ein ganzheitliches Integrationskonzept,
5211 das nicht nur den Zugang zum Arbeitsmarkt, auch und gerade für sozial
5212 benachteiligte junge Menschen, insbesondere junge Migranten abdeckt, sondern
5213 auch Maßnahmen vorsieht, die sich mit den sozialen, kulturellen, religiösen,
5214 sprachlichen und länderspezifischen Unterschieden befassen. Positive

5215 Zukunftsperspektiven, eine zufrieden stellende Lebensqualität sowie aktives soziales
5216 und gesellschaftliches Engagement der jungen Menschen sind wichtige
5217 Grundbedingungen, wenn es darum geht, eine Rekrutierung durch radikale Gruppen
5218 zu verhindern. Die Länder und Kommunen müssen im Sinne der Nachhaltigkeit und
5219 der Verstetigung stärker mit ins Boot geholt werden. Auch ist die Bundesregierung
5220 bestrebt, den Dialog mit den Kirchen, Glaubensgemeinschaften und religiösen
5221 Vereinigungen auf einer soliden Grundlage zu intensivieren.

5222

5223 **6.6 Kinder- und Jugendhilfe**

5224

5225 Die Handlungsfähigkeit der nach dem SGB VIII verantwortlichen Kommunen muss
5226 gestärkt werden, um die Gestaltungsspielräume für Prävention und ambulante
5227 Maßnahmen zu erweitern (Prävention statt Reparatur). Die Koalitionspartner
5228 verabreden, die durch das KICK geänderten Bestimmungen des SGB VIII nach
5229 Ablauf des Jahres 2006 zeitnah zu evaluieren und, wo dies nötig ist, erneute
5230 Anpassungen vorzunehmen, um Fehlsteuerungen zu vermeiden. In diesem
5231 Zusammenhang ist die Weiterentwicklung des SGB VIII, insbesondere in den
5232 kostenintensiven Regelungsbereichen, zu prüfen.

5233

5234 Eine produktive bildungspolitische Wende bedarf der Einbeziehung und
5235 wechselseitigen Zusammenarbeit aller Bildungsorte. Nur wenn die Familie, die
5236 verschiedenen Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe sowie die berufliche Ausbildung
5237 als Orte der Bildung neben der Schule gezielt gefördert werden, verbessern sich
5238 Bildungs- und Teilhabechancen junger Menschen.

5239

5240 Wir wollen Anregungen aus dem 12. Kinder- und Jugendbericht aufgreifen und weiter
5241 entwickeln. Es gilt, Kooperationsstrukturen zu verbessern, die jeweiligen Bildungs-
5242 und Erziehungsaufträge von Elternhaus, Schule und Jugendhilfe in gemeinsamer
5243 Verantwortung wahrzunehmen und künftig stärker die Potenziale effektiver
5244 auszuschöpfen, ohne fachliche Ressentiments und auf „Augenhöhe“. Jugendhilfe
5245 und Schule sind noch besser zu verzahnen. Der Bund wird die Förderung,
5246 Vernetzung und den Transfer guter Praxis voranbringen.

5247

5248 Die individuellen und sozialen Kompetenzen junger Menschen wollen wir im Rahmen
5249 der Präventionsarbeit im Sinne einer „Peer-Group-Beratung“ verstärkt nutzbar
5250 machen, zum Beispiel durch Tutoren- und Mentorenprojekte in Kooperation von
5251 Jugendverbänden und Schulen.

5252

5253 Die Erziehungskompetenz der Eltern soll durch eine Neuausrichtung der
5254 Familienbildung gestärkt werden; auch sog. „bildungsferne“ Eltern müssen erreicht
5255 werden; hierzu sind insbesondere auch neue Medien verstärkt für Elternbildung und
5256 Elternberatung zu nutzen.

5257

5258 Jugendhilfe sollte sich auch unter Effizienzgesichtspunkten entsprechend
5259 weiterqualifizieren; dringend muss die Lücke im Bereich der Jugendhilfe-
5260 Wirkungsforschung geschlossen werden; Jugendhilfe muss ihre Erfolge auch mit
5261 „harten Fakten“ beweiskräftiger machen.

5262

5263 Die Koalitionspartner vereinbaren, die Förderung aus dem Kinder- und Jugendplan
5264 des Bundes nach den Kriterien Wirksamkeit, Effizienz, Zielgenauigkeit und
5265 Nachhaltigkeit einer Prüfung zu unterziehen und die Förderstrukturen umfassend zu

5266 modernisieren. Im Ergebnis müssen nicht mehr begründbare Förderstrukturen und -
5267 korrelationen angepasst werden. Auf der Grundlage dieser Prüfung treten wir für eine
5268 nachhaltige Sicherung der Arbeit der Jugendverbände ein.

5269
5270

5271 **7. Senioren**

5272

5273 **7.1 Potenziale des Alters erkennen und nutzen**

5274

5275 Den Beitrag, den ältere Menschen für die Gesellschaft und in der Familie leisten, ist
5276 für das Funktionieren des Sozialstaats unverzichtbar und von erheblicher
5277 volkswirtschaftlicher Bedeutung. Aktives Altern ist ein Ziel, das allen
5278 gesellschaftlichen Gruppen gleichermaßen zu gute kommt. Daraus folgt:

5279

- 5280 • Der Demographische Wandel erfordert einen Paradigmenwechsel in der Rolle der
5281 Älteren Menschen. Diese Entwicklung wird in den nächsten Jahren auch in der
5282 EU vorangetrieben.
- 5283 • Die aktive Teilhabe älterer Menschen in Wirtschaft und Gesellschaft sowie das
5284 ehrenamtliche Engagement älterer Menschen müssen stärker gefördert werden.
- 5285 • Potentiale älterer Menschen als Wirtschaftsfaktor und als Arbeitskräfte müssen
5286 stärker hervorgehoben, Beschäftigungschancen älterer Arbeitnehmer stärker in
5287 den Blick genommen werden, zum Beispiel durch die Initiative „Erfahrung ist
5288 Zukunft“.
- 5289 • Um die Potentiale älterer Menschen für die Gesellschaft besser nutzen zu
5290 können, sollen altersdiskriminierende Vorschriften aufgehoben werden.

5291

5292 Die Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen für ältere Menschen wird in den
5293 nächsten Jahren weiter zunehmen. Eine stärkere Ausrichtung auf diese Zielgruppe
5294 kann deshalb gute Chancen für Wachstum und Beschäftigung, insbesondere im
5295 Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen eröffnen.

5296

5297 Ältere Menschen wollen möglichst lange ein selbst bestimmtes und selbstständiges
5298 Leben führen. Mit besseren Produkten und Dienstleistungen wird ihre Lebensqualität
5299 gefördert. Um dieses Ziel zu erreichen, setzen wir uns zusammen mit Ländern,
5300 Kommunen, Unternehmen und Dienstleistungsbetrieben dafür ein, dass Angebote
5301 und Dienstleistungen besser auf ältere Menschen ausgerichtet werden.

5302

5303 **7.2 Hilfe für Ältere gewährleisten**

5304

5305 Wir wollen die Qualität in der Pflege älterer Menschen verbessern. Darüber hinaus
5306 wollen wir die häusliche Pflege stärken und alle Angebote in der geriatrischen
5307 Versorgung (Ärzte, Kliniken, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen,
5308 Therapeuten, Hospizdienste usw.) vernetzen.

5309

5310 Es wird ein Zielkatalog der Rechte und Pflichten hilfe- und pflegebedürftiger
5311 Menschen gemeinsam mit allen, die in der Pflege Verantwortung tragen, festgelegt.
5312 Träger von Pflegeeinrichtungen und –angeboten sowie Verbände sind eingeladen,
5313 diesen Zielkatalog auf freiwilliger Basis als Qualitätsmerkmal ihrer Arbeit zugrunde zu
5314 legen.

5315

5316 CDU, CSU und SPD sprechen sich für eine Novellierung des Heimgesetzes aus.
5317 Wesentliche Eckpunkte für eine Novellierung sind:

- 5318
- 5319 • Bund und Länder setzen sich gemeinsam dafür ein, die
 - 5320 Entbürokratisierungspotentiale im Heimrecht zu nutzen und den Abbau
 - 5321 verzichtbarere Vorschriften und Vorgaben voran zu bringen,
 - 5322 • die Zusammenarbeit zwischen dem Medizinischen Dienst, der
 - 5323 Krankenversicherung (MDK) und der Heimaufsicht wird inhaltlich und terminlich
 - 5324 so gestaltet, dass Doppel- und Mehrfachprüfungen vermieden werden,
 - 5325 • die Anzeigepflichten der Heimträger werden auf sinnvoll notwendige und Praxis
 - 5326 taugliche Maßnahmen begrenzt,
 - 5327 • die Förderung alternativer, innovativer Wohn- und Betreuungsformen zu
 - 5328 verbessern,
 - 5329 • zu prüfen, ob und inwiefern das derzeit gültige Heimgesetz neue Wohn- und
 - 5330 Betreuungskonzepte, zum Beispiel für ambulante Wohngemeinschaften,
 - 5331 ermöglicht und gegebenenfalls entsprechende Anpassungen der gesetzlichen
 - 5332 Regelungen vorzunehmen,
 - 5333 • dafür Sorge zu tragen, dass bei der Durchführung von Kontrollen die Überprüfung
 - 5334 der Ergebnisqualität gegenüber der Prozess- und Strukturqualität im Vordergrund
 - 5335 steht,
 - 5336 • dafür Sorge tragen, dass die Qualität durch eine sinnvolle Pflegedokumentation
 - 5337 gesichert wird,
 - 5338 • die an Heime der Tages- und Nachtpflege zu stellenden rechtlichen
 - 5339 Anforderungen sind in personeller und baulicher Hinsicht sinnvoll zu
 - 5340 konkretisieren,
 - 5341 • die zahlreichen widersprüchlichen Regelungen zwischen Heimgesetz und Elftem
 - 5342 Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) zu harmonisieren.

5343
5344 Hospizarbeit und Palliativmedizin wollen wir stärken, um Menschen ein Sterben in
5345 Würde zu ermöglichen.

5346
5347

5348 **8. Bürgergesellschaft stärken**

5349
5350 Die Demokratie ist 60 Jahre nach Kriegsende in Deutschland gefestigt. Gleichwohl
5351 bedarf es in jeder Generation der politischen Bildung und der staatlichen
5352 Unterstützung für eine aktive Beteiligung der Menschen am gesellschaftlichen und
5353 staatlichen Leben. Wir werden deshalb die politische Bildung stärken. Die Einführung
5354 von Elementen der direkten Demokratie werden wir prüfen.

5355
5356 Ohne ein starkes ehrenamtliches Engagement der Bürgerinnen und Bürger für unser
5357 Zusammenleben kann unsere Gesellschaft nicht existieren. Deshalb werden wir
5358 weitere Maßnahmen zur Unterstützung der aktiven Bürgergesellschaft ergreifen,
5359 indem wir etwa das ehrenamtliche Engagement fördern. Die zivilgesellschaftlichen
5360 Initiativen zur Konfliktprävention, zur Integration von Migranten und zur Prävention
5361 und Bekämpfung von Extremismus werden wir unterstützen.

5362 **8.1 Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen des bürgerschaftlichen Engagements**

5364
5365

5366 Der Staat sollte das bürgerschaftliche Engagement durch die Verbesserung der
5367 rechtlichen Rahmenbedingungen, die Beachtung der Auswirkungen auf
5368 bürgerschaftliches Engagement bei jeder Gesetzgebung und eine gezielte
5369 Weiterentwicklung der Anerkennungskultur fördern. Dazu gehört eine Reform des
5370 Gemeinnützigkeitsrechts genauso wie die Entbürokratisierung und Gewährung von
5371 Freiräumen für Kreativität und Innovation in anderen Rechtskreisen.

5372

5373 Mit der Weiterentwicklung des Stiftungsrechts und Steuerrechts sollten Anreize
5374 geschaffen werden, sich durch Stiftungen an der Förderung des Gemeinwohls zu
5375 beteiligen.

5376

5377 Neben dem traditionellen bürgerschaftlichen Engagement bekennt sich der Staat
5378 auch ausdrücklich zu neuen Formen der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern
5379 an Gemeinwohl orientierter Arbeit und wird auch diese befördern.

5380

5381 **8.2 Freiwilligendienste**

5382

5383 Um das freiwillige Engagement zu fördern, werden die Voraussetzungen dafür
5384 geschaffen, dem vorhandenen Potenzial der Bewerberinnen und Bewerber für
5385 Freiwilligendienste bessere Chancen zu bieten. Dazu gehören die Verbesserungen
5386 der gesetzlichen Rahmenbedingungen auf der Basis der laufenden
5387 Gesetzesevaluation, ein Ausbau der Platzzahlen, die Förderung von Diensten im
5388 Ausland, die Harmonisierung sozial- und aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen und
5389 die Stärkung der Bereiche Kultur und Sport.

5390

5391 Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist erkennbar, dass der Ausbau
5392 der Jugendfreiwilligendienste alleine nicht ausreichen wird. Deshalb werden wir
5393 neben der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements die
5394 generationsübergreifenden Freiwilligendienste als Programm ausbauen, das
5395 Einsatzfelder für die Freiwilligen aller Generationen unter anderem in Schulen,
5396 Familien, Stadtteilzentren, stationäre Einrichtungen und Hospize eröffnet.

5397

5398

5399

5400 **VII. Lebenswertes Deutschland**

5401

5402

5403 **1. Verbraucherpolitik**

5404

5405 Verbraucherpolitik ist eine Querschnittsaufgabe, die beinahe sämtliche Bereiche der
5406 politischen Agenda betrifft. Neben den Fragen der Lebensmittelsicherheit und des
5407 allgemeinen gesundheitlichen Verbraucherschutzes haben rechtliche und
5408 wirtschaftliche Fragen an Bedeutung gewonnen. Denn zunehmende Globalisierung
5409 und technischer Fortschritt stellen die Verbraucherpolitik gerade in diesen Bereichen
5410 vor neue Herausforderungen. Verbraucherpolitik ist Wirtschaftspolitik von der
5411 Nachfrageseite. Wir wollen eine Verbraucherpolitik, die nicht auf bürokratische
5412 Reglementierungen, sondern auf die gestaltende Funktion im Wettbewerb setzt.

5413

5414 Verbraucherpolitik muss ein Gleichgewicht zwischen Verbraucher- und
5415 Wirtschaftsinteressen suchen. Nur so kann sowohl für den Einzelnen ein hohes Maß
5416 an Lebensqualität gesichert, als auch wirtschaftliches Wachstum und Innovation
5417 gefördert werden. Die Verbraucher müssen so informiert sein, dass sie selbständig
5418 entscheiden und auswählen können. Wir stehen zum Leitbild der mündigen
5419 Verbraucher als eigenverantwortlich handelnde Konsumenten und Marktteilnehmer.
5420 Um die Fortschritte im Verbraucherschutz zu dokumentieren, wird von der
5421 Bundesregierung regelmäßig ein verbraucherpolitischer Bericht vorgelegt.

5422

5423 **1.1 Die Position der Verbraucher stärken**

5424

5425 Wir wollen ein Verbraucherinformationsgesetz, das den hohen Ansprüchen der
5426 Verbraucherinnen und Verbraucher auf Information über gesundheitsgefährdende
5427 oder risikobehaftete Produkte gerecht wird und nicht zu unverhältnismäßiger
5428 Bürokratie führt. Das Verbraucherinformationsgesetz wird die Rechte der
5429 Verbraucherinnen und Verbraucher auf Information regeln und negative
5430 Auswirkungen auf Wirtschaftsbeteiligte, deren Erzeugnisse ohne Beanstandung sind,
5431 vermeiden.

5432

5433 Wir wollen die unabhängige Verbraucherberatung sicherstellen, damit sich
5434 Verbraucherinnen und Verbraucher und Wirtschaft auf gleicher Augenhöhe
5435 gegenüberstehen. Die Verbraucherzentralen der Länder und des Bundesverbandes
5436 sowie die Stiftung Warentest sind von zentraler Bedeutung für die Beratung und
5437 Information der Verbraucher. Die jährliche Finanzierung durch den Bundeshaushalt
5438 soll auf angemessenem Niveau sichergestellt werden. Daneben werden wir für die
5439 Verbraucherzentrale das Modell einer Stiftungsfinanzierung prüfen, um so ihre
5440 finanzielle Unabhängigkeit dauerhaft zu sichern.

5441

5442 Neben dem klassischen Kernbereich der Verbraucherpolitik, dem gesundheitlichen
5443 Verbraucherschutz, gewinnen Fragen des rechtlichen und wirtschaftlichen
5444 Verbraucherschutzes zunehmend an Bedeutung, die aber nicht in Federführung des
5445 Verbraucherministeriums liegen. Dies betrifft insbesondere die anstehende Reform
5446 des Versicherungsvertragsrechtes, die notwendige Stärkung von Fahrgastrechten im
5447 Eisenbahnverkehr, die Telekommunikation, den digitalen Verbraucherschutz, den
5448 Anlegerschutz und das Bauvertragsrecht.

5449

5450 Zahlreiche verbraucherpolitische Regelungen werden in der Europäischen Union
5451 entschieden. Es gilt, möglichst früh europäische Entscheidungsprozesse auch im
5452 Interesse der deutschen Verbraucherinnen und Verbraucher zu beeinflussen. Dies
5453 betrifft zur Zeit vor allem den Entwurf der Verbraucherkreditrichtlinie, den
5454 Verordnungsentwurf über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben zu
5455 Lebensmitteln und die aktuellen Diskussionen um Alkohol- und Tabakwerbeverbote.

5456

5457 Der teilweise ruinöse Preiswettbewerb, insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel,
5458 belastet vor allem kleine und mittlere Betriebe. Das bestehende Verbot des Verkaufs
5459 unter Einstandspreis schafft nur bedingt Abhilfe, da das gelegentliche Anbieten von
5460 Waren unter Einstandspreis erlaubt bleibt. Die Bundesregierung wird das Kartellrecht
5461 novellieren, um den Verkauf von Lebensmitteln unter Einstandspreis grundsätzlich zu
5462 untersagen.

5463

5464 **1.2 Lebensmittelsicherheit hat Priorität**

5465

5466 Private Eigenkontrollen und Meldepflichten sowie die staatliche
5467 Lebensmittelüberwachung und -kontrolle sind entscheidende Instrumente eines
5468 effizienten Verbraucherschutzes. Die gesundheitliche Unbedenklichkeit aller
5469 Lebensmittel hat Priorität. Lebensmittelkontrolle ist eine Aufgabe der Länder.
5470 Lebensmittelskandale der Vergangenheit haben aber gezeigt, dass eine bessere
5471 länderübergreifende Koordination der Lebensmittelkontrolle notwendig ist. Deshalb
5472 soll die Koordinierungskompetenz des Bundesamtes für Verbraucherschutz in
5473 Absprache mit den Ländern gestärkt werden.

5474

5475 Darüber hinaus sollen privatrechtliche Qualitätssicherungssysteme und die amtliche
5476 Lebensmittelkontrolle besser verzahnt werden. Die Bundesregierung wird sich auf
5477 europäischer Ebene dafür einsetzen, dass die nationalen privatrechtlichen
5478 Qualitätssicherungssysteme anerkannt und berücksichtigt werden.

5479

5480 **1.3 Gesunde Ernährung und mehr Bewegung**

5481

5482 Übergewicht, Fehl- und Mangelernährung sind gesamtgesellschaftliche Probleme
5483 und brauchen gemeinschaftliche Lösungen. Vor allem Kinder und Jugendliche sind
5484 davon betroffen. Ernährungs- und bewegungsmangelbedingte Erkrankungen sind
5485 aufgrund der daraus resultierenden Behandlungskosten neben einem individuellen
5486 auch ein volkswirtschaftliches Problem.

5487

5488 Das Thema „Gesunde Ernährung und mehr Bewegung“ werden wir unter
5489 Einbeziehung aller Altersgruppen und verschiedener Institutionen sowie der Länder
5490 stärker aufgreifen. Das betrifft insbesondere auch die Verantwortung der Wirtschaft
5491 gegenüber Kindern und Jugendlichen in der Werbung.

5492

5493 Wir unterstützen die Arbeit der Plattform für Ernährung und Bewegung und fordern
5494 die Länder auf, ihr Engagement dort zu verstärken.

5495

5496 Die Bundesregierung wird sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass das
5497 Programm zur Schulmilchversorgung in eine Initiative „Gesunde Schulverpflegung“
5498 weiter entwickelt wird.

5499

5500

5501 **2. Kultur**

5502

5503 Im Mittelpunkt der Kulturpolitik steht die Förderung von Kunst und Künstlern. Ihre
5504 Kreativität ist eine wichtige Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit unserer
5505 Gesellschaft. Kulturförderung ist keine Subvention, sondern Investition in die Zukunft.

5506

5507 Auch wenn die Förderung von Kunst und Kultur auf Grund der Verfassungslage
5508 primär Aufgabe von Ländern und Kommunen ist, hat der Bund eine Reihe von
5509 wichtigen Aufgaben zu erfüllen, um Deutschlands Verpflichtung als europäische
5510 Kulturnation gerecht zu werden.

5511

5512 Der Etat für Kultur und Medien ist der kleinste im Bundeshaushalt und ist daher
5513 besonders sensibel. Da signifikante Zuwächse in den Haushalten nicht in Aussicht
5514 gestellt werden können, ist es umso dringlicher, die vorhandenen Mittel effizient
5515 einzusetzen. Neue Projekte müssen durch Umschichtungen im Haushalt finanziert
5516 werden.

5517

5518 Bürokratische Hürden – wie zum Beispiel im Steuerrecht – sind abzubauen. Die
5519 Instrumente der Förderung, die unverzichtbar sind für den Erhalt der lebendigen und
5520 vielfältigen Kulturlandschaft Deutschlands, sind zu stärken. Die Koalitionspartner
5521 berücksichtigen bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes den Aspekt der
5522 Teilhabe insbesondere von Kindern und Jugendlichen an Kulturangeboten. Die
5523 Förderung von Kultureinrichtungen in den neuen Ländern wird fortgeführt.

5524

5525 Die Rahmenbedingungen, die die Bürgergesellschaft hat und braucht, müssen für
5526 den Bereich der Kultur verbessert werden. Dazu gehört die Förderung des
5527 bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere mit Blick auf das Vereinsrecht. Die
5528 Rechtsstellung der Urheber im digitalen Zeitalter muss gestärkt werden. Wir wollen
5529 das Stiftungsrecht weiter entwickeln, um die Errichtung von Stiftungen zu erleichtern
5530 und zusätzliche Anreize für Zuwendungen zu schaffen. Bei Gesetzgebungsverfahren
5531 sind die besonderen Belange der Kultur und der Medien und der Künstler und
5532 Kulturschaffenden zu berücksichtigen. Bei einer Überarbeitung von Hartz IV sind
5533 Einschränkungen vor allem bei den Beschäftigungsverhältnissen freiberuflich Tätiger
5534 im Kultur- und Medienbereich zu verhindern.

5535

5536 Die Koalitionspartner wollen die Fusion der Kulturstiftung des Bundes und der
5537 Kulturstiftung der Länder, verbunden mit geeigneten Regularien, um eine wirksame
5538 Wahrnehmung der Kulturförderung von nationaler Bedeutung und Bewahrung von
5539 kulturellem Erbe durch Bund und Länder zu ermöglichen.

5540

5541 Der Bund hat eine besondere Verantwortung für die Kultur in Berlin. Der Kulturstaat
5542 Deutschland muss in der Hauptstadt erkennbar sein. Die Koalitionspartner stehen zu
5543 den Vereinbarungen des Hauptstadtkulturvertrages und zu den Entscheidungen zur
5544 Fertigstellung der Museumsinsel. Auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie sollen
5545 zügig die weiteren Entscheidungen zum Wiederaufbau des Berliner Stadtschlusses
5546 getroffen werden.

5547

5548 Die Konzeption der Gedenkstättenförderung des Bundes von 1999 wird
5549 fortgeschrieben mit dem Ziel der angemessenen Berücksichtigung der beiden
5550 Diktaturen in Deutschland.

5551
5552 Die Bundesbeauftragte für die Unterlagen der Staatssicherheit der ehemaligen DDR
5553 wird durch die Umsetzung des Außenstellenkonzepts und die Novellierung des Stasi-
5554 Unterlagengesetzes in die Lage versetzt, fünfzehn Jahre nach der
5555 Wiedervereinigung die Behörde zukunftsorientiert weiterzuentwickeln.
5556

5557 Die Koalition bekennt sich zur gesellschaftlichen wie historischen Aufarbeitung von
5558 Zwangsmigration, Flucht und Vertreibung. Wir wollen im Geiste der Versöhnung
5559 auch in Berlin ein sichtbares Zeichen setzen, um – in Verbindung mit dem
5560 Europäischen Netzwerk Erinnerung und Solidarität über die bisher beteiligten Länder
5561 Polen, Ungarn und Slowakei hinaus – an das Unrecht von Vertreibungen zu erinnern
5562 und Vertreibung für immer zu ächten.
5563

5564 Die Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik muss wieder die tragende dritte Säule
5565 deutscher Außenpolitik werden und den deutschen Interessen im Ausland dienen.
5566 Dies setzt eine sachgerechte Mittelausstattung voraus. Die Mittler der Auswärtigen
5567 Kultur- und Bildungspolitik, insbesondere die Goethe-Institute und die deutschen
5568 Auslandsschulen, leisten einen unverzichtbaren Beitrag für enge und vertrauensvolle
5569 Beziehungen zwischen Deutschland und seinen Partnern und erfüllen wertvolle
5570 Aufgaben bei der Verständigung zwischen den Kulturen. Ein Schwerpunkt ist die
5571 Vermittlung, Förderung und Stärkung der deutschen Sprache im Ausland.
5572

5573 Die Deutsche Welle soll in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gestärkt werden. Die
5574 Kooperation der Deutschen Welle Fernsehen mit den öffentlich-rechtlichen
5575 Sendeanstalten ARD und ZDF ist auf Basis von Vereinbarungen mit den Sendern
5576 und der Erfahrungen mit German TV zu intensivieren, um einen umfassenden,
5577 aktuellen und attraktiven deutschen Auslandsrundfunk zu ermöglichen.
5578

5579 Wir werden insbesondere mit Russland Verhandlungen über die Rückgabe von
5580 deutschem Kulturgut, das kriegsbedingt nach dem Zweiten Weltkrieg verbracht
5581 worden ist, intensiv weiter führen. Daneben sollen gemeinsam mit den betroffenen
5582 Einrichtungen neue Möglichkeiten erörtert werden, Fortschritte in der Frage der
5583 Rückführung dieser Kulturgüter zu erreichen.
5584

5585 Deutschland wird das UNESCO-Übereinkommen von 1970 über Maßnahmen zum
5586 Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von
5587 Kulturgütern ebenso umsetzen wie die kürzlich verabschiedete UNESCO-Konvention
5588 zur kulturellen Vielfalt. Bei internationalen Handelsvereinbarungen muss wie bisher
5589 der besondere Charakter von kulturellen Dienstleistungen als Kultur- und
5590 Wirtschaftsgüter berücksichtigt werden. Der Handlungsspielraum staatlicher
5591 Kulturförderung gegenüber der WTO (zum Beispiel im Rahmen von GATS) und der
5592 EU muss gewährleistet bleiben. Eine grundlegende Einigung auf EU-Ebene über die
5593 Vereinbarkeit von staatlicher Kulturförderung im Hinblick unter anderem auf
5594 europäisches Beihilferecht und die Dienstleistungsrichtlinie wird angestrebt. Die
5595 Autonomie der Mitgliedstaaten der EU zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen
5596 Rundfunks innerhalb einer zukunftsfähigen dualen Medienordnung muss
5597 gewährleistet sein.
5598

5599 Auf europäischer Ebene gilt es, die Revision der EU-Fernsehrichtlinie zu begleiten
5600 und insbesondere an der Trennung von Programm und Werbung festzuhalten.
5601

5602 Wir wollen die Rahmenbedingungen für die deutsche Filmwirtschaft verbessern, um
5603 ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Hierzu gehören international
5604 wettbewerbsfähige Verwertungsregelungen und mit EU-Ländern vergleichbare
5605 steuerliche Bedingungen, um privates Kapital für Filmproduktionen in Deutschland zu
5606 mobilisieren.

5607
5608 Eine Änderung des Medienerlasses von 2001 muss dazu führen, dass
5609 Koproduktionen mit deutscher Beteiligung nicht mehr behindert werden.

5610
5611 Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Medienstandort Deutschland müssen,
5612 insbesondere durch eine Reform der Medien- und Kommunikationsordnung, in
5613 Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern den technischen Entwicklungen
5614 angepasst werden. Rasante Veränderungen im Bereich der Telekommunikation, des
5615 Rundfunks, der Telemedien und die zunehmende Konvergenz der Medien machen
5616 einen einheitlichen Rechtsrahmen erforderlich. Dabei wollen die Koalitionspartner
5617 insbesondere die Pressevielfalt, die Bürgerrechte und den besonderen Schutz der
5618 Journalisten sichern.

5619

5620

5621 **3. Deutschland – Sportland**

5622

5623 Deutschland ist ein anerkanntes Sportland mit sportbegeisterten Menschen. Sport
5624 bewegt die Menschen und fördert die soziale Integration. Er ist als Prävention gegen
5625 zunehmenden Bewegungsmangel insbesondere bei Kindern und Jugendlichen
5626 verstärkt zu nutzen und zu unterstützen. Die Grundlage des deutschen Sports sind
5627 die Vereine, die wiederum auf das Engagement vieler ehrenamtlich Tätiger
5628 angewiesen sind. Wir wollen den Breiten-, Spitzen- und Behindertensport weiter
5629 fördern. Breiten- und Spitzensport bedingen und brauchen einander. Der
5630 Spitzensport rekrutiert sich immer wieder aus den Besten des Breitensports und die
5631 Spitzenleistungen der Athleten ziehen Millionen Zuschauer in ihren Bann. Wir freuen
5632 uns auf die vielen Welt- und Europameisterschaften in unserem Land und
5633 insbesondere auf die Fußballweltmeisterschaft 2006, bei der sich Deutschland als
5634 gastfreundliches, weltoffenes und sportbegeistertes Land präsentieren wird. Wie
5635 werden uns weiterhin für herausragende internationale Sportereignisse bewerben.

5636

5637 Wir werden die Neuorganisation des deutschen Spitzensports positiv begleiten und
5638 sein Bemühen um einen sauberen und fairen Sport unterstützen. Deutschland wird
5639 seine Verpflichtungen aus dem Welt-Anti-Doping-Code umsetzen.

5640

5641
5642
5643
5644
5645
5646
5647
5648
5649
5650
5651
5652
5653
5654
5655
5656
5657
5658
5659
5660
5661
5662
5663
5664
5665
5666
5667
5668
5669
5670
5671
5672
5673
5674
5675
5676
5677
5678
5679
5680
5681
5682
5683
5684
5685
5686
5687
5688
5689
5690
5691

VIII. Sicherheit für die Bürger

1. Innenpolitik: Deutschland – ein sicheres und freies Land

Es ist eine zentrale Aufgabe des Staates, die Freiheit und Sicherheit seiner Bürger zu schützen. Freiheit ist ohne Sicherheit nicht denkbar. Beide Werte müssen immer wieder neu – je nach den sich ändernden äußeren Bedingungen – ins Gleichgewicht zueinander gebracht werden.

Die Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch darauf, vor Kriminalität geschützt zu werden. Dabei offenbaren die Terrorangriffe in verschiedenen Ländern dieser Welt eine neue Dimension der Bedrohung. In Deutschland ist es bisher nicht zu Attentaten durch islamistische Terroristen gekommen. Das ist auch der guten Arbeit der Sicherheitsbehörden zu verdanken. Die Möglichkeit solcher Anschläge kann jedoch keineswegs ausgeschlossen werden. Deshalb bleibt die Bekämpfung des Terrorismus eine sehr wesentliche Aufgabe aller deutschen Sicherheitsbehörden.

Die Sicherheitsbehörden in Deutschland sind gut aufgestellt. Wir werden jedoch die im Grundsatz bewährte Sicherheitsarchitektur wo es nötig ist weiterentwickeln und überprüfen, inwieweit rechtliche Regelungen, etwa des Datenschutzes, einer effektiven Bekämpfung des Terrorismus und der Kriminalität entgegenstehen.

Wir werden die erforderlichen rechtlichen Konsequenzen aus dem Evaluierungsbericht zum Terrorismusbekämpfungsgesetz ziehen. In diesem Zusammenhang werden wir auch prüfen, inwieweit Änderungen des Strafrechts - etwa im Hinblick auf die Sympathiewerbung für terroristische Vereinigungen oder Aktivitäten - erforderlich sind.

Die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern müssen die rechtlichen Befugnisse für eine effektive gemeinsame Bekämpfung des Terrorismus haben. Wir wollen auf der Basis der Vorarbeiten der Innenministerkonferenz schnellstmöglich eine Antiterrordatei schaffen.

Angesichts der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus greifen äußere und innere Sicherheit immer stärker ineinander. Gleichwohl gilt die grundsätzliche Trennung zwischen polizeilichen und militärischen Aufgaben. Wir werden nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz prüfen, ob und inwieweit verfassungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht. In diesem Zusammenhang werden wir auch die Initiative für ein Seesicherheitsgesetz ergreifen.

1.1 Sicherheit organisieren

Ein erster wichtiger Schritt in der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern zur Verbesserung des Informationsaustauschs bei der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus war die Einrichtung des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums in Berlin. Wir wollen die Arbeit in diesem Zentrum weiter verbessern. Das Bundeskriminalamt soll zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus Präventivbefugnisse erhalten.

5692

5693 Zur Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit der Behörden und Organisationen
5694 mit Sicherheitsaufgaben in Deutschland (BOS) werden wir die Einführung des
5695 Digitalfunks in Abstimmung mit den Ländern im Rahmen des gewählten
5696 Betreibermodells vorantreiben. Ziel muss es sein, möglichst rasch zu einer
5697 flächendeckenden Versorgung, einem einheitlichen Versorgungsstandard und einer
5698 gerechten Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern zu kommen.

5699

5700 Eine moderne Sicherheitsarchitektur muss moderne Informationstechnik unter
5701 Wahrung des Datenschutzes konsequent einbeziehen. Daher wollen wir
5702 biometrische Verfahren verstärkt einsetzen (Pässe, Personalausweise, Visa,
5703 Aufenthaltstitel) und dazu das Pass- und Personalausweisgesetz novellieren. Wir
5704 werden unsere lebenswichtigen Informationsinfrastrukturen schützen und dazu den
5705 Nationalen Plan zum Schutz der Infrastrukturen umsetzen.

5706

5707 So unterschiedliche Probleme wie die Folgen des Klimawandels und die Bedrohung
5708 durch den Terrorismus stellen den Bevölkerungs- und Katastrophenschutz vor neue
5709 Herausforderungen. Wir werden deshalb die Steuerungs- und
5710 Koordinierungskompetenz des Bundes bei der Bewältigung von Großkatastrophen
5711 und länderübergreifenden schweren Unglücksfällen stärken.

5712

5713 Das Technische Hilfswerk ist ein unverzichtbares Element in der Katastrophenhilfe
5714 im Inland und der humanitären Hilfe weltweit. Wir werden es deshalb als
5715 Bundeseinrichtung erhalten.

5716

5717 Die Bundespolizei nimmt im Gefüge der Sicherheitsbehörden in Deutschland und im
5718 Kontext der internationalen Zusammenarbeit eine wichtige Stellung ein.

5719

5720 **1.2 Migration steuern – Integration fördern**

5721

5722 Migration und Wanderungsbewegungen sind eine zentrale Herausforderung unserer
5723 Zeit. Eine gelungene Integration der Menschen, die auf Dauer zu uns kommen, ist
5724 von grundlegender Bedeutung für die innere Verfassung unserer Gesellschaft.
5725 Integration kann nur gelingen, wenn Migration gesteuert und begrenzt wird. Die damit
5726 verbundenen Aufgaben lassen sich nur durch eine ressortübergreifende
5727 Zusammenarbeit im Rahmen einer Gesamtkonzeption bewältigen. Zur Bekämpfung
5728 von Fluchtursachen wollen wir das Zusammenwirken aller Politikbereiche bei der
5729 Zusammenarbeit mit Herkunft- und Transitstaaten verstärken und koordinieren und
5730 auf europäischer Ebene diese Vorgehensweise unterstützen.

5731

5732 Die Integration von Ausländern und Aussiedlern in die deutsche Gesellschaft ist eine
5733 Querschnittsaufgabe vieler Politikbereiche. Sie bleibt ein Schwerpunkt der Politik der
5734 Bundesregierung. Wir werden die Integrationsmaßnahmen auf Bundesebene beim
5735 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bündeln und es damit als
5736 Kompetenzzentrum für Integration stärken.

5737

5738 Wir werden einen intensiven Dialog mit den großen christlichen Kirchen und mit
5739 Juden und Muslimen führen. Ein interreligiöser und interkultureller Dialog ist nicht nur
5740 wichtiger Bestandteil von Integrationspolitik und politischer Bildung; er dient auch der
5741 Verhinderung und Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Extremismus.
5742 Gerade dem Dialog mit dem Islam kommt in diesem Zusammenhang eine

5743 bedeutende Rolle zu. Dabei ist es ein Gebot des wechselseitigen Respekts, auch
5744 Differenzen, die die Dialogpartner trennen, eindeutig zu benennen. Dieser Dialog
5745 wird nur gelingen, wenn wir insbesondere junge Muslime sozial und beruflich besser
5746 integrieren.

5747
5748 Die Bundesregierung strebt eine europaweite Flüchtlingspolitik an. Die Regelung des
5749 Zugangs von Nicht-EU-Bürgern auf den Arbeitsmarkt muss jedoch den nationalen
5750 Regierungen und Parlamenten vorbehalten
5751 bleiben.

5752
5753 Die Bundesregierung wird ein zweites Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes,
5754 das der Umsetzung von elf EU-Richtlinien im Ausländer- und Asylbereich dient,
5755 umgehend in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren einbringen. Die für eine
5756 bundeseinheitliche Anwendung des Ausländerrechts erforderlichen Allgemeinen
5757 Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU
5758 sollen schnellstmöglich ausgearbeitet werden.

5759
5760 Wir werden das Zuwanderungsgesetz anhand der Anwendungspraxis evaluieren.
5761 Dabei soll insbesondere auch überprüft werden, ob eine befriedigende Lösung des
5762 Problems der so genannten Kettenduldungen erreicht worden ist. Im Rahmen der
5763 Evaluierung ist auch zu prüfen, ob alle Sicherheitsfragen und humanitären Probleme,
5764 etwa mit Blick auf in Deutschland aufgewachsene Kinder, wie beabsichtigt
5765 befriedigend gelöst sind. Ein Prüfauftrag gilt auch für den Bereich „Illegalität“ und die
5766 Frage des kommunalen Wahlrechts für Ausländer, die keine EU-Bürger sind.

5767
5768 Wir wollen die Vorschriften über das Staatsangehörigkeitsrecht präzisieren, um eine
5769 einheitliche Verwaltungspraxis in allen Ländern sicherzustellen. Dies gilt
5770 insbesondere im Hinblick auf Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit
5771 und die Umsetzung des Optionsmodells.

5772
5773 Um die Bedeutung der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit für den
5774 Integrationsprozess zu betonen, soll das Bekenntnis des Einzubürgernden zur
5775 freiheitlichen demokratischen Grundordnung in den Verleihungsakt einbezogen
5776 werden.

5777
5778 Auch im Visumverfahren muss den gestiegenen Sicherheitsbedürfnissen
5779 Deutschlands in besonderer Weise Rechnung getragen werden, indem die
5780 Sicherheitsbehörden bei der Visumerteilung angemessen beteiligt werden. Zu
5781 diesem Zweck sollen die Erkenntnisse aus dem Visa-Untersuchungsausschuss in
5782 einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Auswärtigem Amt und Bundesministerium
5783 des Innern aufgearbeitet werden.

5784
5785 Im Rahmen der Visaerteilung sind Vorkehrungen zu treffen, die eine spätere
5786 Identifizierung von Ausländern auch dann ermöglichen, wenn diese ihre
5787 Ausweispapiere oder Reisedokumente vernichtet haben. Wir brauchen eine
5788 Warndatei aller Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden mit
5789 Abfragebefugnissen der Sicherheitsbehörden, um Visamissbrauch und illegale
5790 Einreisen zu bekämpfen. Die Bundesregierung wird sich auf europäischer Ebene
5791 dafür einsetzen, das für 2006 geplante EU-Visa-Informationssystem entsprechend
5792 auszugestalten. Sollten diese Bemühungen bis dahin nicht erfolgreich sein, wird eine
5793 nationale Warndatei geschaffen werden.

5794

5795 Wir wollen durch geeignete Maßnahmen die Rückführung von ausreisepflichtigen
5796 Ausländern verbessern und praktische Hindernisse der Abschiebung insbesondere
5797 von Straftätern soweit möglich beseitigen.

5798

5799 Den Missbrauch von Vaterschaftsanerkennungen zur Erlangung von Vorteilen im
5800 Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht wollen wir durch geeignete Maßnahmen,
5801 beispielsweise die Schaffung eines Anfechtungsrechts einer öffentlichen Stelle,
5802 unterbinden.

5803

5804 Wir bekennen uns auch weiterhin zu der Verantwortung sowohl für diejenigen
5805 Menschen, die als Deutsche in Ost- und Südosteuropa sowie in der Sowjetunion
5806 unter den Folgen des Zweiten Weltkrieges gelitten haben und in ihrer jetzigen Heimat
5807 bleiben wollen, als auch für jene, die nach Deutschland aussiedeln. Dies gilt
5808 insbesondere für die Deutschen in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion, bei denen
5809 das Kriegsfolgenschicksal am längsten nachwirkt. Die Kultur der aus ihrer Heimat
5810 vertriebenen Deutschen ist ein Bestandteil des Erbes der ganzen deutschen Nation,
5811 das wir pflegen und erhalten wollen. Angehörigen der deutschen Minderheit in den
5812 Herkunftsgebieten der Aussiedler soll über die Gewährung von Hilfen aus
5813 Deutschland, deren Effektivität wir steigern wollen, eine bessere Lebens- und
5814 Zukunftsperspektive in den Herkunftsgebieten ermöglicht werden. Auch Schutz und
5815 Förderung der anerkannten nationalen Minderheiten in Deutschland, mit denen wir
5816 den Dialog über ihre besonderen Bedürfnisse fortsetzen werden, bleiben ein
5817 wichtiger Aufgabenbereich der Bundesregierung.

5818

5819 **1.2.1 Interkulturelle Kompetenz in der Jugendhilfe stärken**

5820

5821 Beim Ausbau und bei der Neukonzeption von Bildungs- und Betreuungsangeboten in
5822 und außerhalb der Schule müssen die spezifischen Bedingungen von
5823 Migrantenkindern berücksichtigt werden, damit auch sie Chancen auf gute
5824 Bildungsabschlüsse haben. Insbesondere die enge Einbeziehung der Eltern durch
5825 schulische und außerschulische Bildungs- und Betreuungseinrichtungen ist für
5826 Migrantenkinder wesentlich. Neben einer besseren Kooperation mit
5827 Migrantenorganisationen wollen wir die Jugendmigrationsdienste weiterentwickeln.
5828 Die Zusammenarbeit der Bildungs- und Betreuungsinstitutionen und der Jugendhilfe
5829 im Sinne einer Erziehungspartnerschaft muss verstärkt werden.

5830

5831 **1.2.2 Gleichstellung von Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund**

5832

5833 Beim Integrationsprozess von Frauen ausländischer Herkunft stehen ihre
5834 gleichberechtigte Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben
5835 sowie die Vermittlung der deutschen Sprache für den Einstieg in Bildung und Beruf
5836 im Vordergrund. Die begonnenen Maßnahmen zur Integration ausländischer Frauen
5837 sollen weiter verstärkt und ihre gesellschaftliche und berufliche Integration
5838 vorangebracht werden. Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern wird als
5839 wichtiger thematischer Schwerpunkt in die Maßnahmen zum interreligiösen Dialog
5840 aufgenommen.

5841

5842 Zwangsverheiratungen können nicht geduldet werden. Wir wollen
5843 Zwangsverheiratungen verhindern und prüfen zu diesem Zweck alle geeigneten
5844 Instrumente. Wichtig sind Aufklärungen über Rechte und Pflichten sowie die

5845 Stärkung des Selbstbewusstseins und der selbst bestimmten Lebensführung von
5846 Mädchen und Jungen. Zur Prävention und Bekämpfung von Zwangsverheiratungen
5847 sollen die Rechtstellung der Betroffenen verbessert, Betreuungs-, Beratungs- und
5848 spezifische Hilfsangebote sowie Präventionsmaßnahmen ausgebaut werden.
5849 Zwangsverheiratungen werden als Straftatbestand in das Strafgesetzbuch
5850 aufgenommen.

5851

5852 **1.3 Europäische Zusammenarbeit**

5853

5854 Zahlreiche innenpolitische Fragen müssen auf europäischer Ebene gelöst werden.
5855 Im Bereich der Inneren Sicherheit wollen wir dafür werben, dass alle Mitgliedstaaten
5856 sich der erfolgreichen Zusammenarbeit des Vertrages von Prüm anschließen. Wir
5857 wollen ferner erreichen, dass die Weiterentwicklung des Schengener
5858 Informationssystems (SIS II) schnellstmöglich den Betrieb aufnimmt. Während der
5859 Zeit des Deutschen Ratsvorsitzes im ersten Halbjahr 2007 wollen wir bei diesen
5860 Vorhaben wesentliche Fortschritte erzielen.

5861

5862

5863 **2. Rechtspolitik**

5864

5865 **2.1 Die Menschen haben ein Recht auf Freiheit und Sicherheit**

5866

5867 Menschen wollen in rechtlich verlässlichen Strukturen frei und sicher leben.
5868 Rechtspolitik schafft den Ausgleich zwischen dem Bedürfnis der Menschen nach
5869 Sicherheit und ihrem grundgesetzlich garantierten Recht auf Freiheit. Wir werden
5870 auch in Zukunft den rechtlichen Rahmen garantieren, um Kriminalität auf allen
5871 Ebenen zu bekämpfen. Dazu gehören wirksame Strafgesetze, eine effektive und
5872 schnelle Strafverfolgung und der konsequente Umgang mit Straftätern.

5873

5874 Wir werden deshalb dort, wo Strafbarkeitslücken bestehen oder entstanden sind,
5875 diese Lücken schließen:

5876

5877 Beharrliche Nachstellungen, die einschneidend das Leben des Opfers
5878 beeinträchtigen („Stalking“), spielen eine immer größere Rolle und werden deshalb in
5879 einem eigenen Straftatbestand unter Strafe gestellt.

5880

5881 Zwangsverheiratungen wollen wir verhindern. Zu diesem Zweck prüfen wir alle
5882 geeigneten rechtlichen Instrumente.

5883

5884 Ebenso werden wir die Opfer von Zwangsprostitution mit den Möglichkeiten des
5885 Strafrechts noch besser schützen und die Strafbarkeit der Freier von
5886 Zwangsprostituierten regeln.

5887

5888 Die am 8. September 2005 in Kraft getretene Regelung zur Strafbarkeit von Graffiti
5889 wird nach zwei Jahren evaluiert.

5890

5891 Aufgrund zahlreicher Gesetzesänderungen in letzter Zeit erweist sich das
5892 Sexualstrafrecht zunehmend als unübersichtlich und nicht immer praktikabel. Wir
5893 streben daher eine grundlegende Reform des Sexualstrafrechts an, mit der
5894 Wertungswidersprüche und terminologische Unklarheiten beseitigt werden.

5895

5896 Wir werden die erforderlichen rechtlichen Konsequenzen aus dem
5897 Evaluierungsbericht zum Terrorismusbekämpfungsgesetz ziehen. In diesem
5898 Zusammenhang werden wir auch prüfen, in welchem Umfang Änderungen des
5899 Strafrechts – etwa im Hinblick auf die Sympathiewerbung für kriminelle oder
5900 terroristische Vereinigungen – erforderlich sind.

5901
5902 Wir schaffen im Strafgesetzbuch eine allgemeine Strafzumessungsregelung, die die
5903 Möglichkeit einer Strafmilderung oder -befreiung für „Kronzeugen“ vorsieht und
5904 sicherstellt, dass begangene Straftaten wirksam verfolgt und drohende Straftaten
5905 effektiv verhindert werden können. Die Anwendung einer solchen Regelung wird nur
5906 bis zum Beginn der Hauptverhandlung möglich sein.

5907
5908 Unter Beteiligung der Praxis werden wir prüfen, ob eine Regelung zur Absprache im
5909 Strafprozess erforderlich ist.

5910
5911 Wir werden die Regelungen zur Telekommunikationsüberwachung in der
5912 Strafprozessordnung im Sinne einer harmonischen Gesamtsregelung der
5913 strafprozessualen heimlichen Ermittlungsmaßnahmen überarbeiten. Durch die
5914 Neuregelung werden wir den Rechtsschutz der von solchen Maßnahmen Betroffenen
5915 stärken, bestehende Unsicherheiten und Lücken bei der Rechtsanwendung
5916 beseitigen sowie den Katalog der Straftaten ergebnisoffen überprüfen.

5917
5918 Die am 1. Juli 2005 in Kraft getretene Neuregelung der akustischen
5919 Wohnraumüberwachung werden wir im Sinne der Pflicht des Gesetzgebers zur
5920 begleitenden Normenevaluierung überprüfen, wenn die ersten Berichte der
5921 Bundesregierung an den Bundestag gemäß Art. 13 Abs. 6 GG vorliegen.

5922
5923 Die DNA-Analyse hat sich als hervorragendes Mittel zur Strafverfolgung und zur
5924 Verbrechensaufklärung bewährt. Mit der Gesetzesänderung zum 1. November 2005
5925 wurden die Anwendungsmöglichkeiten der DNA-Analyse im Strafverfahren erweitert.
5926 Dieses Gesetz wird nach zwei Jahren evaluiert werden. Im Rahmen dessen wird zu
5927 prüfen sein, ob die DNA-Analyse aus kriminalpolitischen Gründen ausgeweitet
5928 werden muss.

5929
5930 Das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den
5931 Europäischen Haftbefehl wird unmittelbar nach der Regierungsbildung eingeleitet.

5932
5933 Wir wollen auch in Zukunft die strafrechtliche und zivilrechtliche Zusammenarbeit in
5934 Europa weiter verbessern. Wir treten für eine effektivere grenzüberschreitende
5935 Strafverfolgung ein. Dabei werden wir uns dafür einsetzen, dass der Schutz der
5936 Rechte des Einzelnen (ob Beschuldigter, Zeuge oder sonstiger Dritter) strengen
5937 rechtlichen Anforderungen entspricht und auch bei der europäischen
5938 Zusammenarbeit weiterhin durch die Justiz gesichert wird.

5939
5940 Das Überstellungsübereinkommen des Europarates ist so umzusetzen, dass
5941 ausländische Strafgefangene auch gegen ihren Willen zur Verbüßung der Strafe
5942 überstellt werden sollen, wenn sie nach Verbüßung der Haft ausreisepflichtig wären.

5943
5944 Straftäter sollen resozialisiert werden, damit sie in Zukunft ein straffreies Leben
5945 führen. Das gelingt aber eben nicht bei allen Tätern. Deshalb legen wir weiterhin ein
5946 besonderes Augenmerk auf den konsequenten Umgang mit straffälligen Menschen.

5947

5948 Für den sensiblen Bereich des Maßregelvollzugs, bei dem es vor allem um die
5949 Behandlung von kranken Straftätern geht, soll mehr Flexibilität bei höherem
5950 Sicherheitsniveau erreicht werden. Wir wollen, dass vorhandene Kapazitäten besser
5951 genutzt, therapeutische Erfolge gefördert und der Schutz vor gefährlichen Straftätern
5952 verbessert wird.

5953

5954 Werden Täter nach Verbüßung der Haft oder aus dem Maßregelvollzug entlassen,
5955 so müssen sie gegebenenfalls in besonderem Maße kontrolliert, begleitet und
5956 unterstützt werden. Die Führungsaufsicht soll konsequenter und effizienter gestaltet
5957 werden.

5958

5959 Mit einem Gesetz werden wir eine verlässliche Grundlage zum Vollzug der
5960 Untersuchungshaft bei Erwachsenen und bei jungen Gefangenen schaffen.

5961

5962 Den Jugendstrafvollzug werden wir auf eine verlässliche gesetzliche Grundlage
5963 stellen.

5964

5965 Die nachträgliche Sicherungsverwahrung soll in besonders schweren Fällen auch bei
5966 Straftätern verhängt werden können, die nach Jugendstrafrecht wegen schwerster
5967 Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle
5968 Selbstbestimmung verurteilt wurden. Eine Voraussetzung für die Verhängung wird
5969 zudem sein, dass sich die besondere Gefährlichkeit des Täters während des
5970 Strafvollzugs ergeben hat.

5971

5972 Wir werden eine Arbeitsgruppe einsetzen, die die gesetzlichen Vorschriften zu
5973 gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (insbesondere §§ 1666,
5974 1631b BGB, § 34 JGG) mit dem Ziel überprüft, familiengerichtliche Maßnahmen
5975 hinsichtlich schwerwiegend verhaltensauffälliger, insbesondere straffälliger Kinder
5976 und Jugendlicher zu erleichtern. Dabei geht es insbesondere auch darum, die
5977 Erziehungsberechtigten zur Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen verpflichten
5978 zu können und auf die Kinder oder Jugendlichen erzieherisch einzuwirken und sie
5979 erforderlichenfalls unterbringen zu können. Die notwendigen Voraussetzungen zur
5980 Schaffung geeigneter Unterbringungseinrichtungen in den Ländern sind dabei
5981 festzustellen.

5982

5983 **2.2 Rechtspolitik für eine soziale Marktwirtschaft**

5984

5985 Marktwirtschaft funktioniert nur mit starken Verbraucherinnen und Verbrauchern.
5986 Leitbild unserer Politik ist daher, diese zu schützen und gleichzeitig ihre
5987 Eigenverantwortung und Selbstbestimmung zu stärken.

5988

5989 Im Versicherungsvertragsgesetz werden wir für einen gerechteren
5990 Interessenausgleich zugunsten der Versicherten sorgen.

5991

5992 Unter Wahrung der Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher werden wir
5993 ein neues Verfahren zur Entschuldung mittelloser Personen schaffen.

5994

5995 Ein Forderungssicherungsgesetz werden wir verabschieden.

5996

5997 Um den Wirtschaftsstandort Deutschland und seine Attraktivität für Investoren zu
5998 sichern, planen wir für die kommende Legislaturperiode weitere Änderungen im
5999 Wirtschaftsrecht:

6000
6001 Mit einer Novellierung des GmbH-Gesetzes sollen Unternehmensgründungen
6002 nachhaltig erleichtert und beschleunigt, die Attraktivität der GmbH als
6003 Unternehmensform auch im Wettbewerb mit ausländischen Rechtsformen gesteigert
6004 sowie Missbräuche bei Insolvenzen bekämpft werden.

6005
6006 Deutschlands Kapital für die Zukunft sind die Kreativität und der Erfindungsreichtum
6007 seiner Menschen. Deshalb brauchen wir einen rechtlichen Schutz des geistigen
6008 Eigentums, der den Anforderungen des 21. Jahrhunderts genügt. Wir werden die
6009 Modernisierung des Urheberrechts als einen Schwerpunkt unserer Arbeit
6010 vorantreiben.

6011
6012 Die öffentliche Hand muss Vorbild sein, wenn es um Leistungsfähigkeit und
6013 Transparenz geht. Wir streben deshalb an, die Offenlegung der Managergehälter in
6014 Unternehmen mit überwiegender Bundesbeteiligung als gesetzliche Pflicht
6015 einzuführen.

6016

6017 **2.3 Für Selbstbestimmung und Toleranz**

6018

6019 Unsere Gesellschaft ist toleranter geworden. Sie nimmt auf Minderheiten Rücksicht.
6020 Sie akzeptiert unterschiedliche Lebensentwürfe. Unsere Rechtspolitik wird diese
6021 Entwicklung weiter begleiten und fördern.

6022

6023 Die EU-Gleichbehandlungsrichtlinien werden in deutsches Recht umgesetzt.

6024

6025 Wir wollen die Situation von Familien mit Kindern weiter verbessern. Deshalb wird
6026 das Unterhaltsrecht reformiert. Kinder sollen beim Unterhalt an erster Stelle stehen.
6027 Die Eigenverantwortung nach der Ehe soll gestärkt werden. Eine Harmonisierung der
6028 steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen wird angestrebt.

6029

6030 Die Koalitionspartner schlagen vor, in der neuen Legislaturperiode die Diskussion
6031 über eine gesetzliche Absicherung der Patientenverfügung fortzuführen und
6032 abzuschließen.

6033

6034 Die Koalitionspartner sind sich einig, dass das Verfahren zur Feststellung der
6035 Vaterschaft unter Ausgleich aller beteiligten Interessen vereinfacht und unabhängig
6036 von einem Anfechtungsverfahren geregelt werden soll.

6037

6038 **2.4 Eine moderne Justiz für Rechtsstaatlichkeit und Bürgernähe**

6039

6040 Die Koalition wird die hohe Qualität, die Leistungsstärke und die
6041 gesamtgesellschaftliche Stabilisierungsfunktion der bundesdeutschen Justiz auch
6042 mittel- und langfristig gewährleisten.

6043

6044 Mit dem demographischen Wandel, mit wirtschaftlichen Umbrüchen und damit
6045 einhergehenden Sparzwängen der öffentlichen Haushalte, mit der zunehmenden
6046 Komplexität des materiellen Rechts unter Einbeziehung zunehmender

6047 europarechtlicher Regelungen und mit einem Zuwachs an Verfahren kommen auch
6048 auf die Justiz große Herausforderungen zu.

6049
6050 Das bundesdeutsche Rechtssystem und namentlich die Verfahrensordnungen sind
6051 auf diese Herausforderungen nicht optimal vorbereitet. Das bestehende
6052 Rechtssystem ist kompliziert, schwer zu handhaben und selbst für
6053 Rechtskundige gelegentlich nur mit Mühe zu überschauen.

6054
6055 Die Koalitionspartner werden unter Einbeziehung aller Vorschläge der
6056 Justizministerkonferenz und der Vorarbeiten des Bundesministeriums der Justiz zur
6057 Großen Justizreform ein Gesamtkonzept für eine nachhaltige Sicherung der
6058 Leistungs- und Zukunftsfähigkeit der Justiz bei voller Wahrung rechtsstaatlicher
6059 Standards erstellen. Die organisatorischen, institutionellen und verfahrensrechtlichen
6060 Strukturen wollen wir straffen und überschaubarer machen, das
6061 Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht vereinheitlichen und vereinfachen sowie
6062 die Änderung der Streitkultur befördern.

6063
6064 Die Umsetzung der sog. SLIM-IV-Richtlinie über elektronische Handelsregister
6065 schreibt die Abrufbarkeit der Handelsregistereintragungen im Internet ab 1. Januar
6066 2007 verbindlich vor. Die Abrufbarkeit über das Internet soll die herkömmliche
6067 Bekanntmachung in Tageszeitungen erst nach einer angemessenen Übergangszeit
6068 vollständig ablösen.

6069
6070 Wir streben eine umfangreiche Modernisierung der Sachaufklärung im
6071 Zwangsvollstreckungsverfahren an mit dem Ziel, dem Gläubiger raschen und
6072 gezielten Zugriff auf das Vermögen des Schuldners zu ermöglichen und die
6073 Vollstreckungsorgane zu entlasten.

6074
6075 Mit einer Reform der Rechtsberatung werden wir weiter die Qualität der anwaltlichen
6076 Beratung sichern. Wir schützen die Verbraucherinnen und Verbraucher vor
6077 unqualifiziertem Rechtsrat.

6078
6079 Die freiwillige Gerichtsbarkeit wird ein modernes und klar strukturiertes
6080 Verfahrensrecht bekommen. Alle Streitigkeiten, die mit Ehe, Trennung und
6081 Scheidung zu tun haben, sollen künftig vor einem Großen Familiengericht verhandelt
6082 werden.

6083
6084 Ebenso werden wir das Verfahren in Wohnungseigentumssachen vereinfachen und
6085 die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der Eigentümerinnen und Eigentümer
6086 der etwa fünf Millionen Eigentumswohnungen in Deutschland stärken.

6087
6088 Die Juristenausbildung muss den sich ändernden Anforderungen an die juristischen
6089 Berufe gerecht werden. Einen Bedarf für neue Abschlüsse gibt es allerdings nicht.
6090 Die Koalitionspartner lehnen deshalb die Übertragung des „Bologna-Prozesses“ auf
6091 die Juristenausbildung ab.

6092

6093
6094
6095
6096
6097
6098
6099
6100
6101
6102
6103
6104
6105
6106
6107
6108
6109
6110
6111
6112
6113
6114
6115
6116
6117
6118
6119
6120
6121
6122
6123
6124
6125
6126
6127
6128
6129
6130
6131
6132
6133
6134
6135
6136
6137
6138
6139
6140
6141
6142
6143

IX. Deutschland als verantwortungsbewusster Partner in Europa und der Welt

Deutsche Außen-, Europa- und Entwicklungspolitik dient dem Frieden in der Welt. Unser gemeinsames Ziel ist, die Chancen der Globalisierung für unser Land zu nutzen und einen wirksamen Beitrag zur Verhinderung und Beilegung von Konflikten, im Kampf gegen den internationalen Terrorismus sowie zur Linderung von Armut zu leisten. Grundlage dafür sind eine verlässliche Außen-, Europa- und Entwicklungspolitik, die auf das Vertrauen unserer Verbündeten und Partner setzt. Für Frieden, Freiheit und Sicherheit sowie für eine Politik, die Demokratie und soziale Gerechtigkeit fördert, bleiben Europäische Integration und Atlantische Partnerschaft von überragender Bedeutung.

In der Kontinuität deutscher Außenpolitik lassen wir uns von den Interessen und Werten unseres Landes leiten.

Grundlagen deutscher Außenpolitik sind die Beachtung des Völkerrechts und die Einhaltung der Menschenrechte sowie das Bekenntnis zu einem umfassenden Sicherheitsbegriff.

Wir werden uns um die Stärkung europäischer Politik in multilateralen Gremien bemühen, die transatlantischen Beziehungen fördern und unsere Beziehungen zu unseren Nachbarn, Verbündeten und Partnern mit Ausgewogenheit und Augenmaß gestalten.

Seit den großen weltpolitischen Veränderungen nach 1989 hat Deutschland in zunehmendem Maße international Verantwortung übernommen und sich weltweit Ansehen erworben.

Europäische Einigung und atlantische Partnerschaft sind keine Gegensätze, sondern die beiden wichtigsten Pfeiler unserer Außenpolitik. Beide bilden die Grundlage für unsere Beziehungen, insbesondere für die enge Freundschaft und Zusammenarbeit mit Frankreich, mit Polen und unseren anderen Nachbarn, mit den Vereinigten Staaten von Amerika wie auch für unser Verhältnis zu Russland. Zugleich bekennen wir uns zu der besonderen Verantwortung Deutschlands gegenüber Israel.

Wir setzen uns für die Umsetzung der Europäischen Sicherheitsstrategie ein. Sie verbindet eine vorausschauende Friedenspolitik, Fähigkeiten zur Prävention und das Setzen auf Verhandlungslösungen bei Konflikten mit dem Ausbau der Fähigkeiten zu gemeinsamem militärischen Handeln.

Europäische und atlantische Sicherheit lassen sich nicht trennen. Dabei bleibt für uns die NATO zentrales Instrument unserer Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Mit unserer Entwicklungspolitik leisten wir einen zentralen Beitrag dazu, weltweit Armut zu bekämpfen, Frieden zu sichern, Umwelt zu schützen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Schöpfung zu bewahren, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte zu verwirklichen sowie die Globalisierung gerecht zu gestalten. Dafür schaffen wir auf internationaler und nationaler Ebene Rahmenbedingungen,

6144 die eine global nachhaltige Entwicklung ermöglichen. Dies ist umso notwendiger, als
6145 sowohl die Entwicklung der Weltbevölkerung als auch die Flüchtlingsbewegungen,
6146 die weltweit durch Armut, kriegerische Konflikte und Auswirkungen der
6147 Klimaveränderungen mit verursacht werden, dramatische Herausforderungen auch
6148 für die Industrieländer sind. Wir wollen deren Ursachen bekämpfen und den
6149 Menschen in den Entwicklungsländern Chancen und Perspektiven in ihrer Heimat
6150 eröffnen. Entwicklungspolitik entspringt nicht nur unserer Verantwortung, sondern ist
6151 auch Sicherheitspolitik in unserem eigenen Interesse.

6152
6153 Zur Bewältigung der großen globalen Herausforderungen engagieren wir uns
6154 gemeinsam mit unseren Partnern und Verbündeten insbesondere in den Vereinten
6155 Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen, der OSZE, dem Europarat und
6156 anderen internationalen Institutionen.

6157

6158

6159 **1. Europa**

6160

6161 Die Europäische Union ist Garant für politische Stabilität, Sicherheit und Wohlstand
6162 in Deutschland und Europa. Nur gemeinsam können die Europäer ihre Interessen
6163 erfolgreich wahren. Deutschland trägt aufgrund seiner Geschichte sowie seines
6164 politischen und wirtschaftlichen Gewichts eine besondere Verantwortung für den
6165 Erhalt und die Entwicklung des europäischen Integrationswerks. Europa gründet auf
6166 der richtigen Verbindung von Einheit und Vielfalt. Unterschiedliche zivilisatorische
6167 und kulturelle Erfahrungen sind der Reichtum Europas.

6168

6169 Die gegenwärtige Krise der EU begreifen wir als Chance, das europäische Projekt an
6170 den Anforderungen unserer Zeit auszurichten. Wir müssen verloren gegangenes
6171 Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger zurückgewinnen. Dies wird nur gelingen,
6172 wenn wir uns gemeinsam in Europa auf das Wesentliche konzentrieren, über die
6173 Ziele und Aufgaben, die Zuständigkeiten und Grenzen der erweiterten Europäischen
6174 Union verständigen, den Grundsatz der Subsidiarität strikt beachten, unsere
6175 nationalen Reformanstrengungen, insbesondere im Euro-Raum, wirksamer
6176 miteinander verknüpfen und unsere Bürgerinnen und Bürger besser über die
6177 Fortentwicklung der europäischen Politik informieren.

6178

6179 Wir werden uns dafür einsetzen, dass europäische Regelungen einen
6180 funktionierenden Wettbewerb, Wachstum und wirtschaftliche Dynamik befördern und
6181 den sozialen Zusammenhalt sichern. Wir wollen das Europa der Bürgerinnen und
6182 Bürger stärken, die deutsche Europapolitik auf Basis eines fairen Miteinanders von
6183 größeren und kleineren Staaten gestalten und den Menschen auf unserem Kontinent
6184 Hoffnung für ihre Zukunft geben.

6185

6186 Deutschland wird im ersten Halbjahr 2007 die Präsidentschaft in der Europäischen
6187 Union übernehmen. In entscheidender Zeit stehen wir in besonderer Verantwortung
6188 für das europäische Projekt. Wir werden alle Anstrengungen unternehmen, um
6189 unsere Präsidentschaft zu einem Erfolg zu führen.

6190

6191 Die deutsch-französische Zusammenarbeit bleibt als wichtiger Impulsgeber
6192 unverzichtbar und wird den Interessen unserer Partner in der Europäischen Union
6193 gerecht werden. Daneben wollen wir besonders der Zusammenarbeit mit unseren

6194 Nachbarn und den neuen Mitgliedstaaten neue Qualität und Intensität geben.
6195 Kooperationsformen wie das Weimarer Dreieck wollen wir weiter intensivieren.

6196
6197 **1.1 Europa der Bürgerinnen und Bürger**
6198

6199 Wir werden uns nachdrücklich für eine stärkere Demokratisierung der Europäischen
6200 Union, die Sicherung der Handlungsfähigkeit der europäischen Institutionen in einer
6201 erweiterten EU und für eine Fortentwicklung des vielfältigen europäischen
6202 Gesellschaftsmodells einsetzen. Wir wollen deshalb die vom Europäischen Rat im
6203 Juni 2005 vereinbarte Phase der Reflexion intensiv nutzen, um in eine umfassende
6204 Debatte mit den Bürgerinnen und Bürgern, den Sozialpartnern, Kirchen und
6205 gesellschaftlichen Gruppen einzutreten.

6206
6207 Wir stehen zum Europäischen Verfassungsvertrag. Er beinhaltet wichtige Fortschritte
6208 für ein wertorientiertes und sozial gerechtes Europa, für mehr Bürgerrechte, für eine
6209 bessere Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Union und Mitgliedstaaten, für
6210 den Abbau von Überregulierung und Bürokratie und für eine stärkere Beteiligung der
6211 nationalen Parlamente. Dies macht die Europäische Union demokratischer,
6212 handlungsfähiger, effizienter und transparenter.

6213
6214 Deshalb treten wir dafür ein, die Ratifizierung des Europäischen
6215 Verfassungsvertrages über das erste Halbjahr 2006 hinaus fortzuführen und unter
6216 deutscher Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 neue Anstöße zu geben. In
6217 diesem Zusammenhang werden wir dafür eintreten, dass die nationalen Parlamente
6218 schon vor Inkrafttreten des Verfassungsvertrages durch die Anwendung des
6219 Subsidiaritäts-Frühwarnsystems gestärkt werden, wozu es keiner Vertragsänderung
6220 bedarf. Wir sind entschlossen, die im Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der
6221 Rechte des Bundestages und des Bundesrates enthaltenen Möglichkeiten
6222 parlamentsfreundlich zu nutzen, und werden unverzüglich Gespräche mit dem
6223 Bundestag über den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung aufnehmen.
6224 Eine solche Vereinbarung tangiert nicht das Recht der Bundesregierung, in Kenntnis
6225 der Voten des Bundestages aus wichtigen außen- und integrationspolitischen
6226 Gründen abweichende Entscheidungen zu treffen.

6227
6228 Wir werden dafür Sorge tragen, dass die Stellung der deutschen Sprache in Europa
6229 ihrer Bedeutung entsprechend berücksichtigt wird. Wir wollen für eine abgestimmte
6230 und effiziente Vertretung deutscher Interessen in den europäischen Institutionen
6231 sorgen.

6232
6233 Entscheidend für die Zustimmung der Menschen wird sein, dass es gelingt, unnötige
6234 Bürokratie abzubauen und die europäische Gesetzgebung auf das tatsächlich
6235 Notwendige zu beschränken. Das gilt auch für die innerstaatliche Umsetzung von
6236 Richtlinien. Wir werden uns dafür einsetzen, dass die Europäische Union ihre
6237 Kompetenzen verantwortungsvoll in Anspruch nimmt, um einer Aushöhlung der
6238 Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten vorzubeugen. Wir begrüßen die von der
6239 Europäischen Kommission angestoßenen Vorschläge zum Abbau von
6240 Überregulierungen und zur verbesserten Gesetzesfolgenabschätzung bei neuen EU-
6241 Vorhaben. Darüber hinaus setzen wir uns dafür ein, dass der Europäische Rat im
6242 Einzelfall von seinem Recht Gebrauch macht, die Kommission aufzufordern, einen
6243 Gesetzgebungsvorschlag zurückzuziehen bzw. bestehende Legislativvorschriften
6244 gegebenenfalls zurückzunehmen.

6245

6246 Wir unterstützen die im März 2005 reformierte Lissabon-Strategie für mehr
6247 Wachstum und Beschäftigung durch Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der
6248 europäischen Wirtschaft. Die Mitgliedstaaten und die EU müssen die Lissabon-
6249 Strategie in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen konsequent umsetzen und
6250 gemeinsam fortentwickeln. Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas ist
6251 angesichts der Globalisierung von zentraler Bedeutung. Die Lissabon-Strategie bietet
6252 den geeigneten Rahmen für die wirtschaftliche und soziale Erneuerung in Europa.
6253 Nachhaltiges Wachstum, sozialer Zusammenhalt, Bildung, Forschung und Innovation
6254 müssen Vorrang haben. Aufgabe der europäischen Industriepolitik ist es, unsere
6255 Wertschöpfung auf einer wettbewerbsfähigen und zukunftssicheren Basis zu sichern.

6256

6257 Eine besondere Rolle bei der Modernisierung Europas kommt den Staaten der Euro-
6258 Zone zu. Durch engere Abstimmung ihrer Politiken können sie maßgeblich dazu
6259 beitragen, Europas Handlungsfähigkeit und Reformbereitschaft unter Beweis zu
6260 stellen.

6261

6262 Wir brauchen eine neue, wachstumsfreundliche Balance zwischen wirtschaftlicher
6263 Leistungsfähigkeit und sozialem Zusammenhalt. Die Durchsetzung der Grundsätze
6264 der Sozialen Marktwirtschaft auf europäischer Ebene wird nur gelingen, wenn wir
6265 unsere Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig verbessern und zugleich den berechtigten
6266 Schutzbedürfnissen der Menschen Rechnung tragen.

6267

6268 Wir streben eine gemeinsame Bemessungsgrundlage für die
6269 Unternehmensbesteuerung und eine Annäherung der Mindeststeuersätze an, um
6270 unfairen Steuerwettbewerb zu verhindern.

6271

6272 Wir werden auch künftig dafür Sorge tragen, dass der Wegfall der Grenzen im
6273 Binnenmarkt nicht zur Verschlechterung der Sicherheitslage bei uns und in unseren
6274 Nachbarländern führt. Wir treten im europäischen Rahmen für eine engere und
6275 effizientere grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der
6276 Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität sowie für die Stärkung
6277 der zuständigen europäischen Institutionen wie Europol und Eurojust ein.

6278

6279 In der europäischen Umweltpolitik wird es unser Ziel sein, ein hohes Schutzniveau
6280 für die Umwelt zu erreichen, ohne die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen zu
6281 beeinträchtigen.

6282

6283 **1.2 Finanzrahmen**

6284

6285 Wir streben einen raschen Abschluss der Verhandlungen zur Finanziellen
6286 Vorausschau an. Die EU-Finanzplanung muss die Leistungsfähigkeit Deutschlands
6287 berücksichtigen und die Konsolidierung der nationalen Haushalte unterstützen. Wir
6288 streben daher eine relative Entlastung an und bekräftigen unsere Position, dass
6289 Deutschland nicht mehr als 1% seines Bruttonationaleinkommens an die EU zahlen
6290 sollte. Dafür ist eine Konzentration der Ausgabenstruktur der EU nötig. Auch mit Hilfe
6291 der Einführung eines Korrekturmechanismus zum Ausgleich übermäßiger
6292 Nettobelastungen soll eine weitgehende Belastungsneutralität für Deutschland
6293 erreicht werden. Die Zusagen aus dem Agrarfinanzkompromiss vom
6294 24./25. Oktober 2002 werden nicht in Frage gestellt. Die Reform der Agrarpolitik wird
6295 auf dem eingeschlagenen Weg weitergeführt.

6296

6297 Die Strukturpolitik der Europäischen Union ist für uns ein wichtiger Ausdruck der
6298 innergemeinschaftlichen Solidarität. Die regionalpolitischen Ausgaben der EU und
6299 die Belastung der einzahlenden Mitgliedstaaten müssen jedoch zu einem gerechten
6300 Ausgleich gebracht werden. Zu den wichtigen Adressaten europäischer
6301 Strukturförderung müssen auch in Zukunft die neuen Länder gehören, aber auch die
6302 deutschen Grenzregionen zu den neuen EU-Mitgliedstaaten, die besonderen
6303 Anpassungsprozessen ausgesetzt sind. Bei der Neuregelung der Ziel-2-Förderung
6304 darf Deutschland im Vergleich zu den anderen Mitgliedstaaten nicht benachteiligt
6305 werden. Außerdem werden wir uns für größere nationale Spielräume in der
6306 Regionalpolitik einsetzen.

6307

6308 Wir bekennen uns zum Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt und wollen
6309 eine Einhaltung der Stabilitätskriterien im Jahr 2007 erreichen. Unsere Politik für
6310 mehr Wachstum, Beschäftigung und Innovation trägt auch zur nachhaltigen
6311 Konsolidierung der öffentlichen Finanzen bei.

6312

6313 **1.3 Erweiterung**

6314

6315 Eine umsichtige Erweiterungspolitik, die die Aufnahmefähigkeit der Europäischen
6316 Union nicht überfordert, ist ein wichtiger Beitrag zu Frieden und Stabilität auf
6317 unserem Kontinent. In diesem Zusammenhang gewinnt der Ausbau einer
6318 ambitionierten und differenzierten Nachbarschaftspolitik der EU an Bedeutung.

6319

6320 Mit der bisherigen Erweiterung wurde ein großer Schritt zur Überwindung der
6321 schmerzhaften Trennung unseres Kontinents getan. Dies ist gerade auch für
6322 Deutschland ein Gewinn. Wir stehen zu den eingegangenen Verpflichtungen. Mit
6323 Rumänien und Bulgarien sind die Beitrittsverhandlungen abgeschlossen. Der
6324 Zeitpunkt der Mitgliedschaft Rumäniens und Bulgariens ist an die Erfüllung klar
6325 definierter Voraussetzungen gebunden. Eine Entscheidung über die Ratifizierung des
6326 Beitrittsvertrages mit Bulgarien und Rumänien werden wir im Lichte der
6327 Fortschrittsberichte und Empfehlungen der Europäischen Kommission treffen.

6328

6329 Wir begrüßen, dass Beitrittsverhandlungen mit Kroatien aufgenommen worden sind.
6330 Wir halten fest an der europäischen Perspektive auch für die anderen Staaten des
6331 westlichen Balkans, wie sie auf dem Europäischen Rat in Thessaloniki beschlossen
6332 wurde.

6333

6334 Wir werden dafür Sorge tragen, dass im erweiterten Europa faire
6335 Wettbewerbsbedingungen eingehalten werden und es nicht zu sozialen
6336 Verwerfungen, etwa durch Lohndumping und illegale Beschäftigung, kommt. Durch
6337 Übergangsfristen bleibt der deutsche Arbeitsmarkt bis zu sieben Jahre vor dem
6338 unkontrollierten Zuzug von Arbeitnehmern geschützt. Außerdem werden die
6339 Personenkontrollen an den Grenzen zu den neuen Mitgliedstaaten erst entfallen,
6340 wenn die strengen Sicherheitsstandards des Schengen-Abkommens erfüllt sind.

6341

6342 Deutschland hat ein besonderes Interesse an einer Vertiefung der gegenseitigen
6343 Beziehungen zur Türkei und an einer Anbindung des Landes an die Europäische
6344 Union.

6345

6346 Die am 3. Oktober 2005 aufgenommenen Verhandlungen mit dem Ziel des Beitritts
6347 sind ein Prozess mit offenem Ende, der keinen Automatismus begründet und dessen
6348 Ausgang sich nicht im Vorhinein garantieren lässt.

6349
6350 Dieser stellt wirtschaftlich, demographisch und kulturell eine besondere
6351 Herausforderung dar. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die in der Türkei
6352 eingeleiteten Reformanstrengungen. Wir wollen die demokratische, rechtsstaatliche
6353 und wirtschaftliche Entwicklung der Türkei, mit der wir auch in der NATO eng
6354 verbunden sind, nach Kräften fördern.

6355
6356 Die im Verhandlungsmandat und in der Erklärung der Europäischen Gemeinschaft
6357 und ihrer Mitgliedstaaten vom 21. September enthaltenen Bedingungen
6358 einschließlich der Aufnahmefähigkeit der EU müssen strikt eingehalten werden. Dazu
6359 gehört entsprechend den Kopenhagener Kriterien auch die Ausübung der
6360 Grundfreiheiten unter Einschluss der Religionsfreiheit.

6361
6362 Sollte die EU nicht aufnahmefähig oder die Türkei nicht in der Lage sein, alle mit
6363 einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen voll und ganz einzuhalten, muss
6364 die Türkei in einer Weise, die ihr privilegiertes Verhältnis zur EU weiter entwickelt,
6365 möglichst eng an die europäischen Strukturen angebunden werden.

6366
6367

6368 **2. Transatlantische Zusammenarbeit und europäische Sicherheitspolitik**

6369
6370 Wir wollen die transatlantischen Beziehungen zukunftsgerichtet gestalten, ohne
6371 unsere gemeinsame Geschichte zu vergessen. Dafür ist ein enges
6372 Vertrauensverhältnis zwischen den USA und einem selbstbewussten Europa, das
6373 sich nicht als Gegengewicht, sondern als Partner versteht, unverzichtbar. Das
6374 schließt unterschiedliche Auffassungen nicht aus, mit denen im partnerschaftlichen
6375 Dialog und im Geist der Freundschaft umgegangen werden muss. Die atlantischen
6376 Partner verbinden eine gemeinsame Wertebasis und viele gemeinsame Interessen,
6377 nicht zuletzt sind sie die weltweit am stärksten verflochtenen und damit am stärksten
6378 aufeinander angewiesenen Wirtschaftsräume. Wir wollen uns unter anderem für eine
6379 Verbesserung der Regelung von Handelsstreitigkeiten, für die Vermittlung eines
6380 besseren Verständnisses der USA in der deutschen Öffentlichkeit sowie Europas
6381 und Deutschlands in den USA einsetzen.

6382
6383 Gemeinsam mit den USA setzen wir uns auch künftig für Frieden, Demokratie und
6384 Freiheit in der Welt ein. Die Zusammenarbeit mit den USA ist besonders wichtig für
6385 ein gedeihliches Verhältnis zwischen der islamischen Welt und dem Westen, bei der
6386 Sicherung von Frieden und Stabilität im Nahen und Mittleren Osten und auf dem
6387 Balkan, im Kampf gegen Armut und Hunger, im Umgang mit zerfallenden Staaten,
6388 dem Flüchtlingselend, den fortgesetzten strukturellen weltwirtschaftlichen
6389 Ungleichgewichten, im Kampf gegen den Terrorismus und die Verbreitung von
6390 Massenvernichtungswaffen sowie gegen die Folgen von Naturkatastrophen und
6391 Epidemien.

6392
6393 Die NATO ist der stärkste Anker unserer Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Wir
6394 setzen uns dafür ein, dass die Atlantische Allianz zum zentralen Ort des
6395 transatlantischen sicherheitspolitischen Dialogs wird, an dem die transatlantischen
6396 Partner ihre strategischen Vorstellungen gleichberechtigt konsultieren und

6397 koordinieren. Auch dadurch wollen wir die Allianz stärken. Auf enge und reibungslose
6398 Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen NATO und EU gilt es dabei zu achten.

6399
6400 Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik steht nicht in Konkurrenz zur
6401 transatlantischen Sicherheitspartnerschaft. Richtschnur europäischen
6402 sicherheitspolitischen Handelns ist für uns die Europäische Sicherheitsstrategie vom
6403 Dezember 2003. Auch um den europäischen Pfeiler der atlantischen
6404 Sicherheitspartnerschaft zu stärken, setzen wir uns dafür ein, die Fähigkeiten und
6405 Handlungsoptionen der EU zu verbessern. Unnötige und kostspielige Doppelungen
6406 mit der NATO werden wir dabei vermeiden.

6407
6408 Um ihrer internationalen Verantwortung gerecht zu werden und ihre Interessen
6409 vertreten zu können, benötigt die EU in diesem Rahmen zivile und militärische Mittel
6410 zur Konfliktbeilegung und Konfliktverhütung. Wir wollen die Europäische Sicherheits-
6411 und Verteidigungspolitik zu einer Sicherheits- und Verteidigungsunion fortentwickeln.

6412
6413 Für gemeinsame europäische Operationen im Rahmen eines erweiterten
6414 Sicherheitsverständnisses braucht die EU Planungs- und Führungsfähigkeiten, die
6415 im Rahmen der Vereinbarungen der EU mit der NATO zum Einsatz gebracht werden.
6416 Der Aufbau EU-eigener multinationaler Gefechtsverbände wird fortgesetzt. Sie
6417 bleiben mit der NATO interoperabel.

6418
6419 Wir halten an den derzeit geltenden Rüstungsexportbestimmungen fest und setzen
6420 uns für eine Harmonisierung der Rüstungsexportrichtlinien innerhalb der EU ein.

6421
6422 Europäische Außenpolitik und atlantische Partnerschaft müssen sich im
6423 gemeinsamen Handeln bewähren. Wir werden deutsche Außenpolitik für das
6424 Zustandekommen europäisch und transatlantisch abgestimmter Positionen nutzen.
6425 Eine solche Politik zeigt gute Wirkung auf dem Balkan und in Afghanistan. Wir
6426 werden diesen Ansatz auch mit Blick auf andere Krisenregionen oder Problemfelder
6427 verfolgen, darunter den Nahost-Friedensprozess, die Stabilisierung und
6428 Einbeziehung des Nahen und Mittleren Ostens in die globale Entwicklung, die
6429 Ermutigung von Demokratie und Modernisierungsbestrebungen in der arabischen
6430 Welt, die Unterstützung friedlicher Konfliktlösungen im ostasiatischen Raum, die
6431 Stärkung der Abrüstung, Rüstungskontrolle und des Nichtverbreitungsregimes, die
6432 Gefahren des Nuklear- und biologischen Terrorismus und eine globale Klimapolitik.

6433

6434

6435 **3. Die Bundeswehr als Instrument nationaler und internationaler Sicherheit**

6436

6437 Fünfzig Jahre Bundeswehr sind die Erfolgsgeschichte einer Armee in der
6438 Demokratie, die zudem einen wichtigen Anteil am Zusammenwachsen des
6439 wiedervereinigten Deutschland hat.

6440

6441 Das künftige Aufgabenspektrum der Bundeswehr sowie dessen strukturelle
6442 Konsequenzen werden ganz wesentlich durch die sicherheitspolitischen
6443 Entwicklungen bestimmt. Dementsprechend dient die Bundeswehr der
6444 internationalen Konfliktverhütung und Krisenbewältigung, der Unterstützung von
6445 Bündnispartnern, der Landesverteidigung, der Rettung und Evakuierung, der
6446 Partnerschaft und Kooperation sowie den Hilfeleistungen im Inland. Deutschland
6447 richtet seine sicherheitspolitischen Strukturen hierauf aus und ist bereit, einen seiner

6448 Größe und Bedeutung angemessenen Beitrag zur Stärkung der internationalen
6449 Sicherheit zu leisten.

6450
6451 Die sicherheitspolitischen Fähigkeiten der EU müssen im Rahmen einer
6452 glaubwürdigen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik konsequent
6453 gestärkt werden. Daher wird sich Deutschland im Rahmen seiner Möglichkeiten auch
6454 zukünftig an der Weiterentwicklung und Bereitstellung notwendiger Fähigkeiten
6455 beteiligen. Die Bundesregierung wird alle Möglichkeiten nutzen, um die europäische
6456 Rüstungskooperation unter Erhalt der Kernfähigkeiten der deutschen
6457 wehrtechnischen Industrie sowie deren internationaler Wettbewerbsfähigkeit
6458 voranzutreiben.

6459
6460 Die Bundeswehr ist eine Armee im Einsatz. Sie muss so strukturiert sein, dass sie im
6461 Sinne der außen- und sicherheitspolitischen Handlungsfähigkeit Deutschlands zur
6462 territorialen Absicherung der Grenzen des Bündnisgebietes eingesetzt werden kann,
6463 zur Erfüllung der gegenüber VN, NATO und EU eingegangenen internationalen
6464 Verpflichtungen fähig ist und auch in Zukunft den Schutz Deutschlands und seiner
6465 Bevölkerung gewährleisten kann.

6466
6467 Die Bundesregierung ist bereit, auch zukünftig im multinationalen Rahmen
6468 Verantwortung zu übernehmen. Die Bundesregierung kann auf der Grundlage der
6469 konstitutiven Zustimmung des Deutschen Bundestages Auslandseinsätze der
6470 Bundeswehr beschließen, soweit sie sicherheitspolitisch notwendig sind und auch im
6471 nationalen Interesse liegen. Sie wird Sorge tragen, dass der Bundeswehr die dafür
6472 notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen.

6473
6474 Die Bundesregierung wird bis Ende 2006 unter Federführung des Bundesministers
6475 der Verteidigung ein Weißbuch zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft
6476 der Bundeswehr vorlegen. Dieses Weißbuch beinhaltet auch eine Festlegung der
6477 Aufgaben und der Zusammenarbeit der für Sicherheit verantwortlichen Institutionen
6478 innerhalb einer umfassenden nationalen Sicherheitsvorsorge. Auf dieser Grundlage
6479 wird die seit der deutschen Einheit kontinuierlich durchgeführte Weiterentwicklung
6480 der Bundeswehr so fortgeführt, dass die Streitkräfte ihre Aufgaben im
6481 sicherheitspolitischen Umfeld des 21. Jahrhunderts erfolgreich wahrnehmen können.

6482
6483 Das Parlamentsbeteiligungsgesetz bleibt Verfahrensgrundlage der konstitutiven
6484 Entscheidung des Parlaments über Auslandseinsätze der Bundeswehr. Sollte sich im
6485 Lichte bisher gewonnene Erfahrungen ein Bedarf zur Weiterentwicklung ergeben, so
6486 werden die Koalitionsfraktionen Initiativen einbringen.

6487
6488 Neben der Teilnahme an der internationalen Konfliktbewältigung bleibt die
6489 Landesverteidigung unter veränderten Bedingungen und Aufgabenstellungen der
6490 verfassungsgemäße Kernauftrag der Bundeswehr. Gerade im Hinblick auf
6491 asymmetrische Formen der Bedrohung, die insbesondere aus terroristischen
6492 Aktivitäten bestehen, ist die äußere von der inneren Sicherheit nicht mehr
6493 trennscharf zu unterscheiden. Soweit für besondere Gefährdungen der Sicherheit
6494 unseres Landes gesetzlicher oder verfassungsmäßiger Regelungsbedarf besteht,
6495 wird die Bundesregierung Initiativen vorlegen.

6496

6497 Effiziente Landesverteidigung erfordert verlässliche regionale Strukturen sowie zivil-
6498 militärische Zusammenarbeit bei Nutzung vorhandener Kapazitäten. Das Konzept
6499 der zivil-militärischen Zusammenarbeit wird weiter ausgebaut.

6500
6501 Die Bundesregierung bekennt sich zur Allgemeinen Wehrpflicht. Diese Dienstpflicht
6502 ist nach wie vor die beste Wehrform. Sie bestimmt Entwicklung und
6503 Selbstverständnis der Bundeswehr und dient der Verklammerung zwischen
6504 Streitkräften und Gesellschaft.

6505
6506 Der Zivildienst bleibt als Ersatz zum Wehrdienst bestehen. Ausgehend von der
6507 großen sozial-politischen Bedeutung des Zivildienstes (unter anderem im Bereich der
6508 Behindertenarbeit) und aus jugendpolitischer Sicht ist der Zivildienst nicht zuletzt
6509 wegen der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen als wichtiges Lernfeld für die
6510 jungen Männer unbedingt erhaltenswert.

6511
6512 Eine allgemeine Dienstpflicht für junge Männer und Frauen wird abgelehnt.
6513 Durchführung und Dauer des Zivildienstes richten sich auch in Zukunft nach den für
6514 die Wehrpflicht geltenden Regelungen. Es soll geprüft werden, ob eine weitere
6515 Verbesserung der Wehr- und Einberufungsgerechtigkeit und der Planungssicherheit
6516 für alle Beteiligten des Zivildienstes ermöglicht werden kann.

6517
6518 Wir prüfen, inwieweit durch den Zivildienst erworbene berufspraktische und
6519 theoretische Kenntnisse für Ausbildungen noch weitergehend als bisher angerechnet
6520 werden können. Die konkrete Ausgestaltung der Einführung für Zivildienstleistende in
6521 den Zivildienst wird weiterentwickelt. Wir werden zugleich prüfen, ob es bei der
6522 jetzigen Anzahl von zwanzig Zivildienstschulen bleiben kann.

6523
6524 Die Bundeswehrplanung wird auf der Grundlage einer aufgabenorientierten und in
6525 Betrieb und Investition ausgewogenen Finanzausstattung fortgesetzt. An der
6526 Umsetzung des Stationierungskonzepts der Bundeswehr wird festgehalten.

6527
6528 Die Rüstungsplanung berücksichtigt im Rahmen der Zielsetzung, die Einsatzfähigkeit
6529 der Bundeswehr zu gewährleisten, den Erhalt entsprechender industrieller
6530 Kernkompetenzen. Es wird angestrebt, dass nicht konsumtive Ausgaben im
6531 Verteidigungshaushalt in den Haushaltsgrundsätzen entsprechend europäischer
6532 Regelungen als Investitionen gewertet werden.

6533
6534 Erweiterte Kooperation mit der Wirtschaft, Privatisierung und öffentlich-private
6535 Partnerschaften sind geeignete Instrumente, um zusätzliches Kapital der privaten
6536 Wirtschaft und deren Fähigkeiten für die Bundeswehr nutzbar zu machen.
6537 Entscheidende Kriterien müssen ein Effizienzgewinn für die Bundeswehr und ihre
6538 Entlastung von Aufgaben sein, die nicht zu den Kernaufgaben gehören. Eine
6539 kritische Überprüfung und gegebenenfalls erforderliche Anpassung wird
6540 vorgenommen. Dies umfasst Haushalts- und Vergaberecht ebenso wie geplante
6541 Projekte unter Berücksichtigung bislang gewonnener Erfahrungen.

6542
6543 Die Besonderheiten des militärischen Dienstes werden bei der Sozialgesetzgebung
6544 und Bestimmungen der Fürsorge berücksichtigt. Dabei wird die Möglichkeit zur
6545 Schaffung einer spezifischen Besoldungsordnung für Soldatinnen und Soldaten
6546 geprüft. Es wird außerdem geprüft, wie die strukturellen Überhänge bei älteren

6547 Berufssoldaten mit Blick auf die Erfordernisse der Streitkräfte im
6548 Transformationsprozess abgebaut werden können.

6549
6550 Eine effiziente Wehrverwaltung ist für die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr
6551 unabdingbar. Die bereits eingeleiteten Anpassungs- und
6552 Umstrukturierungsmaßnahmen richten sich hieran aus. Bei der Einnahme der neuen
6553 Strukturen werden die sozialen Belange der zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
6554 auch in Zukunft berücksichtigt.

6555
6556

6557 **4. Stabilität, Sicherheit und Kooperation in Europa und in der Welt**

6558
6559 Deutschland hat ein vitales Interesse an einer dauerhaften Stabilisierung des
6560 westlichen Balkans. Wir werden deshalb gemeinsam mit unseren Partnern und
6561 Verbündeten die Heranführung der Länder des westlichen Balkans an EU und
6562 NATO, den politischen und wirtschaftlichen Wandel in diesen Ländern sowie die
6563 Lösung der noch offenen Fragen aktiv vorantreiben.

6564
6565 Wir setzen uns gemeinsam mit unseren europäischen Partnern für eine strategische
6566 Partnerschaft mit Russland ein, die wir auf der Ebene der bilateralen Beziehungen
6567 und auf der Ebene der EU in allen Bereichen vorantreiben. Deutschland hat ein
6568 besonderes Interesse daran, dass die schwierige Modernisierung des Landes durch
6569 eine verstärkte politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenarbeit
6570 unterstützt wird. Ziel bleibt ein Russland, das prosperiert und das - orientiert an den
6571 Werten, denen Europa verpflichtet ist, und unter Berücksichtigung seiner Traditionen
6572 - den Wandel zu einer stabilen Demokratie erfolgreich bewältigt. Wir wollen den
6573 Handel ausbauen und eine langfristige Energiepartnerschaft ohne einseitige
6574 Abhängigkeiten schaffen. Russland bleibt für uns ein wichtiger Partner bei der
6575 Bewältigung von regionalen und globalen Herausforderungen, im Kampf gegen den
6576 internationalen Terrorismus und im Verhältnis zu den Staaten seiner unmittelbaren
6577 Nachbarschaft. Die Angebote Deutschlands und der EU, Russland bei der Schaffung
6578 von besseren Rahmenbedingungen für eine politische Lösung des Tschetschenien-
6579 Konflikts zu unterstützen, bleiben bestehen. Wir wollen unsere Beziehungen zu
6580 Russland so gestalten, dass sie unsere gemeinsamen Nachbarn im Geiste der
6581 Freundschaft und des Vertrauens einbinden.

6582
6583 Die Beziehungen zu den übrigen Staaten Osteuropas, zu den Ländern des südlichen
6584 Kaukasus und Zentralasiens werden wir auf der Grundlage gemeinsamer Werte
6585 weiter ausbauen.

6586
6587 Es bleibt unser Ziel, den demokratischen und wirtschaftlichen Reformprozess in der
6588 Ukraine weiter nach Kräften zu unterstützen. Wir stehen zur Verwirklichung des im
6589 EU-Beschluss vom 21. Februar 2005 aufgezeigten Weges zur Vertiefung und
6590 Stärkung der Beziehungen zwischen der EU und der Ukraine. Wir treten dafür ein,
6591 dass die Ukraine ihren Platz in Europa findet.

6592
6593 Zusammen mit unseren Partnern in der EU setzen wir uns für eine Stärkung der
6594 Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte in Weißrussland ein.

6595
6596 Deutschland steht aufgrund seiner Geschichte in besonderer Verantwortung für
6597 Israel. Wir bekräftigen das Existenzrecht Israels und das Recht seiner Bürgerinnen

6598 und Bürger, in sicheren Grenzen frei von Angst, Terror und Gewalt zu leben, sowie
6599 das Recht des palästinensischen Volkes auf einen eigenen Staat, der Seite an Seite
6600 mit Israel in Sicherheit und anerkannten Grenzen existiert. Wir wollen uns auf der
6601 Basis der Road Map mit unseren Partnern für eine Friedenslösung einsetzen, die
6602 den Interessen aller Beteiligten gerecht wird und die Grundlagen für ein dauerhaftes
6603 friedliches Zusammenleben von Israelis und Palästinensern in zwei souveränen
6604 Staaten schafft.

6605
6606 Bilateral und gemeinsam mit unseren Partnern werden wir in den Ländern des
6607 Nahen und Mittleren Ostens – unter Respektierung ihrer Eigenständigkeit und
6608 Traditionen – Reformprozesse gezielt fördern und damit auch einen Beitrag zur
6609 Bewältigung des Problems des islamistischen Terrorismus sowie des von dieser
6610 Region ausgehenden Migrationsdrucks leisten.

6611
6612 Über die Region hinaus ist die Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses mit
6613 den islamisch geprägten Kulturen ein wichtiges Anliegen, das neben kulturellen und
6614 wirtschaftlichen Aspekten auch der Friedenssicherung dient.

6615
6616 In der rasch zusammenwachsenden Welt wollen wir auf der Grundlage gemeinsamer
6617 Werte und orientiert an Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten die
6618 Beziehungen zu den Staaten in Asien, Lateinamerika und Afrika weiter intensivieren.
6619 Ein besonderes Augenmerk werden wir auf die Förderung und Stärkung sub- und
6620 interregionaler Zusammenarbeit legen.

6621
6622 Wir werden uns verstärkt den politischen, sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen
6623 Herausforderungen Asiens widmen. In diesem Rahmen wollen wir neben unseren
6624 bereits etablierten Beziehungen mit Japan und anderen asiatischen Staaten eine
6625 langfristige partnerschaftliche Strategie vor allem mit China und Indien entwickeln.
6626 Diese Länder verfügen über ein wachsendes wirtschaftliches wie auch politisches
6627 Potential, dessen Chancen wir nutzen möchten. Unseren Rechtsstaatsdialog mit
6628 China wollen wir mit dem Ziel intensivieren, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und
6629 Menschenrechte zu stärken.

6630
6631 Wir wollen den Beziehungen zu den Staaten Lateinamerikas sowie der Karibik die
6632 Bedeutung geben, die diese traditionelle Partnerschaft verdient, und damit unsere
6633 Interessen an regionaler Stabilität, Demokratie, Prosperität, regen
6634 Wirtschaftsbeziehungen und kulturellem Austausch verwirklichen und einen Beitrag
6635 im Kampf gegen Drogenhandel und Terrorismus leisten. Dabei wollen wir uns
6636 standhaft gegen diktatorische Tendenzen und Menschenrechtsverletzungen stellen.

6637
6638 Die Entwicklungen auf unserem Nachbarkontinent Afrika stellen uns vor große
6639 humanitäre Aufgaben und berühren unsere strategischen und politischen Interessen.
6640 Afrika steht vor gewaltigen gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen
6641 Herausforderungen. Zu den Prioritäten unseres Engagements in Afrika gehören die
6642 Bekämpfung von Armut, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie eine
6643 Politik, die auf Stabilisierung und Wiederaufbau von schwachen oder gescheiterten
6644 Staaten setzt. Wir sind deshalb entschlossen, zum Wohle beider Kontinente die
6645 Ansätze einer selbsttragenden und selbstverantworteten Entwicklung in Afrika zu
6646 unterstützen. Dazu wollen wir das afrikanische Bemühen, insbesondere im Rahmen
6647 von NEPAD, Probleme selbst zu lösen, aktiv begleiten und stärken, zugleich aber
6648 auch die afrikanischen Staaten an der Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung

6649 messen. Afrikanische Staaten entwickeln zunehmend ein eigenes
6650 sicherheitspolitisches Verantwortungsbewusstsein für ihre Region; dies unterstützen
6651 wir durch den Ausbau der sicherheitspolitischen Organe der Afrikanischen Union und
6652 der afrikanischen Regionalorganisationen.

6653
6654 Die Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik ist die dritte Säule der deutschen
6655 Außenpolitik. Wir wollen den Dialog der Kulturen stärken und besonders durch
6656 Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Hochschule dauerhaftes Interesse an
6657 Deutschland und Europa wecken. Um die Effizienz unserer Auswärtigen Kulturpolitik
6658 zu erhöhen, wollen wir die Instrumente straffen, stärker vernetzen und ihre Qualität
6659 verbessern. Die Deutsche Welle als Stimme Deutschlands und das
6660 Auslandsschulwesen müssen gestärkt werden.

6661

6662

6663 **5. Vereinte Nationen**

6664

6665 Deutsches außenpolitisches Handeln vollzieht sich vornehmlich in multilateralen
6666 Zusammenhängen. Wir werden in besonderem Maße bemüht sein, die gemeinsame
6667 Außenpolitik der EU zu stärken und gerade auch in internationalen Foren, wie in den
6668 Vereinten Nationen, gemeinsame europäische Positionen zur Geltung bringen. Wir
6669 wollen einen effektiven Multilateralismus, bei dem die internationalen Organisationen
6670 zum Zuge kommen, die für die Lösung eines konkreten Problems am besten
6671 geeignet sind.

6672

6673 Den Vereinten Nationen kommt weiterhin eine Schlüsselrolle für die Wahrung des
6674 Friedens und die Lösung der weltweiten Zukunftsaufgaben zu. Wir setzen uns ein für
6675 eine zukunftsgerichtete Reform der Vereinten Nationen. Wir werden die
6676 Reformvorhaben des VN-Gipfels vom September 2005 wie die neue Kommission zur
6677 Friedenskonsolidierung und den Menschenrechtsrat vorantreiben und die
6678 Managementreform aktiv begleiten. Wir werden uns zudem für eine weitere
6679 Verrechtlichung der internationalen Beziehungen einsetzen. Eine VN-Reform ohne
6680 Reform des Sicherheitsrats wäre unvollständig. Deutschland bleibt bereit, auch mit
6681 der Übernahme eines ständigen Sicherheitsratssitzes mehr Verantwortung zu
6682 übernehmen. In der Perspektive streben wir weiterhin einen ständigen Sitz für die EU
6683 an.

6684

6685 Wir werden uns weiterhin dafür einsetzen, dass Bonn als VN-Standort und Standort
6686 internationaler Nichtregierungsorganisationen ausgebaut wird.

6687

6688

6689 **6. Globale Fragen**

6690

6691 Deutsche Außenpolitik fußt auf einem umfassenden Sicherheitsbegriff, der Außen-,
6692 Sicherheits- und Entwicklungspolitik miteinander verknüpft. Dabei wollen wir
6693 insbesondere unsere Instrumentarien zur Krisenprävention und –reaktion ausbauen.
6694 Diese prioritäre Querschnittsaufgabe erfordert die Zusammenführung vorhandener
6695 finanzieller und personeller Ressourcen und zusätzliche Mittel. Es geht neben den
6696 militärischen Fähigkeiten nicht zuletzt um genügend ziviles Personal für den (Wieder-
6697)Aufbau tragfähiger rechtsstaatlich-demokratischer Institutionen, zum Beispiel
6698 Polizei, Richter, Staatsanwälte. Der Ressortkreis Zivile Krisenprävention soll
6699 gestärkt, Frühwarnmechanismen sollen verbessert werden. Nationale und EU-

6700 Mechanismen sind noch besser zu verzahnen. Wir werden den Aktionsplan der
6701 Bundesregierung zur Zivilen Krisenprävention umsetzen.

6702
6703 Deutschland ist auch in Zukunft bereit, seine internationale Verantwortung
6704 wahrzunehmen und an internationalen Friedenseinsätzen im Rahmen der Charta der
6705 Vereinten Nationen und des Grundgesetzes teilzunehmen. Dieses Engagement
6706 erfolgt auf der Basis des Völkerrechts in enger Abstimmung mit unseren Partnern
6707 und Alliierten im Verbund von EU, NATO und VN. In diesem Kontext unterstützt
6708 Deutschland den Prozess der Stabilisierung, des „nation building“ und des
6709 Wiederaufbaus, vor allem in Afghanistan und auf dem Balkan. Dies erfolgt mit einem
6710 umfassenden Ansatz politischer, wirtschaftlicher, entwicklungspolitischer und
6711 militärischer Mittel. Wir werden über Auslandseinsätze der Bundeswehr unter dem
6712 Gesichtspunkt einer fairen Lastenteilung mit unseren Partnern entscheiden und
6713 eingegangene Zusagen verlässlich erfüllen. Auslandseinsätze der Bundeswehr
6714 werden stets von politischen Konzepten flankiert und eng zwischen den beteiligten
6715 Ressorts der Bundesregierung koordiniert.

6716
6717 Auslandseinsätze sind gefährlich. Unseren Soldaten, Polizisten, Diplomaten,
6718 Entwicklungs- und Aufbauhelfern gebührt unser Dank und unsere Anerkennung.
6719 Ihnen gilt unsere besondere Fürsorge.

6720
6721 Wir wollen unseren Beitrag im Kampf gegen den internationalen Terrorismus
6722 verstärken. Um Terrorismus effizient zu bekämpfen, müssen wir die internationale
6723 Kooperation mit einem langfristig ausgerichteten, umfassenden Ansatz, der
6724 insbesondere auch die Bekämpfung der Ursachen im Blick hat, intensivieren. Hierzu
6725 gehört die Herbeiführung einer Einigung über eine umfassende VN-Konvention
6726 gegen Terrorismus und die Umsetzung aller Terrorismuskonventionen der VN, der
6727 Islamdialog und die Zusammenarbeit der Nachrichtendienste. Notfalls muss auch der
6728 Einsatz militärischer Mittel in Erwägung gezogen werden.

6729
6730 Vertraglich abgesicherte Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle sind
6731 zentrale Anliegen der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik. Wir halten an dem
6732 langfristigen Ziel der vollständigen Abschaffung aller Massenvernichtungswaffen fest.
6733 Wir setzen uns für nukleare Abrüstung und die Stärkung des internationalen
6734 Nichtverbreitungsregimes ein. Wir treten dafür ein, die Rolle internationaler
6735 Organisationen wie der IAEO zu stärken. Internationale Fähigkeiten zur
6736 Überwachung und Verifizierung der Vertragsregime sowie zur Durchsetzung der
6737 Vertragstreue müssen verbessert werden.

6738
6739 Im Konflikt um das iranische Nuklearprogramm ist unser Ziel eine Lösung auf dem
6740 Verhandlungswege. Wir wollen gemeinsam mit unseren europäischen und
6741 amerikanischen Partnern erreichen, dass die internationale Gemeinschaft objektive
6742 Garantien dafür erhält, dass das iranische Nuklearprogramm ausschließlich
6743 friedlichen Zwecken dient. Mit diesem Ziel wollen wir die Verhandlungen fortsetzen
6744 und dabei als ersten Schritt erreichen, dass der Iran das Zusatzprotokoll zum
6745 Nichtverbreitungsvertrag ratifiziert. Wir sind uns mit unseren europäischen und
6746 amerikanischen Partnern einig, dass der Iran zwar das Recht auf friedliche Nutzung
6747 der Kernenergie, nicht aber auf Nuklearwaffen hat. Wir werden uns nachdrücklich
6748 dafür einsetzen, dass der Iran seinen notwendigen Beitrag zu Frieden und Stabilität
6749 in der Region leistet und das Existenzrecht aller Staaten in der Region anerkennt.

6750

6751 Wir werden uns weiter für Fortschritte bei der Kontrolle von kleinen und leichten
6752 Kriegswaffen einsetzen.

6753
6754 Menschenrechtspolitik ist ein wichtiger Bestandteil unserer Friedens- und
6755 Sicherheitspolitik. Systematische Menschenrechtsverletzungen können auch eine
6756 Bedrohung für den Frieden und die internationale Sicherheit sein. Menschenrechte
6757 sind unteilbar. Unsere Außen- und Entwicklungspolitik wird nicht schweigen, wenn
6758 Demokratie, Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und Minderheitenrechte in Gefahr sind. Wir
6759 setzen auf eine glaubwürdige Außen- und Entwicklungspolitik, die Defizite ebenso
6760 offen anzusprechen weiß wie sie die Interessen unseres Landes nach Kräften
6761 fördert. Bilaterale Rechtsstaatsdialoge, Maßnahmen zur Stärkung der
6762 Zivilgesellschaft und Demokratieförderung im multilateralen Rahmen können diesen
6763 Prozess flankieren.

6764
6765 Bekannte und neue Infektionskrankheiten wie HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose,
6766 Vogelgrippe sowie die sich häufenden Naturkatastrophen gefährden mehr und mehr
6767 Menschen und zunehmend ganze Regionen. Wir wollen uns aktiv an internationalen
6768 Anstrengungen im Kampf gegen derartige Krankheiten und Katastrophen beteiligen.

6769
6770 Wir beabsichtigen, eine umfassende Strategie zur Energiesicherheit zu entwickeln,
6771 damit die Energieversorgung Deutschlands und Europas auch langfristig gesichert
6772 ist. Dabei muss es auch um den effizienten Umgang mit den knapper werdenden
6773 weltweiten Ressourcen und um die Förderung erneuerbarer Energien gehen.

6774
6775 Deutschland wird 2007 alle Anstrengungen unternehmen, um seine G-8-
6776 Präsidentschaft zu einem Erfolg zu führen.

6777

6778

6779 **7. Entwicklungspolitik**

6780
6781 Die Entwicklungspolitik ist ein eigenständiger Teil unserer gemeinsamen deutschen
6782 Außenpolitik.

6783
6784 Die Folgen der sich verschärfenden Entwicklungsprobleme vor allem in Afrika, aber
6785 auch in Teilen Asiens und Lateinamerikas, gefährden unmittelbar Frieden und
6786 Wohlstand in Deutschland und Europa.

6787
6788 Wir setzen die Ziele und Prinzipien der Millenniumserklärung um, insbesondere die
6789 Millenniumsentwicklungsziele für 2015 einschließlich des VN-Gipfels zu deren
6790 Überprüfung 2005, des Konsenses der Entwicklungsfinanzierungskonferenz von
6791 Monterrey sowie des Aktionsplans des Weltgipfels zur nachhaltigen Entwicklung in
6792 Johannesburg. Wir verstehen Entwicklungszusammenarbeit als eine internationale
6793 Gemeinschaftsaufgabe, zu der die deutsche Entwicklungspolitik wirksame und
6794 sichtbare Beiträge leistet.

6795
6796 Unser zentrales Anliegen ist eine hohe Wirksamkeit unserer Entwicklungspolitik. Wir
6797 wollen dies erreichen über eine Schärfung des Profils, klare nationale und
6798 internationale Arbeitsteilung und gute Abstimmung mit anderen Gebern, Steigerung
6799 der Kohärenz sowie der effizienteren Gestaltung der bilateralen und multilateralen
6800 Organisationsstrukturen und Instrumente. Durch eine enge Verzahnung unserer
6801 Außen-, Sicherheits-, Entwicklungs-, Menschenrechts-, Außenwirtschafts- und

6802 Auswärtigen Kulturpolitik wollen wir zu einer kohärenten Politik gegenüber den
6803 Entwicklungsländern kommen.

6804
6805 Zur Verbesserung der kooperativen Bewältigung globaler Herausforderungen wollen
6806 wir die Weiterentwicklung internationaler Institutionen und globaler Regelwerke wie
6807 der Welthandelsordnung voranbringen. Besonderes Augenmerk gilt dabei

- 6808 • der gerechteren Ausgestaltung weltweiter Strukturen,
- 6809 • der weiteren Reform der EU-Entwicklungspolitik,
- 6810 • der Fortsetzung der Reformen der internationalen Finanzinstitutionen Weltbank
6811 und IWF,
- 6812 • der Stärkung der Verhandlungs- und Umsetzungskapazitäten der
6813 Entwicklungsländer,
- 6814 • der Verbesserung der Möglichkeiten der Entwicklungsländer, eigene Mittel für
6815 ihre Entwicklung zu mobilisieren.

6816
6817 Wir wollen uns für eine stärkere Ausrichtung der Welthandelsordnung unter
6818 Gesichtspunkten der Armutsminderung einsetzen. Entschuldungsmaßnahmen sollen
6819 konsequent auf die Millenniumsziele ausgerichtet und deren Wirksamkeit effizient
6820 kontrolliert werden.

6821
6822 Mit unseren Partnern in der WTO wollen wir den Marktzugang für Entwicklungsländer
6823 verbessern. Die Doha-Handelsrunde wollen wir in dem Bemühen um Abbau
6824 handelsverzerrender Zölle und von Agrarexportsubventionen bei gleichzeitiger
6825 Schaffung von differenzierten Marktöffnungsmechanismen für Entwicklungs- und
6826 Schwellenländern unterstützen und zu einem Erfolg führen.

6827
6828 Voraussetzung für erfolgreiche Entwicklung sind gute Regierungsführung -
6829 Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte -, die
6830 Gleichberechtigung der Geschlechter und ein friedliches Umfeld. Diese sowie eine
6831 Stärkung der guten Regierungsführung und der Selbsthilfekräfte, die Stärkung und
6832 Förderung der Zivilgesellschaft in den Entwicklungsländern sowie eine konsequente
6833 Korruptionsbekämpfung sind zentrale Bestimmungselemente unserer
6834 Entwicklungszusammenarbeit. Für die Zusammenarbeit mit Ländern mit schlechter
6835 Regierungsführung wollen wir eine neue Konzeption erarbeiten mit dem Ziel,
6836 längerfristig die Basis für eine entwicklungsorientierte Transformation zu erreichen.

6837
6838 Wir werden uns mit unseren Partnern in der EU dafür einsetzen, dass den Gefahren
6839 der Destabilisierung infolge gegenläufiger demographischer Entwicklungen und eines
6840 steigenden Migrationsdrucks in Richtung Europa auch bereits vor Ort durch
6841 entwicklungspolitische Maßnahmen wirksam begegnet wird.

6842
6843 Durch die Förderung Erneuerbarer Energien und von Energieeffizienz in
6844 Entwicklungsländern leisten wir einen wichtigen Beitrag zu einer weltweit
6845 nachhaltigen Entwicklung, zu mehr Arbeitsplätzen in Deutschland, zum globalen
6846 Klimaschutz und einer vom Öl unabhängigeren Energieversorgung sowie zur
6847 Armutsbekämpfung.

6848
6849 Die Erhaltung der biologischen Vielfalt für kommende Generationen ist für die
6850 nachhaltige Entwicklung des Globus unverzichtbar. Wir wollen neue Akzente und

6851 Initiativen ergreifen, um die Entwicklungsländer bei der Bewahrung der biologischen
6852 Vielfalt und der entwicklungsorientierten Nutzung zu unterstützen.

6853
6854 In der bilateralen Zusammenarbeit wollen wir in enger Abstimmung mit anderen
6855 Gebern unsere Schwerpunkte zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und
6856 die Zahl unserer Partnerländer mit dem Ziel der Reduzierung überprüfen. Wir streben
6857 an, die bilaterale Zusammenarbeit mittelfristig auf 60 Partnerländer zu konzentrieren.
6858 In diesem Zusammenhang wird auch das Verhältnis der Mittel der bilateralen zur
6859 multilateralen Entwicklungszusammenarbeit überprüft.

6860
6861 Den Zuwachs unserer Mittel für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit haben wir
6862 festgeschrieben und im Rahmen eines Stufenplans der EU vereinbart. Demnach
6863 werden wir bis 2006 0,33% und bis 2010 mindestens 0,51% unseres
6864 Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit
6865 aufbringen und das VN-Ziel von 0,7% spätestens bis 2015 erfüllen. Dazu tragen die
6866 Erhöhung der Haushaltsmittel, Entschuldung der Entwicklungsländer und innovative
6867 Finanzierungsinstrumente bei.

6868
6869 Wir werden international weiter aktiv und ergebnisorientiert an der Einführung
6870 innovativer Finanzierungsinstrumente zur Förderung einer global nachhaltigen
6871 Entwicklung mitarbeiten, insbesondere in der EU, den G8 und im Rahmen der sog.
6872 Lula-Gruppe ("Action against Hunger and Poverty").

6873
6874 Zur Steigerung der Effizienz und Verbesserung der Strukturen der deutschen
6875 Entwicklungspolitik sind weitere Straffungen notwendig. Dies gilt insbesondere für
6876 eine bessere Verknüpfung von Technischer und Finanzieller Zusammenarbeit.
6877 Budgethilfe wird nur bei guter Regierungsführung gewährt.

6878
6879 Die erfolgreiche Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen, Kirchen,
6880 Stiftungen und der Wirtschaft wird weiter ausgestaltet. Die Zusammenarbeit
6881 zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren werden wir weiter verbessern. In
6882 unserer Entwicklungspolitik kommt den politischen Stiftungen eine herausgehobene
6883 Funktion zu.

6884
6885 Die deutsche Entwicklungspolitik wird die Instrumente der bilateralen, multilateralen
6886 und EU-Entwicklungspolitik zielgerichtet und entsprechend ihrer jeweiligen
6887 komparativen Vorteile nutzen und weiter miteinander verzahnen. Wir wollen das
6888 Profil unserer Entwicklungspolitik durch Konzentration und Schwerpunktsetzungen
6889 schärfen und sichtbar und effektiv in die Arbeit der internationalen Gemeinschaft
6890 einbringen. Mit wichtigen Schwellenländern streben wir strategische Partnerschaften
6891 an.

6892
6893 Wir wollen unsere Präsenz und unseren Einfluss in den multilateralen
6894 Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit und in deren Aufsichtsgremien
6895 ausbauen.

6896

6897
6898
6899
6900
6901
6902
6903
6904
6905
6906
6907
6908
6909
6910
6911
6912
6913
6914
6915
6916
6917
6918
6919
6920
6921
6922
6923
6924
6925
6926
6927
6928
6929
6930
6931
6932
6933
6934
6935
6936
6937
6938
6939
6940
6941
6942
6943
6944
6945

C. Arbeitsweise der Koalition

I. Kooperation der Parteien

Diese Koalitionsvereinbarung gilt für die Dauer der 16. Wahlperiode. Die Koalitionspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung im Regierungshandeln umzusetzen. Die Partner tragen für die gesamte Politik der Koalition gemeinsam Verantwortung.

Die Koalitionspartner CDU, CSU und SPD werden ihre Arbeit in Parlament und Regierung laufend und umfassend miteinander abstimmen und zu Verfahrens-, Sach- und Personalfragen Konsens herstellen. Die Koalitionspartner treffen sich regelmäßig mindestens einmal monatlich zu Koalitionsgesprächen im Koalitionsausschuss. Darüber hinaus tritt er auf Wunsch eines Koalitionspartners zusammen.

Er berät Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die zwischen den Koalitionspartnern abgestimmt werden müssen, und führt in Konfliktfällen Konsens herbei. Ihm gehören Kanzler, Vizekanzler, Fraktionsvorsitzende (bei der CDU, CSU-Fraktion auch der erste stellvertretende Fraktionsvorsitzende) und, soweit darunter nicht die Parteivorsitzenden sind, die Parteivorsitzenden an.

II. Kooperation der Fraktionen

Im Bundestag und in allen von ihm beschickten Gremien stimmen die Koalitionsfraktionen einheitlich ab. Das gilt auch für Fragen, die nicht Gegenstand der vereinbarten Politik sind. Wechselnde Mehrheiten sind ausgeschlossen.

Über das Verfahren und die Arbeit im Parlament wird Einvernehmen zwischen den Koalitionsfraktionen hergestellt. Anträge, Gesetzesinitiativen und Anfragen auf Fraktionsebene werden gemeinsam oder, im Ausnahmefall, im gegenseitigen Einvernehmen eingebracht. Die Koalitionsfraktionen werden darüber eine Vereinbarung treffen.

III. Bundesregierung

1. Arbeit im Kabinett

Im Kabinett wird in Fragen, die für einen Koalitionspartner von grundsätzlicher Bedeutung sind, keine Seite überstimmt. Ein abgestimmtes Verhalten in Gremien der EU wird sichergestellt.

In allen Ausschüssen des Kabinetts und in allen vom Kabinett beschickten Gremien sind die Koalitionspartner vertreten, sofern es die Anzahl der Vertreter des Bundes

6946 zulässt. Die Besetzung von Kommissionen, Beiräten usw. beim Kabinett erfolgt im
6947 gegenseitigen Einvernehmen.

6948
6949 **2. Zuschnitt des Kabinetts**

6950
6951 Dem Bundeskanzler obliegt die Organisationsgewalt. Größere Änderungen des
6952 Ressortzuschnitts innerhalb der Wahlperiode werden zwischen den
6953 Koalitionspartnern einvernehmlich geregelt.

6954
6955
6956 **3. Ressortverteilung**

6957
6958 Die CDU, CSU stellt den Bundeskanzler.

6959
6960 Die SPD stellt den Vizekanzler.

6961
6962 Die CDU, CSU stellt die Leitung folgender Ministerien:

- 6963 • Wirtschaft und Technologie
- 6964 • Innen
- 6965 • Verteidigung
- 6966 • Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- 6967 • Bildung und Forschung
- 6968 • Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

6969
6970 Der Chef des Bundeskanzleramtes im Range eines Bundesministers wird von der
6971 CDU, CSU gestellt.

6972
6973 Die SPD stellt die Leitung folgender Ministerien:

- 6974 • Auswärtiges Amt
- 6975 • Finanzen
- 6976 • Justiz
- 6977 • Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
- 6978 • Arbeit und Soziales
- 6979 • Gesundheit
- 6980 • Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- 6981 • Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

6982
6983 Das Vorschlagsrecht für die jeweiligen Ämter liegt bei den verantwortlichen Parteien.

6984
6985 CDU, CSU und SPD stellen je eine gleiche Zahl Parlamentarischer Staatssekretäre
6986 und Staatsminister. Analog wird mit den Beauftragten der Bundesregierung
6987 verfahren.

6988
6989 Das Vorschlagsrecht für beamtete und Parlamentarische Staatssekretäre sowie
6990 Staatsminister liegt bei den jeweiligen Bundesministerinnen und Bundesministern.

6991

6992
6993
6994
6995
6996
6997
6998
6999
7000
7001
7002
7003
7004
7005
7006
7007
7008
7009
7010
7011
7012
7013
7014
7015
7016
7017
7018
7019
7020
7021
7022
7023
7024
7025
7026
7027
7028
7029
7030
7031

Anlage 1:

Erste inhaltliche Vereinbarungen vom 10.10.2005

Im Vorgriff auf angestrebte Verhandlungen zur Bildung einer Großen Koalition vereinbaren CDU/CSU und SPD:

1. Deutschland muss ab 2010 einen Anteil von mindestens 3 Prozent des Bruttoinlandsproduktes jährlich in Forschung und Entwicklung investieren.
2. CDU/CSU und SPD bekennen sich zur Erhaltung der Tarifautonomie. Sie sind sich einig, dass betriebliche Bündnisse für Arbeit im Rahmen der Tarifautonomie wichtig sind, um Beschäftigung zu sichern. Über die Ausgestaltung werden mit den Tarifvertragsparteien Gespräche geführt.
3. CDU/CSU und SPD stimmen darüber überein, dass das Einkommensteuerrecht vereinfacht wird, um mehr Transparenz, Effizienz und Gerechtigkeit zu erreichen. Dafür wollen wir Ausnahmetatbestände reduzieren. Die Steuerfreiheit von Sonn-, Nacht- und Feiertagszuschlägen bleibt erhalten.
4. CDU/CSU und SPD wollen die Lebensbedingungen für Familien verbessern. Deshalb werden wir sowohl über einen gleichen steuerlichen Grundfreibetrag für Eltern und Kinder als auch über die Einführung eines Elterngeldes sprechen.

Anlage 2:

Ergebnis der Koalitionsarbeitsgruppe zur Föderalismusreform

(siehe folgender Text)

Ergebnis der Koalitionsarbeitsgruppe zur Föderalismusreform

(Stand: 7. November 2005)

Verhandlungsergebnis zwischen Bund und Ländern auf der Basis der Gespräche von

***Franz Müntefering, MdB
und
Edmund Stoiber, Ministerpräsident***

zusammengestellt von Dr. Rainer Holtschneider, StS a.D.
und Dr. Walter Schön, Bayerische Staatskanzlei

Inhaltsverzeichnis

	<u>Randnr.</u>
I. Mitwirkungsrechte des Bundesrates	
Art. 84 neu – Verwaltungsverfahren und Sperrklausel	1
Art. 85 neu – Keine Aufgabenübertragung auf Gemeinden	2
Art. 104 a Abs. 3 a neu – Zustimmungspflicht bei Kostenfolgen	3
II. Reform der Gesetzgebungskompetenzen	
<u>1. Organisations- und Personalhoheit</u>	
Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 neu – öffentlicher Dienst/Statusrechte	4
Art. 74 a – Streichung Besoldungs-, Versorgungskompetenz -	5
Art. 98 Abs. 3 Satz 2 – Streichung – (Parallelkompetenz für Landesrichter)	6
Art. 33 Abs. 5 neu – Ergänzung – (Grundsätze Berufsbeamtentum)	7
<u>2. Hochschulwesen (Abweichungsgesetzgebung)</u>	8
<u>3. Kompetenzen mit besonderem Regionalbezug</u>	
a) Wohnungswesen (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18)	9
b) Umweltgesetzgebung (Abweichungsgesetzgebung)	10
<u>4. Kompetenzkataloge</u>	
a) Verlagerungen auf die Länder aus Art. 74 und 75 - 14 Materien	11
b) Verlagerung in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes - Art. 73 - 6 Materien	12
c) Innere Sicherheit und Katastrophenschutz BKA-Kompetenz– Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a neu	13 13.1
Zustimmungspflicht	13.2
d) Änderungen in der konkurrierenden Gesetzgebung - Art. 74	Umsetzung von Rdnr. 11 u.12

<u>5. Rahmengesetzgebung (Abschaffung)</u>	14
<u>6. Art. 72 Abs. 2 – Erforderlichkeitsklausel</u>	15
Ausnahmen von der bisherigen Erforderlichkeit bei 22 Materien	
<u>7. Übergangsvorschrift</u>	16
- Art. 125 a neu - Fortgeltung Bundesrecht	16.1 – 16.3
- Folgeänderung Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 b neu	17
Neuordnung der Finanzverantwortung	
<u>1. Abbau Mischfinanzierungen</u>	
a) Gemeinschaftsaufgaben	
- Art. 91 a (Wegfall Hochschulbau)	18
- Art. 91 b neu	19
Forschungsförderung; internat. Leistungsvergleiche	19.1, 19.2
b) Finanzhilfen des Bundes -	
- Art. 104 b neu	20
- Übergangsvorschrift Art. 125 b	21
Abs. 1 – 3 neu – Auslauf- und Fortgeltungsfristen	
c) Kompensationsnorm Art. 143 c neu	22
- Erwähnung Solidarpakt II im Abs. 3 -	23
<u>2. Regionale Steuerautonomie</u>	
Art. 105 Abs. 2 a neu	24
(Grunderwerbssteuer)	
<u>3. Steuerverwaltung</u>	
Gesetzesänderungen FinVerwG, 5 Eckpunkte	25
<u>4. Nat. Stabilitätspakt</u>	
- Art. 109 Abs. 5 neu	26
<u>5. EU-Haftung</u>	
- Art. 104 a Abs. 6 neu	27
IV. Europatauglichkeit	
- Art. 23 Abs. 6 neu	28
- Art. 52 Abs. 3 a neu	
(Europakammer Bundesrat)	29
V. Hauptstadt Klausel Berlin	
- Art. 22 neu	30

10 Begleittexte

- zu Art. 84 Abs. 1 Satz 3	31
- zu Art. 104 a Abs. 3 a – Kostenfolgen	32
- zu Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 (Statusrechte öffentlicher Dienst)	33
- zu Art. 91 b Abs. 1 HBFG-Mittel; Abs. 2 Internationale Leistungsvergleiche	34
- zu Art. 104 b Abs. 1 Satz 2 (Ausschluss von Finanzhilfen)	35
- zu Art. 143 c (Kompensationsnorm)	36
- zur Steuerverwaltung	37
- zum Nationalen Stabilitätspakt	38
- zur EU-Haftung	39
- zu Art. 23 (6) und EU-ZBLG	40
- Berlin-Bonn-Gesetz	41
- zu Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 neu (Grundsätze des Naturschutzes)	42

I. **Mitwirkungsrechte des Bundesrates** Randnummer
1. **Abbau der Zustimmungsrechte** (Rdnr.)

Art. 84 GG neu (Änderungen fett): 1

(1) „¹Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. ²Sofern Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder davon abweichende Regelungen treffen. ³In Ausnahmefällen kann der Bund wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln. ⁴Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. ⁵Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.“

(2) „Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.“

vgl. Begleittext (31)

Art. 85 Abs. 1 GG neu: 2

(1) „¹ Führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen. ² **Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.**“

(2) „¹Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. ²Sie kann die einheitliche Ausbildung der Beamten und Angestellten regeln. ³Die Leiter der Mittelbehörden sind mit ihrem Einvernehmen zu bestellen.“

2. **Neue Zustimmungsrechte für Bundesgesetze mit erheblichen Kostenfolgen**

Art. 104 a Abs. 3 a GG neu: 3
(besser: Art. 104 a Abs. 4 – neu -)

“Führen die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheit oder nach Absatz 3 Satz 2 im Auftrage des Bundes aus, bedürfen diese der Zustimmung des Bundesrates, wenn sie Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen oder geldwerten Sachleistungen gegenüber Dritten begründen.“

In einer Begleiterklärung wird der Begriff der geldwerten Sachleistungen näher erläutert.

Damit reduzieren sich voraussichtlich die Zustimmungstatbestände auf ca. 35 – 40 % statt bisher ca. 60 % zustimmungsbedürftiger Bundesgesetze.

vgl. Begleittext (32)

Art. 104 a Abs. 3 Satz 3 GG wird gestrichen.

II. Reform der Gesetzgebungskompetenzen

1. Organisations- und Personalhoheit

Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG neu: 4

„Die Statusrechte und –pflichten der Angehörigen des Öffentlichen Dienstes der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des Öffentlichen Rechts, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung“

vgl. Begleittext (33)

(Hinweis: Gesetze nach Nr. 27 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.)

Art. 74 a GG wird gestrichen. 5

Art. 98 Abs. 3 Satz 2 GG wird gestrichen (Parallelkompetenz für Landesrichter). 6

Art. 33 Abs. 5 GG neu: 7

„Das Recht des Öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.“

2. Hochschulwesen

8

(Abweichungsgesetzgebung)

Art. 72 Abs. 3 GG neu:

„¹Hat der Bund von seiner Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen auf folgenden Gebieten treffen

Nr.6. Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse.

²Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrem Erlass in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates anderes bestimmt ist.“

Art. 72 Absatz 3 alt wird Absatz 4 neu.

3. Kompetenzen mit besonderem Regionalbezug

a) Wohnungswesen (Teilbereich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG)

Überführung in Länderkompetenz: soziale Wohnraumförderung und Finanzhilfe (inklusive Kompensation der Haushaltsmittel); Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen, Wohnungsbindungsrecht, Zweckentfremdungsrecht im Wohnungswesen, Wohnungsgenossenschaftsvermögensrecht;

9

Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG neu:

„den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und **aus dem Wohnungswesen das Wohngeldrecht, das Altschuldenhilferecht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannsiedlungsrecht;**“

b) Umweltgesetzgebung

10

Überführung der umweltrelevanten Materien der bisherigen Rahmengesetzgebung (Art. 75 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 GG) in die **Abweichungsgesetzgebung**.

Art. 72 Abs. 3 GG neu:

„¹Hat der Bund von seiner Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen auf folgenden Gebieten treffen.

1. Jagdwesen, soweit es sich nicht um das Recht der Jagdscheine handelt;
2. Naturschutz und Landschaftspflege, soweit es sich nicht um Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes handelt;
3. Bodenverteilung;
4. Raumordnung;
5. Wasserhaushalt, soweit es sich nicht um stoff- oder anlagenbezogene Regelungen handelt;
6. Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse.

²Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrem Erlass in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates anderes bestimmt ist.“

Art. 72 Absatz 3 alt wird Absatz 4 neu.

(vgl. Begleittext zu Abs. 3 S. 1 Nr. 2)

42

4. Kompetenzkataloge

a) Verlagerungen auf die Länder – aus Art. 74 und 75 – 14 Materien

11

1. Versammlungsrecht
2. Strafvollzug (einschließlich Vollzug der Untersuchungshaft)
3. Notariat (einschl. Gebührenrecht, aber ohne Beurkundungsrecht)
4. Heimrecht
5. Ladenschlussrecht
6. Gaststättenrecht
7. Spielhallen/Schaustellung von Personen
8. Messen, Ausstellungen und Märkte
9. Landwirtschaftlicher Grundstücksverkehr
10. Landwirtschaftliches Pachtwesen
11. Flurbereinigung
12. Siedlungs- und Heimstättenwesen
13. Sport-, Freizeit- und sog. sozialer Lärm (Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung)
14. Die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse

1. Waffen- und Sprengstoffrecht (bisher Art. 74 (1) Nr. 4a)
2. BKA-Kompetenz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht
3. Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen (bisher Art. 74 (1) Nr. 10)
4. Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, Errichtung und Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen.... (bisher Art. 74 (1) Nr. 11a)
5. Melde- und Ausweiswesen (bisher Art. 75 (1) Nr. 5)
6. Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung ins Ausland (bisher Art. 75 (1) Nr. 6).

c) Innere Sicherheit und Katastrophenschutz	13
BJA-Kompetenz-Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a	13.1

Art. 73 Abs. 1 Nr. 9 a GG neu :

„die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht;“

Zustimmungspflicht	13.2
---------------------------	-------------

Art. 73 Abs. 2 GG neu:

„Gesetze nach Absatz 1 Nr. 9 a bedürfen der Zustimmung des Bundesrates“

Anmerkung: Eine Änderung des Art. 35 Abs. 3 GG bezüglich einer Neufassung der Koordinierungskompetenz des Bundes beim Katastrophenschutz wird im Zuge eines Gesetzgebungsverfahrens nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz erörtert.

Artikel 73 GG neu:

Umsetzung von
Rdnr. 12 u. 13

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;
2. die Staatsangehörigkeit im Bunde;
3. die Freizügigkeit, das Passwesen, **das Melde- und Ausweiswesen**, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;
5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schifffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes;
- 5a. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland;**
6. den Luftverkehr;
- 6a. den Verkehr von Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen (Eisenbahnen des Bundes), den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung dieser Schienenwege;
7. das Postwesen und die Telekommunikation;
8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;
9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht;
- 9a. die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht;**
10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder
 - a) in der Kriminalpolizei,
 - b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und
 - c) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung;
11. die Statistik für Bundeszwecke;
- 12. das Waffen- und das Sprengstoffrecht;**
- 13. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen;**
- 14. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe.“**

(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 9 a bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.“

d) Änderungen in der konkurrierenden Gesetzgebung – Art. 74 -

Umsetzung von
Rdnr. 11 u.12

Artikel 74 GG neu:

„(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren (**ohne Untersuchungshaftvollzug**), die Rechtsanwaltschaft und die Rechtsberatung;
2. das Personenstandswesen;
3. das Vereinsrecht;
4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;
- 4a. *[vgl. Art. 73 Nr. 12 neu]*
5. *[aufgehoben]*;
6. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;
7. die öffentliche Fürsorge **ohne das Heimrecht**;
8. *[aufgehoben]*;
9. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung;
10. *[vgl. Art. 73 Nr. 13 – neu -]*
- 10a. die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewaltherrschaft;
11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) **ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte**;
- 11a. *[vgl. Nr. 73 Nr. 14 neu]*
12. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;
13. die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt;
15. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;
16. die Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;
17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (**ohne das Recht der Flurbereinigung**), die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;
18. den **städtebaulichen** Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und **aus dem Wohnungswesen das Wohngeldrecht, das Altschuldnerhilferecht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannsiedlungsrecht**;
19. Maßnahmen gegen gemeingefährliche **oder** übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie **Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte**.
- 19a. die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze;
20. **das Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung**

- dienenden Tiere, das Recht der Genussmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel sowie den Schutz beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;**
21. die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;
 22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;
 23. die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;
 24. die **Abfallwirtschaft**, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (**ohne Sport- und Freizeitlärm und Lärm von Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung**);
 25. die Staatshaftung;
 26. die **medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens**, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben und Zellen;
 27. die **Statusrechte und –pflichten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung;**
28. das Jagdwesen;
 29. den Naturschutz und die Landschaftspflege;
 30. die Bodenverteilung;
 31. die Raumordnung;
 32. den Wasserhaushalt;
 33. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.

s. zu 10

(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 25 **und Nr. 27** bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.“

5. Rahmengesetzgebung

Die Rahmengesetzgebung wird abgeschafft.

14

Folgende Kompetenztitel des Art. 74 GG werden vom Erforderlichkeitskriterium nach Art. 72 Abs. 2 GG ausgenommen:

- Nr. 1. Bürgerliches Recht, Strafrecht, Gerichtsverfassung, gerichtliches Verfahren, Rechtsanwaltschaft und Rechtsberatung
- Nr. 2. Personenstandswesen
- Nr. 3. Vereinsrecht
- Nr. 6. Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen
- Nr. 9. Kriegsschäden und Wiedergutmachung
- Nr. 10a. Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewaltherrschaft
- Nr. 12. Arbeitsrecht, Sozialversicherung
Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung.
- Nr. 14. Das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Art. 73 und 74 GG in Betracht kommt
- Nr. 16. Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung
- Nr. 17. Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (ohne Flurbereinigung), Sicherung der Ernährung, Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, Hochsee- und Küstentischerei und Küstenschutz
- Nr. 18. Städtebaulicher Grundstücksverkehr, Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und aus dem Wohnungswesen das Wohngeldrecht, das Altschuldenhilferecht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannsiedlungsrecht
- Nr. 19. Maßnahmen gegen gemeingefährliche **oder** übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie **Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte.**
- Nr. 21. Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie Seezeichen, Binnenschifffahrt, Wetterdienst, Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen
- Nr. 23. die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen
- Nr. 24. Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung
- Nr. 27. die Statusrechte und –pflichten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung**
- Nr. 28. das Jagdwesen**

Nr. 29. den Naturschutz und die Landschaftspflege

Nr. 30. die Bodenverteilung

Nr. 31. die Raumordnung

Nr. 32. den Wasserhaushalt

Nr. 33. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.

Art. 72 Abs. 2 GG neu:

„Auf den Gebieten des Art. 74 Abs. 1 Nrn. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 24 außer Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung, 25, 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.“

Umsetzung von
Rdnr. 15

7. Übergangsvorschrift	16
Art. 125 a neu:	
„(1) Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Artikel 74 Abs. 1 oder des Artikel 75 Abs. 1 oder des Artikel Art. 84 Abs. 1 Satz 5 oder der Streichung des Artikel 74 a oder des Artikel 98 Abs. 3 Satz 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Es kann durch Landesrecht ersetzt werden.“	16.1
(2) Recht, das aufgrund des Art. 72 Abs. 2 in der bis zum 15. November 1994 geltenden Fassung erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Art. 72 Abs. 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte , gilt als Bundesrecht fort. Durch Bundesgesetz wird bestimmt / kann bestimmt werden¹ , dass es durch Landesrecht ersetzt werden kann. Auf Antrag des Bundesrates oder einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes stellt das Bundesverfassungsgericht fest, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Feststellung dieser Voraussetzungen ersetzt ein Bundesgesetz nach Satz 2.	16.2
(3) Recht, das als Landesrecht erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Art. 73 GG nicht mehr als Landesrecht erlassen werden könnte, gilt als Landesrecht fort. Es kann durch Bundesrecht ersetzt werden.“	16.3
Folgeänderung bei Art. 93 Abs. 1 (Zuständigkeit BVerfG)	17
Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 b neu:	
„ 2b. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Bundesgesetz nach Art. 125 a Abs. 2 Satz 1 den Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 entspricht, auf Antrag des Bundesrates oder einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes.“	

¹ Wird im Gesetzgebungsverfahren geklärt.

III. Neuordnung der Finanzverantwortung

1. Abbau Mischfinanzierungen

a) Gemeinschaftsaufgaben (Art. 91 a, 91 b GG)

- Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe
 - * Hochschulbau (Art. 91 a GG, unter Fortführung der Förderung von Großgeräten und Vorhaben nationaler Exzellenz über die GA Forschungsförderung)
 - * Bildungsplanung (Art. 91 b GG)
- Beibehaltung der Gemeinschaftsaufgaben
 - * Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (Art. 91 a GG)
 - * Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (Art. 91 a GG)

Art. 91 a neu:

18

„(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. []
2. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
3. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben sowie Einzelheiten der Koordinierung näher bestimmt.

(3) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. [] 2 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.“

Bisherige Absätze 2 bis 5 werden gestrichen.

Art. 91 b neu:	19
„(1) Bund und Länder können aufgrund von Vereinbarungen auf folgenden Gebieten in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken:	19.1
1. bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen;	
2. bei der Förderung von Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung an Hochschulen sowie Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten.	
(2) Bund und Länder können aufgrund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.	19.2
(3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.“	
vgl. Begleittext	(34)

b) Finanzhilfen

- Bisherige Finanzhilfen
Übertragen von Gemeindeverkehrsfinanzierung und Wohnungsbauförderung auf Länder
- Neugestaltung Finanzhilfen

Art. 104 a Abs. 4 wird gestrichen und durch Art. 104 b neu ersetzt.

Art. 104 b GG neu:

20

„(1) Der Bund kann den Ländern für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) Finanzhilfen für Vorhaben gewähren, die

1. zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder
2. zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder
3. zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums

erforderlich sind. **Satz 1 gilt nicht für Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder.**

(2) Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen, wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. **Die Mittel sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Die Finanzhilfen sind im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen zu gestalten.**

(3) Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Maßnahmen und die erzielten Verbesserungen zu unterrichten.“

vgl. Begleittext

(35)

Übergangsvorschrift in Art. 125 b neu:

21

„(1) Recht, das auf Grund des Art. 91 a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 erlassen worden ist, gilt bis zum 31. Dezember 2006 fort.

(2) Das nach Artikel 104 a Abs. 4 in den Bereichen der Gemeindeverkehrsfinanzierung und der Wohnraumförderung erlassene Recht gilt bis zum 31. Dezember 2006 fort.“

(3) Das nicht von Absatz 2 umfasste nach Art. 104 a Abs. 4 erlassene Recht gilt bis zum 31. Dezember 2019 fort, es sei denn, in dem Recht ist oder wird ein früherer Zeitpunkt bestimmt.“

c) Kompensation

22

Eckpunkte:

- Referenzzeitraum 2000 bis 2008
- Kompensationszeitraum 2007 bis 2019
- Verteilung unter den Ländern: Durchschnittsanteil eines jeden Landes im Zeitraum 2000-2003
- Festschreibung der Beträge bis 2013
- 2013 Revisionsklausel und Wegfall der gruppenspezifischen Zweckbindung (investive Zweckbindung bleibt)
- Klarstellung in Verfassung, dass Zusagen aus dem Solidarpakt II unberührt bleiben

Art. 143 c neu:

„(1) Den Ländern stehen ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 für den durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken und Bildungsplanung sowie für den durch die Abschaffung der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur Förderung des Wohnungsbaus bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes zu. Bis zum 31. Dezember 2013 werden diese Beträge aus dem Durchschnitt der Finanzierungsanteile des Bundes im Referenzzeitraum 2000 bis 2008 ermittelt.

(2) Die Beträge nach Absatz 1 werden auf die Länder bis zum 31. Dezember 2013 wie folgt verteilt:

1. als jährliche Festbeträge, deren Höhe sich nach dem Durchschnittsanteil eines jeden Landes im Zeitraum 2000 bis 2003 errechnet;

2. jeweils zweckgebunden an den Aufgabenbereich der bisherigen Mischfinanzierungen.

(3) Bund und Länder überprüfen bis Ende 2013, in welcher Höhe die den Ländern nach Absatz 1 zugewiesenen Finanzierungsmittel zur Aufgabenerfüllung der Ländern noch angemessen und erforderlich sind. Ab dem 1. Januar 2014 entfällt die gruppenspezifische Zweckbindung der nach Absatz 1 zugewiesenen Finanzierungsmittel; die investive Zweckbindung bleibt. Die Vereinbarungen aus dem Solidarpakt II bleiben unberührt.

23

(4) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.“

vgl. Begleittext

(36)

2. Regionale Steuerautonomie

24

Art. 105 Abs. 2 a neu:

„Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. **Sie haben die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer.**“

Anmerkung: Zur Sicherstellung der Normierung des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer im bundesstaatlichen Finanzausgleich ist das Grundgesetz in Art. 107 GG Abs. 1 Satz 4 anzupassen.

3. Steuerverwaltung

25

Bund und Länder stimmen darüber ein, dass die vom Bund beabsichtigten und nachfolgend in Form von fünf Eckpunkten aufgeführten Gesetzesänderungen des Finanzverwaltungsgesetzes auf der Basis des geltenden Verfassungsrechts umsetzbar wären:

1. Einführung eines Verwaltungscontrolling
2. Präzisierung der Bundesrechte bei der Auftragsverwaltung
3. Die Koordinierung der Prüfungsdienste und Bündelung der Aktivitäten zur Bekämpfung von Steuerkriminalität (Durchführung von Außenprüfungen)
4. Die Standardisierung des IT- und EDV-Einsatzes
5. Die zentrale Anlaufstelle für ausländische Investoren.

vgl. Begleittext zu den Eckpunkten 1 bis 5.

(37)

4. Nationaler Stabilitätspakt:

26

Art. 109 Abs. 5 GG neu:

„Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft aufgrund Art. 104 EG-Vertrag zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin sind von Bund und Ländern gemeinsam zu erfüllen. Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft tragen Bund und Länder im Verhältnis 65 zu 35. Die Ländergesamtheit trägt solidarisch 35 v.H. der auf die Länder entfallenden Lasten entsprechend ihrer Einwohnerzahl; 65 v.H. der auf die Länder entfallenden Lasten tragen die Länder, die die Lasten verursacht haben, entsprechend ihrem Verursachungsbeitrag. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.“

vgl. Begleittext

(38)

5. EU-Haftung

Art. 104 a Abs. 6 GG neu:

27

„Bund und Länder tragen nach der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung die Lasten einer Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands. Im Falle länderübergreifender Finanzkorrekturen der Europäischen Union tragen Bund und Länder diese Lasten im Verhältnis 15 zu 85. Die Ländergesamtheit trägt in diesen Fällen solidarisch 35 v.H. der Gesamtlasten entsprechend einem allgemeinen Schlüssel; 50 v. H. der Gesamtlasten tragen die Länder, die die Lasten verursacht haben, anteilig entsprechend der Höhe der erhaltenen Mittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.“

vgl. Begleittext

(39)

IV. Europatauglichkeit

28

Art. 23 Abs. 6 GG neu:

„Wenn im Schwerpunkt **ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks** betroffen sind, **wird** die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren.“

Im EUZLBG und in der Bund-Länder-Vereinbarung wird die Information und Beteiligung der Länder bei den Vorhaben, die nicht im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks, jedoch ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betreffen (z.B. Innere Sicherheit) geregelt.

vgl. Begleittext

(40)

Art. 52 Abs. 3 a GG neu:

29

„Für Angelegenheiten der Europäischen Union kann der Bundesrat eine Europakammer bilden, deren Beschlüsse als Beschlüsse des Bundesrates gelten; die Anzahl der einheitlich abzugebenden Stimmen der Länder bestimmt sich nach Artikel 51 Abs. 2.“

V. Hauptstadt

30

Art. 22 GG neu:

„(1) Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist Berlin. Die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt ist Aufgabe des Bundes. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(2) Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.“

vgl. Begleittext

(41)

Anhang

Begleittext zu Art. 84 Abs. 1 Satz 3:

31

Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern, dass Regelungen des Umweltverfahrensrechts regelmäßig einen Ausnahmefall im Sinne des Art. 84 Abs. 1 Satz 3 darstellen.

Die Zustimmung als Schutzrecht vor kostenbelastenden Bundesgesetzen ist ein wesentliches Interesse der Länder. Der Begriff der „geldwerten Sachleistungen“ erfasst mit Blick auf diesen Schutzzweck der Norm nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen auch hiermit vergleichbare Dienstleistungen.

Die Vergleichbarkeit einer Dienstleistung mit Geld- und geldwerten Sachleistungen im Sinne des neuen Zustimmungstatbestandes ist dann gegeben, wenn sie unter vergleichbar engen Voraussetzungen wie dies bei Geld- und Sachleistungen der Fall ist, einem Dritten Vorteile gewährt oder sonstige Maßnahmen gegenüber Dritten veranlasst, die zu einer erheblichen Kostenbelastung der Länder führen.

Soweit den Ländern durch den Bundesgesetzgeber keine wesentlichen Spielräume zur landeseigenen Bestimmung des Ausmaßes von Leistungspflichten eingeräumt werden, fällt z.B. die Verpflichtung der Länder zur Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen für die Unterbringung von Asylbegehrenden grundsätzlich unter den Begriff der Sachleistungen. Gleiches gilt z.B. grundsätzlich für die Verpflichtung der Länder zur Erbringung von Schuldnerberatungen oder zur Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen.

Im Bereich der Sozialversicherung wird von Sachleistungen gesprochen, wenn es sich um Leistungen handelt, die dem Empfänger in Form von Diensten gewährt werden (z.B. bei Maßnahmen der Heilbehandlung). Im Bereich des Sozialgesetzbuches werden Geld-, Sach- und Dienstleistungen unter dem Begriff der Sozialleistungen zusammengefasst. Nach der oben eingeführten Interpretation sind diese Dienstleistungen vom Begriff der Sachleistung als vergleichbare Leistungen umfasst. In diesem weiten Verständnis schließt das Merkmal der Sachleistungen auch die Regelungen zur Schaffung von Tagesbetreuungsplätzen für Kinder im Kinder- und Jugendhilferecht ein. Die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen beinhaltet ein Bündel von staatlichen Sach- und vergleichbaren Dienstleistungen, wie Räumlichkeiten und deren Ausstattung sowie die Betreuungs- bzw. Erziehungsleistung.

Nicht dagegen fallen unter den Begriff der Sachleistungen reine Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte, die keine darüber hinausgehenden Leistungen bestimmen, sondern nur die Vereinbarkeit mit materiellen Vorschriften feststellen.

Leistungen, die nicht durch Länderhaushalte, sondern vollständig aus Beitragsmitteln, Zuschüssen aus dem EU-Haushalt oder dem Bundshaushalt finanziert werden, sind nicht von dem neuen Zustimmungstatbestand erfasst.

„Statusrechte und -pflichten“ sind:

- Wesen, Voraussetzungen, Rechtsform der Begründung, Arten, Dauer sowie Nichtigkeits- und Rücknahmegründe des Beamtenverhältnisses,
- Abordnungen und Versetzungen zwischen den Ländern und zwischen Bund und Ländern,
- Voraussetzungen und Formen der Beendigung des Beamtenverhältnisses (vor allem Tod, Entlassung, Verlust der Beamtenrechte, Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinarrecht),
- statusprägende Pflichten der Beamten und Folgen der Nichterfüllung,
- wesentliche Rechte der Beamten,
- Bestimmung der Dienstherrenfähigkeit,
- Spannungs- und Verteidigungsfall und
- Verwendungen im Ausland.

Vereinbarungen nach Artikel 91 b GG sind grundsätzlich solche zwischen Bund und allen Ländern; sie können auf Seiten der Länder nur mit einer Mehrheit von mindestens 13 Stimmen abgeschlossen werden.

Das bisherige „Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer gemeinsamen Kommission für Bildungsplanung“ (BLK-Abkommen) vom 25. Juni 1970 i.d.F. vom 17./21. Dezember 1990 ist dem neugefassten Artikel 91 b GG anzupassen und entsprechend zu bereinigen. Bei der Bereinigung des Abkommens ist eine auf Kooperation und Effizienz orientierte Aufgabenabstimmung mit der KMK vorzunehmen.

Zu Art. 91 b Abs. 1 GG: Die höchst erfolgreiche und zur Gewährleistung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands allseits anerkannte Gemeinschaftsaufgabe der gemeinsamen Förderung überregional bedeutender wissenschaftlicher Forschung wird im Hinblick auf die Zuständigkeit der Länder für das Hochschulwesen (soweit nicht Kompetenz des Bundes für Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse) präzisiert und durch überregionale Bestandteile der bisherigen Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau ergänzt. Aufteilung der Bundesmittel für die Hochschulbauförderung: 70 v.H. Länder und 30 v.H. Bund (siehe Artikel 143 c neu GG).

Der Begriff „Förderung der wissenschaftlichen Forschung“ ist weit zu verstehen (Art. 5 Abs. 3 GG). Er ist nicht auf bestimmte Institutionen bezogen und umfasst damit Förderungen in- und außerhalb von Hochschulen. Er ist nicht auf bestimmte Förderarten beschränkt und umfasst damit institutionelle Förderungen außerhochschulischer Einrichtungen und Projektförderungen in und außerhalb der Hochschulen. Außerdem sind unter ihn sowohl Einrichtungen zu subsumieren, die selbst forschen (z.B. Hochschulen, MPG, HGF, FhG, WGL), als auch solche, deren Aufgabe selbst in der Forschungsförderung besteht. Künftig können als „Vorhaben“ der Hochschulforschung auch sog. Großgeräte einschließlich der notwendigen Investitionsmaßnahmen und Bauvorhaben, die Forschungszwecken dienen, finanziert werden. Die Ressortforschung des Bundes bleibt unberührt.

Wie bisher geht es allein um die Förderung wissenschaftlicher Forschung von überregionaler Bedeutung, d.h. dass es sich um eine Förderung handeln muss, die Ausstrahlungskraft über das einzelne Land hinaus hat und bedeutend ist im nationalen oder internationalen Kontext. Eine weitere Konkretisierung des Begriffes muss im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung erfolgen, auf deren Grundlage das Zusammenwirken von Bund und Ländern in der Forschungsförderung erst möglich wird. Dabei ist eine alleinige Förderung des Bundes mit Zustimmung der Länder nicht ausgeschlossen (siehe unten zu Art. 91 b Abs. 3).

Die 'Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b GG' - Rahmenvereinbarung Forschungsförderung - vom 28. November 1975/17./21. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 25. Oktober 2001 ist dem neugefassten Artikel 91 b Abs. 1 mit folgenden Eckpunkten anzupassen:

- a) Für Projektförderungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Forschungsförderung sollte in Abstimmung von Bund und Ländern eine

Bagatellgrenze definiert werden.

- b) Die Förderung der wissenschaftlichen Forschung erfasst nicht den allgemeinen Aus- und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulklinika. Dieser Tatbestand der bisherigen Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau ist entfallen mit dem Ziel, dass diese Aufgabe künftig allein von den Ländern wahrgenommen wird.
- c) Förderungsfähige Investitionsvorhaben für die Hochschul-Forschung müssen sich durch besondere nationale Exzellenz auszeichnen.
- d) Eine „Bagatellgrenze“ (Orientierungsgröße 5 Mio. €) soll auch für die Beschaffung von Großgeräten einschließlich notwendiger Investitionsmaßnahmen gelten.
- e) Die Beschaffung von Großgeräten und die Förderung von Baumaßnahmen im Zusammenhang mit einer Forschungsförderung von überregionaler Bedeutung sind auf die Hochschulen beschränkt. In diesen Fällen beteiligt sich der Bund in der Regel mindestens zur Hälfte an den Kosten. Im Bereich der außeruniversitären Forschung erfolgt die Finanzierung von Großgeräten und Baumaßnahmen wie bisher im Rahmen der institutionellen Förderung.

Zu Art. 91 b Abs. 2 GG: Der Begriff der 1969 übergreifend gedachten, aber nicht realisierten Gemeinschaftsaufgabe gesamtstaatlicher Bildungsplanung wird ersetzt durch die Grundlage für eine zukunftsorientierte gemeinsame Evaluation und Bildungsberichtserstattung zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich. Die neue Gemeinschaftsaufgabe hat drei Elemente: Gemeinsame Feststellung und gemeinsame Berichterstattung (d.h. in der Konsequenz: Veröffentlichung) und die Möglichkeit der Abgabe von gemeinsamen Empfehlungen. Ziel derartiger gemeinsamer Bildungsberichtserstattung ist die Schaffung von Grundinformationen (einschließlich Finanz- und Strukturdaten) für die Gewährleistung der internationalen Gleichwertigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Bildungswesens. Für Folgerungen aus diesem Zusammenwirken sind - unbeschadet eventueller gemeinsamer Empfehlungen - allein die Länder zuständig, soweit nicht der Bund konkrete Zuständigkeiten hat (außerschulische berufliche Bildung und Weiterbildung, Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse).

Die bestehende Zusammenarbeit der Länder und des Bundes zur nationalen Bildungsberichtserstattung bleibt als notwendige Grundlage internationaler Berichtspflichten und internationaler Vergleiche unberührt und wird weitergeführt (siehe KMK-Eckpunkte zur künftigen Bildungsberichtserstattung in Deutschland vom März 2004 sowie die Vereinbarung von KMK und BMBF mit einem Konsortium von Forschungs- und Statistikeinrichtungen betreffend die Bildungsberichtserstattung vom November 2004).

Die „Rahmenvereinbarung zur koordinierten Vorbereitung, Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen im Bildungswesen“ (Rahmenvereinbarung Modellversuche vom 7. Mai 1971 bzw. 17./21. Dezember 1990) entfällt.

Aufteilung der Bundesmittel für die Bildungsplanung hälftig zwischen Bund und Ländern (siehe Artikel 143 c neu GG).

Zu Art. 91 b Abs. 3 GG: Durch den Begriff „Kostentragung“ wird klargestellt, dass der Bund im Rahmen der Vereinbarung mit Zustimmung der Länder (mindestens 13 Stimmen) auch alleine fördern darf.

Begleittext zu Art. 104 b Abs. 1 Satz 2:

35

Die gemeinsame Kulturförderung von Bund und Ländern einschließlich der im Einigungsvertrag enthaltenen Bestimmungen über die Mitfinanzierung von kulturellen Maßnahmen und Einrichtungen durch den Bund bleibt unberührt (vgl. Eckpunktepapier der Länder für die Systematisierung der Kulturförderung von Bund und Ländern und für die Zusammenführung der Kulturstiftung des Bundes und der Kulturstiftung der Länder zu einer gemeinsamen Kulturstiftung vom 26. Juni 2003).

Zu Art. 143 c Abs. 1 GG:

Für die Jahre 2000 bis 2003 sind die Ist-Ergebnisse (kassenmäßiger Abfluss beim Bundeshaushalt einschließlich Aufteilung auf die einzelnen Länder); für die Jahre 2004 bis 2008 die Ansätze im Finanzplan des Bundes 2004 bis 2008 (Finanzierungsanteile des Bundes) maßgebend. Daraus ergeben sich folgende durchschnittliche Zahlungen des Bundes jährlich an die Länder:

1. für die Gemeinschaftsaufgabe Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken 695, 3 Mio. Euro,
2. für die Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung 19, 9 Mio. Euro,
3. für die Finanzhilfe zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden 1.335, 5 Mrd. Euro,
4. für die Finanzhilfe zur Förderung des Wohnungsbaus 518, 2 Mio. Euro.

Zu den einzelnen Bereichen

a) Gemeinschaftsaufgabe Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken

Maßgebend ist der Jahresdurchschnitt der gesamten Bundesleistungen nach den o.a. Vorgaben. Einen Anteil von 30 vom Hundert davon wird der Bund für künftige überregionale Fördermaßnahmen nach Art. 91 b Abs. 1 neu einsetzen. Einen Anteil von 70 vom Hundert erhalten die Länder aus dem Haushalt des Bundes als Festbetrag im Sinne von Art. 143 c Abs. 1 neu.

b) Bildungsplanung

Erfasst sind die Leistungen des Bundes für Versuchs- und Modelleinrichtungen im Bildungswesen und im beruflichen Bereich, Innovationen im Bildungswesen, Fernstudium im Medienverbund sowie Computer- und netzgestütztes Lernen. Maßgebend ist der Jahresdurchschnitt der gesamten Bundesleistungen nach den o.a. Vorgaben. Einen Anteil von 50 vom Hundert setzt der Bund künftig für die neue Gemeinschaftsaufgabe nach Art. 91 b Abs. 2 neu (Zusammenwirkung zur Feststellung der Leistungsfähigkeit im internationalen Vergleich) ein. Die verbleibenden 50 vom Hundert erhalten die Länder aus dem Haushalt des Bundes als Festbetrag im Sinne von Art. 143 c Abs. 1 neu.

c) Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden

Die Länder gehen davon aus, dass der Bund das bisherige Bundesprogramm (Teilbereich kommunale Vorhaben, Bahn) fortführt und dass lediglich die Mittel der Landesprogramme auf die Länder übergehen.

d) Wohnungsbauförderung

Maßgebend ist der Jahresdurchschnitt der gesamten Bundesleistungen nach den o.a. Vorgaben.

Zu Art. 143 c Abs. 3 GG:

Die Vereinbarungen aus dem Solidarpakt II (Bundesratsdrucksache 485/01, Beschluss vom 13.7.2001, Ziffer II.) umfassen unter anderem die überproportionalen „Korb II“-Leistungen des Bundes für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die der Bund auch weiterhin für die Laufzeit des Solidarpakts II in einer Zielgröße von insgesamt 51 Mrd. Euro - unter anderem über die Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen, EU-Strukturfondsmittel, Investitionszulagen sowie die Kompensationsleistungen des Bundes nach Art. 143 c neu - erbringen wird. Eigeninvestitionen des Bundes werden nicht einbezogen.

Die Vereinbarungen zum bundesstaatlichen Finanzausgleich (Bundesratsdrucksache 485/01, Beschluss vom 13.7.2001, Ziffer IV.) beinhalten auch Finanzhilfen für Seehäfen (betrifft die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein), die aus dem Finanzausgleich herausgelöst wurden und ab 2005 als Finanzhilfe des Bundes nach Art. 104 a Abs. 4 -gestützt auf das Kriterium „Förderung des wirtschaftlichen Wachstums“ - gezahlt werden sollen. Die Finanzhilfen für Hafencosten werden nicht in Frage gestellt (vgl. Regelung in Art. 125 b GG).

Vorschlag zu den Punkten 1. Verwaltungs-Controlling und 2. Präzisierung der Rechte des Bundes bei der Auftragsverwaltung

„§ 22

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Zur Verbesserung und Erleichterung des Vollzugs von Steuergesetzen und des Zieles der Gleichmäßigkeit der Besteuerung bestimmt das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung der Obersten Finanzbehörden der Länder einheitliche Verwaltungsgrundsätze, gemeinsame Vollzugsziele, Regelungen zur Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern und erteilt allgemeine fachliche Weisungen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn eine Mehrheit der Länder nicht widerspricht. Initiativen zur Festlegung der Angelegenheiten des Satzes 1 kann das Bundesministerium der Finanzen allein oder auf gemeinsame Veranlassung von mindestens vier Bundesländern ergreifen.

(2) Die Obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder überprüfen regelmäßig die Erfüllung der gemeinsam festgelegten Vollzugsziele. Hierzu übermitteln die Steuerverwaltungen der Länder die erforderlichen Daten.

(3) Die nach Absatz 1 geregelten Angelegenheiten sind für die Obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder verbindlich.“

Zu dem Punkt 3. Koordinierung der Prüfungsdienste und Bündelung der Aktivitäten zur Bekämpfung von Steuerkriminalität (Durchführung von Außenprüfungen)

„§ 19 Abs. 4 FVG

(4) Ist bei der Auswertung des Prüfungsberichts oder im Rechtsbehelfsverfahren beabsichtigt, von den Teilfeststellungen des Bundesamtes für Finanzen abzuweichen, so ist dem Bundesamt für Finanzen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

„§ 19 a FVG

Unterstützung bei Außenprüfungen

¹Das Bundesamt für Finanzen unterstützt die Landesfinanzbehörden bei der Planung und Durchführung von Außenprüfungen. ²Diese machen dem Bundesamt für Finanzen auf Anforderung alle hierfür erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten zugänglich. ³

Hinweis: Die Frage, in welchem Umfang das Bundesamt für Finanzen berechtigt sein soll, Weisungen zur Anordnung von Außenprüfungen zu erteilen, wird im Gesetzgebungsverfahren geklärt.

„§ 116 Abs. 1 AO

(1) Gerichte und die Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung haben Tatsachen, die sie erfahren und die den Verdacht einer Steuerstraftat begründen, dem Bundesamt für Fi-

nanzen mitzuteilen. Das Bundesamt für Finanzen teilt diese Tatsachen den für das Strafverfahren zuständigen Behörden mit.“

„§ 5 Abs. 1 Nr. 28 FVG

28. die Unterstützung der Finanzbehörden der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Steuerstraftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung sowie bei Anzeigen nach § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung. Das Bundesamt für Finanzen hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe alle hierzu erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten und die Behörden der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten.“

Zu dem Punkt 4. Standardisierung des IT- und EDV-Einsatzes

„§ 20 Abs. 1 Satz 2 FVG

Das Bundesministerium der Finanzen kann, wenn nicht die Mehrzahl der Länder dagegen Einwendungen erhoben hat, zur Verbesserung oder Erleichterung des Vollzugs der Steuergesetze den bundeseinheitlichen Einsatz eines bestimmten Programms anweisen. In diesem Fall sind die Länder verpflichtet, die dafür erforderlichen Einsatzvoraussetzungen zu schaffen.“

Zu dem Punkt 5. Zentrale Anlaufstelle für ausländische Investoren

„§ 89 Abs. 2 AO

(1) Die Finanzbehörden können auf Antrag verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalten erteilen, wenn daran im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht. Eine nach Satz 1 erteilte Auskunft bindet auch die Finanzbehörde, die bei Verwirklichung des der Auskunft zugrunde liegenden Sachverhalts örtlich zuständig ist. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu Form, Inhalt und Voraussetzungen des Antrages auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft und zur Reichweite der Bindungswirkung nähere Bestimmungen zu treffen.“

„§ 5 Abs.1 Nr. 27 FVG

27. die Erteilung von verbindlichen Auskünften nach § 89 Abs. 2 der Abgabenordnung auf dem Gebiet der Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, wenn sich ein ausländischer Antragsteller an das Bundesamt für Finanzen wendet und im Zeitpunkt der Antragstellung kein Finanzamt nach §§ 17 bis 21 der Abgabenordnung zuständig ist;“

Begleittext zum Nationalen Stabilitätspakt:

38

1. Im Ausführungsgesetz wird geregelt, dass der in Art. 109 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 festgeschriebene Anteil in Höhe von 65 % des auf die Länder entfallenden Gesamtanteils (35 % der Gesamtlasten) horizontal entsprechend der Defizitverteilung im Anlastungsjahr verteilt wird.

2. Der jetzt verabschiedete Nationale Stabilitätspakt beinhaltet auch eine solidarische Mithaftung der Länder, die die Kriterien des Stabilitätspakts einhalten, für die Länder, die durch ihre Haushaltsdefizite die Sanktionen auslösen. Diese Haftung kann auch Länder treffen, die sich in einer extremen Haushaltsnotlage befinden.

Diesen Ländern werden Sanktionszahlungen bzw. Zinszahlungen vom Bund für die Dauer der vom Bundesverfassungsgericht festgestellten extremen Haushaltsnotlage im Rahmen eines abgestimmten Sanierungskonzepts gestundet.

Für die Haftungsverteilung zwischen Bund und Ländern und der Länder untereinander gilt grundsätzlich das Prinzip der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung. Die Folgen einer Pflichtverletzung sollen also grundsätzlich die Körperschaft (Bund oder Länder) treffen, in deren Verantwortungsbereich sie sich ereignet hat.

Das Prinzip der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung gilt vertikal und horizontal für alle Fälle legislativen, judikativen und exekutiven Fehlverhaltens mit Ausnahme der Fälle länderübergreifender Finanzkorrekturen (hochgerechnete Anlastungsentscheidungen) durch die EU im Rahmen exekutiven Fehlverhaltens. Für diese Fälle regeln die Sätze 2 und 3 des Art. 104 a Abs. 6 neu als Ausnahme vom Verursacherprinzip eine Solidarhaftung sowohl für den Bund in Höhe von 15% als auch für die Länder in Höhe von 35 % der Gesamtlasten; eine weitergehende Haftung des Bundes ist ausgeschlossen. Die Bundesregierung ist verpflichtet, auf Verlangen auch nur eines Landes, das von der Finanzhilfe der Europäischen Union begünstigt war, das zulässige Rechtsmittel beim EuGH einzulegen. Mit Einlegung des zulässigen Rechtsmittels beim EuGH erstatten die Länder dem Bund ihren Haftungsanteil nach Satz 2 des Art. 104 a Abs. 6 GG.

Eckpunkte Ausführungsgesetz:

- Ø Tritt zeitgleich mit Verfassungsregelung in Kraft.
- Ø Klarstellung, dass Art. 104 a Abs. 6 Sanktionsmaßnahmen der EU nach Art. 104 EGV nicht umfasst. Für den Nationalen Stabilitätspakt wird im Grundgesetz eine Sonderregelung geschaffen (Art. 109 Abs. 5 GG neu).
- Ø Regelung der vertikalen und horizontalen Verteilung (verfassungsrechtlich festgeschrieben sind die Quoten - vertikal und horizontal - nur bei den pauschalen Finanzkorrekturen der EU im Bereich des exekutiven Fehlverhaltens)

- Haftung für **legislatives Fehlverhalten:**

Verursacherprinzip; d.h. diejenige Körperschaft (Bund oder Länder) haftet, die den beanstandeten Rechtsakt erlassen oder pflichtwidrig nicht erlassen hat. Bei gleichartigem Verstoß mehrerer Länder interne Haftungsverteilung nach Königsteiner Schlüssel

- Haftung für **judikatives Fehlverhalten**

Verursacherprinzip; d.h. diejenige Körperschaft (Bund oder Länder) haftet, deren Gerichte die Beanstandung verursacht haben. Bei Verurteilung wegen überlanger Verfahrensdauer und Anhängigkeit sowohl bei Bundes- und Landesgerichten Verteilung nach Anteil an der Verfahrensdauer.

- Haftung für **exekutives Fehlverhalten:**

Grundsätzlich Verursacherprinzip, d.h. Zurechnung erfolgt gegenüber dem jeweiligen Träger der Verwaltung, deren Verhalten beanstandet wurde.

Einzelheiten über die Sonderregelung (sog. „Versicherungslösung“) für Fälle länderübergreifender Finanzkorrekturen (hochgerechnete Anlastungsentscheidungen) durch die EU (insoweit sind Quoten bereits verfas-

sungsrechtlich festgeschrieben, vgl. Sätze 2 und 3 des Art. 104 a Abs. 6 neu):

- Begünstigte Länder, die sich nicht exculpieren können, tragen 50 % der Gesamtlasten; Verteilung unter den Ländern anteilig entsprechend der Höhe der erhaltenen Mittel.
- Bund trägt 15 % der Gesamtlasten.

I. § 6 Abs. 2 EUZBLG:

Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, überträgt die Bundesregierung die Verhandlungsführung in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates und bei Ratstagungen in der Zusammensetzung der Minister auf einen Vertreter der Länder. Für diese Ratstagungen kann vom Bundesrat nur ein Mitglied einer Landesregierung im Ministerrang benannt werden. Die Ausübung der Rechte durch den Vertreter der Länder erfolgt unter Teilnahme von und in Abstimmung mit dem Vertreter der Bundesregierung. Die Abstimmung der Verhandlungsposition mit dem Vertreter der Bundesregierung im Hinblick auf eine sich ändernde Verhandlungslage erfolgt entsprechend den für die interne Willensbildung geltenden Regeln und Kriterien.

Der Bundesrat kann für Ratstagungen in der Zusammensetzung der Minister, bei denen Vorhaben behandelt werden, die nicht im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder in den Bereichen schulische Bildung, Kultur oder Rundfunk, jedoch sonstige ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betreffen, als Vertreter der Länder Mitglieder von Landesregierungen im Ministerrang benennen, die berechtigt sind, in Abstimmung mit dem Vertreter der Bundesregierung Erklärungen abzugeben. Betrifft ein Vorhaben ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, jedoch nicht im Schwerpunkt die Bereiche schulische Bildung, Kultur oder Rundfunk, so übt die Bundesregierung die Verhandlungsführung in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates und bei Ratstagungen in der Zusammensetzung der Minister in Abstimmung mit dem Vertreter der Länder aus.

II. Weitere praktische Verbesserungen der europapolitischen Zusammenarbeit von Bund und Ländern:

1. Vorfeldphase:

a) Verbesserte gegenseitige Information zwischen Bund und Ländern im Vorfeld von EU-Vorhaben zur frühzeitigen Identifizierung prioritärer bzw. potenziell strittiger Initiativen:

- Im Sinne einer Früherkennung unterrichten sich künftig Bund und Länder regelmäßig über Entwicklungen auf EU-Ebene, die in beiderseitigem Interesse liegen.
Umsetzung: Bund-Länder-Vereinbarung, Ziff. I.
- Bund und Länder nutzen regelmäßige Sitzungen des EU-Ausschusses des Bundesrates – bei Bedarf bzw. Verlangen einer Seite auch in politischer Besetzung – zu einem frühzeitigen Austausch über aktuelle Entwicklungen auf EU-Ebene. Die Willensbildung der Länder bleibt dem regulären Bundesratsverfahren vorbehalten. Ein neuer Sachstand auf EU-Ebene kann eine erneute Befassung erforderlich machen.
Umsetzung: Bund-Länder-Vereinbarung, Ziff. II.2

b) Verbesserte Einbringung deutscher Positionen im Vorfeld von EU-Vorhaben

- Ist aus Sicht der Bundesregierung bereits im Vorfeld von EU-Vorhaben die Einbringung einer deutschen Position angezeigt, fordert die Bundesregierung den Bundesrat auf, Stellung zu nehmen.
Umsetzung: Bund-Länder-Vereinbarung, Ziff. III.
- Bund und Länder setzen sich bei Gesprächen auf EU-Ebene nicht in Widerspruch zu abgestimmten Positionen.
Umsetzung: Bund-Länder-Vereinbarung, Ziff. VIII.

2. Verhandlungs- und Entscheidungsphase im Rat und AstV:

Allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung der europapolitischen Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland

- Die Länder gewährleisten ihre Beschlussfähigkeit bei Eilbedürftigkeit durch Einberufung der Europakammer bzw. dadurch, dass die Europakammer auch im schriftlichen Umfrageverfahren Beschlüsse fassen kann.
Umsetzung: Art. 52 GG; EUZBLG; GeschOBR (s. Vorschlag zur Änderung des Art. 52 Abs. 3 a neu).
- Der Bund weist die Länder darauf hin, wenn sich die Beschlussgrundlage wesentlich geändert hat und deshalb eine aktualisierte Stellungnahme der Länder erforderlich ist.
Umsetzung: Bund-Länder-Vereinbarung, Ziff. III.

Änderung letzter Satz aus Abschnitt II. 2. der Bund-Länder-Vereinbarung (Frage, wie die schwerpunktmäßige Betroffenheit zu ermitteln ist): „Das ist nicht **nur** quantitativ bestimmbar, sondern **auch** das Ergebnis einer qualitativen Beurteilung.“

Begleittext zu Art. 22 GG neu:

41

Das Berlin-Bonn-Gesetz, die bis 2010 laufende Kulturförderung des Bundes für die Bundesstadt Bonn sowie der vom Bund in Bonn getragenen bzw. geförderten Kultureinrichtungen (Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland, Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland sowie Beethoven-Haus) bleiben unberührt.

Begleittext zu Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 (Grundsätze des Naturschutzes):

42

Die Kompetenz für die Grundsätze des Naturschutzes gibt dem Bund die Möglichkeit, in allgemeiner Form bundesweit verbindliche Grundsätze für den Schutz der Natur, insbesondere die Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes festzulegen. Nicht davon erfasst sind beispielsweise die Landschaftsplanung, die konkreten Voraussetzungen und Inhalte für die Ausweisung von Schutzgebieten, die gute fachliche Praxis für die Land- und Forstwirtschaft und die Mitwirkung der Naturschutzverbände.